

LANDSCHAFTSPLAN NR. 1

MARIENHEIDE – LIEBERHAUSEN

OBERBERGISCHER KREIS

Schriftteil:

Erläuterungsbericht

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Kartenteil:

Grundlagenkarte I

Grundlagenkarte IIa

Grundlagenkarte IIb

Entwicklungs- und Festsetzungskarte

Erarbeitung:

Oberbergische Aufbau GmbH

im Auftrag des Oberbergischen Kreises

Gummersbach 1982

A ERLÄUTERUNGSBERICHT

0 Einleitende Bemerkungen

0.1 Rechtsgrundlage

Dieser Landschaftsplan beruht auf den §§ 10 bis 20 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz) vom 18.02.1975 (GV.NW.S. 190/SGV.NW 791) - LG (§§ 15 - 30 Lgv. 1980), die §§ 1 bis 4 der 2. Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 08.04.1977 (GV.NW S. 222) und die §§ 3 und 20 der Kreisordnung für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV.NW 1975 S. 84) in Verbindung mit der Verwaltungsordnung zur Kreisordnung für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.04.1975 (MBI. NW 1975 S. 780).

Die Novellierung des Landschaftsgesetzes NW in der Bekanntmachung vom 26.06.1980, die in das weitestgehend fortgeschrittene Landschaftsplanverfahren fiel, fand bei der Landschaftsplanerstellung im verfahrenstechnischen Berücksichtigung.

Der Landschaftsplan Marienheide-Lieberhausen ist nach dem vorgeschriebenen Verfahren des novellierten Landschaftsgesetzes NW zur Beschlußfassung gelangt und ist somit Satzung des Oberbergischen Kreises gemäß § 16 (2) LG NW (Fassung vom 26.06.1980).

Die Inhalte der Grundlagenkarte, der Entwicklungs- und Festsetzungskarte sowie der textlichen Darstellungen und Festsetzungen und Erläuterungen entstanden auf der Grundlage des Landschaftsgesetzes vom 18.02.1975.

Die darin getroffenen Festsetzungen sind sinngemäß in heutiges Recht zu übertragen und erhalten damit ihre Gültigkeit.

Satzung im formellen Sinne erlangen die Grundlagenkarten I und II (IIa und IIb) mit dem zugehörigen Erläuterungsbericht. Satzung im materiellen Sinne erlangen die Entwicklungs- und Festsetzungskarte, die textlichen Darstellungen und Festsetzungen (mit dem zugehörigen Erläuterungsbericht).

Der Grundlagenkarte I und II sowie die dazugehörigen verbalen Aussagen sind zwar Teil der Satzung, nehmen aber nicht an der Verbindlichkeit teil.

Die dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte (gem. § 18 LG v. 1980) sind behördenverbindlich, die Festsetzungen (gem. §§ 19 - 26 LG v. 1980) dagegen allgemein rechtsverbindlich. Die Verbindlichkeit und Wirkungen sind in den §§ 33 - 42 LG v. 1980 festgelegt.

Dieser Landschaftsplan gilt nach § 10 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW (§ 16 (1) LG v. 1980) nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne. Ausnahmsweise kann der Landschaftsplan sich auch auf den Geltungsbereich eines Bebauungsplanes erstrecken, soweit dieser die land- oder die forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festsetzt. Soweit in diesem Landschaftsplan Flächen als "im Zusammenhang bebaute Ortsteile" ausgespart worden sind, liegt hierin jedoch keine Entscheidung baurechtlicher Art. Ob die Flächen tatsächlich unter § 34 Bundesbaugesetz fallen, ist in dem hierfür geltenden Verfahren nach den baurechtlichen Vorschriften zu klären. Wird durch den Landschaftsplan irrtümlich ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil überdeckt, ist er insoweit ungültig.

0.2 Ablauf des Verfahrens

1. Vorabstimmung des Planentwurfes mit dem Kreis und den Behörden im Sinne des § 27 Abs. 1 Nr. 2 und § 27 Abs. 3 Satz 1 LG NW (in der Fassung vom 26.06.1980) sowie Beratung im Beirat der Unteren Landschaftsbehörde und im ständigen Ausschuß des Oberbergischen Kreises.

2. Vorgezogene Anhörung der Stadt Gummersbach, der Gemeinde Marienheide und der Fachbehörden.
3. Beschluß des Kreistages zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes gem. § 28 Abs. 1 LG (1980)
4. Der Planentwurf hat gem. § 28 LG (1980) nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 06.11.1981 in der Zeit vom 20.11.1981 bis 21.12.1981 öffentlich ausgelegt und wurde zusammen mit den vorgebrachten Bedenken und Anregungen am 26.02.1982 mit den zu beteiligenden Behörden und öffentlichen Stellen erörtert.
Der Plan wurde am 06.05.1982 durch den Kreistag des Oberbergischen Kreises als Satzung beschlossen und durch Verfügung des Regierungspräsidenten als Höhere Landschaftsbehörde vom 21.10.1982 genehmigt. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des Landschaftsplanes sowie die Genehmigung durch den Regierungspräsidenten als Höhere Landschaftsbehörde sind am 04./06.11.1982 ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Landschaftsplan in Kraft getreten.

0.3 Planbestandteile

0.3.1 Planbestandteile mit Satzungscharakter

Der Landschaftsplan umfaßt die Grundlagenkarte I, die Grundlagenkarte IIa und IIb, die Entwicklungs- und Festsetzungskarte, den Erläuterungsbericht und die textlichen Darstellungen und Festsetzungen.

0.3.2 Planbestandteile ohne Satzungscharakter

Die Abbildungen im Erläuterungsbericht verdeutlichen die Lage des Plangebietes im Raum (Abb. 2), zeigen die Darstellungen der Landesentwicklungspläne (Abb. 2) und die anhängigen Flurbereinigungsverfahren (Abb. 3).

Bestandteile dieses Landschaftsplanes sind außerdem folgende Anlagen:

Anlage 1: Landwirtschaftskammer Rheinland, landwirtschaftlicher Fachbeitrag zum Landschaftsplan Oberbergischer Kreis - Teilraum Marienheide-Lieberhausen - Bonn 1978

Anlage 2: Forstämter Wipperfürth und Waldbröl als Untere Forstbehörden
Forstlicher Fachbeitrag zum Landschaftsplan Marienheide-Lieberhausen 1978

Anlage 3: Gruppe Ökologie und Planung (Dröge/Grohs/Preissmann). Ökologischer Beitrag, Teil I und II zum Landschaftsplan Marienheide-Lieberhausen, 1978. Der Beitrag wurde im Auftrag des Oberbergischen Kreises durch die Gruppe Ökologie und Planung, Essen, erstellt. Eine Abstimmung mit der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung ist erfolgt.

0.4 Hinweise

0.4.1 Kartographische Grundlage

Planungsmaßstab des Landschaftsplanes ist der Maßstab 1 : 5.000. Als kartographische Grundlage wurde die Deutsche Grundkarte im Maßstab 1 : 5.000 mit folgenden Kartenblättern verwendet:

Blattname	Blatt Nr.	hoch	rechts	Stand:	Herausgabe*	Katasteramt
Rönsahl	145	5664	2604	DGK	1968	Lüdenscheid
Kempershöhe	144	5662	2604	DGK	1971	Gummersbach
Dürhölzen	143	5660	2604	DGK	1971	Gummersbach
Jedinghagen	142	5658	2604	DGK	1971	Gummersbach
Bürhausen	168	5664	3396	DGK	1971	Lüdenscheid

Lingesetalsperre West	167	5662	3396	DGK	1971	Gummersbach
Marienheide	166	5660	3396	DGK	1972	Gummersbach
Kotthausen	165	5658	3396	DGK	1967	Gummersbach
Benninghausen	185	5664	3398	DGK	1971	Lüdenscheid
Lingesetalsperre Ost	184	5662	3398	DGK	1978	Gummersbach
Bruchertalsperre	183	5660	3398	DGK	1979	Gummersbach
Kalsbach	182	5658	3398	DGK	1967	Gummersbach
Windhagen	181	5656	3398	DGK	1976	Gummersbach
Gummersbach West	180	5654	3398	DGK	1967	Gummersbach
Lingese	202	5664	3400	DGK	1974	Lüdenscheid
Willbringhausen	201	5662	3400	DGK	1978	Gummersbach
Dannenberg West	200	5660	3400	DGK	1978	Gummersbach
Obernhausen	199	5658	3400	DGK	1971	Gummersbach
Becke	198	5656	3400	DGK	1967	Gummersbach
Gummersbach Ost	197	5654	3400	DGK	1967	Gummersbach
Genkel	218	5662	3402	DGK	1978	Lüdenscheid
Dannenberg Ost	217	5660	3402	DGK	1977	Lüdenscheid
Unnenberg	216	5658	3402	DGK	1971	Gummersbach
Gummersbach	215	5656	3402	DGK	1967	Gummersbach
Dümmlinghausen	214	5654	3402	DGK	1976	Gummersbach
Heiberg	234	5660	3404	DGK	1977	Lüdenscheid
Deitenbach	233	5658	3404	DGK	1975	Gummersbach
Aggertalsperre	232	5656	3404	DGK	1979	Gummersbach
Drieberhausen	249	5660	3406	KPK	1954	Gummersbach
Lieberhausen	248	5658	3406	KPK	1954	Gummersbach
Beulberg	247	5656	3406	KPK	1954	Gummersbach
Nordhellen	265	5662	3408	DGK	1979	Lüdenscheid
Piene	264	5660	3408	KPK	1954	Gummersbach
Bösinghausen	263	5658	3408	KPK	1954	Gummersbach

Blatt Nr. ist eine interne Blattnumerierung

DGK = Deutsche Grundkarte (Grundriß und Höhe)

KPK = Katasterplankarte (Grundriß)

* Ausgabejahr und Fortführung bis auf neuen Stand

- 0.4.2 Abgrenzung des Plangebietes (räumlicher Geltungsbereich des Landschaftsplanes)
 Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit und Eindeutigkeit ist unter Zuhilfenahme von Rahmen- und Flurkarten (Stand: Januar 1979) des Katasteramtes eine exakte Festlegung der Abgrenzung des Plangebietes vorgenommen worden.

Bei der Festlegung des räumlichen Geltungsbereiches des Landschaftsplangebietes wurden nachfolgende Abgrenzungskriterien berücksichtigt:

1. Erfassung aller rechtskräftiger Bebauungspläne nach § 9 und § 30 Bundesbaugesetz.
2. Erfassung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile über bestehende Satzungen nach § 34 Abs. 2 Bundesbaugesetz.

3. Erfassung der über die Verwaltungsvereinbarung (Ortslagenabgrenzung) zwischen dem Regierungspräsidenten Köln, dem Oberbergischen Kreis und der Gemeinde Marienheide abgedeckten "Innenbereiche" nach § 34 Abs. 1 Bundesbaugesetz, d.h., der Bereiche, für die die Zustimmung des Regierungspräsidenten bei Bauvorhaben in Aussicht gestellt wird.
4. Erfassung der nach § 34 Abs. 1 Bundesbaugesetz zu beurteilenden im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
5. Erfassung der nach § 33 Bundesbaugesetz zu beurteilenden Bebauungspläne. Diesbezüglich wurden alle Bebauungsplanverfahren herangezogen, bei denen zu erwarten ist, daß sie zeitlich vor Satzungsbeschluß des Landschaftsplanes Rechtskraft erlangen werden.

Durch die kartographisch eindeutige Fassung und Ausklammerung der unter Nr. 1 bis Nr. 5 erfaßten Gebiete wird - ohne hierbei eine Entscheidung baurechtlicher Art zu treffen - der räumliche Geltungsbereich des Landschaftsplangebietes festgelegt. Angehalten wurden dabei natürliche Gegebenheiten, Grundstücksgrenzen oder ähnliches. Diese Bereiche sind nur in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte kenntlich gemacht worden, die Grundlagenkarten I, IIa und IIb wurden flächendeckend erarbeitet. Gebiete, für die in Zukunft baurechtliche Festsetzungen gemäß §§ 30, 33 oder 34 Bundesbaugesetz zu erwarten sind, verbleiben bis zur bestimmungsgemäßen Nutzung im Geltungsbereich des Landschaftsplanes.

Festsetzungen des Landschaftsplanes zu diesen auf der Entwicklungs- und Festsetzungskarte mit besonderer Schraffur gekennzeichneten Gebieten sind befristet und verlieren bei Vorliegen der baurechtlichen Voraussetzungen gem. §§ 30, 33 und 34 Bundesbaugesetz ihre Gültigkeit.

Die Gebiete werden dann aus dem Geltungsbereich des Landschaftsplanes entlassen.

0.4.3 Planungsablauf

Die Erstellung des Planentwurfes erfolgt in enger Zusammenarbeit mit dem Planungsamt des Oberbergischen Kreises und den fachlich zu beteiligenden Behörden und öffentlichen Stellen. Des weiteren wurden die Höhere Forstbehörde, die Unteren Forstbehörden Wipperfürth und Waldbröl, die Kreisstelle der Landwirtschaftskammer, die Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung NW, das Amt für Agrarordnung Waldbröl, der Beirat der Unteren Landschaftsbehörde, die Gemeinde Marienheide und die Stadt Gummersbach beteiligt. Die Anregungen und Empfehlungen der Fachbeiträge sowie Hinweise aus den Vorerörterungs- und Abstimmungsgesprächen wurden weitgehend in den Landschaftsplanentwurf übernommen.

Bisheriger Planungsablauf:

Februar	1976	Vorstellung der Planungsabsichten zur Erstellung des Landschaftsplanes Marienheide-Lieberhausen und Zustimmung des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde zur Erstellung dieses ersten Landschaftsplanes.
Juni	1976	Vorgespräche mit dem Oberbergischen Kreis über die Erstellung des Landschaftsplanes.
Oktober	1976	Beschlußempfehlung durch den Kreisentwicklungsausschuß zur Aufstellung des Landschaftsplanes an den Kreisausschuß und den Kreistag.
Oktober	1976	Auftragserteilung zur Erstellung des Landschaftsplanes an die Oberbergische Aufbau GmbH.
November	1976	Unterrichtung des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde über geplanten Verfahrensablauf.

November	1976	Information über das Landschaftsplanverfahren im Bau- und Planungsausschuß der Gemeinde Marienheide.
Januar	1977	Information- und Sachstandsbericht über das Landschaftsplanverfahren im Ausschuß für Fremdenverkehrsförderung und Landschaftspflege der Stadt Gummersbach.
Oktober	1977	Unterrichtung des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde über den aktuellen Verfahrensstand.
Ende	1977	Erstellung der Grundlagenkarten I und II auf der Grundlage vorliegender Entwürfe des landwirtschaftlichen und des forstlichen Fachbeitrages ohne Bewertung des Naturhaushaltes (Landschaftseinheiten und schutzwürdige Gebiete).
Dezember	1977	Sachstandsbericht über den Stand des Landschaftsplanverfahrens im Ausschuß für Fremdenverkehrsförderung und Landschaftspflege der Stadt Gummersbach.
Mai	1978	Eingang des landwirtschaftlichen Fachbeitrages zum Landschaftsplan
Juni	1978	Vorstellung des forstlichen und des landwirtschaftlichen Fachbeitrages im Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde
August	1978	Sachstandsbericht über Stand des Landschaftsplanverfahrens an den Kreisentwicklungsausschuß
September	1978	Eingang des forstlichen Fachbeitrages zum Landschaftsplan
November	1978	Beratung über den forstlichen und landwirtschaftlichen Fachbeitrag zum Landschaftsplan im Ausschuß für Fremdenverkehrsförderung und Landschaftspflege der Stadt Gummersbach
4. Quartal	1978	Erstellung des ökologischen Beitrages zum Landschaftsplan
Dezember	1978	Sachstandsbericht über das Planverfahren im Landschaftsbeirat bei der Unteren Landschaftsbehörde
Februar	1979	Sachstandsbericht über Landschaftsplanverfahren im Kreisentwicklungsausschuß
April	1979	Vorlage des Landschaftsplanentwurfes
Mai	1979	Aufstellungsbeschluß durch den Kreistag
Januar	1980	Überarbeitung des Landschaftsplanentwurfes auf der Grundlage neuester Kartenunterlagen
Januar/ Februar	1980	Erörterung des räumlichen Geltungsbereiches mit den beiden beteiligten Kommunen
Februar/ März	1980	Vorerörterung und Vorabstimmung des Landschaftsplanentwurfes mit der Landwirtschaftskammer und den beiden beteiligten Forstbehörden
Mai	1980	Vorabstimmung des Landschaftsplanentwurfes mit der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung
21. Mai	1980	Vorlage und Einbringung des beratungsreifen Landschaftsplanentwurfes in den Kreisentwicklungsausschuß

- 03.06.1980 Landschaftsbeirat - Einbringung des Landschaftsplanes
- 04.06.1980 Kreisausschuß - Einbringung des Landschaftsplanes
- 12.06.1980 Kreistag - Einbringung des Landschaftsplanes
- 18.06.1980 Ausschuß für Landwirtschaft und Umweltschutz
- Einbringung des Landschaftsplanes -
- 03.09.1980 Vorabstimmung mit der Stadt Gummersbach
- 04.09.1980 Vorabstimmung mit der Gemeinde Marienheide
- 13.03.1981 Abstimmung mit dem Märkischen Kreis, Untere Landschaftsbehörde
- 20.03.1981 Vorerörterung und Vorabstimmung des Landschaftsplanentwurfes
mit der LÖLF
- 23.03.1981 Abstimmung des Planentwurfes mit dem Regierungspräsidenten
bezüglich der Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und
Landesplanung
- 31.03.1981 Abstimmung der Unterlagen mit der Oberfinanzdirektion Köln
und der Wehrbereichsverwaltung III, Düsseldorf
- 26.03.1981 Abschließende Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde
- 14.04.1981 Beteiligung des Landesjagdamtes NW
- 22.04.1981 Abschließende Erörterung mit der Landwirtschaftskammer
- 12.06.1981 Landschaftsbeirat - Vorberatung des Landschaftsplanes
- 23.06.1981 Kreisentwicklungsausschuß gemeinsam mit dem Ausschuß für
Landwirtschaft und Umwelt - Empfehlung an den Kreisausschuß
zur Offenlage des Landschaftsplanes
- 02.07.1981 Kreisausschuß - Empfehlung an den Kreistag zur Offenlegung des
Landschaftsplanes
- 09.07.1981 Kreistag - Beschluß zur öffentlichen Auslegung des Landschafts-
planentwurfes
- 21.09.1981 Landschaftsbeirat - Vorbereitung zur Offenlegung
- 02.11.1981 Restabstimmung des ökologischen Fachbeitrages mit der Landes-
anstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung
- 06.11.1981 Bekanntmachung der Auslegung in der örtlichen Presse
- 20.11.1981 -
- 21.12.1981 Öffentliche Auslegung des Landschaftsplanes
- 26.02.1982 Erörterung mit den zu beteiligenden Behörden und öffentlichen Stellen
- 23.03.1982 Erörterung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen im Kreis-
entwicklungsausschuß und Ausschuß für Landwirtschaft und Umwelt
- 29.04.1982 Erörterung des Beratungsergebnisses des Kreisentwicklungsausschusses
und des Ausschusses für Landwirtschaft und Umwelt
- 06.05.1982 Satzungsbeschluß des Landschaftsplanes durch den Kreistag
- 21.10.1982 Genehmigung des Landschaftsplanes durch den Regierungspräsidenten
- 04./06.1982 Bekanntmachung des Landschaftsplanes

0.4.4 Numerierungssystem in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte

Das Numerierungssystem in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte und die Gliederung der textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie der zugehörigen Erläuterungen entsprechen ab Kapitel 4 der Paragraphenfolge § 12 bis 16 des Landschaftsgesetzes NW.

Somit entspricht die Numerierung der Entwicklungsziele den Nummern des § 12 Abs. 1 Landschaftsgesetz = Nr. 4.1 mit der Untergliederung 4.1.1 bis 4.1.5; § 13 setzt sich mit der Nr. 4.2 fort, die §§ 14, 15 und 16 entsprechend mit Nr. 4.3, Nr. 4.4 und 4.5.

Die Numerierung der Inhalte der §§ 13 bis 16 Landschaftsgesetz in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte und in den textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie in den Erläuterungen besteht aus:

- der arabischen Zahl für die Art der vorgenommenen Darstellungen bzw. Festsetzungen, gegliedert nach den §§ 13 (Nr. 4.2) bis 16 (Nr. 4.5)
- und einer auf die einzelne Art der vorgenommenen Darstellung bzw. Festsetzung bezogenen laufenden Nr. (1 - n).

1.0 Charakterisierung des Plangebietes

1.1 Allgemeiner Charakter

Das Plangebiet liegt an der nordöstlichen Grenze des Oberbergischen Kreises; es liegt zugleich innerhalb des ca. 1.916 qkm großen Naturparks "Bergisches Land".

Die Mittelgebirgsnatur des Plangebietes ist durch den vielfältigen Wechsel von Berg, Tal und Wasser sehr abwechslungsreich. Aufgrund der landschaftlichen Struktur des Plangebietes, die insbesondere von 4 Talsperren geprägt wird, kann das Plangebiet als **klassisches** Erholungsgebiet eingestuft werden. Insgesamt zählt das "Oberbergische" als **echtes Mittelgebirgsland** wegen seiner Nähe zu den Ballungsgebieten an Rhein, Ruhr und Wupper zu den wichtigsten Erholungsgebieten in Nordrhein-Westfalen.

Innerhalb des Oberbergischen Kreises wurde der Bereich "Marienheide-Lieberhausen" in einer dem Landschaftsplangebiet ähnlichen räumlichen Ausweisung bereits 1975 im Nordrhein-Westfalen-Programm (NWP 75) als Erholungsschwerpunkt ausgewiesen.

1.1.1 Lage, Größe, Begrenzung und Verkehrsbeziehungen des Plangebietes

Der Oberbergische Kreis mit dem Gebiet des Landschaftsplans Marienheide-Lieberhausen ist der östlichste Kreis des Regierungsbezirks Köln und zugleich des Landesteiles Nordrhein.

An das Plangebiet, das den mittleren und östlichen Bereich der Gemeinde Marienheide und den östlichen Bereich des Stadtgebietes Gummersbach abdeckt, grenzen im Norden der Märkische Kreis, im Osten der Kreis Olpe an; beide gehören zum Regierungsbezirk Arnsberg. Die südöstliche Grenze deckt sich in Teilen mit der Verwaltungsgrenze der Stadtgemeinden Gummersbach und Bergneustadt, während sich die restliche südliche Begrenzung und auch die westliche Plangebietsgrenze zum einen an naturräumlichen Grenzen zum anderen an der Trasse der geplanten B 256 n orientiert.

Nächstgelegene Großstädte sind Köln und Bonn im Westen in ca. 60 km Entfernung; das entspricht auch etwa der Entfernung zur nordwestlich gelegenen Ballungsrandzone Wuppertal, Solingen, Ruhrgebiet.

Die Gesamtfläche des Plangebietes umfaßt rd. 70 qkm.

Für die verkehrsmäßige Lage des Bearbeitungsgebietes sind bedeutsam die den Ostteil berührende A 45 (Sauerlandlinie) und die seit dem Jahr 1977 fertiggestellte Autobahn Köln - Olpe (A 4).

Die innere Verkehrserschließung im Plangebiet erfolgt über die für das "Oberbergische Land" typischen Höhen- und Talstraßen. Von wesentlicher Bedeutung für eine zukunftsorientierte Verkehrserschließung wird der Ausbau der geplanten B 256 n sein; sie führt in Höhe Wermelskirchen auf die A 1 und stellt zukünftig somit ein direktes Bindeglied zur bergischen Stadtlandschaft dar. Der Ausbau ist für die 80er Jahre vorgesehen.

1.1.2 Geographischer Überblick

Das Oberbergische Land ist ein Mittelgebirgsteil im Nordosten des Rheinischen Schiefergebirges mit einer Ost-West-Ausdehnung von rund 30 km und einer Nord-Süd-Ausdehnung von etwa 60 km. Die höchsten Erhebungen innerhalb des Plangebietes sind im Nordosten der Homert mit 526 m über NN und im westlichen Teil der Unnenberg mit einer Höhe von 506 m über NN. Der Tiefstpunkt liegt mit rd. 265 m östlich von Hütte im Leppetal, so daß eine Reliefenergie von 261 m besteht.

Der Oberbergische Kreis stellt ein Übergangsgebiet zwischen den Höhen des Sauerlandes und der Rheinebene dar.

Durch den Einfluß des Atlantiks herrscht im Oberbergischen ein sehr wechselhaftes und feuchtes Klima mit kühlen Sommern und milden Wintern. Die durchschnittliche Januartemperatur liegt bei + 0,5 Grad Celsius und die mittlere Julitemperatur bei + 16,5 Grad

Celsius; Die jährliche Niederschlagsmenge reicht von 1000 mm in den westlichen und südlichen Flußniederungen bis über 1300 mm auf den Kammlagen der nordöstlichen Berge; diese Werte sind in dieser Variationsbreite auch im Plangebiet zutreffend.

1.2 Landschaftliche Struktur

Das Plangebiet wird wesentlich geprägt von langgestreckten Höhenrücken, die einen West-Ost- und Südwest-Nordost-Verlauf zeigen; im Osten stoßen diese Rücken auf einen langgestreckten Südhöhenzug, über den die alte bergisch-märkische Grenze zwischen den Landesteilen Nordrhein und Westfalen verläuft.

Für das Plangebiet wie auch für das weitere Oberbergische Land charakteristisch sind der große Waldreichtum und die starke Zertalung durch ein vorwiegend nach Westen zum Rhein ausgeprägtes dichtes Gewässernetz.

Der Oberbergische Raum gehört botanisch zum atlantischen Florenbereich. So erreichen Moortillie, Gagelstrauch, Besenginster und Stechpalme hier ihre süd- bis östlichere Verbreiterung. Das einst dicht bewaldete Bergland wurde von den ersten mittelalterlichen Rodungen im 8. und 9. Jahrhundert bis in die Gegenwart immer mehr von Siedlungen, Äckern, Weiden und Verkehrswegen strukturiert. Etwa seit Ende des 19. Jahrhunderts sind die damals hauptsächlich vorherrschenden reinen Laubwälder in zunehmendem Maße von Fichten und einigen wenigen anderen Nadelholzkulturen durchsetzt worden. Insbesondere die meist großflächigen Fichtenkulturen bestimmen daher überwiegend das Bild der oberbergischen Landschaft.

Das noch vorwiegend von der Forst- und Landwirtschaft geprägte Plangebiet wurde, wie auch andere Teile des Oberbergischen Kreises, aufgrund seiner attraktiven landschaftlichen Elemente vermehrt das Ziel des in den letzten 2 Jahrzehnten stark zunehmenden Fremdenverkehrs.

Den Reiz und die Anziehungskraft für den Erholungsverkehr im Gebiet des Landschaftsplanes Marienheide-Lieberhausen machen neben den Talsperren der belebende Wechsel zwischen den teilweise großflächig zusammenhängenden Waldflächen und den angrenzenden Wiesen und Weiden der landwirtschaftlich genutzten Flächen aus. Die überwiegende Grünlandnutzung erweist sich in ihrer landschaftsgestaltenden Darstellung insbesondere in Tal- und flacheren Hangsituationen als belebend und prägend.

Von Bedeutung für die landschaftliche Struktur, in positiver wie in negativer Hinsicht, sind die ehemaligen und noch in Betrieb befindlichen Steinbrüche nördlich von Gummersbach, da sie für die generelle Zielsetzung der Landschaftsplanung eine diffizile Betrachtungs- und Handlungsweise erfordern.

1.3 Sozioökonomische Prägung

Aus der gesamtwirtschaftlichen Struktur des Plangebietes ist allein aufgrund der derzeitigen Flächennutzung die Vorrangigkeit der landwirtschaftlichen und der forstwirtschaftlichen Nutzung ablesbar. Während auf die Waldflächen ca. 49 % des Plangebietes entfallen, beträgt der Anteil der landwirtschaftlich genutzten Flächen ca. 37 %.

Die landwirtschaftlichen Betriebe sind meist kleineren Ortslagen zugeordnet und aufgrund der landschaftlichen Struktur überwiegend verstreut gelegen. Nach einer Erhebung der Landwirtschaftskammer Rheinland im Jahre 1977 sind insgesamt 58 Betriebe mit mehr als 5 ha Nutzfläche vorhanden, nur 11 Betriebe werden davon als Vollerwerbsbetriebe eingestuft.

Die durchschnittliche Betriebsgröße aller Betriebe liegt bei 23 ha; sie liegt deutlich über dem Kreisdurchschnitt mit 18,8 ha, was auf eine günstigere Flächenausstattung in Verbindung mit der Flächenmobilität im Plangebiet zurückzuführen ist.

Der Arbeitskräftebesatz in den landwirtschaftlichen Betrieben im Plangebiet ist relativ gering; die Ursache dafür dürfte in der unmittelbaren Nachbarschaft der Industriebe-

triebe in Gummersbach, Bergneustadt und Marienheide zu finden sein.

Der zusammengefaßte Anteil der Erwerbstätigen der Land- und Forstwirtschaft liegt im Bereich des Oberbergischen Kreises bei 5 %; dieser Anteil ist in etwa auch repräsentativ für das Plangebiet. Die Situation der Landwirtschaft läßt jedoch derzeit einen gewissen positiven Trend erkennen, da sich die Anzahl der Betriebe mit stabilen Entwicklungsmöglichkeiten erhöhen wird und auch durch die noch ausstehenden Verbesserungen der Agrarstruktur durch Flurbereinigungsmaßnahmen eine Situationsverbesserung erwartet werden kann.

Aus der Gesamtsicht des Kammergebietes Rheinland muß das Plangebiet jedoch als landwirtschaftliches Grenzertragsgebiet angesehen werden.

Die Forstwirtschaft hat aufgrund der für sie günstigeren Wachstumsvoraussetzungen optimale Bedingungen. Neben seinen wirtschaftlichen Funktionen hat der Wald im Plangebiet auch Funktionen als Schutz- und Erholungswald zu übernehmen. Trotz der forstwirtschaftlichen Bedeutung wird aus Gründen der Erholung für das Plangebiet eine Zunahme der Waldflächen nicht angestrebt.

Produzierendes Gewerbe und Dienstleistungsbetriebe sind im Plangebiet vorwiegend im Nahbereich der Stadt Gummersbach und des Gemeindehauptortes Marienheide angesiedelt.

2.0 Erläuterungen zur Grundlagenkarte I

Die Grundlagenkarte I besitzt keinen Regelungscharakter. Sie enthält entsprechend den Aussagen des Landschaftsgesetzes NW die planerischen Vorgaben und vermittelt einen Überblick über die wirtschaftlichen Nutzungen und den aktuellen und potentiellen Landschaftszustand.

2.1 Planerische Vorgaben

Die nachrichtliche Wiedergabe der planerischen Vorgaben erfolgt überwiegend kartographisch in der Grundlagenkarte I.

Eine Erläuterung der planerischen Vorgaben wird dann vorgenommen, wenn die zeichnerischen Darstellungen zum Verständnis nicht ausreichen.

2.1.1 Landesplanerische Vorgaben

Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Entwicklung des Oberbergischen Kreises leiten sich aus dem Landesentwicklungsprogramm unter Berücksichtigung der Festlegungen der Landesentwicklungspläne, des Landesentwicklungsplanes I/II und des Landesentwicklungsplanes III, ab (s. Abb. 2).

Nach dem Landesentwicklungsplan I/II ist die Gemeinde Marienheide als Grundzentrum mit 10.000 - 25.000 Einwohnern im Versorgungsbereich in der ländlichen Zone ausgewiesen. Marienheide wird im Westen von der Entwicklungsachse 2. Ordnung Wuppertal-Wipperfürth-Gummersbach tangiert.

Der Landesentwicklungsplan III hat ganzflächig das Plangebiet als Erholungsgebiet mit dem Freizeit- und Erholungsschwerpunkt Marienheide-Lieberhausen gekennzeichnet.

Weiterhin ist das Gebiet weitgehend als Einzugsgebiet für die Speicherung von Oberflächenwasser für die Abflußregelung anzusprechen; der Nordosten der Gemeinde Marienheide ist im Landesentwicklungsplan III als Einzugsgebiet für die Speicherung von Oberflächenwasser für die Wasserversorgung dargestellt.

Die besondere Bedeutung der Abgrenzung, Sicherung und Erschließung von Gebieten mit Freiraumfunktionen ist als Ziel der Raumordnung und Landesplanung für die ländliche Zone in den Vordergrund zu stellen. Daneben sind die Verbesserungen der Produktions- und Betriebsstruktur der Land- und Forstwirtschaft unter Berücksichtigung ihrer Wohlfahrtswirkungen ein weiteres allgemeines Ziel, insbesondere durch Flurbereinigungen und wasserwirtschaftliche Maßnahmen sowie die Entwicklung des Fremdenverkehrs, vor allem

in Gebieten mit besonderer Bedeutung für die Erholung. Daraus resultiert, daß in Gebieten mit besonderer Bedeutung für Freiraumfunktionen die Einschränkungen, die sich aus der Erfüllung der genannten Funktionen ergeben, bei allen Planungen zu beachten sind.

Die Wälder des Plangebietes sind entsprechend der Ziele der Raumordnung und Landesplanung zu schützen, zu pflegen und für Erholungsuchende zu erschließen.

In Anbetracht gewisser Entlastungsfunktionen des Plangebietes auch für den Ballungsraum Köln ist Sorge zu tragen, daß der Bestand nicht dezimiert oder die allgemeinen Wohlfahrtswirkungen nicht eingeschränkt werden.

Für das Plangebiet liegt im Maßstab 1 : 50.000 der Entwurf des Gebietesentwicklungsplanes, u.a. mit dem räumlichen Teilabschnitt Oberbergischer Kreis (Regierungspräsident Köln, Köln im Mai 1979) vor.

Er konkretisiert die raumordnerischen und landesplanerischen Ziele in nachfolgenden Raumbeanspruchungen:

- Der Ortsteil Marienheide ist innerhalb des Plangebietes als einziger Wohnsiedlungsbereich mit einer niedrigen Siedlungsdichte von maximal 50 Einwohnern/ha dargestellt. Hinzukommt nur noch die Ortslage Hesselbach, die jedoch als Teil des Wohnsiedlungsbereiches Bernberg zu sehen ist. Der Wohnsiedlungsbereich Bernberg liegt jedoch schon außerhalb des Plangebietes.
- Nördlich des Wohnsiedlungsbereiches Marienheide schließt sich bis Oberwipper ein Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich von 17 ha an, nach Westen die Flächen der Bundeswehr als Bereich für besondere öffentliche Zwecke.
- In Rodt ist ein weiterer Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich von 26 ha dargestellt.
- Der Einzugsbereich um die Genkeltalsperre (Trinkwassertalsperre) ist als wasserwirtschaftlicher Bereich dargestellt.
- Die Flächen nordöstlich der Bruchertalsperre, nördlich Frömmersbach, östlich Erlenhagen sowie nördlich Lieberhausen sind als großflächige Waldbereiche dargestellt.
- Als Agrarbereiche werden die Gebiete um Holzwipper, Wilbringhausen, Stülinghausen, Niederwette, Höfel und Unnenberg dargestellt, die als wesentliches Strukturelement dieser Region angesehen werden.

ABB. 2 LANDESENTWICKLUNGSPLAN I/II

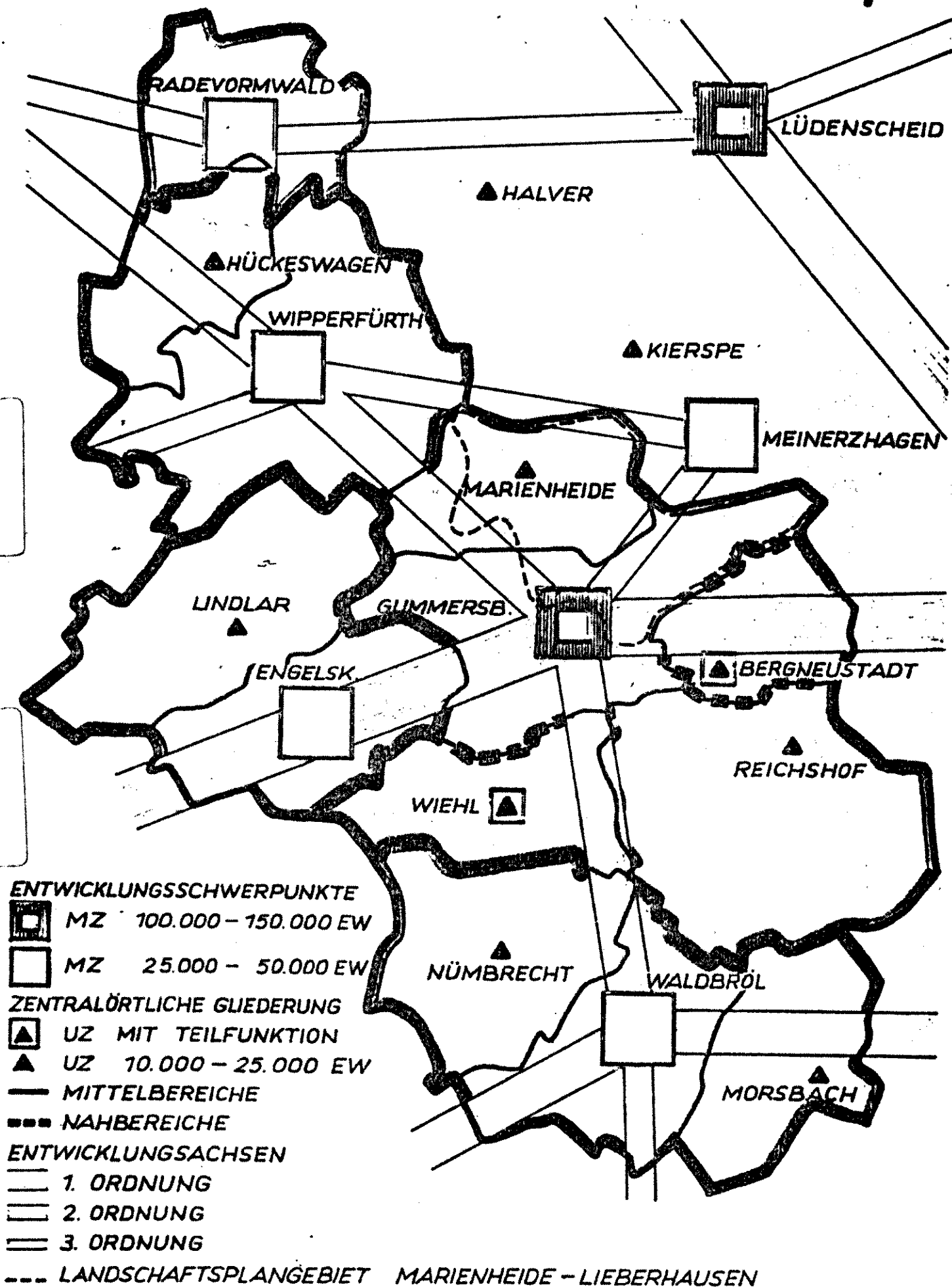
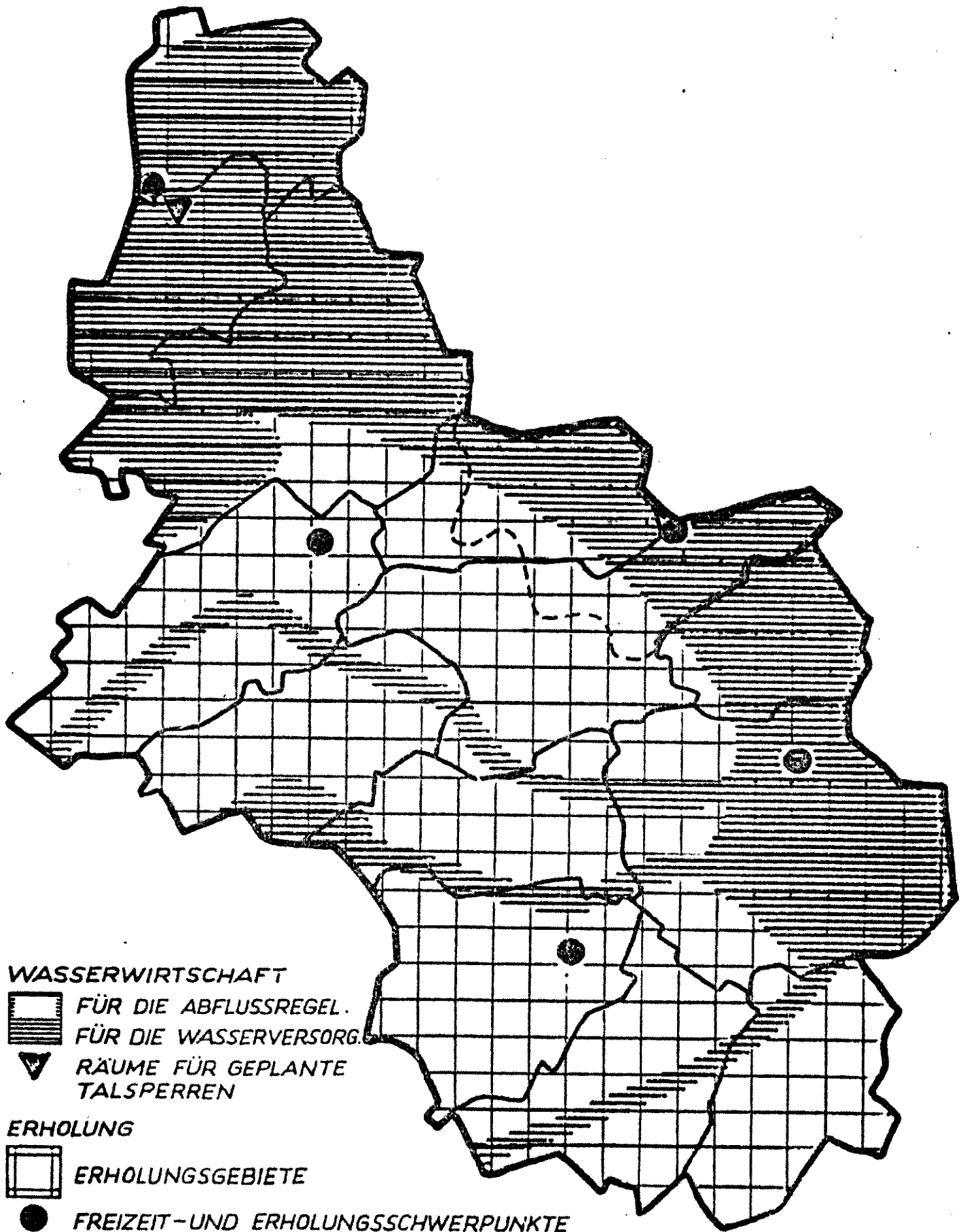


ABB. 2 LANDESENTWICKLUNGSPLAN III



WASSERWIRTSCHAFT



FÜR DIE ABFLUSSREGEL.

FÜR DIE WASSERVERSORG.



RÄUME FÜR GEPLANTE
TALSPERREN

ERHOLUNG



ERHOLUNGSGEBIETE



FREIZEIT-UND ERHOLUNGSSCHWERPUNKTE

----- LANDSCHAFTSPLANGEBIET MARIENHEIDE - LIEBERHAUSEN

- Als Freizeit- und Erholungsschwerpunkte sind Randbereiche der Lingese- und Bruchertalsperre dargestellt, die Bestandteil eines 3-poligen räumlich-funktional gegliederten Freizeit- und Erholungsschwerpunktes Marienheide-Lieberhausen (Lingese-, Brucher- und Aggertalsperre) sind.
- 2 Gebiete zwischen Müllenbach und Becke/Frömmersbach werden als Bereiche für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen ausgewiesen.
- Im Landschaftsplangebiet sind 3 Klärwerke (im Bereich Himmerkusen, westlich der Lingesetalsperre und westlich der Aggertalsperre) aufgeführt.
Abfallbeseitigungsanlagen sind nicht vorhanden.
- Bis auf den Wohnsiedlungs- und Gewerbebereich Marienheide, die Erholungsgebiete an Lingese- und Bruchertalsperre, das Gewerbegebiet Rodt, die Ortslagen Müllenbach, Schemmen und Kalsbach, dem Talbereich Gummersbach-Becke bis Lantenbach sowie der Bereich Deitenbach-Bruch liegt das Plangebiet vollständig im Bereich der Schutz-kategorie B, definiert als Bereich für den Schutz der Landschaft im Sinne des Land-schaftsschutzes; 2 ehemalige Abgrabungsbereiche (westlich von Frömmersbach und südwestlich der Aggertalsperrenmauer) fallen unter die Schutzkatégorie A, definiert als Bereiche mit einer besonders hohen Schutzwürdigkeit.

Dargestellte Verkehrsbänder:

Straßen für den großräumigen und überregionalen Verkehr:

B 256 n Wermelskirchen-Schönenbach/A 4	Linienführung bestimmt nach § 16 FStrG
A 45 Dortmund - Siegen	vorhanden

Straßen für den regionalen Verkehr:

B 256 Wipperfürth - Marienheide	vorhanden
L 337 Meinerzhagen - Engelskirchen	vorhanden
L 323 Gummersbach - Meinerzhagen	vorhanden
B 54 Meinerzhagen - Drolshagen	vorhanden

Eisenbahnstrecken für regionalen Verkehr:

415/405 Gummersbach - Hagen	vorhanden
412 Gummersbach - Remscheid-Lennep	vorhanden

2.1.2 Darstellungen der Flächennutzungspläne

2.1.2.1 Gemeinde Marienheide

Für den Bereich der Gemeinde Marienheide liegt ein genehmigter Flächennutzungsplan vor; aufgrund der kommunalen Neugliederung, die eine Zuordnung von Gebietsteilen anderer Gemeinden zum Ergebnis hatt, bestand die Notwendigkeit zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes. Der Plan ist mit den Trägern öffentlicher Belange abge-stimmt; nach zwischenzeitlich erfolgter Beschlußfassung durch den Rat der Gemeinde wird er Anfang 1980 dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorgelegt werden. Nach den landesplanerischen Zielen, die als Planungsgrundlagen vorgegeben waren, wurde von einer im wesentlichen gleichbleibenden Bevölkerungszahl bzw. von einem nur geringen Bevölkerungswachstum ausgegangen. Die Entwicklung der Gemeinde ist dementsprechend auf den Zentralortbereich Marienheide als Siedlungsschwerpunkt abgestellt; außerhalb des Siedlungsschwerpunktes sind nur dort Bauflächen ausge-wiesen worden, wo eine zusammenhängende bauliche Entwicklung soweit fortgeschritten ist, daß eine andere Nutzung als die bauliche ausgeschlossen werden muß und auf eine Ordnung der städtebaulichen Entwicklung verzichtet werden kann.

Neben den im Gebietsentwicklungsplanentwurf dargestellten Gewerbebereichen wurden aus Gründen der Bestandssicherung und -erweiterung zwei weitere Gewerbebereiche

dargestellt. Bezogen auf den Standort Kalsbach ist die Darstellung landschaftlich unbedenklich.

Diesbezüglich wurden im Anhörungsverfahren zum Flächennutzungsplan seitens des Kreises aus der Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes Bedenken erhoben. Weiterhin ist zusätzlich zu den Darstellungen des Gebietesentwicklungsplanentwurfes das seit längerer Zeit geplante Krankenhaus der Rheinischen Landesklinik südöstlich der Ortslage Winkel als Sonderbaufläche ausgewiesen worden. Gegen diese Ausweisung bestehen aus landschaftsplanerischer Sicht unter Beachtung und Realisierung einer inneren und äußeren Begrünung und einer landschaftsverträglichen Baugestaltung keine Bedenken.

Die ausgewiesenen Verkehrsflächen sind bei Bundes- und Landstraßen identisch mit den Darstellungen des Gebietesentwicklungsplanentwurfes.

Von landschaftsplanerischer Bedeutung ist, daß bedingt durch die Neutrassierung der B 256 n im Gemeindegebiet Marienheide Eingriffe in den Landschaftshaushalt erfolgen. Die Freiräume des mit dem vorliegenden Landschaftsplan abgestimmten und zur Genehmigung vorliegenden Flächennutzungsplanes sind für die landwirtschaftliche Nutzung bzw. für die forstliche Nutzung im bisherigen Umfang vorgesehen.

2.1.2.2 Stadt Gummersbach

Für den bisher genehmigten Flächennutzungsplan der Stadt Gummersbach wurde eine Überarbeitung und flächenhafte Ergänzung notwendig, da in Verbindung mit der kommunalen Neugliederung für die neu hinzugekommenen Gebietsteile der Flächennutzungsplan der ehemals selbständigen Gemeinde Gimborn ungültig wurde.

Der Neuaufstellungsbeschluß wurde im Herbst 1975 vom Rat der Stadt Gummersbach gefaßt. Der Plan liegt zwischenzeitlich im Vorentwurf vor und wird derzeit mit den Behörden vorabgestimmt. Der nächste Schritt wäre das offizielle Anhörungsverfahren des Entwurfs mit den Trägern öffentlicher Belange und die Offenlage des Planentwurfs.

Aus dem aufgezeigten Verfahrensstand lassen sich derzeit für das Landschaftsplangebiet Marienheide-Lieberhausen nachfolgend aufgeführte wesentliche Planinhalte ableiten:

1. Für das gesamte Stadtgebiet wird als Entwicklungsprognose durch die Landesplanung mittelfristig von einer gleichbleibenden Einwohnerzahl ausgegangen. Dabei soll sich der natürliche Bevölkerungsrückgang durch Wanderungsgewinne wieder ausgleichen.
2. Unter Berücksichtigung von Verdrängten bei Sanierungsmaßnahmen, sonstigen Veränderungen und durch Bebauung freier Baulücken werden im Ergebnis daher nur 75 ha als Wohnbauflächen im Flächennutzungsplanentwurf ausgewiesen, die sich, bezogen auf das Landschaftsplangebiet, auf die Standorte Kerrberg und Lantenbach konzentrieren. Ansonsten sind im Landschaftsplangebiet nur dort Bauflächen ausgewiesen worden, wo eine zusammenhängende bauliche Entwicklung so weit fortgeschritten ist, daß eine andere Nutzung als die bauliche ausgeschlossen werden muß und auf eine Ordnung der städtebaulichen Entwicklung nicht verzichtet werden kann.
3. Für den Bereich Unnenberg ist nach Westen in Anlehnung an die Ortslage Unnenberg die Erweiterung des vorhandenen Reiterhofes als Ferien- und Freizeitdorf vorgesehen.
4. Als regional bedeutsame Straße ist die B 256 n mit der sogenannten Querspange geplant.

Zu aufgeführten wesentlichen Planinhalten ist im Zuge der Vorerörterung des Flächennutzungsplanvorentwurfs seitens des Oberbergischen Kreises dahingehend Stellung genommen worden, daß Bedenken gegen die geplante Höhenbebauung auf dem Kerrberg ausgeräumt wurden.

2.1.3 Straßenbaumaßnahmen

Neben den Zielen und Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung berücksichtigt der Landschaftsplan auch die eingeleiteten planerischen Verfahren anderer Fachplanungsbehörden oder -stellen. Grundlage für die Übernahme von Straßenplanungen ist die Linienfeststellung nach § 16 Bundesfernstraßengesetz und § 37 Landesstraßengesetz. Hierbei ist festzustellen, daß die Darstellung - soweit vorhanden - rein nachrichtlicher Natur ist, da Trassenverschiebungen möglich sind.

1. **Neubau der B 256 n zwischen Niederwette und Dümmlinghausen**
Die Linienführung der B 256 n wurde gemäß § 16 Bundesfernstraßengesetz am 19.09.1972 durch den Minister für Verkehr bestimmt. Die Maßnahme wird im überarbeiteten Bedarfsplan nur noch als zweispurige Bundesstraße in Stufe 1 enthalten sein, nachdem auf die im Bedarfsplan bisher nach "möglicher weiterer Bedarf" eingestufte zweite Fahrbahn verzichtet worden ist. Dadurch sind Änderungen in der Trassierung möglich. Da die Trassenführung der B 256 n mit Eingriffen in die Landschaft verbunden ist, werden derzeit aufgrund der Forderungen der Unteren Landschaftsbehörde für die gesamte Trassenlänge innerhalb des Plangebietes landschaftspflegerische Begleitpläne erarbeitet.
2. **L 323 Gummersbach bis Kreisgrenze**
Der Ausbau ist von der B 256 bis Becke bereits fertiggestellt. Der Abschnitt von der Ortsdurchfahrt Becke bis Lantenbach befindet sich zur Zeit im Bau und ist zu 2/3 fertiggestellt. Der restliche Ausbau bis zur Bauamtsgrenze (Kreisgrenze) beginnt frühestens 1980.
3. **L 337 Ausbau Unnenberg**
Es erfolgt zur Zeit die Vorbereitung zur Erstellung des Bauentwurfes. Ein Linienbestimmungsverfahren nach § 37 Landesstraßengesetz war nicht erforderlich.
4. **Straßenverbindung zwischen Gummersbach und Bergneustadt (Querspange)**
Die derzeitigen planerischen Überlegungen im Ausgleichsvorschlag zum CEP gehen davon aus, daß ein Anschluß der inneren Ortsumgehung der L 323 im Bereich von Erlenhagen an die B 256 n erfolgt und zur Vermeidung einer Parallelführung der Querspange zur B 256 n ein unmittelbarer Anschluß der K 61 im Raum Bergneustadt an die B 256 n vorgesehen ist.

2.1.4 Landschaftsrahmenplan

Als Grundlage zur Entwicklung des Naturparks Bergisches Land - das Landschaftsplangebiet liegt in seiner Fläche voll im Naturpark - liegt ein Landschaftsrahmenplan im Entwurf vor. Mit seinen generellen Angaben und grobrastigen Darstellungen im Maßstab 1 : 50.000 sowie seinen rahmenhaften Aussagen zu Naturhaushalt, Erlebniswert und Erschließung der Landschaft als großräumiges Erholungsgebiet stellt der Landschaftsrahmenplan die Grundlage für den Schutz, die Pflege und Entwicklung des Naturparks dar.

Er hat Bedeutung als wertvolle Entscheidungshilfe und Leitlinie für den Naturparkträger und die Arbeit der Landschaftsbehörden und bildet darüber hinaus die langfristige Grundlage für die Förderung von Maßnahmen und Einrichtungen mit öffentlichen Mitteln. Für die innerhalb des Naturparkgebietes aufzustellenden Landschaftspläne sind die Inhalte des Landschaftsrahmenplanes Rahmenvorgaben, die eine Konkretisierung erfahren müssen und bieten die einheitliche Grundlage für die Entwicklung und Pflege des Naturparkgebietes; sie ermöglichen insbesondere die Koordinierung der Ziele für Teilräume und einzelner Vorhaben.

Der Landschaftsrahmenplan als bisher eigenständiger Fachplan hat im Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen seine rechtliche Grundlage gefunden. Danach ermöglicht

der Landschaftsrahmenplan des Naturparkes im Ergebnis die Übernahme seiner raumbedeutsamen Darstellungen und Aussagen in den Gebietsentwicklungsplan als dessen Bestandteil nach § 15 Landschaftsgesetz NW, die dadurch Verbindlichkeit erlangen. Er stellt somit einen Fachbeitrag für die landes- und regionalplanerische Arbeit dar. Durch die Novellierung des Landschaftsgesetzes erfüllt der Gebietsentwicklungsplan die Funktion eines Landschaftsrahmenplanes, d.h. die regionalen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden im Gebietsentwicklungsplan dargestellt.

Für das Landschaftsplangebiet Marienheide-Lieberhausen ist von Bedeutung, welche Aussagen aus dem Entwurf des Landschaftsrahmenplanes durch den zwischenzeitlich ebenfalls im Entwurf und dem dazu vorliegenden Ausgleichsvorschlag zum Gebietsentwicklungsplan übernommen wurden. Dies sind im wesentlichen:

Bereiche zum Schutz der Landschaft:

1. Bereiche zum Schutz der Landschaft in der Umgebung der Wupperquelle
2. Bereich nördlich, östlich und südöstlich der Abbauflächen im Raum Niedernhagen/Becke
3. Bereich östlich und südöstlich von Erlenhagen bzw. südlich der Aggertalsperre.

Freizeit und Erholung:

1. Deckungsgleiche Übernahme des 3-poligen räumlich-funktional gegliederten Freizeit- und Erholungsschwerpunktes Marienheide-Lieberhausen (Lingese-, Brucher-, Aggertalsperre).

Obwohl in dem Entwurf des Gebietsentwicklungsplanes nicht eingeflossen, sind für den Landschaftsplan Marienheide-Lieberhausen nachfolgende Aussagen des Landschaftsrahmenplanes ebenfalls von Bedeutung:

1. Biotologisch hochwertige und schützenswerte Gebiete im Gervershagener Forst, südöstlich Müllenbach, Talauen, Bachauen der Agger ab Deitenbach (Vorstaubecken) bis zur Kreisgrenze und des Hostbaches ab Grüental bis Kreisgrenze, südöstlich Würde, Biotopschutzgebiete östlich der Aggertalsperre im Staatsforst;
2. schützenswerte Gebiete am Moosberg nördlich Marienheide, nördlich und südlich Börlinghausen, südlich Erlenhagen, östlich Drieberhausen, Einlauf- und Verlandungsbereiche an der Lingesetalsperre, nördlich von Frömmersbach.

2.1.5 Flurbereinigung

Vorwiegend zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft sind die Flurbereinigungsverfahren von Bedeutung. Derzeitig sind bei der Erstellung des Landschaftsplanes 5 Flurbereinigungsverfahren mit jeweils unterschiedlichem Verfahrensstand zu berücksichtigen. Das Plangebiet wird von nachfolgend aufgeführten Verfahren fast flächendeckend überzogen: (s. Abb. 3)

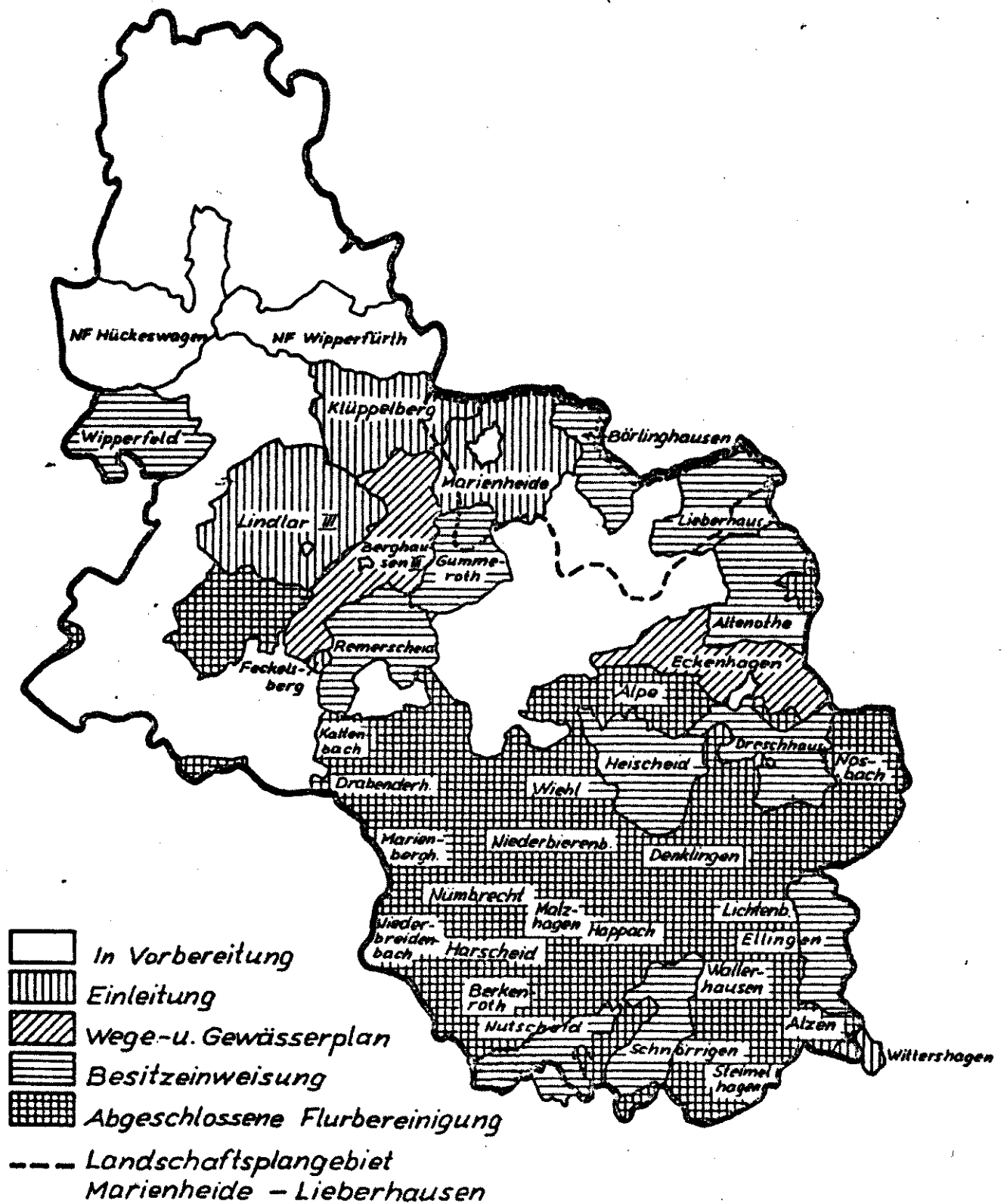
1. Flurbereinigung Börlinghausen

Das Verfahren ist abgeschlossen; der neue Rechtszustand ist eingetreten. Die Schlußfeststellung ist in 1979 erfolgt. Nachdem eine Katasterübernahme bereits am 30.1.1978 beantragt wurde, liegen die neuen Karten seit Anfang 1980 vor.

2. Flurbereinigung Lieberhausen

Der Wege- und Gewässerplan ist bereits erstellt und mit den Trägern öffentlicher Belange abgestimmt. Das Wegenetz ist abgesteckt und aufgemessen. Die neuen Karten sind in Vorbereitung. Die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse ist bereits im Frühjahr 1980 erfolgt; eine Planzuteilung zur zukünftigen Besitzverteilung soll im Herbst 1980 erfolgen.

Abb.3 Flurbereinigungsverfahren



3. Flurbereinigung Frömmersbach (Verfahren noch nicht eingeleitet)

Ein Beschluß ist bisher nicht erlassen worden, da die Planung der B 256 n, die in ihrer Trassenführung das vorgesehene Flurbereinigungsgebiet in Süd-Nord-Verlauf durchschneidet, derzeit noch nicht abgeschlossen ist.

4. Flurbereinigung Marienheide

Das Verfahren ist eingeleitet; ein Entwurf für den Wege- und Gewässerplan ist für 1981 vorgesehen. Nach den derzeitigen Überlegungen ist der weitere Verfahrensablauf so vorgesehen, daß 1985 der Anhörungstermin zum Flurbereinigungsplan erfolgen kann.

5. Flurbereinigung Klüppelberg

Das Verfahren wurde in 1979 eingeleitet. Eine Entwurfsvorlage des Wege- und Gewässerplanes ist für 1982 vorgesehen. Ein Anhörungstermin zum Flurbereinigungsplan ist für 1986 geplant.

2.1.6 Schutzausweisungen

2.1.6.1 Naturschutzgebiet

Als bestehendes Naturschutzgebiet ist das Wupper-Quellgebiet bei Börlinghausen im Bereich der Gemeinde Marienheide ausgewiesen. Die Verordnung zur Unterschutzstellung ist seit dem 1. Oktober 1968 in Kraft; sie gilt bis zum 30. September 1988.

Das Naturschutzgebiet mit einer Größe von 3,37 ha ist ein Hangquellmoor, da nördlich der Ortslage Börlinghausen in einer Höhe von 425 - 440 m über NN unmittelbar südlich angrenzend der neubauten L 337 n gelegen ist. Das Quellmoor mit Resten der frühen Birkenbruchwälder, Heidemorrgeellschaften, Pfeifengraswiesen und feuchte Heide hat durch Störungen des Wasserhaushaltes, durch Abholzungen und Anlegen von Entwässerungsgräben seinen ursprünglichen Charakter teilweise verloren.

In dem Hangquellmoor mit ursprünglichen Gehölzarten wie Moorbirke, Weißbirke, Schneeball, Faulbaum und Eberesche sowie entsprechender Flora haben sich heute teilweise Weiden, Espen und die Stechpalme angesiedelt. Die Gesellschaften des Moorbirkenbruchs, der Heidemoore und der feuchten Heide gehören zu den aussterbenden ursprünglichen Vegetationstypen des Oberbergischen.

2.1.6.2 Landschaftsschutzgebiete

Der Landschaftsschutz umfaßt unter Aussparung vorwiegend der Ortslagen insgesamt ca. 67 % des Plangebietes.

Ausgenommen vom Landschaftsschutz sind lediglich neben den Ortslagen folgende Bereiche:

- a) das zusammenhängende Gebiet zwischen Marienheide, Dälinghausen, Himmerkusen und Vorderscharde mit seiner östlichen Abgrenzung durch die B 256 und einem westlichen Grenzverlauf zwischen Winkel, Lehmkuhl bis südlich Vorderscharde (auch etwa Plangebietsgrenze);
- b) das zusammenhängende Gebiet zwischen den Ortslagen Becke, Frömmersbach, Lantenbach, Bredenbruch, Deitenbach entlang der L 323;
- c) ein Gebiet zwischen Wilbringhausen, der Kreisgrenze und der Trasse der L 337 n;
- d) das Steinbruchgelände im Bereich Talbecke an der K 46;

Die Unterschutzstellung erfolgte aufgrund der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Gebiet des Oberbergischen Kreises vom 30. August 1972 bzw. der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Sicherstellung von schützenswerten Landschaftsteilen im Gebiet des Rheinisch-Bergischen Kreises (Landschaftsschutzverordnung) vom 05.11.1973.

2.1.6.3 Naturdenkmale

Die Naturdenkmale sind in der Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Oberbergischen Kreis vom 18. Dezember 1964 enthalten.

Im Plangebiet stehen folgende Einzelobjekte unter Schutz:

Stadt Gummersbach

Nr.	145	1 Rotbuche	Flur 9 / Parz. 438	Im Grotenbachtal
Nr.	148	2 Eichen	Flur 13/ Parz. 39	nördl. Dr. Luyken/ Grotenbachstraße
Nr.	149	1 Buche	Flur 13/ Parz. 858/38	"
Nr.	150	1 Ortskamp	Flur 23/ Parz. 1323	westl. Hesselbach
Nr.	151*	3 Eichen	Flur 20/Parz. 1173; 148; 806/150	Frömmersbach, An der Feldstraße
Nr.	152*	3 Linden	Flur 20/Parz. 674/213	Frömmersbach, Unnenbergstraße 3
Nr.	176	Alte Grenzbäume	Flur 13/Parz. 697/1; 701; 702 Flur 16/Parz. 638	Aggertalsperre, Wall- graben u. Burg Zinne
Nr.	177	5 Stubbenbuchen	Flur 4/Parz. 370/328	geg. Ortschaft Ober- rengse, am Weg Lieber- hausen, Bracht
Nr.	178*	1 Eiche	Flur 10/Parz. 124/1	östl. Driberhausen, am Weg nach Lieberhausen auf einer Weide
Nr.	179*	1 Esche	Flur 18/Parz. 560/1	Deitenbach/Haus Geschw. Ochel

Gemeinde Marienheide

Nr.	202	Höhlenschacht (Hüllloch)	Flur 41/Parz. 100	Im Wald zwischen Winkel/Hütte und Himmerkusen
Nr.	203	Ilex	Flur 17/Parz. 55	In der Mark, beiderseits d.n. Meinerzhagen füh- renden Weges
Nr.	204	1 Blutbuche	Flur 9/Parz. 698	hinter dem Hause Lambach/Marienheide
Nr.	205*	1 Ahorn	Flur 4/Parz. 1093/133	am Gemeindeweg an der Ringmauer
Nr.	206	1 Zwergeiche	Flur 23/Parz. 197; 196; 194	am Weg von Müllenbach nach Dannenberg
Nr.	207	1 Wasserfall	Flur 26/Parz. 66/1	am Unnenberg, Seiterbach der Thalbecke
Nr.	208	3 (4)	Flur 35/Parz. 508; 509	am Rande des Anwesens Wirth in Richtung Gummersbach

Nr.	209	2 (3) Rotbuchen	Flur 9/Parz. 725	gegenüber der Lambach- schen Maschinenfabrik
Nr.	210	1 Grenzeiche (Donnerseiche)	Flur 23/Parz. 156	Möllenbach, am Fußweg nach Dannenberg
Nr.	211	1 Linde	Flur 2/Parz. 861	Wegabelung Marienheide/ Siemerkusen/Schärde
Nr.	212 *	1 Linde	Flur 22/Parz. 414/291	Alter Markt, Möllenbach
Nr.	213 *	1 Eiche (Friedenseiche)	Flur 22/Parz. 379/31	Dorfmitte Möllenbach
Nr.	214	1 Eiche (Friedenseiche)	Flur 33/Parz. 414/152	Stölinghausen zwischen der B 256 u.d. Gemeinde- weg nach Spälinghausen

Ergänzende Erläuterungen zu den eingetragenen Naturdenkmälen:

Stadt Gummersbach

- a) Nr. 151 3 Eichen, heutige Straßenbezeichnung "In den Eichen"
- b) Nr. 152 3 Linden, in der Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälen
fälschlicherweise als "3 Eichen" aufgeführt

Gemeinde Marienheide

- a) Nr. 203 Ilex; sind in der Örtlichkeit nicht auffindbar;
- b) Nr. 206 Zwergeiche; stark abgängig, verfault;
- c) Nr. 208 nur noch 3 Rotbuchen, die vierte besteht nicht mehr;
- d) Nr. 209 vormals 3 Rotbuchen, 2 bestehen noch;
- e) Nr. 210 in der Örtlichkeit nicht auffindbar

2.1.7 Kulturdenkmäler

Im Plangebiet befindet sich eine Anzahl nennenswerter Bau- und Kulturdenkmäler; sie sind verzeichnet im Band 1 und 2 der "Denkmäler des Rheinlandes", Stand 1967. Die Darstellung erfolgte in der Grundlagenkarte I.

- 1. Marienheide** Kath. Pfarrkirche, ehemalige Dominikaner-Klosterkirche, erstmalig 1417 erwähnt. Zweistöckiges Gebäude mit vier Flügeln aus verputztem Bruchsteinmauerwerk mit verschieferten Satteldächern, innen dreischiffige, gewölbte gotische Halle mit Querhaus und rechteckigem Chor vorhanden.

* Die gekennzeichneten Naturdenkmale entfallen aus dem räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes.

** Die gekennzeichneten Kulturdenkmäler liegen nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes.

2. Gervershagen Gut Gervershagen hat erstmals 1273 als ein Gut Gervartsheim Erwähnung gefunden, heute als Schloß Heitorf bekannt. Das Herrenhaus des 18. Jahrhunderts ist ein zweigeschossiger verputzter Bruchsteinbau.
3. Möllenbach* Evangelische Kirche erstmals genannt im Jahre 1174; dreischiffige, romanische Pfellerbasilika mit vorgelagertem, 1759 wiederhergestelltem Westturm, Querhaus und gerade geschlossenem Chor.
4. Stölinghausen Brunnenhaus im Dorfkern, ringsum zweigeschossige Bruchsteinhäuser des 18. und 19. Jahrhunderts.
5. Lieberhausen* Evangelische Kirche; sie wurde 1174 dem Stift St. Severin/Köln zehntpflichtig und 1274 als Gummersbach unterstellte Kapelle bezeichnet. Die Kirche ist eine dreischiffige, romanische Pfellerbasilika mit Westturm über querrrechteckigem Grundriß. Chor und Querhaus im 15. Jahrhundert erneuert. Steinsichtig geschlämmtes Bruchsteinmauerwerk, verschieferte Dachflächen. Nach Umbau der Ostteile erfolgte im 15. Jahrhundert eine Ausmalung; Ergänzung und Fortsetzung der Malereien bis in lutherische Zeit. An der Kirche Grabsteine aus Lindlarer Sandstein.
6. Heilberg Haus Lüsebrink, genannt die "Burg", zweigeschossig, unverputzter Bruchsteinbau mit Mansarddach, Grundriß achteckig mit vier langen und vier kurzen Seiten. Ausbau im 18. Jahrhundert über angeblich mittelalterlicher Anlage.
7. Bredenbruch/
Halbinsel
Burg Zinne Mittelalterliche Wallanlage mit Abschnittgraben, genannt "Die Burg", ausgewiesen als archäologisches Denkmal. Das "Römerlager" wurde 1960 ausgegraben: der Bereich bildet ein unregelmäßiges Fünfeck und umschließt eine Fläche von ca. 1,5 ha. Die Anlage ist als Schildwall mit vorgelegtem Graben ausgelegt; wurde jedoch nicht fertiggestellt.

Bodendenkmäler:

1. Ringwall, bei Bredenbruch, Stadt Gummersbach, Römerlager, Burg, frühgeschichtlich
2. Hochmotte, bei Bredenbruch, Stadt Gummersbach
"Op der Tinnen", mittelalterlich
3. Burgwüstung, Burg Koverstein, Ortsteil Koverstein, Stadt Gummersbach
4. Höhle, Bergbau, "Höllocher", südlich Ortslage Winkel, Gemeinde Marienheide
5. Halde, unbestimmt, bei Ortslage Höfel
Gemeinde Marienheide
6. Fundstelle von Kalköfen, bei Ortslage Höfel,
Gemeinde Marienheide

* Kulturdenkmal: Die gekennzeichneten Kulturdenkmal liegen nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes.

Für diese sechs Bodendenkmäler ist seitens des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege, Bonn, geplant, diese in die Liste der geschätzten Bodendenkmäler aufzunehmen.

Die ehemalige Landwehr im Bereich der Straße Lieberhausen - Bracht über die Anhöhe Homert bis südlich der Straße Würde - Piene sowie ehemalige Bergwerksstollen (=Pingen) nordöstlich der Ortslage Helberg sowie im Bereich Weylandsberg an der Silberkuhle werden dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege zur Überprüfung der Schutzwürdigkeit vorgeschlagen.

2.2 Wirtschaftliche Nutzungen, Eigentums- und Besitzstruktur

2.2.1 Landwirtschaft **

2.2.1.1 Landwirtschaftliche Nutzungstendenzen

Für die Landschaftsplanung muß unter dem abzuwägenden Aspekt der zukünftigen Landschaftsentwicklung der Faktor Landwirtschaft in seiner heutigen modernen intensivierten Wirtschaftsform betont gründlich untersucht und ausgewertet werden. Die sehr vielschichtige Problematik, die sich aus den unterschiedlichen Zielen der Landwirtschaft und des Naturschutzes ergibt, ist nach der Art, Intensität und den Nutzungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung dementsprechend bei der Darstellung von generellen Zielen für dieses Landschaftsplangebiet zu berücksichtigen.

2.2.1.2 Flächen- und Bodennutzung

Im Plangebiet wie auch im gesamten Oberbergischen Kreis prägt die Nutzungsform Dauergrünland das Bild der Landschaft. Für das gesamte Kreisgebiet kann für die dominierende Nutzungsform Dauergrünland seit 1971 ein beachtlicher Zuwachs verzeichnet werden. Vom Gesamtflächenanteil des Plangebietes entfallen auf die landwirtschaftlich genutzten Flächen ca. 34,8 %. Als Dauergrünlandfläche wird ein Flächenanteil von ca. 60 %, als Wechselland* werden die restlichen Flächen genutzt. Für den Zeitraum von 1954 - 1976 ist im Plangebiet eine deutliche Flächenabnahme des landwirtschaftlich genutzten Gesamtflächenanteils festzustellen, die vorwiegend auf den stetig steigenden Flächenbedarf für den Straßenbau, Wohnungsbau und die Industrie- und Gewerbeansiedlung zurückzuführen ist. Bei der Nutzung der Ackerflächen überwiegt der Getreideanbau; Futterbau und Hackfruchtbau spielt insgesamt eine untergeordnete Rolle.

* Wechselland sind die landwirtschaftlichen Flächen, die aus Gründen der Fruchtfolge und der Sicherung des Futterbedarfs in mehrjährigem Wechsel als Grünland wie auch als Acker (Ackerfutterbau) genutzt werden.

** vgl. Landwirtschaftlicher Fachbeitrag zum Landschaftsplan, (s. unter 0.3.2, Anlage 1)

2.2.1.3 Standortbedingungen, Betriebssituation und Betriebsstruktur

Das Plangebiet wird aus der Gesamtsicht des Kammergebietes Rheinland als landwirtschaftliches Grenzertragsgebiet angesehen. Die Grenzsituation ist bedingt durch einen hohen Flächenanteil von Böden mit

- a) ungünstigen klimatischen Verhältnissen
- b) ungünstigen Bodenverhältnissen (Grünlandzahlen um 30)
- c) ungünstigen Wirtschaftsbedingungen wie ungünstiger Parzellenzuschnitt, kleinteiliger Parzellierung, Waldschatteneinwirkung, enge nasse Tallagen u.a.
- d) starker Hangneigung (über 24 % aller Flächen)
- e) landeskulturellen Mängeln (Vermässungen, Raine, etc).

Im Ergebnis kann ein hoher Flächenanteil des Plangebietes landwirtschaftlich bestenfalls kostendeckend genutzt werden, daß der nachhaltig erzielbare Ertrag sehr gering ist und gerade noch den hierzu erforderlichen Aufwand deckt. Nur auf den besseren Böden dieses Raumes sind bei intensiver Nutzung bei den derzeitigen Preis-Kosten-Relationen noch ausreichende Reinerträge zu erzielen. Dieser Anteil ist aber äußerst gering. Daher bietet das Plangebiet nur wenigen Betrieben eine gesicherte Existenzgrundlage auf der Basis der landwirtschaftlichen Erzeugung.

Die schwierigen topographischen Verhältnisse sowie die wenig günstigen klimatischen Bedingungen tragen wesentlich dazu bei, daß die Zahl der Vollerwerbsbetriebe nur gering, die der Übergangs- und Nebenerwerbsbetriebe hingegen verhältnismäßig hoch ist. Dementsprechend liegt der Anteil der Vollerwerbsbetriebe erheblich unter dem Durchschnitt des Kreisgebietes. Oberdurchschnittlich hoch ist hingegen im Plangebiet der Anteil der Übergangsbetriebe. Dieser mit über 50 % sehr hohe Anteil von Übergangsbetrieben läßt erkennen, daß im Plangebiet mit einer erheblichen Umschichtung innerhalb der Agrarstruktur noch zu rechnen sein dürfte. Der Prozeß der Umschichtung wird jedoch belastet durch die Tatsache, daß der Einkommensabstand zwischen Vollerwerbs- und Übergangsbetrieben in den letzten Jahren so groß geworden ist, daß die Masse der Übergangsbetriebe nicht die Chance hat, sich zu Vollerwerbsbetrieben zu entwickeln. Diesen Betriebsinhabern bleibt also neben der Aufgabe des Betriebes nur die Möglichkeit, Landwirtschaft im Nebenerwerb zu betreiben.

Zur Zeit haben Vollerwerbsbetriebe nur ein Drittel der landwirtschaftlich genutzten Fläche in Bewirtschaftung, 52 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche bewirtschaften Übergangsbetriebe und 15 % Nebenerwerbsbetriebe. Der Vergleich mit den entsprechenden Werten aus dem Kreisgebiet läßt erkennen, daß die Vollerwerbsbetriebe, die in der Regel eine Auffangfunktion von freiwerdenden landwirtschaftlich genutzten Flächen erfüllen, im Plangebiet kaum in der Lage sein dürften, dieser Aufgabe voll gerecht zu werden. Vollerwerbsbetriebe im Plangebiet fast ausschließlich Familienbetriebe mit intensiver Milchviehhaltung haben – was die Aufnahmefähigkeit von Flächen anbelangt – unter den gegebenen Standortbedingungen nur begrenzte Möglichkeiten.

Die Flächenausstattung der Betriebe im Plangebiet ist günstiger als im Kreisgebiet. Diese Tatsache ist darauf zurückzuführen, daß innerhalb des Plangebietes eine große Flächenmobilität bestanden hat und noch besteht, die zu erheblichen Betriebsaufstockungen geführt hat.

Von besonderer Bedeutung ist die Flächenausstattung der Vollerwerbsbetriebe, von denen 82 % mehr als 30 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche bewirtschaften. Ihre Funktion als Auffangbetriebe für freiwerdende Flächen ist damit in vielen Fällen jedoch schon begrenzt.

Aus der Besitzstruktur ist erkennbar, daß die Situation der Vollerwerbsbetriebe im Plangebiet und im Kreisgebiet keine großen Unterschiede aufweist. Alle Betriebe, die sich in den letzten Jahren den Wettbewerbsbedingungen angepaßt haben, waren gezwungen, ihre Flächen aufzustocken. Daß dies überwiegend durch Zupachten geschah, hängt mit der gleichzeitig erfolgten kapitalintensiven Gebäudeerweiterung bzw. dem Neubau von Stallungen für die Milchviehhaltung zusammen.

Die aufgestockten Flächen stammen überwiegend von zahlreichen kleineren Betrieben, die im Zuge des Strukturwandels ihre Betriebe aufgaben oder durch Umstellung auf Nebenerwerb weiter verkleinerten. Von besonderer Bedeutung für das Plangebiet ist, daß es inzwischen eine ganze Anzahl von Ortschaften bzw. von Weilern gibt, in denen es nur noch einen oder gar keinen hauptberuflichen Landwirt mehr gibt.

2.2.1.4 Voraussichtliche Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe

Von der landwirtschaftlichen Fläche des Plangebietes bewirtschaften

- a) Hauptideerwerbsbetriebe mit günstigen Entwicklungsmöglichkeiten
48 % der landwirtschaftlich genutzten Flächen
- b) Betriebe mit weniger günstigen Entwicklungsmöglichkeiten
39 % der landwirtschaftlich genutzten Flächen
- c) die Nebenerwerbsbetriebe 13 % der landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Für die Landschaftsentwicklung von Bedeutung wird der positive Trend sein, der zu einer Erhöhung der Anzahl der Betriebe mit guten Entwicklungsmöglichkeiten führen wird und daß durch diese Betriebe fast 50 % der landwirtschaftlichen Gesamtfläche bewirtschaftet werden wird. Der Anteil von annähernd 40 % der landwirtschaftlichen Fläche, die von Hauptideerwerbsbetrieben mit weniger guten Entwicklungsmöglichkeiten bewirtschaftet wird, bleibt jedoch immer noch hoch. Für die Landschaftsentwicklung bleibt daher das zuvor erwähnte Problem bestehen, daß keine genügend große Anzahl von Vollerwerbsbetrieben zukünftig vorhanden sein wird, um freiwerdende landwirtschaftliche Fläche auffangen zu können.

2.2.1.5 Auswirkungen der landwirtschaftlichen Entwicklung auf die Landschaft

Auswirkungen der voraussichtlichen betrieblichen Entwicklung auf die Nutzungsformen sind kaum zu erwarten, da sich aufgrund der bereits erwähnten standörtlichen Verhältnisse zur Nutzungsform Dauergrünland keine brauchbare Alternative anbietet. Somit sind dadurch bedingte merkliche Veränderungen des Landschaftsbildes kurzfristig nahezu völlig auszuschließen, da die Zusammensetzung der Acker- und Grünlandvegetation außer durch die natürlichen Standortfaktoren auch erheblich von der Bewirtschaftung beeinflusst wird, deren Intensität jedoch von den technischen Möglichkeiten abhängig ist. Bekanntlich sind die unterschiedlichen Auswirkungen von extensiver und intensiver Landbewirtschaftung auf die Arten- und Biotopvielfalt einer Landschaft der Hauptgrund für den zwischen Naturschutz und Landwirtschaft bestehenden Zielkonflikt. Die Bemühungen zum Erhalt und zur Sicherung einer Arten- und Biotopvielfalt könnten von der Landwirtschaft wirksam unterstützt werden, da durch die erheblich größeren Standortunterschiede des Grünlandes gegenüber dem Acker auch Standorte noch bewirtschaftet werden, die für eine Ackerwirtschaft schon nicht mehr in Frage kommen. Gemeint sind damit insbesondere nasse Niederungen, feuchte Wiesentäler und steile Hanglagen. Diese Standorte sind zwar wenig ertragreich, bleiben aber ökologisch mannigfaltig, so lange sie extensiv bewirtschaftet und nicht, wie in der Vergangenheit vielfach geschehen, mit Fichten aufgeforstet wurden.

Gleichzeitig ist an die Landwirtschaft die Forderung zu stellen, übergroße Flurstücke zu vermeiden, um ökologische Ausgleichsflächen an den Flurstücksgrenzen zu schaffen, die dann möglichst netzartig verbunden die Landschaft durchziehen sollen. Diese

Zielsetzung ist im Grundsatz an eine ökonomische Bewirtschaftung zu koppeln. Akzeptable Kompromißlösungen zwischen den unterschiedlichen Zielvorstellungen des Naturschutzes und der Landwirtschaft sind anzustreben und auch möglich, da die Vielfalt der Standorte im Plangebiet ausreichende Ansätze bietet, neben dem Erhalt des agrarisch genutzten Flächenanteils in vermehrtem Maße landschaftsgestaltende und landschaftspflegerische Maßnahmen zu übernehmen.

2.2.2 Forstwirtschaft *

2.2.2.1 Forstwirtschaftliche Nutzungstendenzen

Neben der allgemeinen Funktion des Waldes als Rohstoffquelle für die gewerbliche Wirtschaft leistet der Wald heute einen wesentlichen Beitrag in landeskultureller Hinsicht mit Hinblick auf die Erholungsfunktionen des Plangebietes. Hinzu kommt insbesondere im Oberbergischen Kreis die wasserwirtschaftliche Bedeutung des Waldes. Die Gesamtbedeutung des Waldes mit den Funktionen als Schutzwald und Erholungswald kann daher neben der wirtschaftlichen Aufgabe als mindestens gleichrangig eingestuft werden. Die Ausweisung des Oberbergischen Kreises im LEP III als Vorranggebiet der Wasserwirtschaft und als Erholungsgebiet unterstreichen die vorhergehende Feststellung deutlich.

Eine harmonische Synthese von Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Oberbergischen Waldes wurde schon der Vergangenheit als künftige Aufgabe der Forstwirtschaft erkannt; diese Aufgabenstellung findet daher auch in den Entwicklungszielen des forstlichen Beitrages zum Landschaftsplan Marienheide-Lieberhausen eine gebührende Berücksichtigung.

2.2.2.2 Flächen- und Bodennutzung

Die klimatischen Bedingungen, die Qualität der Böden in Verbindung mit den ausreichend hohen Niederschlägen ergeben für die meisten Holzarten gute Wachstumsvoraussetzungen. Infolge der starken Kuppierung des Geländes sind der Forstwirtschaft überwiegend die Kuppen und Hanglagen geblieben, während die relativ ebenen Flächen agrarisch genutzt werden. Der Waldanteil im Plangebiet liegt bei ca. 49 %; die Waldverteilung ist im westlichen Plangebiet gleichmäßig, aber nicht dominierend; im östlichen Plangebiet dominieren zusammenhängende großflächige Waldbestände, die einen Anteil bis zu 70 % an der Gesamtfläche erreichen.

Der Anteil der Nadelholzfläche liegt im Plangebiet bei 72 %, wobei die Fichte den nahezu gesamten Anteil ausmacht. Als Laubholzstandorte mit einem Flächenanteil von nur ca. 28 % im Plangebiet sind überwiegend die Geländeflächen verblieben, die schlecht zu erreichen sind. Von diesem Flächenanteil entfallen etwa 58 % auf Niederwaldbestände. Das Verhältnis von Laub- zu Nadelholz ist aus derzeitiger Sicht noch als günstig anzusehen. Es sollte jedoch nicht mehr zu Lasten des Laubholzanteiles verändert werden. Die natürliche Waldgesellschaft des Planungsraumes ist der Eichen-Hainbuchen-Wildkirschen-Mischwald, in den nacheiszeitlich die Buchenwaldgesellschaft eingedrungen ist.

2.2.2.3 Standortbedingungen, Betriebssituation und Betriebsstruktur

Das Plangebiet zählt geologisch zur Devonformation (Unterdevon). Als Grundgestein tritt überwiegend die ältere, rheinische Grauwacke auf, deren Verwitterungsprodukt ein sandiger Lehm mit mehr oder minder größerer Steinbeimengung bei verschiedener Gründigkeit und geringem Basengehalt ist. Das stark kupierte Gelände (Auffaltgebirge) und die ständig wechselnden Hangrichtungen mit Höhenunterschieden bis zu 100 m ergeben einen schnellen Wechsel der Gründigkeit. Die relative Flachgründigkeit des Devons wird durch die zahlreichen Verklüftungen und Verwerfungen ausgeglichen, so daß bei relativ flachgründigem Oberboden die durchwurzelbare Tiefenschicht ver-

* vergleiche forstwirtschaftliche Fachbeitrag zum Landschaftsplan (s. unter 0.3.2, Anlage 2).

hältnismäßig groß ist. Der durchschnittliche Bodentyp ist die mittlere Braunerde, die sich aus dem allmählichen Übergang der Bodenhorizonte ergibt. Die Standorte im Unterhang und in flachen Hanglagen sind meist mittel- bis tiefgründig, während in Talsohlen häufig eine starke Anschwemmungs- und Verdichtungsschicht anzutreffen ist. Im allgemeinen sind die Waldböden locker und gut wasserführig.

Als Maßnahme zur Ertragssteigerung in Verbindung mit der Möglichkeit des überbetrieblichen Arbeits- und Maschineneinsatzes hat sich im Plangebiet ein großer Teil der Waldbesitzer zu den Forstbetriebsgemeinschaften Marienheide und Lieberhausen zusammengeschlossen.

An Kommunalwald gehören der Stadt Gummersbach ca. 17 ha, der Gemeinde Marienheide 47 ha. Der Staatswald in einer Größe von rd. 550 ha liegt verhältnismäßig geschlossen im südöstlichen Teil des Plangebietes.

Die Gesamtwaldfläche von rd. 3.222 ha (ca. 49%) gliedert sich in :

- Privatwald mit eigenen Forstbediensteten	rd.	720 ha	= 21,7 %
- Privatwald ohne Forstbedienstete	rd.	1.988 ha	= 59,8 %
- Kommunalwald	rd.	64 ha	= 1,9 %
- Staatswald	rd.	550 ha	= 16,6 %
		3.322 ha	= 100,0 %

Von Bedeutung ist die Feststellung, daß der Privatwald mit eigenen Forstbediensteten im Besitz dreier Betriebe ist. Diese Betriebe sind zumeist geschlossene, zusammenhängende Besitzungen.

Da das Plangebiet zum rheinischen Realteilungsgebiet gehört, haben sich Waldflächen unterschiedlichster Größenordnung entwickelt; sie sind im Durchschnitt 0,1 ha bis 0,5 ha groß.

2.2.2.4 Schutzfunktion des Waldes

Der Wald erfüllt eine Reihe von Schutzfunktionen im Plangebiet, die aus der Waldfunktionskartierung abzuleiten sind. (Siehe Darstellung in der Grundlagenkarte I).

Insbesondere sind dies Funktionen als Schutz von Straßenlärm, Sichtschutz zur Abschirmung von Industrie- und Gewerbebetrieben, Schutz der Talsperren durch Wasserregulierung im Oberlauf der einfließenden Bäche, Immissionsschutz gegenüber Wohngebieten. In der Nähe der Steinbrüche haben die Wälder neben der Immissionsschutzfunktion zum Teil auch Lärmschutz- und Sichtschutzfunktionen wahrzunehmen.

Weitere Waldflächen erfüllen Bodenschutzfunktionen, wo der Wald insbesondere an Steilhängen den Boden gegen Erosionen schützt.

Eine Reihe von Waldflächen ist im Plangebiet als Fläche mit Erholungsfunktion der Stufe I und II ausgewiesen. Diese Flächen erfüllen eine besondere Funktion in der Landschaft und um die Talsperren und prägen die näheren Erholungsbereiche um die Lingese-, Brucher- und Aggertalsperre.

2.2.2.5 Entwicklungsziele aus forstlicher Sicht

Folgende Entwicklungsziele sind aus forstlicher Sicht anzustreben:

- der Wald sollte nach Fläche und Raumverteilung erhalten bleiben;
- der Laubholzanteil sollte nicht weiter verringert werden;
- Aufforstungen von Bach- und Talauen, Wiesentälern im gesamten Plangebiet sind zu verhindern, insbesondere sollten vorhandene Aufforstungsquerriegel entfernt werden, um Klimaveränderungen im Oberlauf der Bäche zu verhindern;
- eine Verbesserung der Waldrandgestaltung ist anzustreben; sie sollte dort vorrangig vorgenommen werden, wo sich auf dem Wege der normalen Entwicklung der Bewirtschaftung dieses anbietet;

- die Sicherung oder Wiedereinbringung von Laubholz im öffentlichen Wald und Großprivatwald ist durch besondere Auflagen sicherzustellen;
- eine weitere Erschließung und Gestaltung bestimmter Waldflächen für die Erholung ist aus heutiger Sicht nicht erforderlich;
- an Stellen, bei denen eine Fehlentwicklung der Erholungsmaßnahmen bereits vorhanden ist - dies sind in der Regel Randbereiche der Talsperren - sollte durch raumordnende Maßnahmen ein entsprechender Ausgleich hergestellt werden;
- die Beseitigung von Landschaftsschäden sollte nur dort vorgenommen werden, wo abzu-
sehen ist, daß nicht durch eine natürliche Begrünung die Landschaftsschäden sich
selber hellen;
- die Durchgrünung der Landschaft im Wechsel von Wald und Feld ist ausreichend;
- die durch die derzeitige Landschaftsschutzverordnung geschützten Gebiete sollten als
geschützte Fläche in den Landschaftsplan übernommen werden. Um Marienheide ist der
Landschaftsschutz auch auf die Flächen auszudehnen, die nicht zur Bebauung vorgesehen
sind. Neben der dadurch notwendigen Mitwirkung der Behörden auf landschaftsrelevante
Entwicklungen soll erreicht werden, daß in Zukunft aus der derzeitigen Nutzung heraus-
fallende Flächen nur mit besonderer Genehmigung der Behörden einer anderen Nutzungs-
art unter Berücksichtigung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft zugeführt
werden können;
- beim Neubau und Ausbau von Straßen, Elektrizität-, Wasser- oder Gasleitungen ist darauf
zu achten, daß die angeschnittenen Waldflächen durch den Aufbau von Waldmänteln wieder
gesichert werden.

2.2.3 Abgrabungs- und abfallwirtschaftliche Nutzungen

Bei den gesamten abgrabungswirtschaftlichen Nutzungen im Plangebiet handelt es sich ausschließlich um die Gewinnung von Grauwacke; nahezu sämtliche Brüche - sei es in Betrieb befindliche oder ehemals betriebene Brüche - sind im Eigentum eines Unternehmens. Der flächenmäßig umfangreichste und als einziger derzeit noch im Abbau befindliche Betrieb befindet sich in der Thalbecke, nordöstlich von Gummersbach. Die für das Plangebiet insgesamt hohe Anzahl der Steinbrüche ist zu unterteilen in einen derzeit betriebenen Abbau, Reserveabgrabungsflächen und stillgelegte Steinbrüche.

Eine Gesamtbeurteilung der einzelnen Steinbrüche ist im Rahmen der Einzelbewertung bei der Erstellung der Grundlagenkarte II erfolgt. Ein Teil der Steinbrüche ist als Landschaftsschaden einzustufen. Hierzu zählen in erster Linie die erst seit wenigen Jahren stillgelegten und nicht rekultivierten Anlagen und diejenigen, die zusätzlich vorwiegend ungenehmigt verkippt werden. Bei einigen wenigen Steinbrüchen sind erste Rekultivierungsmaßnahmen durchgeführt worden, die jedoch nur in Teilen bei der Oberflächengestaltung eine gewisse Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse erkennen lassen. Eine größere Anzahl von stillgelegten Steinbrüchen hat sich auf natürliche Art zwischenzeitlich begrünt und ist weitestgehend in die umgebende Landschaft integriert.

Im Zuge der Erhebungen zum ökologischen Beitrag (siehe Grundlagenkarte II a) sind insbesondere die letzteren Anlagen in meist großflächigem Zusammenhang als ökologisch wertvolle Flächen ausgewiesen. Diese Flächen unterliegen derzeit keiner Bewirtschaftung und sollten auch zukünftig keiner wirtschaftlichen Nutzung unterliegen.

Der Abfallbeseitigung im Plangebiet liegt die Zielsetzung zugrunde anfallenden Abfall insbesondere umweltverträglich und auch so wirtschaftlich wie möglich zu beseitigen. Der wesentlichste und auch kostenintensivste Teil der Abfallbeseitigung ist Aufgabe des Oberbergischen Kreises. Als Ergebnis frühzeitiger Bemühungen wurde für den Oberbergischen Kreis der "Zweckverband Abfallbeseitigung Oberberg" gegründet; Mitglieder sind u.a. die Gemeinde Marienheide und die Stadt Gummersbach. Die Regelung der Abfallbeseitigung innerhalb des Plangebietes erfolgt also ebenfalls über den Zweckverband.

Neben der dem Zweckverband obliegenden Aufgabe zur Beseitigung des Hausmülls - der Hausmüll wird außerhalb des Plangebietes beseitigt - stehen insbesondere Probleme zur Beseitigung von Bauaushub, Bauschutt, Erdmassen etc. an, da im Plangebiet eindeutig ein Mangel an geeigneten Standorten zur Ablagerung dieser Materialien besteht. Die Beseitigung dieser unschädlichen Abfallstoffe ist derzeit noch nicht Aufgabe des Zweckverbandes, sondern erfordert einen zeitaufwendigen Genehmigungsverfahren unter Einschaltung der zu beteiligenden Behörden. Der bestehende Mangel an geeigneten Kippstandorten und die Nichtbeachtung des erforderlichen Genehmigungsverfahrens beinhalten daher im Ergebnis die hohe Zahl wilder Müllkippen, das unkontrollierte Ablagern von Bauaushub in Siefen, etc. Die ökologische Untersuchung von stillgelegten Steinbruchbereichen vermag hier Lösungsansätze aufzuzeigen. Verfüllungen können im Zuge der Rekultivierung angebracht sein. Für die Zukunft ist vorgesehen, daß der "Zweckverband Abfallbeseitigung Oberberg" auch zur Beseitigung umweltverträglicher Materialien wie Bauaushub etc. herangezogen wird.

2.2.4 Wasserwirtschaft

Nach den rahmenhaften Festlegungen der raum- und landesplanerischen Ziele werden im Landesentwicklungsplan III u.a. die Aufgaben der Wasserwirtschaft umrissen. Gemäß der Darstellung im LEP III ist nahezu das gesamte Plangebiet als Einzugsgebiet für die Speicherung von Oberflächenwasser für die Wasserversorgung, in Teilen als Einzugsgebiet für die Speicherung von Oberflächenwasser für die Abflußregelung ausgewiesen. Zur Trinkwasserversorgung ist die Genkeltalsperre vorhanden, an Brauchwassertalsperren im Sinne der Abflußregelung die Aggertalsperre (im Bedarfsfall auch als Ersatztrinkwassertalsperre), die Brucher- und Lingesetalsperre. Obwohl die Brauchwassertalsperren in erster Linie der wasserwirtschaftlichen Aufgabenstellung (Hochwasserschutz und Niedrigwasseraufhöhung) unterliegen, werden sie gleichzeitig zu Erholungszwecken zur Verfügung gestellt. Dabei ist jedoch zu beachten, daß die Lingesetalsperre zur Zeit nicht als Badesee geeignet ist, da durch den Zulauf des Wassers aus der Kläranlage Stöcken hygienische Bedenken zu erwarten sind. Zur Verbesserung der Situation sind vom Wupperverband Schönungsteiche angelegt worden. Durch die Ausweisung von Wasserschutzzonen an der Trinkwassertalsperre der Genkel werden Teile des Plangebietes zum Teil erheblichen Nutzungseinschränkungen unterworfen, die jedoch ihre Begründung in den Anstrengungen zur Trinkwassersicherung finden. Des weiteren ist den gesetzlichen Überschwemmungsgebieten der Wipper eine besondere Beachtung zu schenken, da im wachsenden Maße durch Bebauung charakteristische Ufervegetation zerstört wird und die natürlichen Hochwasserretentionsräume eingeengt wurden.

Planungen für Ausbaumaßnahmen an den vorhandenen Gewässern sind derzeit nicht vorgesehen. Zuständig für die Unterhaltung und den Ausbau ist der Aggerverband und der Wupperverband. Zur Reinhaltung der Wasserläufe bestehen derzeit Kläranlagen in Oberwette, Rodt-Müllenbach und Lantenbach. Eine Kläranlage in Dannenberg ist geplant. Ein Regenüberlaufbecken ist in Rodt-Müllenbach vorhanden, in Dannenberg und Oberwette sind weitere geplant.

Innerhalb des Plangebietes existieren Anlagen der Wasserversorgung der Gemeinden, des Aggerverbandes und des Wupperverbandes.

2.2.5 Erholungsnutzung

2.2.5.1 Situation

Zur allgemeinen Strukturverbesserung des Oberbergischen Kreises hat der Fremdenverkehr eine erhöhte Bedeutung gewonnen. Diese Feststellung läßt sich untermauern durch die Tatsache, daß die Oberbergische Mittelgebirgslandschaft durch ihre unmittelbare Nähe zu den Ballungszentren an Rhein und Ruhr zunehmend als Zielpunkt von Erholungssuchenden aufgesucht wird. Der Bereich Marienheide-Lieberhausen kann als der nördliche Teil des Kreisgebietes und als einer der fünf Freizeit- und Erholungsschwerpunkte innerhalb des Oberbergischen Kreises einen verhältnismäßig fortgeschrittenen Ausbauzustand seines gesamten Erholungsangebotes vorweisen. Über ein gut und ausreichend ausgebautes Wanderwegenetz und eine entsprechend hohe Anzahl von Autowandererparkplätzen ist eine ausreichende fußläufige Erschließung und somit die Erreichbarkeit interessanter Anlaufpunkte in der Landschaft gegeben.

Weiterhin sind Freizeitaktivitäten wie Reiten und Wintersport möglich, wobei Reiterhöfe in Unnenberg, Deitenbach und Frömmersbach vorhanden sind; die Wintersportmöglichkeiten konzentrieren sich um den Raum Müllenbach/Obernhausen. Für diesen Zweck sind eine Skipiste mit Skilift und geeignete Rodelhänge vorhanden.

Für die Erholungssuchenden im Plangebiet besteht weiterhin ein Angebot an vielfältigen sportlichen, jahreszeitlich unabhängigen Betätigungsmöglichkeiten innerhalb der Ortslagen.

Die den landschaftlichen Charakter des Plangebietes wesentlich prägenden Talsperren sind im verstärkten Maße Anlaufpunkte für Wassersportler, Angler, etc. Für diese Zweckbestimmung kommen die Lingese-, Brucher- und Aggertalsperre als Brauchwassertalsperren in Frage, während die Genkeltalsperre der Trinkwasserversorgung dient und somit nur dem Wanderer erschlossen ist. Die an den Brauchwassertalsperren und im Raum Drieberhausen-Lieberhausen befindlichen Campingplätze sind aufgrund des sich weiterhin verstärkenden Bedarfs der Zweckentfremdung vom ursprünglich mobilen Camping und der aus landschaftlichen Gesichtspunkten ungeordneten, störenden Ansiedlung zu einem Problempunkt erwachsen, obwohl sie bezüglich ihrer Nutzung nur einem bestimmten Personenkreis zuzuordnen sind, der vor allen Dingen an Wochenenden und Feiertagen oder in den Sommermonaten anzutreffen ist.

Insgesamt überdecken sich im Plangebiet die Erholungsformen der Tages-, Wochenend- und Ferienerholung, wobei sich die landschaftsbezogenen Erholungsmöglichkeiten mit den innerhalb der Ortslagen gelegenen Angeboten an erholungsrelevanter Infrastruktur in einem funktions- und arbeitsteiligen Konzept ergänzen.

2.2.5.2 Entwicklungstendenzen

Die Aufgabenstellung zur Befriedigung eines überregionalen und regionalen Erholungsbedarf und -angebotes ergibt sich für den Oberbergischen Kreis aus dem Landesentwicklungsplan III sowie aus dem Gebietsentwicklungsplan. Dabei wird im ländlichen Raum ein verstärkter Ausbau des erholungsrelevanten Angebotes bis hin zum strukturverbessernden Fremdenverkehr angestrebt. Entscheidend für den Ausbau eines mittel- bis langfristigen Fremdenverkehrs- bzw. Erholungsprogramms ist allerdings bei der gegebenen landschaftlichen Eignung eine generelle Abstimmung und Abwägung der Interessen und Ansprüche der im Plangebiet Wohnenden, Arbeitenden und Erholungssuchenden.

Dem Erhalt komplexer landschaftlicher Teilräume insbesondere für die ruhige Erholung sollte im Plangebiet grundsätzlich aus der Abwägung vorgenannter Ansprüche ein hoher Stellenwert beigemessen werden. Diesbezügliche Voraussetzungen zur Erhaltung des vorhandenen Erholungsangebotes wären bereits in der Instandsetzung und Unterhaltung des komplexen Wanderwegenetzes gegeben. Finanzierungsmög-

lichkeiten für die Städte und Gemeinden sind generell durch die Landschaftspflege-richtlinien des Landes gegeben.

Intensiviert werden sollten auch die Anstrengungen zur Herausstellung von Einzelattraktionen, z.B. kulturhistorischer Denkmäler etc.; mit der Erarbeitung einer Konzeption zur Gestaltung der Halbinsel "Burg Zinne" ist beispielsweise der Ausbau einer natur- und baukundlichen Attraktion in Vorbereitung.

Eine besondere Bedeutung bezüglich zukünftiger Entwicklungsschritte kommt dem gesamten Campingwesen zu; erste Schritte zur bauleitplanerischen Neuordnung im Bereich der Lingese- und Bruchertalsperre werden derzeit unternommen; Schritte zur örtlichen Neugliederung der Campingbereiche sind jedoch erst nach Rechtskrafterlangung und Finanzierung der Bebauungspläne zu erwarten. Lediglich der Campingplatz in Lantenbach an der Aggertalsperre hat aufgrund der Initiative des Trägers einen zufriedenstellenden Ordnungs- und Ausstattungsstandard erreicht.

Generell sollte für den gezielten Ausbau bzw. für eine Angebotskomplettierung der gesamten touristischen Infrastruktur insbesondere auch die Initiative privater Dritter angeregt werden, um das Gesamtangebot fremdenverkehrsrelevanter Attraktionen im Plangebiet an den deutlich besseren Ausstattungsstandard anderer Teilbereich des Kreises heranzuführen.

Die landschaftsverträgliche Einordnung und Zuordnung aller Maßnahmen, vor allem die Zuordnung von Maßnahmen des Freizeitwohnens, des Restaurations- und Beherbergungsgewerbes an vorhandene Ortslagen ist dabei von primärer landschaftsplanerischer Bedeutung.

3.0 Erläuterungen zur Grundlagenkarte II

Die Grundlagenkarte II hat keinen Regelungscharakter. In ihr werden der aktuelle und potentielle Landschaftszustand aufgrund einer systematischen Bestandsaufnahme und Analyse der ökologischen Verhältnisse erfaßt und bewertet sowie Planungskonsequenzen begründet und Folgerungen für die Landschaftsentwicklung aufgezeigt.

Der Übersichtlichkeit und des Inhalts wegen ist die Grundlagenkarte II in 2 Teile, IIa und IIb aufgegliedert worden.

3.1 Grundlagenkarte IIa

Die Grundlagenkarte IIa enthält die Darstellung der naturräumlichen Einheiten, die planungsrelevanten, ökologisch begründeten Landschaftseinheiten und die schutzwürdigen Gebiete. Die kartographischen Darstellungen werden nachfolgend näher beschrieben und charakterisiert.

3.1.1 Naturräumliche Gliederung

Naturräumlich gehört das Plangebiet zum Bereich des Süderberglandes. Es ist zu gliedern in die "Bergischen Hochflächen" mit den Untereinheiten "Wipperquellgebiet" und "Obersülzhochfläche", in das "Oberagger- und Wiehlbergland" mit den Untereinheiten "Gummersbacher Bergland" und "Bergneustädter Bergland" sowie in das "Südsauerländer Bergland" mit der bis an die Linie Piene-Niederrengse heranreichenden Untereinheiten "Lister-Bigge-Bergland".

Landschaftliche Hauptlinien in dem stark reliefierten Gebiet bilden insbesondere die Täler.

Bergische Hochflächen:

Die Bergischen Hochflächen sind großwellig bewegte, sanfthügelige bis flachbergig zerschnittene Rumpfhochflächen, die sich von der etwa 400 m hohen Wasserscheide zum Märkischen Oberland bis zum Sülz-Leppe-Einzugsgebiet der Agger neigen. Die Bergischen Hochflächen haben sich ziemlich einheitlich erhalten.

lichkeiten für die Städte und Gemeinden sind generell durch die Landschaftspflege-richtlinien des Landes gegeben.

Intensiviert werden sollten auch die Anstrengungen zur Herausstellung von Einzelattraktionen, z.B. kulturhistorischer Denkmäler etc.; mit der Erarbeitung einer Konzeption zur Gestaltung der Halbinsel "Burg Zinne" ist beispielsweise der Ausbau einer natur- und baukundlichen Attraktion in Vorbereitung.

Eine besondere Bedeutung bezüglich zukünftiger Entwicklungsschritte kommt dem gesamten Campingwesen zu; erste Schritte zur bauleitplanerischen Neuordnung im Bereich der Lingese- und Bruchertalsperre werden derzeit unternommen; Schritte zur örtlichen Neugliederung der Campingbereiche sind jedoch erst nach Rechtskrafterlangung und Finanzierung der Bebauungspläne zu erwarten. Lediglich der Campingplatz in Lantenbach an der Aggertalsperre hat aufgrund der Initiative des Trägers einen zufriedenstellenden Ordnungs- und Ausstattungsstandard erreicht.

Generell sollte für den gezielten Ausbau bzw. für eine Angebotskomplettierung der gesamten touristischen Infrastruktur insbesondere auch die Initiative privater Dritter angeregt werden, um das Gesamtangebot fremdenverkehrsrelevanter Attraktionen im Plangebiet an den deutlich besseren Ausstattungsstandard anderer Teilbereich des Kreises heranzuführen.

Die landschaftsverträgliche Einordnung und Zuordnung aller Maßnahmen, vor allem die Zuordnung von Maßnahmen des Freizeitwohnens, des Restaurations- und Beherbergungsgewerbes an vorhandene Ortslagen ist dabei von primärer landschaftsplanerischer Bedeutung.

3.0 Erläuterungen zur Grundlagenkarte II

Die Grundlagenkarte II hat keinen Regelungscharakter. In ihr werden der aktuelle und potentielle Landschaftszustand aufgrund einer systematischen Bestandsaufnahme und Analyse der ökologischen Verhältnisse erfaßt und bewertet sowie Planungskonsequenzen begründet und Folgerungen für die Landschaftsentwicklung aufgezeigt.

Der Übersichtlichkeit und des Inhalts wegen ist die Grundlagenkarte II in 2 Teile, IIa und IIb aufgegliedert worden.

3.1 Grundlagenkarte IIa

Die Grundlagenkarte IIa enthält die Darstellung der naturräumlichen Einheiten, die planungsrelevanten, ökologisch begründeten Landschaftseinheiten und die schutzwürdigen Gebiete. Die kartographischen Darstellungen werden nachfolgend näher beschrieben und charakterisiert.

3.1.1 Naturräumliche Gliederung

Naturräumlich gehört das Plangebiet zum Bereich des Süderberglandes. Es ist zu gliedern in die "Bergischen Hochflächen" mit den Untereinheiten "Wipperquellgebiet" und "Obersülzhochfläche", in das "Oberagger- und Wiehlbergland" mit den Untereinheiten "Gummersbacher Bergland" und "Bergneustädter Bergland" sowie in das "Südsauerländer Bergland" mit der bis an die Linie Piene-Niederrenge heranreichenden Untereinheiten "Lister-Bigge-Bergland".

Landschaftliche Hauptlinien in dem stark reliefierten Gebiet bilden insbesondere die Täler.

Bergische Hochflächen:

Die Bergischen Hochflächen sind großwellig bewegte, sanfthügelige bis flachbergig zerschnittene Rumpfhochflächen, die sich von der etwa 400 m hohen Wasserscheide zum Märkischen Oberland bis zum Sülz-Leppe-Einzugsgebiet der Agger neigen. Die Bergischen Hochflächen haben sich ziemlich einheitlich erhalten.

Verhältnisse und deren gegenseitiger Abhängigkeit mit der Morphologie und nicht zuletzt aufgrund des guten Datenmaterials wurden endgültige Abgrenzungen unter Zuhilfenahme phäoökologischer und klimatischer Daten vorgenommen. Die Planungsrelevanz klimatischer Daten ist allein schon im Hinblick auf ihre herausragende Bedeutung für die Freizeit und Erholungsnutzung bzw. den Fremdenverkehr offenkundig. Hinzukommen unter den speziellen Bedingungen des Plangebietes klimatische Abhängigkeiten besonderen Maßes für den Kulturbau, die Standortfindung hinsichtlich des Straßenbaus, der städtebaulichen Entwicklung und der Industrie- und Gewerbeansiedlung.

2. Da die Landschaftseinheiten und die Oberflächengestalt mit Tektonik und Ausgangsgestein aus geologischen Gesichtspunkten eng korrelieren, wird diesen Punkten im Erläuterungsbericht in besonderem Maße Rechnung getragen.
3. Die Böden bilden in Abhängigkeit von der Morphologie als konstante und für die Tragfähigkeit der Einheiten bedeutsame Kriterien eine wesentliche Basis für die Erarbeitung der Landschaftseinheiten; demgegenüber sind die hydrologischen Verhältnisse im Vergleich von geringerer Bedeutung. Lediglich in den größeren Auen- und Talbereichen weisen sie als Kriterien für die Abgrenzung der Landschaftseinheiten ein größeres Gewicht auf.
4. Die Vegetation, besonders die potentielle natürliche Vegetation, ist als Indikator für einen Ökotyp eine vielfach zur speziellen Abgrenzung von Landschaftseinheiten als wesentliche Grundlage verwendete Größe. Wegen floristischer Besonderheiten und im Hinblick auf den erforderlichen Detaillierungsgrad ist die Vegetation in diesem Falle als ein mehr untergeordnetes Kriterium zu bewerten, zumal ihre Aussagekraft nur über genaueste Untersuchungen den angestrebten Detaillierungsgrad erwarten läßt. Sie wurde daher vorwiegend erläuternd behandelt und nur in wenigen Einzelfällen zur genaueren Grenzfindung der Landschaftseinheiten als relevantes Kriterium herangezogen.
5. Weiterhin sind Nutzungen und Schäden des Naturhaushaltes sowie generell die positiven und negativen Auswirkungen der jeweiligen Nutzungen behandelt und beschrieben worden. Hierbei wurden vorwiegend
 - Erholung
 - Land- und Forstwirtschaft
 - Siedlung
 - Verkehr
 - Industrie und Gewerbe sowie
 - Ver- und Entsorgungberücksichtigt.
6. Die besonderen ökologischen Funktionen der Landschaftseinheiten sowie eine Bewertung hinsichtlich der aktuellen sowie der geplanten Nutzungen ermöglicht als Diagnose eine kritische Einschätzung der jeweiligen Landschaftseinheiten und deren Belastbarkeit bzw. Tragfähigkeit. Die Diagnose beinhaltet besonders und speziell im Hinblick auf die Verwertbarkeit für die Entwicklungs- und Festsetzungskarte eine detaillierte Auseinandersetzung mit allen wesentlichen Faktoren.

Obersicht über die für das Plangebiet Marienheide-Lieberhausen bedeutenden, ökologisch begründeten Landschaftseinheiten:

1. - 2. Talauen der Sohlenkerbtäler:
 1. - der Wipper und Agger
 2. - sonstige
3. Gerinne der Nebentälchen

- 4. Talursprungsmulden
 - 4.1 desgleichen mit Flachmoor
- 5. feuchte Hangbereiche (5-11 Grad)
- 6. Riedel des Wipper- und Leppequellgebietes
 - 6.1 steile Hänge (größer als 11 %)
 - 6.2 gekuppte Riedelrücken und Übergangsbereiche
- 7. Riedel des Aggerberglandes
 - 7.1 steile Hänge (größer als 11 %)
 - 7.2 gekuppte Riedelrücken und Übergangsbereiche
 - 7.2.1 desgleichen mit vorwiegend tiefgründigen Böden
- 8. anthropogen veränderte Bereiche
 - 8.1 Talsperre
 - 8.2 Steinbrüche
 - 8.3 sonstige

PLANUNGSRELEVANTE ÖKOLOGISCH BEGRÜNDETE LANDSCHAFTSEINHEITEN

LANDSCHAFTSPLAN Marienheide-Lieberhausen		BLATT 1
Nr.	BEZEICHNUNG	VORKOMMEN DER EINHEIT
1	Talaue der Sohlenkerbtäler (Leppe und Wipper)	
GEOLOGIE		
schluffiger Hochflutlehm (Holozän) über lehmig sandigen Flußablagerungen (Holozän, Pleistozän) z.T. aus Schuttfächer-Sediment vor Mündungen von Nebentälern (Holozän, Pleistozän) m. schwankendem Basengehalt je nach den Untergründen des Einzugsgebietes.		
MORPHOLOGIE		
Deutlich ausgeprägte Talaue von wechselnder Breite mit ebener bis schwach welliger Oberfläche bei zumeist fließenden Übergängen zu den Hangfüßen, lediglich an Prallhängen scharfe Begrenzungen, in Längsrichtung 0-2° Gefälle.		
HYDROLOGIE		
GRUNDWASSER		OBERFLÄCHENWASSER
0-8dm, gute Grundwasserleiter große bis mittlere Speicherkapazität. Hohe Grundwasserneubildung durch Versickerung		schnell fließende Ober- und Mittelläufe der Bäche, häufig mit Fischteichen und Staustufen von zumeist schlechter Wasserqualität, da kritisch und stärker verschmutzt. Verschmutzungsgrad stark schwankend nach Wasserführung und Einleitung bei hoher Selbstreinigungsfähigkeit
KLIMA		
KLEINKLIMA - PHAENOLOGIE		
Kaltluftgefährdete Bereiche, Neigung zu Inversionswetterlagen im Winter, Neigung zu Nebelbildung, häufig schlecht durchlüftet.		Zumeist kühl mit weniger als 190 Vegetationstagen. Lediglich in breiten Talaue mit südwestlicher Exposition weniger kühl mit ca. 200 Vegetationstagen
POTENTIELLE NATÜRLICHE VEGETATION		
Hainsimsen-Buchenwald Artenarmer Sternmieren- Stieleichen-Hainbuchenwald im Wechsel mit Bucherlen-Eschenwald auf Grundwasserabgesenkten Böden Hainsimsen-Buchenwald mit Frauenfarn		

PLANUNGSRELEVANTE ÖKOLOGISCH BEGRÜNDETE LANDSCHAFTSEINHEITEN

LANDSCHAFTSPLAN		Marienheide - Lieberhausen		BLATT 2
Nr.	BEZEICHNUNG DER EINHEIT			
1	Talauen der Sohlenkerbtäler (Leppe und Wipper)			
BODEN				
BODENTYP	Brauner Auenboden stellenw. vergleyter Brauner Auenboden	seltener Gley- u. Naßgley, Gleys versch. typologischer Entwicklung		
BODENART	humoser-schwach, humoser feinsand. Lehm, z.T. schwachgrusig, schluffig. Lehm bis stark schluffig.sandiger Lehm stell.kiesig	seltener Lehm und feinsandiger Lehm. Schluffige Lehm-böden über Schotter z.T. tonig stellenweise kiesig 2-15		
GRÜNDIGKEIT	6-720 tief	tief		
BELÜFTUNG	schlecht	schlecht		
WASSERDURCHLÄSSIGKEIT	mittel-hoch	gering-mittel		
NUTZBARE WASSER-KAPAZITÄT	hoch	mittel-hoch		
SORPTIONS-FÄHIGKEIT	hoch	mittel-hoch		
BODEN-WERTZAHL	50 - 70	30 - 60		
EROSION DEFLATION	flutgefährdet	flutgefährdet		
HANGNÄSSE STAUNÄSSE	Hangdruckwasser	Hangdruckwasser		

PLANUNGSRELEVANTE ÖKOLOGISCH BEGRÜNDETE LANDSCHAFTSEINHEITEN

PLANUNGSSKIZZE UND ÖKOLOGISCHE BEURTEILUNG LANDSCHAFTSPLANUNG		BLATT 3				
LANDSCHAFTSPLAN Marienheide - Lieberhausen						
Nr.	BEZEICHNUNG DER EINHEIT					
1	Talaue der Sohlenkerbtäler (Leppe und Wipper)					
ÖKOLOGISCHE BEURTEILUNG UND ZIELSETZUNG FÜR DIE LANDSCHAFTSPLANUNG						
<u>LANDSCHAFTSÖKOLOGISCHER ZUSTAND</u> Die noch zumeist schwach ausgeprägten Talaue der größeren Bäche bzw. kleineren Flüsse sind die Bereiche des Berglandes, in denen wesentliche Grundwasserneubildung eine besondere ökologische Situation bedingen. Die heute zumeist abgesenkten und durch Eindeichung der Flüsse geschützten Grünlandflächen haben die höchste Wertigkeit. Der aktuelle Zustand ist durch eine weitgehende Bebauung, Versiegelung durch großflächige Gewerbe- und Industrieanlagen sowie starken Ausbau der Flußbetten gekennzeichnet.						
<u>HEUTIGE ÖKOLOGISCHE FUNKTION UND IHRE BEURTEILUNG</u> Im aktuellen Zustand sind die wesentlichen Funktionen der LE 1, nämlich Grundwasserneubildung und -führung, Minderung von Abflußextremen durch Rückhaltung sowie Biotop der im Vergleich des Gebietes artenreichsten Flora und Fauna in kleinräumlichem Wechsel bei zahlreichen Verknüpfungen in den ausgedehnten Randbereichen sowie die Gewährleistung des Kaltluftabflusses in höchstem Maße gefährdet oder bereits empfindlich gestört. Die Konsequenzen sind äußerst bedenklich: - die grundsätzliche Gefährdung des Wasserhaushaltes - die Minderung des Artenpotentials - Wohn- und Arbeitsbereiche mit höchster bioklimatischer Belastung durch Luftfeuchtigkeit, Nebelhäufigkeit, Schwülebildung, schlechter Durchlüftung bei höchster Gefährdung durch Inversionen bei starken Immissionsbelastungen. Die Einleitung ungeklärter oder gering geklärter Abwässer in die Flüsse sowie Meliorisierung des Grünlandes stellen weitere Probleme dar. Insgesamt stellt die LE 1 den Bereich mit der größten Fehlentwicklung durch ungeeignete Nutzung dar.						
<u>NUTZUNGSANSPRÜCHE UND IHRE MÖGL. ÖKOL. AUSWIRKUNGEN</u> <table border="0"> <tr> <td>Straßenverkehr Bebauung</td> <td>nachhaltige Störung der ökol. Funktion durch Bachbeseitigung (Verrohrung, Kanalisation) Unterbrechung des Kaltluftabflusses, höchste Gefährdung durch Emission bei Inversionswetterlagen.</td> </tr> <tr> <td>Landwirtschaft</td> <td>lediglich für Grünland gute und beste Eignung. Bei Meliorisierung Gefährdung durch Beschleunigung des Abflusses und Schadstoffeinwaschung in Oberflächen- und Grundwasser</td> </tr> </table>			Straßenverkehr Bebauung	nachhaltige Störung der ökol. Funktion durch Bachbeseitigung (Verrohrung, Kanalisation) Unterbrechung des Kaltluftabflusses, höchste Gefährdung durch Emission bei Inversionswetterlagen.	Landwirtschaft	lediglich für Grünland gute und beste Eignung. Bei Meliorisierung Gefährdung durch Beschleunigung des Abflusses und Schadstoffeinwaschung in Oberflächen- und Grundwasser
Straßenverkehr Bebauung	nachhaltige Störung der ökol. Funktion durch Bachbeseitigung (Verrohrung, Kanalisation) Unterbrechung des Kaltluftabflusses, höchste Gefährdung durch Emission bei Inversionswetterlagen.					
Landwirtschaft	lediglich für Grünland gute und beste Eignung. Bei Meliorisierung Gefährdung durch Beschleunigung des Abflusses und Schadstoffeinwaschung in Oberflächen- und Grundwasser					

PLANUNGSRELEVANTE ÖKOLOGISCH BEGRÜNDETE LANDSCHAFTSEINHEITEN

LANDSCHAFTSPLAN		BLATT 4
Nr.	BEZEICHNUNG DER EINHEIT	
1	Talaue der Schlenkerbthäler (Leppe und Wipper)	
ÖKOLOGISCHE BEURTEILUNG UND ZIELSETZUNG FÜR DIE LANDSCHAFTSPLANUNG		
Forstwirtschaft	keine Eignung für Nadelholz (Verarmung, Krankheitsanfälligkeit, z.B. Rotfäule)	
Biotopschutz	beste Eignung bei bruchfallenden Flächen mit naturnahen Laubholzbeständen sowie extensiv genutzten Weiden. Flächen mit naturnahem Charakter und größerer Artenvielfalt wurden ausge- wiesen.	
Erholung	Eignung für Wandern und Spaziergehen. Keine Eignung für standortgebundene Er- holung, da hohe bioklimatische Belastung.	
<u>PLANUNGSHINWEISE</u>		
Ziel der Landschaftsplanung muß § 12 Abs. 1 Nr. 1 "die Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft" sein. Ausgewiesene schutzwürdige Biotope sind nach Maßgabe der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung (LÖLF) gemäß § 13 zu schützen und mit weiteren entwicklungsfähigen Flächen, insbesondere Brachflächen nach § 14 und 16 LschG, zu entwickeln und zu pflegen. Gemäß § 15 a) sollte die Erstaufforstung mit Nadelholz untersagt werden.		

PLANUNGSRELEVANTE ÖKOLOGISCH BEGRÜNDETE LANDSCHAFTSEINHEITEN

LANDSCHAFTSPLAN Marienheide - Lieberhausen		BLATT 1
Nr.	BEZEICHNUNG	VORKOMMEN DER EINHEIT
2	Talaue der Sohlenkerbtäler (sonstige)	
GEOLOGIE		
zum Teil geringmächtige holozäne Talbildungen aus Kies, Sand Schutt und Lehm in kleinräumlichem Wechsel über mehr oder weniger harten und undurchlässigen Schichten des Unter- und Mitteldevon		
MORPHOLOGIE		
Im Bereich der größeren Gewässer zumeist mehr ebene, sonst meist schwach wellige Talaue von sehr unterschiedlicher Breite mit sehr schwacher Neigung in Längsrichtung (0-2°), schwacher Querneigung und zumeist stärker geneigten Hängen		
HYDROLOGIE		
GRUNDWASSER		OBERFLÄCHENWASSER
In Bereichen stärkerer Schotteruntergründe geringe Grundwasserleistung; Bedeutung für Grundwasserneubildung durch Versickerung von Niederschlags- und Oberflächenwasser.		Häufig kritisch verschmutzt durch Einleitung von Abwässern und Ausschwemmung von Düngern. Hohe Selbstreinigungskraft, die im Bereich von Fischteichen stark herabgesetzt wird.
KLIMA		
KLEINKLIMA - PHÄNOLOGIE		
Kaltluftgefährdete Bereiche, Neigung zu Inversionswetterlagen im Winter, Neigung zu Nebenebildung, häufig schlecht durchlüftet; insgesamt starke bioklimatische Belastung		Zumeist kühl mit weniger als 190 Vegetationstagen. Lediglich in breiten Talaue mit südwestlicher Exposition weniger kühl mit ca. 200 Vegetationstagen
POTENTIELLE NATÜRLICHE VEGETATION		
Bach-Erlen-Eschenwald, in den Kerbtälchen Buchenwälder oft Luzulo-Fagetum-Athyrietosum, bei stärkerer Feuchtigkeit und nährstoffreicheren Böden mit artenarmen Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald		

PLANUNGSRELEVANTE ÖKOLOGISCH BEGRÜNDETE LANDSCHAFTSEINHEITEN

LANDSCHAFTSPLAN Marienheide - Lieberhausen			BLATT 2
Nr.	BEZEICHNUNG DER EINHEIT		
2	Talaue der Schlenkerbtkülar (sonstige)		
BODEN			
BODENTYP	Gley- und Naßgley Gleye verschiedener typologischer Ent- wicklung	seltener brauner Auenboden, stellen- weise vergleyter brauner Auenboden	
BODENART	Lehm und feinsan- diger Lehm, schluffi- ge Lehm Böden über Schotter, z.T. tonig stellenw. kiesig 2-15	humoser-schwach humoser feinsand. Lehm, z.T. schwach- grusig schluffiger Lehm b. stark schluff.sand.Lehm stellenw.kiesig s=720	
GRÜNDIGKEIT	tief	tief	
BELÜFTUNG	schlecht	schlecht	
WASSERDURCH- LÄSSIGKEIT	gering-mittel	mittel-hoch	
NUTZBARE WASSER- KAPAZITÄT	mittel-hoch	hoch	
SORPTIONS- FÄHIGKEIT	mittel-hoch	hoch	
BODEN- WERTZAHL	30-60	50-70	
EROSION DEFATION	flutgefährdet	flutgefährdet	
HANGNÄSSE STAUNÄSSE	Hangdruckwasser	Hangdruckwasser,	

PLANUNGSRELEVANTE ÖKOLOGISCH BEGRÜNDETE LANDSCHAFTSEINHEITEN

LANDSCHAFTSPLAN		BLATT 3								
Nr.	BEZEICHNUNG DER EINHEIT									
2	Talauen der Sohlenkerbtäler (sonstige)									
ÖKOLOGISCHE BEURTEILUNG UND ZIELSETZUNG FÜR DIE LANDSCHAFTSPLANUNG										
<u>LANDSCHAFTSÖKOLOGISCHER ZUSTAND</u> Die unterschiedlich breit ausgeprägten Talauen mit sehr stark wechselnden Untergründen verfügen in der Regel über keine bemerkenswerten Grundwasservorkommen. Jedoch ist gemessen an ihrer Umgebung ihre Bedeutung für die Grundwasserneubildung durch Versickerung und vor allem Minderung von Abflußextremen überaus hoch. Eine Verschlechterung der Situation in den Sohlenkerbtälern ist bedingt durch bachbegleitenden Straßenbau und damit teilweise Versiedelung und Kanalisierung der Bachbetten, Ausbau des Bachlaufes, Vernichtung der wichtigen Ufervegetation und weitgehende Bebauung in den tieferen Talbereichen.										
<u>HEUTIGE ÖKOLOGISCHE FUNKTION UND IHRE BEURTEILUNG</u> - Sicherung des Wasserhaushaltes durch Bereiche zur Förderung der Versickerung (Grundwasseranreicherung) - Milderung von Abflußextremen - Funktionen für den Klimaaustausch - Kaltluftabfluß sowie Durchlüftung von Siedlungsbereichen - Ökotope zum Schutz des Grundwassers - Funktion für die Wiederherstellung von vielfältigen Lebensräumen für Flora und Fauna Wegen seiner hohen Bedeutung für die Sicherung des Naturhaushaltes und seiner hohen Empfindlichkeit gegenüber anthropogener Einflüsse sowie bei seiner bioklimatisch schlechten Eignung für Bebauung ist die ursprüngliche Funktion der LE 2 in allen Teilen wiederherzustellen.										
<u>NUTZUNGSANSPRÜCHE UND IHRE MÖGL. ÖKOL. AUSWIRKUNGEN</u> <table border="0"> <tr> <td>Straßenverkehr</td> <td>nachhaltige Störung der ökol. Funktion</td> </tr> <tr> <td>Bebauung</td> <td>durch Bachbeseitigung (Verrohrung, Kanalisation) Unterbrechung des Kaltluftabflusses, höchste Gefährdung durch Emission bei Inversionswetterlagen</td> </tr> <tr> <td>Landwirtschaft</td> <td>lediglich für Grünland gute und beste Eignung. Bei Meliorisierung Gefährdung durch Beschleunigung des Abflusses und Schadstoffeinwaschung in Oberflächen- und Grundwasser</td> </tr> <tr> <td>Forstwirtschaft</td> <td>keine Eignung für Nadelholz (Rotfäule etc.)</td> </tr> </table>			Straßenverkehr	nachhaltige Störung der ökol. Funktion	Bebauung	durch Bachbeseitigung (Verrohrung, Kanalisation) Unterbrechung des Kaltluftabflusses, höchste Gefährdung durch Emission bei Inversionswetterlagen	Landwirtschaft	lediglich für Grünland gute und beste Eignung. Bei Meliorisierung Gefährdung durch Beschleunigung des Abflusses und Schadstoffeinwaschung in Oberflächen- und Grundwasser	Forstwirtschaft	keine Eignung für Nadelholz (Rotfäule etc.)
Straßenverkehr	nachhaltige Störung der ökol. Funktion									
Bebauung	durch Bachbeseitigung (Verrohrung, Kanalisation) Unterbrechung des Kaltluftabflusses, höchste Gefährdung durch Emission bei Inversionswetterlagen									
Landwirtschaft	lediglich für Grünland gute und beste Eignung. Bei Meliorisierung Gefährdung durch Beschleunigung des Abflusses und Schadstoffeinwaschung in Oberflächen- und Grundwasser									
Forstwirtschaft	keine Eignung für Nadelholz (Rotfäule etc.)									

PLANUNGSRELEVANTE ÖKOLOGISCH BEGRÜNDETE LANDSCHAFTSEINHEITEN

LANDSCHAFTSPLAN		BLATT 4
Nr	BEZEICHNUNG DER EINHEIT	
2	Fortsetzung Talsohlen der Sohlenkerbtäler	
ÖKOLOGISCHE BEURTEILUNG UND ZIELSETZUNG FÜR DIE LANDSCHAFTSPLANUNG		
Biotopschutz	beste Eignung bei brachfallenden Flächen naturnahen Laubholzbeständen sowie extensiv genutzten Weiden	
Erholung	Eignung für Wandern und Spazierengehen. Keine Eignung für standortgebundene Er- holung, da hohe bioklimatische Belastung.	
<u>PLANUNGSHINWEISE</u>		
Entwicklungsziel für die Landschaftsplanung sollte mit Ausnahme geschädigter Landschaftsteile § 12 Abs. 1 Nr. 1 LschG sein. Vorhandene schutzwürdige Biotope sind gem. § 13 LschG zu schützen und weitere Flächen, insbesondere Brachflächen nach § 14 und 16 LschG, zu entwickeln und zu pflegen. Gem. § 15a sollte die Erst-aufforstung mit Nadelholz untersagt werden. Geschädigte Land-schaftsteile sollten gem. § 12 Abs. 1 Nr. 3 LSchG wiederhergestellt werden.		

PLANUNGSRELEVANTE ÖKOLOGISCH BEGRÜNDETE LANDSCHAFTSEINHEITEN

LANDSCHAFTSPLAN Marienheide - Lieberhausen		BLATT 1
Nr.	BEZEICHNUNG	VORKOMMEN DER EINHEIT
3	Gerinne der Nebentälchen (mit ganzjähriger Wasserführung)	
GEOLOGIE		
geringmächtige schluffig-lehmige über kiesigen Bachablagerungen (Holozän, Pleistozän); darunter Schichten des unteren und mittleren Devon, seltener über holozänen und pleistozänen Schuttbildungen		
MORPHOLOGIE		
Im Bereich der Mulde von Marienheide häufig schwächer, sonst tief eingeschnittene Kerbtäler mit kaum ausgebildeter Aue, in Längsrichtung mit steilem bis mittelschwachem Gefälle und scharfen Begrenzungen im Bereich der härteren Untergründe des Devon, in den übrigen Bereichen zum Teil fließend.		
HYDROLOGIE		
GRUNDWASSER		OBERFLÄCHENWASSER
Lediglich im Bereichen mit älteren Schuttmassen im Untergrund geringe Grundwasserneubildung. In der Regel flacher Untergrund und vorwiegend Niederschlagsabhängiger oberflächiger Abfluß		Zumeist schwach verschmutzt oder mit temporär starker Verschmutzung (Einwaschen von Gülle und anderen Düngern) bzw. durch Folgen der Fischwirtschaft im Oberlauf.
KLIMA		
KLEINKLIMA - PHAENOLOGIE		
feuchtes bis sehr feuchtes Kleinklima mit hoher Nebelhäufigkeit bei schlechter Durchlüftung		in der Regel kühl bis sehr kühl und besonders im Bereich der Einheit 7 ohne ausreichende Besonnung
POTENTIELLE NATÜRLICHE VEGETATION		
Bach-Erlen-Eschenwald durchsetzt mit Schmalblattweiden, in den Kerbtälchen Buchenwälder, oft Luzulo-Fagetum-Athyrietosum; in den Quellbereichen m. Pestwurz- und Mädesüßfluren		

PLANUNGSRELEVANTE ÖKOLOGISCH BEGRÜNDETE LANDSCHAFTSEINHEITEN

LANDSCHAFTSPLAN Marienheide - Lieberhausen			BLATT 2
Nr.	BEZEICHNUNG DER EINHEIT		
3	Gerinne der Nebentälchen (mit ganzjähriger Wasserführung)		
BODEN			
BODENTYP	Gley und Naßgley kleinflächig in schmalen Kerbtälern mit starkem Gefälle	seltener Gley-u. Naßgley, Gleye versch. typologischer Entwicklung	
BODENART	schluffiger Lehm z.T. tonig, stellenw. kiesig 2-15	seltener Lehm und feinsandiger Lehm, schluffige Lehmböden über Schotter, z.T. tonig stellenw. kiesig 2-15	
GRÜNDIGKEIT	flach	tief	
BELÜFTUNG		schlecht	
WASSERDURCHLÄSSIGKEIT	gering bis mittel	gering - mittel	
NUTZBARE WASSERKAPAZITÄT	mittel - hoch	mittel - hoch	
SORPTIONSFÄHIGKEIT	mittel-hoch	mittel - hoch	
BODENWERTZAHL	15-35	30-60	
EROSION DEFLATION	flutgefährdet	flutgefährdet	
HANGNÄSSE STAUNÄSSE		Hangdruckwasser	

PLANUNGSRELEVANTE ÖKOLOGISCH BEGRÜNDETE LANDSCHAFTSEINHEITEN

LANDSCHAFTSPLAN		BLATT 3										
Nr.	BEZEICHNUNG DER EINHEIT											
3	Gerinne der Nebentälchen (mit ganzjähriger Wasserführung)											
ÖKOLOGISCHE BEURTEILUNG UND ZIELSETZUNG FÜR DIE LANDSCHAFTSPLANUNG												
<u>LANDSCHAFTSÖKOLOGISCHER ZUSTAND</u> In den vorwiegend agrarisch genutzten Bereichen teilweise begründete, sonst zumeist im selbstgeschaffenen Bett fließende Bachoberläufe mit lediglich temporärer, von der Wasserführung abhängiger Beeinflussung der näheren Umgebung. Ein natürlicher Gehölzsaum mit Bedeutung für die Rückhaltung und Minderung von Erosionen bei Hochwasser fehlt in der Regel; in den Waldbereichen durch zu dicht herangeführte Fichtenaufforstungen, in den Agrarbereichen durch Ausräumung.												
<u>HEUTIGE ÖKOLOGISCHE FUNKTION UND IHRE BEURTEILUNG</u> Kaltluftabfluß, Minderung von Abflußextremen, besondere Bedeutung für Flora und Fauna, da kleinräuhiger Wechsel der Ökofaktoren in linienhafter Verknüpfung mit der größtmöglichen Artenvielfalt korreliert. Bedeutung vorwiegend als Rückzugsraum und als Fluchtschneise für Fauna.												
<u>NUTZUNGSANSPRÜCHE UND IHRE MÖGL. ÖKOL. AUSWIRKUNGEN</u> <table border="0"> <tr> <td>Landwirtschaft</td> <td>keine Eignung, da nachteilige mikroklimatische Bedingung n mit einem großen Wechsel der zumeist ungeeigneten Standortseigenschaften zusammentrifft</td> </tr> <tr> <td>Forstwirtschaft</td> <td>keine Eignung für Nadelholz (Krankheitsanfälligkeit)</td> </tr> <tr> <td>Straßenbau Bebauung</td> <td>keine Eignung, da nachteiliges Bioklima bei empfindlichem Standort eine hohe Gefährdung der LE 3 ergibt</td> </tr> <tr> <td>Biotopschutz</td> <td>höchste Eignung - Randeffekt, Artenvielfalt, Fluchtschneise, größere Bedeutung für die Ernährung der Arten</td> </tr> <tr> <td>Erholungseignung</td> <td>für standortgebundene Erholung wegen der Empfindlichkeit der LE 3 und bioklimatischen Nachteile ungeeignet</td> </tr> </table>			Landwirtschaft	keine Eignung, da nachteilige mikroklimatische Bedingung n mit einem großen Wechsel der zumeist ungeeigneten Standortseigenschaften zusammentrifft	Forstwirtschaft	keine Eignung für Nadelholz (Krankheitsanfälligkeit)	Straßenbau Bebauung	keine Eignung, da nachteiliges Bioklima bei empfindlichem Standort eine hohe Gefährdung der LE 3 ergibt	Biotopschutz	höchste Eignung - Randeffekt, Artenvielfalt, Fluchtschneise, größere Bedeutung für die Ernährung der Arten	Erholungseignung	für standortgebundene Erholung wegen der Empfindlichkeit der LE 3 und bioklimatischen Nachteile ungeeignet
Landwirtschaft	keine Eignung, da nachteilige mikroklimatische Bedingung n mit einem großen Wechsel der zumeist ungeeigneten Standortseigenschaften zusammentrifft											
Forstwirtschaft	keine Eignung für Nadelholz (Krankheitsanfälligkeit)											
Straßenbau Bebauung	keine Eignung, da nachteiliges Bioklima bei empfindlichem Standort eine hohe Gefährdung der LE 3 ergibt											
Biotopschutz	höchste Eignung - Randeffekt, Artenvielfalt, Fluchtschneise, größere Bedeutung für die Ernährung der Arten											
Erholungseignung	für standortgebundene Erholung wegen der Empfindlichkeit der LE 3 und bioklimatischen Nachteile ungeeignet											
<u>PLANUNGSHINWEISE</u> Entwicklungsziel für die Landschaftsplanung sollte mit Ausnahme geschädigter Landschaftsteile § 12 Abs. 1 Nr. 1 LschG sein. Vorhandene schutzwürdige Biotope sind gem. § 13 LschG zu schützen und weitere Flächen, insbesondere Brachflächen nach § 14 und 16 LschG zu entwickeln und zu pflegen. Gem. § 15a ist die Erstaufforstung mit Nadelholz zu untersagen. Geschädigte Landschaftsteile sollten gem. § 12 Abs. 1 Nr. 3 LschG wiederhergestellt werden.												

PLANUNGSRELEVANTE ÖKOLOGISCH BEGRÜNDETE LANDSCHAFTSEINHEITEN

LANDSCHAFTSPLAN Marienheide - Lieberhausen		BLATT 1
Nr	BEZEICHNUNG	VORKOMMEN DER EINHEIT
4	Talursprungsmulden (mit ganzjährigem Hangwasser)	
GEOLOGIE		
vorwiegend jüngere Schichten über Devon; holozäne und pleistozäne Schuttmassen und seltener Terrassenbildungen; grusiger, steiniger bis schwach steiniger Gehängelehm (Holozän, Pleistozän) über steinigem, schluffigem Gehängelehm und Gehängeschutt (Holozän, Pleistozän); seltener direkt über fossiltem Verwitterungsmaterial oder Ton- u. Silitschiefer (Devon)		
MORPHOLOGIE		
mäßig geneigte, zumeist gerundete Quellmuldenbereiche, z.T. stark reliefiert, mit geringer Reliefenergie, ca. 0-5°, stellenweise -10°.		
HYDROLOGIE		
GRUNDWASSER		OBERFLÄCHENWASSER
Keine oder unwesentliche Grundwasserbildungen. Auf undurchlässigen Untergründen zumeist des Devon streichen stärker durchlässige wasserführende junge Schotter aus und bedingen ein stärkeres Austreten des oberhalb angesammelten Niederschlagswassers		reiches Vorkommen von Quellbereichen in häufig breiten Horizonten mit stark niederschlagsabhängiger zumeist ganzjähriger Wasserführung
KLIMA		
KLEINKLIMA - PHÄNOLOGIE		
keine wesentliche Abweichung vom Klima der umgebenden Riedelflächen, lediglich gering erhöhte Luftfeuchtigkeit mit schwach erhöhter Nebelneigung		
POTENTIELLE NATÜRLICHE VEGETATION		
Rasenschmielen-Hainsimsen-Buchenwald, stellenw. Feuchter Eichen-Buchenwald; auf fossiltem Verwitterungsmaterial im Wechsel Artenarmer Hainsimsen-Buchenwald und Artenreicher Hainsimsen-Buchenwald sowie Stieleichen-Hainbuchenwald der Berglandtäler.		

PLANUNGSRELEVANTE ÖKOLOGISCH BEGRÜNDETE LANDSCHAFTSEINHEITEN

LANDSCHAFTSPLAN		Marienheide - Lieberhausen		BLATT 2
Nr.	BEZEICHNUNG DER EINHEIT			
4	Talursprungsmulden (mit ganzjährigem Hangwasser)			
BODEN				
BODENTYP	Pseudogley und Pseudogley-Braunerden, z.T. Pseudogley-Gley- und Braunderde-Gley, häufig Hangwasser-Gleye	Braunerde, stellenw. Pseudogley-Braunerde und Gley-Braunerde		
BODENART	feinsandiger Lehm, schwach grusiger, stark schluffiger bis schluffiger Lehm 4-10	grusiger, schwach steiniger schluffiger Lehm 10-20		
GRÜNDIGKEIT	tief	sehr tief		
BELÜFTUNG	schlecht	mittel		
WASSERDURCHLÄSSIGKEIT	mittel	mittel		
NUTZBARE WASSERKAPAZITÄT	mittel	mittel-hoch		
SORPTIONSFÄHIGKEIT	mittel	hoch		
BODENWERTZAHL	40-60	30-45		
EROSION DEFLATION				
HANGNÄSSE STAUNÄSSE	mittlere Hang- und Staunässe	stellenw. Hang- und Staunässe		

PLANUNGSRELEVANTE ÖKOLOGISCH BEGRÜNDETE LANDSCHAFTSEINHEITEN

LANDSCHAFTSPLAN		BLATT 3										
Nr.	BEZEICHNUNG DER EINHEIT											
4	Talursprungsmulden (mit ganzjährigem Hangwasser)											
ÖKOLOGISCHE BEURTEILUNG UND ZIELSETZUNG FÜR DIE LANDSCHAFTSPLANUNG												
<u>LANDSCHAFTSÖKOLOGISCHER ZUSTAND</u> Die Talursprungsmulden werden zur Zeit vorwiegend als Grünland genutzt, in wenigen Bereichen (Schemmen) sind die Bereiche der LE 4 durch Bebauung beeinträchtigt. <u>HEUTIGE ÖKOLOGISCHE FUNKTIONEN UND IHRE BEURTEILUNG</u> - Sicherung des Wasserhaushaltes durch Bereiche zur Förderung der Wasserrückhaltung und Versickerung - Ökotope zum Schutz der Quellen und Oberflächenwässer - Funktion für die Wiederherstellung von vielfältigen Lebensräumen für Flora und Fauna Wegen seiner hohen Bedeutung für die Sicherung des Naturhaushaltes und seiner hohen Empfindlichkeit gegenüber anthropogenen Einflüssen sowie bei seiner geringen Tragfähigkeit gegenüber Bebauung und Erholung ist die ursprüngliche Funktion der LE 4 in allen Teilen sicherzustellen. Besonders Versiegelung durch den Straßenbau ist zu vermeiden. <u>NUTZUNGSANSPRÜCHE UND IHRE MÖGL. ÖKOL. AUSWIRKUNGEN</u> <table border="0"> <tr> <td>Straßenverkehr Bebauung</td> <td>nachhaltige Störung der ökologischen Funktion durch Versiegelung von Flächen Abschneiden des oberflächennahen Hangwassers sowie der Quellzuflüsse, Gefährdung der Quellbereiche durch Verschmutzung</td> </tr> <tr> <td>Landwirtschaft</td> <td>bei Ackerbau und Meliorisierung Gefahr der Gewässerverschmutzung sowie Störung der ökologischen Funktion</td> </tr> <tr> <td>Forstwirtschaft</td> <td>Laubwälder mit Schutzfunktionen sowie Wälder zur Zurückhaltung des Niederschlagswassers (Depotwirkung)</td> </tr> <tr> <td>Biotopschutz</td> <td>beste Eignung bei extensiven Weiden sowie naturnahen Laubholzbeständen</td> </tr> <tr> <td>Erholung</td> <td>keine Eignung für standortgebundene Erholung, da mangelnde Eignung der feuchten Böden, bioklimatische Belastung, Gefährdung der Quellbereiche</td> </tr> </table>			Straßenverkehr Bebauung	nachhaltige Störung der ökologischen Funktion durch Versiegelung von Flächen Abschneiden des oberflächennahen Hangwassers sowie der Quellzuflüsse, Gefährdung der Quellbereiche durch Verschmutzung	Landwirtschaft	bei Ackerbau und Meliorisierung Gefahr der Gewässerverschmutzung sowie Störung der ökologischen Funktion	Forstwirtschaft	Laubwälder mit Schutzfunktionen sowie Wälder zur Zurückhaltung des Niederschlagswassers (Depotwirkung)	Biotopschutz	beste Eignung bei extensiven Weiden sowie naturnahen Laubholzbeständen	Erholung	keine Eignung für standortgebundene Erholung, da mangelnde Eignung der feuchten Böden, bioklimatische Belastung, Gefährdung der Quellbereiche
Straßenverkehr Bebauung	nachhaltige Störung der ökologischen Funktion durch Versiegelung von Flächen Abschneiden des oberflächennahen Hangwassers sowie der Quellzuflüsse, Gefährdung der Quellbereiche durch Verschmutzung											
Landwirtschaft	bei Ackerbau und Meliorisierung Gefahr der Gewässerverschmutzung sowie Störung der ökologischen Funktion											
Forstwirtschaft	Laubwälder mit Schutzfunktionen sowie Wälder zur Zurückhaltung des Niederschlagswassers (Depotwirkung)											
Biotopschutz	beste Eignung bei extensiven Weiden sowie naturnahen Laubholzbeständen											
Erholung	keine Eignung für standortgebundene Erholung, da mangelnde Eignung der feuchten Böden, bioklimatische Belastung, Gefährdung der Quellbereiche											

PLANUNGSRELEVANTE ÖKOLOGISCH BEGRÜNDETE LANDSCHAFTSEINHEITEN

LANDSCHAFTSPLAN		BLATT 4
Nr.	BEZEICHNUNG DER EINHEIT	
4	Fortsetzung Talursprungsmulden	
ÖKOLOGISCHE BEURTEILUNG UND ZIELSETZUNG FÜR DIE LANDSCHAFTSPLANUNG		
<u>PLANUNGSHINWEISE</u> Entwicklungsziel für die Landschaftsplanung ist vorwiegend mit Ausnahme geschädigter Landschaftsteile § 12 Abs. 1 Nr. 1 LschG. Vorhandene schutzwürdige Biotops sind gem. § 13 LschG zu schützen und weitere Flächen, insbesondere Brachflächen nach § 14 und 16 LschG zu entwickeln und zu pflegen. Gem. § 15a ist die Erstaufforstung mit Nadelholz zu untersagen. Geschädigte Landschaftsteile sollten gem. § 12 Abs. 1 Nr. 3 LschG wiederhergestellt werden.		

PLANUNGSRELEVANTE ÖKOLOGISCH BEGRÜNDETE LANDSCHAFTSEINHEITEN

LANDSCHAFTSPLAN Marienheide - Lieberhausen		BLATT 1
Nr	BEZEICHNUNG	VORKOMMEN DER EINHEIT
4.1	Talursprungsmulde mit Flachmoor (Wipper)	
GEOLOGIE		
Flaches alluviales Moor über stauenden Gehängelehmschichten (Pleistozän), fossiltem Verwitterungsmaterial über dichtlagerndem Devon		
MORPHOLOGIE		
Flaches, zum Teil schwach geneigtes Relief mit geringer Reliefenergie (0 - 5 ‰) und unmerklichem Übergang zu den umgebenden, mäßig geneigten Flächen		
HYDROLOGIE		
GRUNDWASSER		OBERFLÄCHENWASSER
Im Bereich des Untergrundes starke Grundwasserbildung und Anreicherung durch Versickerung von Oberflächenengewässern und Hangwasser, Grundwasserflurabstand 0 - 40 cm		reiches Vorkommen von Quellen und Gerinnen mit starker Wasserführung
KLIMA		
KLEINKLIMA - PHAENOLOGIE		
Kühle, mäßig geneigte Südexposition mit mikroklimatischen Abweichungen besonders im nördlichen Bereich und über den freien Flächen mit unterschiedlichem Grundwasserflurabstand und Bewuchs.		
POTENIELLE NATÜRLICHE VEGETATION		

PLANUNGSRELEVANTE ÖKOLOGISCH BEGRÜNDETE LANDSCHAFTSEINHEITEN

LANDSCHAFTSPLAN		Marienheide - Lieberhausen		BLATT 2	
Nr.	BEZEICHNUNG DER EINHEIT				
4.1	Talursprungsmulde mit Flachmoor (Wipper)				
BODEN					
BODENTYP	Niedermoor, z.T. Moorgley				
BODENART	Niedermoortorf 3-720, Moorboden				
GRÜNDIGKEIT	flach-tief				
BELÜFTUNG					
WASSERDURCHLÄSSIGKEIT	mittel				
NUTZBARE WASSERKAPAZITÄT	hoch				
SORPTIONSFÄHIGKEIT	hoch-sehr hoch				
BODENWERTZAHL	20-35				
EROSION DEFLATION					
HANGNÄSSE STAUNÄSSE					

PLANUNGSRELEVANTE ÖKOLOGISCH BEGRÜNDETE LANDSCHAFTSEINHEITEN

LANDSCHAFTSPLAN		Maifeldheide - Liederhausen	BLATT 3
Nr.	BEZEICHNUNG DER EINHEIT		
4.1	Talausprungsmulde mit Flachmoor (Wipper)		
ÖKOLOGISCHE BEURTEILUNG UND ZIELSETZUNG FÜR DIE LANDSCHAFTSPLANUNG			
<u>LANDSCHAFTSÖKOLOGISCHER ZUSTAND</u>			
In seinem aktuellen Zustand ist das Wipperquellgebiet in seiner Flora und Fauna stark verarmt und durch anthropogene Maßnahmen in den umliegenden Bereichen in seinem Bestand gefährdet. So hat sich insbesondere die Abschnürung des Hangwasserzuflusses durch die nördlich gelegene Landstraße sowie das Vorhandensein von Wasserleitungen und die Melioration der umliegenden Grünländer nachteilig auf den Wasserhaushalt, die Eutrophierung der Randbereiche und damit eine Abnahme der Florenelemente ausgewirkt.			
<u>HEUTIGE ÖKOLOGISCHE FUNKTION UND IHRE ÖKOLOGISCHE BEWERTUNG</u>			
Rückhaltung von Niederschlägen Grundwasserneubildung durch Versickerung von Hang- und Oberflächenwasser Biotop zur Förderung der Versickerung Ökotope zum Schutz des Grundwassers vor Verunreinigungen Funktionen für die Erhaltung landschaftstypischer und artenreicher Lebensräume Funktionen für die Wiederaufstellung von vielfältigen Lebensräumen für die Flora und Fauna: Feuchtwiesen, Moorgesellschaften, Bruchwald. Wegen seiner hohen Bedeutung für die Sicherung des Naturhaushaltes sowie zur Sicherung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft des Oberbergischen Kreises aufgrund seiner prägenden und belebenden Funktion sowie zur Vahrung von Lebensstätten bestimmter Tier- und Pflanzenarten (siehe Teil 2 des Ökologischen Beitrages) ist die Funktion der LE 4.1 zu gewährleisten. Das gilt insbesondere in Hinsicht auf ihre Indikatorfunktion und damit wissenschaftliche Bedeutung.			
<u>NUTZUNGSANSPRÜCHE UND IHRE ÖKOLOGISCHE BEWERTUNG</u>			
Biotopschutz		wegen seiner hervorragenden Bedeutung für den Biotopschutz und im Hinblick auf seine Funktion für den Wasserhaushalt, sowie seine Empfindlichkeit gegenüber anthropogener Eingriffe aufgrund anderer Nutzungen ist die LE 4.1 dem Biotopschutz vorzubehalten.	
<u>PLANUNGSHINWEISE</u>			
Für die LE 4.1 gilt als Entwicklungsziel § 12 Abs. 1 Nr. 1. Gem. § 13 Abs. 1 sowie Abs. 3 sind die Flächen unter Naturschutz zu stellen bzw. bereits geschädigte Flächen gem. § 13 Abs. 4 wiederherzustellen. Dazu sind detaillierte Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen nach § 16 Abs. 1 zu treffen. Insbesondere sind wasserabführende Gräben und Rohrleitungen unwirksam zu machen, nicht autochthone Florenelemente zu beseitigen und bereits fehlende Arten wieder einzubürgern.			

PLANUNGSRELEVANTE ÖKOLOGISCH BEGRÜNDETE LANDSCHAFTSEINHEITEN

LANDSCHAFTSPLAN		Marienheide - Liederhausen	BLATT 1
Nr	BEZEICHNUNG VORKOMMEN DER EINHEIT		
5	Feuchte Hangbereiche 5- über 11° (mit ganzjährigem flächenhaften Austritt von Hangwasser)		
GEOLOGIE			
grusig, schwachsteiniger schluffiger Gehängelehm (Holozän, Pleistozän) über Ton- und Silitschiefer, zum Teil über Grauwacke, selten mit geringen Lössbeimengungen. Zumeist Mitteldevon (Selsch-eider- und Ohler-Schiefer, seltener Mühlenberg-Schichten, häufig Hobracker-Schichten) und kleinflächig Unterdevon			
MORPHOLOGIE			
zumeist mäßig bis mittelsteile Talhänge, seltener steil, häufig sehr stark zerriedelt mit stark wechselnden Neigungen. Kleinständiges Relief mit ziemlich hoher Reliefenergie 50, teilweise über 150			
HYDROLOGIE			
GRUNDWASSER		OBERFLÄCHENWASSER	
bei mäßig geneigten Flächen mit stärkeren Gehängelehm und Schotterbereichen geringe Grundwasserneubildung. Über stauenden Devonschichten Austritt von Hangwasser		Häufig ergiebige Quellhorizonte und großflächiger Hangwasseraustritt mit starker Niederschlagsabhängigkeit; Gewässerqualität in der Regel hoch	
KLIMA			
KLEINKLIMA - PHÄNOLOGIE			
Je nach Hangneigung zumeist kühle Bereiche der mittleren Ackerbaustufe mit schwachem expositionsbedingtem Abweichen. In nördlichen Talhanglagen häufig rau mit lediglich 165 - 180 Vegetationstagen sonst bis 190 bei einer mittleren Jahresdurchschnittstemperatur um 6,5 ° C. Kleinklimatisch (Bodenluft, Sonnenflecken) extreme Abweichungen vom Mittel.			
POTENTIELLE NATURLICHE VEGETATION			
Vorwiegend artenreicher Hainsimsen-Buchenwald, an Hangfüßen und in feuchteren Bereichen mit Stieleichen-Hainbuchenwald der Bergtäler.			

PLANUNGSRELEVANTE ÖKOLOGISCH BEGRÜNDETE LANDSCHAFTSEINHEITEN

LANDSCHAFTSPLAN		Marienheide - Lieberhausen		BLATT 2
Nr.	BEZEICHNUNG DER EINHEIT			
5	Feuchte Hangbereiche 5- über 11° (mit ganzjährigem flächenhaften Austritt von Hangwasser)			
BODEN				
BODENTYP	Braunerde, stellenw. Pseudogley-Braunerde und Gley-Braunerde	Pseudogley und Pseudogley-Braunerden z.T. Pseudogley-Gley und Braunerde-Gley, häufig Hangwasser-Gleye		
BODENART	grusiger schwach steiniger Lehm 10-20	feinsandiger Lehm schwach grusiger stark schluffiger bis schluffiger Lehm 4-10		
GRUNDIGKEIT	sehr tief	tief		
BELÜFTUNG	mittel	schlecht		
WASSERDURCHLÄSSIGKEIT	mittel	mittel		
NUTZBARE WASSERKAPAZITÄT	mittel-hoch	mittel		
SORPTIONSFÄHIGKEIT	hoch	mittel		
BODENWERTZAHL	30-45	40-65		
EROSION DEFLATION	geringe Erosion bei starker Hangneigung	mäßige Erosion bei starker Hangneigung		
HANGNÄSSE STAUNÄSSE	stellenweise Hang- und Staunässe	mittlere Hang- und Staunässe ;		

PLANUNGSRELEVANTE ÖKOLOGISCH BEGRÜNDETE LANDSCHAFTSEINHEITEN

LANDSCHAFTSPLAN

BLATT 3

Nr. BEZEICHNUNG DER EINHEIT

5

Feuchte Hangbereiche 5- über 11° (mit ganzjährigem flächenhaften Austritt von Hangwasser)

ÖKOLOGISCHE BEURTEILUNG UND ZIELSETZUNG FÜR DIE LANDSCHAFTSPLANUNG

LANDSCHAFTSÖKOLOGISCHER ZUSTAND

Die Bereiche der LE 5 werden z. Zt. vorwiegend agrarisch (Grünland), forstwirtschaftlich und in wenigen Fällen als bebaute Bereiche genutzt. Bei Bebauung tritt eine Versiegelung der für die Wasserführung wichtigen und empfindlichen Flächen ein.

HEUTIGE ÖKOLOGISCHE FUNKTION UND IHRE BEURTEILUNG

- Sicherung des Wasserhaushaltes durch Rückhaltung von Hangwasser/Quellwasser
- Ökotope zum Schutz rutschungsgefährdeter Hänge und Quellen

Funktion für die Wiederherstellung von vielfältigen Lebensräumen für die Flora und Fauna (Hangwälder mit hohem Artenpotential)

NUTZUNGSANSPRÜCHE UND IHRE MÖGL. ÖKOL. AUSWIRKUNGEN

Straßenverkehr Bebauung	nachhaltige Störung der ökologischen Funktion durch Störung des Hangwasserflusses und Gefährdung der Quellbereiche durch Verschmutzung
Landwirtschaft	gute Eignung für extensives Grünland; Ackerbau und intensive Grünlandwirtschaft sind wegen der Gefährdung durch Ausspülung von Düngern nachteilig zu bewerten
Forstwirtschaft	naturnahe Laubwälder mit Schutzfunktionen (Erosionsschutz, Quellschutz)
Biotopschutz	gute Eignung bei extensiven sowie in naturnahen Laubholzbeständen
Erholung	keine Eignung für standortgebundene Erholung wegen der Empfindlichkeit und mangelnden Tragfähigkeit der Flächen

PLANUNGSHINWEISE

Entwicklungsziel für die Landschaftsplanung ist mit Ausnahme geschädigter Landschaftsteile vorwiegend § 12 Abs. 1 Nr. 1 LG. Geschädigte Landschaftsteile können in diesem Fall § 12 Abs. 1 Nr. 1 LG unterliegen bzw. sollten gem. § 12 Abs. 1 Nr. 3 wiederhergestellt werden.

Vorhandene schutzwürdige Biotope sind gem. § 13 LG zu schützen und weitere Flächen, insbesondere Brachflächen nach § 14 und 16 LG zu entwickeln und zu pflegen. Gem. § 15a ist die Erstaufforstung mit Nadelholz zu untersagen.

PLANUNGSRELEVANTE ÖKOLOGISCH BEGRÜNDETE LANDSCHAFTSEINHEITEN

LANDSCHAFTSPLAN		BLATT 1
Nr.	BEZEICHNUNG	VORKOMMEN DER EINHEIT
6	Riedel des Wipper- und Leppequellgebietes	
6.1	steile Hänge (11°)	
6.2	gekupppte Riedelrücken (0-5°) und Übergangsbereiche zu den steilen Hängen (5-11°)	
GEOLOGIE		
grusig, schwachsteiniger schluffiger Gehängelehm (Holozän, Pleistozän) über Ton- und Silitschiefer, zum Teil über Grauwacke, selten mit geringen Lössbeimengungen. Zumeist Mitteldevon (Selscheider- und Ohler-Schiefer seltener Mühlenberg-Schichten, häufig Hobrucker-Schichten) und kleinflächig Unterdevon		
MORPHOLOGIE		
6.1	steile Hänge über 15°, häufig über 20°, zu den Talauen zumeist scharf begrenzt, auch im Höhenbereich selten mit fließenden Übergängen	
6.2	mäßig bis mittelsteile Talhänge, häufig stark zerriedelt mit ständig wechselnden Neigungen; kleinräumliches Relief mit ziemlich hoher Reliefenergie, 5 - 15° langgestreckte, häufig schwach geneigte, selten verebnete Bereiche, zumeist auf den Höhen; durch Erosionen stark gegliedert mit mäßig geneigten Stufen	
HYDROLOGIE		
GRUNDWASSER		OBERFLÄCHENWASSER
ohne Grundwasserbildung, zumeist oberflächlicher Abfluß der Niederschläge		zumeist ohne Oberflächengewässer, in wenigen Fällen wirtschaftsbedingte (Abwassergräben, Drainage) anthropogene Abflüsse
KLIMA		
KLEINKLIMA - PHAENOLOGIE		
Zumeist ziemlich kühle Bereiche der unteren Ackerbaustufe, in geeigneten Lagen intensiver Ackerbau mit eingeschränktem Zwischenfruchtbau möglich; 190 - 200 Vegetationstage. Auf ackerbaulich genutzten oder stark versiegelten Höhenbereichen durch Störung der Strahlungsbilanz geländeklimatisch bedingte Extreme (Kaltluftbildung, Windoffenheit); in Waldbereichen zumeist ausgeglichenes Geländeklima.		
POTENTIELLE NATÜRLICHE VEGETATION		
Artenreicher Hainsimsen-Buchenwald		

PLANUNGSRELEVANTE ÖKOLOGISCH BEGRÜNDETE LANDSCHAFTSEINHEITEN

FLANUNGSBEZUGSPLAN

LANDSCHAFTSPLAN

BLATT 2

Nr.	BEZEICHNUNG DER EINHEIT		
6	Riedel des Wipper- und Leppequellgebietes		
6.1	steile Hänge (11°)		
6.2	gekuppelte Riedelrücken (0-5°) und Übergangsbereiche zu den steilen Hängen (5-11°)		
BODEN			
BODENTYP	Braunerde, stellenweise Pseudogley-Braunerde und Gley-Braunerde	Braunerde, stellenweise Pseudogley-Braunerde, schwach basenhaltig	Braunerde, z.T. Ranker, meist schwach basenhaltig
BODENART	grusiger, schwach steiniger schluffiger Lehm 10-20	schluffiger, sandiger u. toniger Lehm, meist grusig und steinig 4-10	stark steiniger, stark schluffiger Lehm
GRÜNDIGKEIT	sehr tief	mittel	mittel-flach
BELÜFTUNG	mittel	mittel-gut	sehr gut
WASSERDURCHLÄSSIGKEIT	mittel	mittel-hoch	hoch-sehr hoch
NUTZBARE WASSER-KAPAZITÄT	mittel-hoch	mittel-gering	gering
SORPTIONS-FÄHIGKEIT	hoch	mittel	gering-mittel
BODEN-WERTZAHL	30-45	20-35	10-25
EROSION DEFLATION			
HANGNÄSSE STAUNÄSSE	stellenweise Hang- u. Staunässe	teilweise staunäß	

PLANUNGSRELEVANTE ÖKOLOGISCH BEGRÜNDETE LANDSCHAFTSEINHEITEN

LANDSCHAFTSPLAN		BLATT 3
Nr	BEZEICHNUNG DER EINHEIT	
6	Riedel des Wipper- und Leppequellgebietes	
6.1	steile Hänge (11°)	
6.2	gekuppelte Riedelrücken (0-5°) und Übergangsbereiche zu den steilen Hängen (5-11°)	
ÖKOLOGISCHE BEURTEILUNG UND ZIELSETZUNG FÜR DIE LANDSCHAFTSPLANUNG		
LANDSCHAFTSÖKOLOGISCHER ZUSTAND		
In den Bereichen der LE 6 überwiegt ein kleinflächig abweichendes Muster von Bebauung, Landwirtschaft und kleineren forstwirtschaftlich genutzten Einheiten vorwiegend in Bereichen der LE 6.1		
HEUTIGE ÖKOLOGISCHE FUNKTIONEN UND IHRE BEURTEILUNG		
Die Bereiche der LE 6 weisen sowohl klimatisch durch die hohen Niederschlagswerte und häufige Wolkenbedeckung als auch in den Böden keine wesentliche Differenzierung bei gleichbleibender Unempfindlichkeit gegenüber anthropogenen Eingriffen auf. Lediglich an Hangfußbereichen auftretende solifluktuative Bodenbildungen sind weniger tragfähig und empfindlich gegen Bebauung. - Sicherung landwirtschaftlicher Produktion - Sicherung forstwirtschaftlicher Produktion mit relativ höheren Standortqualitäten - Erosionsschutzfunktion der LE 6.1		
NUTZUNGSANSPRÜCHE UND IHRE MÖGL. ÖKOL. AUSWIRKUNGEN		
Straßenverkehr	schlechte Eignung der LE 6.1 wegen hoher Ausgleichsmaßnahmen und Erhöhung der Erosionsgefährdung	
Bebauung		
Landwirtschaft	gute Eignung der LE 6.2 für Ackerbau und intensive Grünlandschaft; windoffene Bereiche auf Rücken und Luppen sollten vermieden werden (Deflation, Dürregefahr)	
Forstwirtschaft	im Bearbeitungsbereich die durchschnittlich besten Standorte; vorwiegend Eignung für Laubholz und Mischwirtschaft	
Erholung	die LE 6 weist eine gute Eignung für standortbezogene und sonstige Erholungsformen auf	
Biotopschutz	zumeist kulturbedingt stark verarmte Bereiche mit vorwiegend anthropogener Nutzungsstruktur und Artenzusammensetzung	
PLANUNGSHINWEISE		
Entwicklungsziel für die Landschaftsplanung ist in Bereichen der LE 6.1 bei forst- und landwirtschaftlicher Nutzung § 12 Abs. 1 Nr. 1. Werden Bereiche der LE 6.1 und 6.2 als wertvolle Biotope kenntlich gemacht, sind detaillierte Maßnahmen, einschließlich notwendiger Pflege und Entwicklungsmaßnahmen vorzuschreiben.		

PLANUNGSRELEVANTE ÖKOLOGISCH BEGRÜNDETE LANDSCHAFTSEINHEITEN

LANDSCHAFTSPLAN		BLATT 1
Nr	BEZEICHNUNG	VORKOMMEN DER EINHEIT
7	Riedel des Aggerberglandes	
7.1	Stelle Hänge (11°)	
7.2	gekuppelte Riedelrücken (0-5°) und Übergangsbereiche zu den	
7.2.1	steilen Hängen (mit Überwiegend tiefgründigen Böden)	
GEOLOGIE		
Zumeist steinige bis schwach steinige grusige Gehängelehmedecken sehr unterschiedlicher Mächtigkeit (Holozän, Pleistozän) über Schichten der harten Mitteldevonischen Sandsteine (Unneberg-, Mühlenbergschichten) mit Ton- und Silitschiefer und Grauwacke; in Bereichen der LE 7.2.1 zumeist grusig steiniger bis schwach steiniger Hängelehm über Ton- und Silitschiefer, selten mit geringen Lössbeimengungen		
MORPHOLOGIE		
7.2.1	mäßig bis mittelsteile Hänge, seltener kleinflächig mit Ver- ebnungen, kleinräumliches Relief mit mäßiger Reliefenergie 0 - seltener über 11°	
7.2	zumeist mäßig bis mittelsteile Talhänge mit stark reliefier- ten Kuppen zumeist 5-11° Neigung	
7.1	steile Hänge über 11° in vielen Fällen über 20°, zu den Tal- auen scharf begrenzt	
HYDROLOGIE		
GRUNDWASSER		OBERFLÄCHENWASSER
keine Grundwasserleitung, ober- flächennaher Abfluß der Nie- derschlagswasser über devo- nischen Untergrund		ohne Bedeutung
KLIMA		
KLEINKLIMA - PHAENOLOGIE		
Die kleinklimatischen Abweichungen innerhalb der LE 7 sind ohne große Bedeutung, da sich lediglich im Schlagschatten von Steilhängen oder hinter Kippen nachvollziehbare Abweichungen ergeben; geländeklimatische Abweichungen bestehen im wesentlichen in Bereichen der LE 7.2.1 wegen der höheren Windoffenheit und abweichenden Strahlungsbilanz. Vorherrschend ziemlich kühle Bereiche der unteren Ackerbaustufe in Mittelhanglagen (vorwiegend LE 7.2.1); intensiver Ackerbau mit eingeschränktem Zwischenfruchtbau möglich.		
POTENTIELLE NATÜRLICHE VEGETATION		
Artenreicher Hainsimsen-Buchenwald im Bereich der LE 7.2.1, sonst vorwiegend artenarmer Hainsimsen-Buchenwald.		

PLANUNGSRELEVANTE ÖKOLOGISCH BEGRÜNDETE LANDSCHAFTSEINHEITEN

LANDSCHAFTSPLAN

BLATT 2

Nr.	BEZEICHNUNG DER EINHEIT		
7	Riedel des Aggerberglandes		
7.1	Steile Hänge (11 ⁸)		
7.2	gekupppte Riedelrücken (0-5°) und Übergangsbereiche zu den		
7.2.1	steilen Hängen (mit überwiegend tiefgründigen Böden)		
BODEN			
BODENTYP	Braunerde, stellenweise Pseudogley-Braunerde und Gley-Braunerde	Braunerde, stellenweise Pseudogley-Braunerde, schwach basenhaltig	Braunerde, z.T. Ranker, meist schwach basenhaltig
BODENART	grusiger, schwach steiniger schluffiger Lehm 10-20	schluffiger, sandiger u. toniger Lehm, meist grusig und steinig 4-10	stark steiniger, stark schluffiger Lehm
GRÜNDIGKEIT	sehr tief	mittel	mittel - flach
BELÜFTUNG	mittel	mittel-gut	sehr-gut
WASSERDURCHLÄSSIGKEIT	mittel	mittel-hoch	hoch-sehr hoch
NUTZBARE WASSER-KAPAZITÄT	mittel-hoch	mittel-gering	gering
SORPTIONS-FÄHIGKEIT	hoch	mittel	gering-mittel
BODEN-WERTZAHL	30-45	20-35	10-25
EROSION DEFLECTION			
HANGNÄSSE STAUNÄSSE	stellenweise Hang-u. Staunässe	teilweise staunäß	

PLANUNGSRELEVANTE ÖKOLOGISCH BEGRÜNDETE LANDSCHAFTSEINHEITEN

LANDSCHAFTSPLAN		BLATT 3
Nr.	BEZEICHNUNG DER EINHEIT	
7	Riedel des Aggerberglandes	
7.1	Steile Hänge (11°)	
7.2	gekuppelte Riedelrücken (0-5°) und Übergangsbereiche zu den	
7.2.1	steilen Hängen (mit überwiegend tiefgründigen Böden)	
ÖKOLOGISCHE BEURTEILUNG UND ZIELSETZUNG FÜR DIE LANDSCHAFTSPLANUNG		
LANDSCHAFTSÖKOLOGISCHER ZUSTAND		
Aufgrund der schlechten Böden (arme Braunerden) und des extremen Klimas sind die Bereiche der LE 7 mit Ausnahme der LE 7.2.1 vorwiegend durch forstliche Nutzung geprägt. Insgesamt hat sich durch die Verbreitung von Fichten-Monokulturen eine starke Verarmung der Flora und Fauna sowie im Anschluß an Kahlschlag eine weitere Degradation der Böden durch Erosion bemerkbar gemacht.		
HEUTIGE ÖKOLOGISCHE FUNKTIONEN UND IHRE BEURTEILUNG		
Erosionsschutzwälder der LE 7.1 Intensivgrünland mit Erhöhung des Randeffekts und damit der Artenvielfalt in der LE 7.2.1 Entsprechend der untergrundbedingten ökologischen Stabilität bei geringer Anfälligkeit der ursprünglich armen Standorte besteht mit Ausnahme in den Bereichen LE 7.1 keine besondere Gefährdung.		
NUTZUNGSANSPRÜCHE UND IHRE MÖGL. ÖKOL. AUSWIRKUNGEN		
Straßenverkehr	besonders Bereiche der LE 7.1 sind wegen der notwendigen erheblichen Ausgleichsmaßnahmen wenig geeignet und stark erosionsgefährdet	
Bebauung		
Landwirtschaft	keine Eignung der LE 7.1 wegen hoher Rutschungs- und Erosionsgefährdung	
Forstwirtschaft	im Bereich der LE 7 mit Ausnahme der Flächen der LE 7.1 (Sonderfunktion) für alle Formen der forstwirtschaftlichen Nutzung geeignet. In Bereichen der LE 7.1 sollte jedoch wegen der Bodenschutzfunktion Laubwald bevorzugt werden; Kahlschlag ist zu vermeiden	
Erholung	die LE 7 weist beste Eignung für standortbezogene und kurzfristige Erholung besonders wegen der geringen bioklimatischen Belastung bei besonders guten Aerosolverhältnissen auf.	
PLANUNGSHINWEISE		
Entwicklungsziel für die LE 7.2.1 ist gem. § 12 Abs. 1 Nr. 1 "Die Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft." Für die Bereiche der LE 7.1 und 7.2 sind detaillierte Maßnahmen unter Abwägung der landschaftsplanerischen Erkenntnisse unter besonderer Berücksichtigung der als Biotopschutzflächen in Teil II des ökologischen Beitrages dargestellten Flächen entsprechend § 13 und/oder 15, 16 LSchG festzusetzen. Darüber hinaus sollte auch hier das Entwicklungsziel § 12 Abs. 1 Nr. 1 LG Geltung haben. Geschädigte Landschaftsteile sollten gem.		
§ 12 Abs. 1 Nr. 3 LG wiederhergestellt werden.		

PLANUNGSRELEVANTE ÖKOLOGISCH BEGRÜNDETE LANDSCHAFTSEINHEITEN

LANDSCHAFTSPLAN Marienheide - Lieberhausen		BLATT 1
Nr.	BEZEICHNUNG DER EINHEIT	
8	Anthropogen veränderte Bereiche	
8.1	Talsperren	
8.2	Steinbrüche	
8.3	Sonstige	
ÖKOLOGISCHE BEURTEILUNG UND ZIELSETZUNG FÜR DIE LANDSCHAFTSPLANUNG		
Als anthropogen veränderte Bereiche wurden unter 8.3 vorwiegend bebaute Flächen, die aufgrund ihres Gewichtes als auch durch erhebliche bodenverändernde Maßnahmen oder Abänderung wichtiger Einzelfaktoren eine massive Änderung des naturbedingten ökologischen Gefüges bewirken, sowie erhebliche, zumeist straßenbaubedingte Abgrabungen und Aufschüttungen (Dämme) zusammengefaßt. In der Regel werden hiermit durch Veränderung von Einzelfaktoren oder Faktorengruppen Bereiche geschaffen, deren landschaftsökologische Einzelcharakterisierung den Teil 1 des ökologischen Beitrages sprengen würde, da es sich in diesen Fällen um Einzelmaßnahmen handelt, die nur objektbezogen in besonderen Planungen behandelt werden können. Das trifft in spezialisierter Form auf die LE 8.2 (Steinbrüche) sowie insbesondere auf die Randbereiche der LE 8.1 (Talsperren) zu. Gegenstand der Landschaftsplanung ist eine über Jahrhunderte durch den Menschen in ihrem ursprünglichen Landschaftshaushalt veränderte Kulturlandschaft. Diese zeigt vereinzelt Reste der naturnahen Landschaft dort, wo eine intensive land- oder forstwirtschaftliche Nutzung aufgrund der heutigen Gegebenheiten (Grundwasserflurabstand Relief, Quellbereiche usw.) zur Zeit nicht rentabel erscheint bzw. dort, wo Schutzausweisungen eine intensive Bewirtschaftung untersagen. Diese Typen sind jedoch im Oberbergischen Kreis nur noch in wenigen zumeist reliefbedingt unzugänglichen Laubwaldbereichen bzw. im Bereich des Wipper-Quellgebietes anzutreffen. Besonders nachteilig haben sich anthropogene Veränderungen in den unteren Hangbereichen sowie in den Talauen und Sohlen der Sohlenkerbtäler ausgewirkt. Hier wird nicht nur der Naturhaushalt zerstört bzw. negativ beeinträchtigt, sondern darüberhinaus ist die anthropogene Nutzung durch die ökologischen Bedingungen - insbesondere Klima - als stark gefährdet zu beurteilen. Die LE 8.2 weist in ihrem aktuellen Zustand eine sehr unterschiedliche ökologische Qualität auf, die zum Teil im Bereich des ökologischen Beitrages Teil 2 hinsichtlich ihrer Schutzwürdigkeit mit Planungsrelevanz beschrieben wird. Insbesondere kleine, seit vielen Jahrzehnten einer natürlichen Sukzession überlassene Steinbrüche weisen eine hohe Eignung für den Biotopschutz auf. Hier finden sich auf kleinem Raum die höchste faunistische und floristische Artenvielfalt ein. Diese Bereiche dienen insbesondere dem Schutz der durch Monokulturen bewirtschafteten Flächen gefährdeten Arten. Für im Betrieb befindliche Steinbrüche sind gesonderte Planungen vorzulegen. Dabei ist besonders das Abfallproblem und der Massenausgleich im Rahmen von Straßenbaumaßnahmen und Baubetrieb zu berücksichtigen.		

PLANUNGSRELEVANTE ÖKOLOGISCH BEGRÜNDETE LANDSCHAFTSEINHEITEN

LANDSCHAFTSPLAN		BLATT 2
Nr.	BEZEICHNUNG DER EINHEIT	
8	Antropogen veränderte Bereiche	
8.1	Talsperren	
8.2	Steinbrüche	
8.3	Sonstige	
ÖKOLOGISCHE BEURTEILUNG UND ZIELSETZUNG FÜR DIE LANDSCHAFTSPLANUNG		
Die Randbereiche der LE 8.1 sind zur Sicherung und zur Steigerung der Artenvielfalt mit autochtonen Gehölzen und Krautpflanzungen zu versehen. Anthropogene Nutzungen (Camping) sind in den Randbereichen zu konzentrieren und im Bereich besonders tragfähiger Landschaftseinheiten naturnah zu entwickeln. Die Bereiche der LE 8 bringen ohne geeignete Maßnahmen folgende Schäden und Risiken mit sich: Störung der Landschaftsstruktur (Landschaftsbild und Relief) Beeinträchtigung der Land- und Forstwirtschaft Zerstörung der Vegetation und Veränderung der Fauna (Artendeszimierung oder Individuenmassierung) Minderung des Erholungswertes Schädigung der Oberflächen- und des Grundwassers Gefährdung des Wasserhaushaltes durch Unterbrechung der Wasserleitung. <u>PLANUNGSHINWEISE</u> Für die durch Abgrabungen anthropogen überformten Bereiche ist, sofern keine Schutzausweisung gem. § 13 LschG nach Teil 2 des ökologischen Fachbeitrages vorgesehen ist, § 12 Abs. 1 Nr. 3 die Wiederherstellung einer in ihrer Oberflächenstruktur und ihrem Wirkunggefüge oder in ihrem Erscheinungsbild geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft. Teil 2 des ökologischen Fachbeitrages ist für Festlegungen, Maßnahmen und Schutzkategorien im Bereich der LE 8.2 gesondert heranzuziehen. Ggf. ist § 14 Abs. 1a LSchG anzuwenden. Für die Erholung geeignete Bereiche sowie anthropogen veränderte Bereiche in den Sohlenkerbtälern und Talauen sind nach § 16 Abs. 1 Nr. 3, 6 und 7 LschG entsprechend dem Bedarf und der Notwendigkeit zu entwickeln. Um eine weitere Verschlechterung im Bereich der LE 1 und 2 zu verhindern, sind Maßnahmen zur Wiederherstellung der natürlichen Funktion unter besonderer Berücksichtigung des § 15 und § 16 LschG in detaillierten Festsetzungen zu treffen.		

3.1.3 Schutzwürdige Biotope * 1

Bei den dargestellten Gebieten handelt es sich um Flächen und Landschaftsbestandteile mit besonderen bio-ökologischen und landschaftlichen Werten, die wegen ihrer Bedeutung und Seltenheit im Plangebiet erhalten und weiterentwickelt werden müssen. Sie erfüllen die Voraussetzungen für eine Sicherstellung bzw. Schutzausweisung. Hinweise auf diese Lebensräume finden sich u.a. in den entsprechenden Landschaftseinheiten. Die Biotop-Kartierung *2 ergab 46 ökologisch wertvolle Gebiete, die entsprechend der Numerierung in der Grundlagenkarte II nachfolgend beschrieben werden.

Ausgegliedert wurden gemäß Klassifikation ihres Wertes

- wertvolle Waldgebiete
- wertvolle Moore
- wertvolle Feuchtgebiete
- wertvolle Gewässer
- botanisch wertvolle Gebiete
- zoologisch wertvolle Gebiete
- ornithologisch wertvolle Gebiete
- geologisch/morphologisch wertvolle Gebiete

Ökologisch wertvolle Gebiete im Westteil des Plangebietes

1 Tal der Wipper östlich Niedergogarten

Klassifikation des Wertes:

botanisch

Gewässer

Charakterisierung des ökologischen Wertes:

U.a. abgelassener Fischteich mit intensiver Naturbegrünung, am N-Ufer 2 größere Hütten, O- und N-Seite wird durch bis 3 m hohen Damm gebildet, wie am S-Ufer u.a. Erlenbestand, am O-Rand ältere Fichtenforste.

Vorkommen von zusammenhängendem Gehölzbewuchs und Flußufergesellschaften (Krautvegetation), die naturnahen Bach begleiten, u.a. sehr gut erhaltener Erlenhang (Prallhang). Zudem in größeren Flächen Extensivgrünland, z.T. große Horden von *Phalaris arundinacea* und *Juncus effusus*.

Gefährdung und Schäden:

Müll und Abfall, Gewässerausbau, Bauschutt

Schutz- und Pflegemaßnahmen:

- a) Bereich steht unter Landschaftsschutz . Gem. § 13 Abs. 2 Buchst. a "zur Erhaltung eines ausgewogenen Naturhaushaltes" Verbleib im Landschaftsschutz.
- b) Herrichtung von Abgrabungsflächen, Beseitigung verfallener Gebäude, Erhaltung von Tal- und Hangwiesen, Untersagung der Erstaufforstung.

* 1 Die Geländeaufnahme wurde im Herbst 1977 abgeschlossen.

* 2 erstellt durch die Gruppe Ökologie und Planung, Essen im Auftrag des Oberbergischen Kreises

2 Mischwald mit angrenzenden Weiden westlich Vorderscharde

Klassifikation des Wertes:

botanisch

zoologisch

ornithologisch

Wald

Charakterisierung des ökologischen Wertes:

Vorwiegend verteilt vorkommender naturnaher Wald neben zusammenhängenden insektenreichen Talwiesen. Zudem vereinzelter bachbegleitender Gehölzbewuchs, Extensivgrünland, vereinzelter Amphibien- bzw. Libellengewässer sowie Einzelvorkommen eines Niederwaldes. Wechsel von Weideland mit Extensivgrünland und ausgedehntem Brachland und Kahlschlägen. Entomofaunistisch wertvolles, von Einzelbäumen (Buche, Eiche, Birke) unterbrochenes hügeliges Wiesengelände nördlich der Kreisstraße.

Gefährdung und Schäden:

Drainage, Gewässerausbau

Schutz- und Pflegemaßnahmen:

- a) Bereich steht unter Landschaftsschutz. Gem. § 13 Abs. 2 Buchst. a "zur Erhaltung eines ausgewogenen Naturhaushalts", Buchst. d "zur Sicherung von Vielfalt oder Schönheit der Landschaft", Buchst. e "wegen der prägenden belebenden oder gliedernden Funktion von Landschaftsbestandteilen" und Buchst. f "zur Bewahrung von Lebensstätten" Verbleib im Landschaftsschutz.
- b) Anlage Flurgehölzen und Schutzpflanzungen, Drainage- und Gewässerausbauverbot, Untersagung der Erstaufforstung sowie der Umwandlung von Laubholz- in Nadelholzbestände.

3 Bewachsene Steinbrüche nördlich Winkel

Klassifikation des Wertes:

botanisch

zoologisch

Charakterisierung des ökologischen Wertes:

Faunistisch wertvolle eingestreute Steinbrüche mit vereinzelter Amphibien- und Libellengewässern. Hoher Artenreichtum der Fauna durch vielgestaltige Gelände- und Vegetationsformen. Einige bemerkenswerte artenreiche Standorte mit weniger häufigen Arten (z.B. *Epipactis helleborine*)

Gefährdung und Schäden:

Müll und Abfall

Schutz- und Pflegemaßnahmen:

- a) Bereich steht bisher nicht unter Landschaftsschutz. Gem. § 13 Abs. 2 Buchst. a "zur Erhaltung eines ausgewogenen Naturhaushalts", Buchst. e "wegen der prägenden, belebenden oder gliedernden Funktion von Landschaftsbestandteilen" und Buchst. 9 "aus natur- oder erdgeschichtlichen, landeskundlichen oder anderen wissenschaftlichen Gründen" ist ggf. eine Ausweisung als Naturschutzgebiet vorzusehen.
- b) Beseitigung von Müll und Abfall.

4 Nebental der Leppe mit Seitensiefen südöstlich Dürhölzen

Klassifikation des Wertes :

botanisch

Wald

zoologisch

ornithologisch

Charakterisierung des ökologischen Wertes:

Bachbegleitende zusammenhängende Waldformen, im Seitental Birkenwald, zudem insektenreiche Talwiese und größere Flächen Niederwald, z.T. Weiden, Eschen und Aspen.

Gefährdung und Schäden:

Keine

Schutz- und Pflegemaßnahmen:

- a) Bereich steht unter Landschaftsschutz, Fortbestand geplant gem. § 13 Abs. 2 Buchst. a "zur Erhaltung eines ausgewogenen Naturhaushaltes" und Buchst. e "wegen der prägenden, belebenden oder gliedernden Funktion der Landschaftsbestandteile".
- b) Erhaltung von Tal- und Hangwiesen, Untersagung der Erstaufforstung oder Ausschluß bestimmter Baumarten, Verbot der Umwandlung von Laubholz- in Nadelholzbestände.

5 Bewachsene Steinbrüche mit Höhle am Schieferstein

Klassifikation des Wertes:

zoologisch

geologisch/morphologisch

Charakterisierung des ökologischen Wertes:

Verteilt liegende aufgelassene Steinbrüche mit starken devonischen Kalkeinlagerungen und gewaschenen Höhlen (vereinzelte Fledermaushöhlen). Größere Flächen mit repräsentativem Waldbiotop von prägender Bedeutung: Buchenhochwald mit hohem Eichenanteil auf Kalk mit entsprechend abweichender Krautvegetation, zudem artenreicher Niederwald auf Silikatgestein (Buche, Erle, Birke) und kleinflächige Fichtenparzellen.

Gefährdung und Schäden:

Keine

Schutz- und Pflegemaßnahmen:

- a) Bereich steht unter Landschaftsschutz. Gem. § 13 Abs. 2 Buchst. d "zur Sicherung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft", Buchst. e "wegen der prägenden, belebenden oder gliedernden Funktion von Landschaftsbestandteilen", Buchst. f "zur Bewahrung von Lebensstätten" und Buchst. g "aus natur- oder erdgeschichtlichen Gründen" Verbleib im Landschaftsschutz, dazu Ausweisung von Teilen als Landschaftsbestandteile unter Naturschutz.
- b) Erhaltung des hohen Laubholzanteils, plenterartige Nutzung, Verbot der Umwandlung von Laubholz- in Nadelholzbestände, Offenhaltung des Höhleneingangs.

6 Tal des Mühlenbaches von Himmerkusen bis Oberwette

Klassifikation des Wertes:

botanisch

zoologisch

Wald

Feuchtgebiet

Gewässer

Charakterisierung des ökologischen Wertes:

Naturnaher Bach in verteilt vorkommendem Extensivgrünland, vorwiegend insektenreiche Talwiesen, zudem Auftreten von bachbegleitendem Gehölzbewuchs und Flußufergesellschaften (Hochstaudenfluren mit artenreichen z.T. naturnahen Gehölzstrukturen); sowie artenreiche eingestreute Sumpfwiesen.

Gefährdung und Schäden:

Mellorationen, Drainage, Gewässerausbau

Schutz- und Pflegemaßnahmen:

- a) Bereich steht bisher nicht unter Landschaftsschutz. Gem. § 13 Abs. 2 Buchst. a "zur Erhaltung eines ausgewogenen Naturhaushaltes", Buchst. d "zur Sicherung von Vielfalt, Eigenart oder Schönheit der Landschaft" und Buchst. e "wegen der prägenden, belebenden oder gliedernden Funktion von Landschaftsbestandteilen" Einbeziehung in den Landschaftsschutz.
- b) Erhaltung von Tal- und Hangwiesen, Gewässerpflanzung, Drainage- und Gewässerausbauverbot, Verhinderung der begonnenen Mellorationen.

7 Tal der Lingese und Wipper bei Schmitzwipper

Klassifikation des Wertes:

botanisch

zoologisch

Wald

Feuchtgebiet

Charakterisierung des ökologischen Wertes:

Natürlich mäandrierende Bäche mit zusammenhängend vorkommendem, bachbegleitendem Gehölzbewuchs (z.T. Erlen) und vereinzelt Flußufergesellschaften. Vorwiegend Extensivgrünland bzw. botanisch artenreiche, feuchtwiesendurchsetzte Aue und insektenreiche Talwiese.

Zudem Einzelvorkommen eines Auenwaldes sowie verstreute Amphibiengewässer, einzelner Fließgewässerbiotopen (für Eisvögel, Wasseramsel), verteilt vorkommendes feuchtes Extensivgrünland vorwiegend für Watvögel. Wipper leicht begradigt mit z.T. lückigem Erlenband, Weiden, Pappeln.

Gefährdung und Schäden:

Drainage, Gewässerausbau, Begradigung der Lingese, Feuchtwiesenentwässerung, Eutrophierung durch Düngemittel.

Schutz- und Pflegemaßnahmen:

- a) Bereich steht unter Landschaftsschutz. Gem. § 13 Abs. 2 Buchst. a "zur Erhaltung eines ausgewogenen Naturhaushaltes" Buchst. d "zur Sicherung von Vielfalt, Eigenart oder Schönheit der Landschaft" und Buchst. e "wegen der prägenden, belebenden oder gliedernden Funktion von Landschaftsbestandteilen" Fortbestand des Landschaftsschutzes.
- b) Erhaltung der Grünflächen, Drainage- und Gewässerausbauverbot, Schaffung von zusätzlichen feuchten Stellen, Untersagung der Erstaufforstung.

Ökologisch wertvolle Gebiete im Nordteil des Plangebietes

8 Buchenaltbestand auf dem Moosberg

Klassifikation des Wertes:

zoologisch

Wald

Charakterisierung des ökologischen Wertes:

Vorwiegend zusammenhängender naturnaher und repräsentativer Waldbiotop mit Silikatbuchenaltbeständen (Osthänge), sonst Fichtenforsten mit kleinflächigen Laubbeständen, ebenso zu großen Teilen faunistisch wertvoll. Umgebend Extensivweiden mit Hochstauden, zahlreiche Kahlschläge, zudem Beimischung von Buchen und z.T. Stiel- und Traubeneichen sowie Mittelwald in Überführung.

Gefährdung und Schäden:

Keine

Schutz- und Pflegemaßnahmen:

- a) Bereich steht unter Landschaftsschutz. Gemäß § 13 Abs. 2 Buchst. a "zur Erhaltung eines ausgewogenen Naturhaushaltes", Buchst. d "zur Sicherung von Vielfalt, Eigenart oder Schönheit der Landschaft" und Buchst. e "wegen der prägenden, belebenden oder gliedernden Funktion von Landschaftsbestandteilen" Fortbestand des Landschaftsschutzes.
- b) Verkleinerung der Fichtenforsten, Verbot der Umwandlung von Laubholz- in Nadelholzbestände, Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung, bestimmter Laubholzanteil bei Wiederaufforstung.

9 Mündungsbäche der Lingese mit Verlandungsbereich in Lingese-Talsperre

Klassifikation der Werte:

botanisch

zoologisch

ornithologisch

Wald

Feuchtgebiet

Gewässer

Charakterisierung des ökologischen Wertes:

Wertvolles Fließgewässer mit bachbegleitendem Gehölzbewuchs. Größere Flächen Extensivgrünland bzw. Sumpfwiesen, verteilt vorkommender Bruchwald, vorwiegend zusammenhängend vorkommendes Amphibiengewässer und künstlicher Weiher, verteilt auftretendes Wasservogelbiotop, insbes. Rückzugsgebiet für Limikolen, sowie größere Auenwaldfläche.

Nur teilweise überfluteter Teil der Talsperre mit Vorkommen von *Phalaris*, *Lysimachia vulgaris*, zum Rand hin Flächen mit dichtem Schmalblattweidenbestand sowie *Juncus effusus* und *Filipendula*-Fluren.

Gefährdung und Schäden:

Meliorationen, Drainage, Gewässerausbau, Grundwasserabsenkung

Schutz- und Pflegemaßnahmen:

- a) Gebiet steht unter Landschaftsschutz. Gem. § 13 Abs. 2 Buchst. a "zur Erhaltung eines ausgewogenen Naturhaushaltes", Buchst. d "zur Sicherung von Vielfalt, Eigenart oder Schönheit der Landschaft" und Buchst. e "wegen der prägenden, belebenden oder gliedernden Funktion von Landschaftsbestandteilen" Verbleib im Landschaftsschutz und Ausweisung von flächenhaften Naturdenkmälern.
- b) Erhaltung von Tal- und Hangwiesen, Verhinderung von begonnenen Meliorationen, Drainage- und Gewässerausbauverbot, Verbot von Grundwasserabsenkungen, keine Erstaufforstung, keine Umwandlung von Laub- in Nadelholzbestände.

10 Tal der Wipper nordöstlich Wipperfließ

Klassifikation des Wertes:

botanisch
zoologisch
ornithologisch
Wald
Feuchtgebiet
Gewässer

Charakterisierung des ökologischen Wertes:

Natürlich mäandrierendes, selten begradigtes Fließgewässer in vereinzelt Sumpfwiesen, feuchtem Extensivgrünland, vorwiegend zusammenhängendem Auenwald mit teilweise gut ausgebildeten Erlenäusen und Erlenbruch sowie das Gebiet prägender größerer insektenreicher Talwiese. Feuchtes Extensivgrünland für Watvögel ornithologisch wertvoll. Zudem größere Gebiete mit bachbegleitendem Gehölzbewuchs und einige Flächen mit Flußuforgesellschaften, eingestreutes Libellengewässer sowie verteilt auftretende Amphibiengewässer, natürliches Fischgewässer und Fließgewässerbiotop mit kleinem Stauteich.

Gefährdung und Schäden

Meliorationen, Drainage, Gewässerausbau, weitere Begradigung oder Kanalisierung, Verunreinigung durch Düngemittel

Schutz- und Pflegemaßnahmen:

- a) Bereich steht unter Landschaftsschutz. Gem. § 13 Abs. 2 Buchst. a "zur Erhaltung eines ausgewogenen Naturhaushaltes", Buchst. d "zur Sicherung von Vielfalt, Eigenart oder Schönheit der Landschaft" und Buchst. e "wegen der prägenden, belebenden oder gliedernden Funktion von Landschaftsbestandteilen" Verbleib im Landschaftsschutz.
- b) Erhaltung von Tal- und Hangwiesen, evtl. Schaffung von zusätzlichen feuchten bis nassen Stellen, Verbot der Erstaufforstung bzw. Verwendung bestimmter Baumarten sowie der Umwandlung von Laub- in Nadelholzbestände.

11 Gervershagen mit Mündungsbächen der Brucher-Talsperre

Klassifikation des Wertes:

zoologisch
ornithologisch
Wald
Gewässer

Charakterisierung des ökologischen Wertes:

Faunistisch wertvolles Gebiet mit Vorkommen eines repräsentativen Waldbiotops, u.a. ornithologisch wertvoller Auenwald (für Spechte und Greifvögel), flache Tümpel mit verlandeten Bereichen und angrenzendem Bruchwald. Zudem größere Fläche mit verteilt auftretenden naturnahen Waldes; artenarmer Hainsimsen-Buchenwald, Mittelwald in Überführung sowie ein kleines Amphibien- und Fischgewässer, sanft geneigte Hänge u.a. mit Stiel- und Traubeneiche, z.T. dichtes Hlex-Gestrüpp, Platernutzung, vereinzelt Entwässerungsgräben.

Gefährdung und Schäden

Gewässerausbau, Fichtenaufforstung

Schutz- und Pflegemaßnahmen:

- a) Bereich steht unter Landschaftsschutz. Gem. § 13 Abs. 2 Buchst. a "zur Erhaltung eines ausgewogenen Naturhaushaltes", Buchst. d "zur Sicherung von Vielfalt, Eigenart oder Schönheit der Landschaft" und Buchst. e "wegen der prägenden, belebenden oder gliedernden Funktion von Landschaftsbestandteilen" Verbleib im Landschaftsschutz. Dazu ggf. Ausweisung von Teilen als Landschaftsbestandteil unter Naturschutz geplant.
- b) Schaffung von besonnten Stellen, Bestimmung eines Laubholzanteils für die Wiederaufforstung, Verbot der Umwandlung von Laub- in Nadelholzbestände.

12 Leppetäl mit Seitensiefen zwischen Däinghausen und Späinghausen

Klassifikation des Wertes:

botanisch
zoologisch
ornithologisch
Wald
Feuchtgebiet
Gewässer

Charakterisierung des ökologischen Wertes:

Natürlich mäandrierender Bachlauf (schnellfließend, kies- und steinreich) mit Vorkommen von bachbegleitendem Gehölzbewuchs (Erlen,), Flußufergesellschaften, Extensivgrünland mit hohem Anteil an Filipendula- und Petasitesfluren, in kleineren eingestreuten Flächen feucht. Einzelnes artenreiches Amphibiengewässer und größere insektenreiche Talwiese, beste Entomofaunastandorte. Zudem Fließgewässerbiotop, in zusammenhängenden Gebieten naturnaher Wald, z.T. Weiden- und Erlenbrüche und Säume von eingestreutem Auenwald, sowie 3 kleine Tümpel mit Gehölzsaum aus Eiche, Hasel, Hainbuche und Weide; Wiesen mit Juncus-Beständen im N-W.

Gefährdung und Schäden:

Meliorationen, Drainage, Gewässerausbau, Düngung

Schutz und Pflegemaßnahmen:

- a) Bereich steht nicht unter Landschaftsschutz. Gemäß § 13 Abs. 2 Buchst. a "zur Erhaltung eines ausgewogenen Naturhaushaltes", Buchst. d "zur Sicherung von Vielfalt, Eigenart oder Schönheit der Landschaft" und Buchst. e "wegen der prägenden, belebenden oder gliedernden Funktion von Landschaftsbestandteilen" Einbeziehung in den Landschaftsschutz.
- b) Gewässerbepflanzung, Schaffung von zusätzlichen feuchten/nassen Stellen; Erhaltung von Tal- und Hangwiesen, Verbot der Erstaufforstung oder der Verwendung bestimmter Baumarten. Bei der Erstaufforstung evtl. Erweiterung der Juncus-Bestände bis zum Weg.

15 Quellgebiet oberhalb Kattwinkel

Klassifizierung des Wertes:

botanisch

zoologisch

Wald

Feuchtgebiet

Gewässer

Charakterisierung des ökologischen Wertes:

Naturnaher Bach, im oberen Kerbtal nur periodisch wasserführend. Wertvolle, artenreiche Entomofauna, kleine insektenreiche Talwiese von prägender Bedeutung. Zudem einzelner Erlensaum, Eichen-Hainbuchenwald, vorwiegend Fichtenforst und Kahlschlagfragmenten, tief eingeschnittenes Bachtal mit feuchten Hangbereichen und Quellmulden, dazu eingestreute Hochstaudenfluren sowie kleiner künstlicher Weiher. Saum- und Mantelbewuchs meist fehlend, einzelne Stellen mit natürlicher Ufervegetation.

Gefährdung und Schäden:

Gewässerausbau, Verfichtung

Schutz und Pflegemaßnahmen:

- a) Bereich steht unter Landschaftsschutz. Verbleib im Landschaftsschutzgebiet geplant "zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines ausgewogenen Naturhaushaltes" gem. § 13 Abs. 2 Buchst. a.
- b) Gewässerbepflanzung, Gewässerausbauverbot, Schaffung von besonnten Stellen, Anlage eines Waldmantels, Beseitigung verfallener Gebäude, keine Erstaufforstung, keine Umwandlung von Laub- in Nadelholzbestände.

16 Waldgebiet nördlich Lienkamp

Klassifikation des Wertes:

zoologisch

Wald

Charakterisierung des ökologischen Wertes:

Faunistisch wertvolle Tagfaltervorkommen, zudem repräsentativer Waldbiotop aus Fichtenforsten mit hohem Saumanteil aus Laubgehölzen und Kahlschlagbereichen, sehr stark altersmäßig strukturiert, zusätzliche Brachflächen. Zudem Aufforstung junger Laubbäume, teilweise vorhandene Hutung auf Extensivgründland.

Gefährdung und Schäden:

Keine

Schutz- und Pflegemaßnahmen:

- a) Bereich steht unter Landschaftsschutz. Verbleib im Landschaftsschutz geplant "zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines ausgewogenen Naturhaushaltes" gemäß § 13 Abs. 2 Buchst. a.
- b) Anlage eines Waldmantels, Schaffung von besonnten Stellen, bestimmter Laubholzanteil bei der Wiederaufforstung, Verkleinerung der mit Fichtenforsten bestandenen Flächen.

17 Steinbruch nördlich Frömmersbach

Klassifizierung des Wertes:

botanisch

Wald

Gewässer

Charakterisierung des ökologischen Wertes:

Aufgelassener Steinbruch mit hoher Abbauwand. Künstlicher Weiher von prägender Bedeutung: gute Wasserqualität, jedoch zu hoher Bestand von Regenbogenforellen, z.Zt. ohne Ansatz zu Uferbegrünung und Verlandung. Zudem naturnaher Wald (Espe, Birke im SO Gebüsch), offene Flächen mit Ginster sowie offene Steinhalden.

Gefährdung und Schäden:

Keine

Schutz- und Pflegemaßnahmen:

- a) Bereich liegt im Landschaftsschutzgebiet. Verbleib geplant "wegen der prägenden, belebenden oder gliedernden Funktion von Landschaftsbestandteilen" gemäß § 13 Abs. 2 Buchst. e.
- b) Herrichtung der Abgrabungsflächen in den Randbereichen, Verbot der Umwandlung von Laub- in Nadelholzbestände, Teilabfichtung.

18 Buchenwald südöstlich Holzzipper

Klassifizierung des Wertes:

Wald

Charakterisierung des ökologischen Wertes:

Artenreicher Hainsimsen-Buchenwald mit Dornfarn, auf dem Osthang relativ artenreicher größerer Kahlschlag, auf dem stark geneigten Westhang durchgewachsener Niederwald (dicht, schlechtwüchsig), stellenweise entwickelte Strauchschicht (Ilex) und z.T. entwickelter Birkenwaldmantel.

Gefährdung und Schäden:

Verfichtung

Schutz- und Pflegemaßnahmen:

- a) Bereich steht unter Landschaftsschutz. Gemäß § 13 Abs. 2 Buchst. a "zur Erhaltung eines ausgewogenen Naturhaushaltes" und Buchst. d "zur Sicherung von Vielfalt, Eigenart oder Schönheit der Landschaft" Verbleib im Landschaftsschutz geplant.
- b) Untersagung einer bestimmten Form der Erdnutzung und der Umwandlung von Laub- in Nadelholzbestände

19 NSG Wipperquelle bei Börblinghausen

Klassifikation des Wertes:

botanisch

Wald

Feuchtgebiet

Moor

Charakterisierung des ökologischen Wertes:

Vorwiegend zusammenhängender Birken-Bruchwald, feuchtes Brachgrünland, verteilt auftretende Quellmuldengesellschaften, kleine Flächen mit bachbegleitendem Gehölzbewuchs; ehem. Vorkommen der Moortilie, Vorkommen von Sphagnum in diversen Arten. Im Norden und Westen Brachgrünland mit Weiden, dazu Flächen mit Juncus effusus, Gräsern, Senecio tubicaulis, Angelica palust. Im Birkenbruchwald Espen, Eichen, Kiefern und Fichten, am Boden Molinia und Vaccinium myrtillus, Strauchschicht nahezu fehlend. Quelle in Geländemulden und z.T. von Aschweidengebüsch bewachsen.

Gefährdung und Schäden:

Meliorationen, Drainage, Grundwasserabsenkung

Schutz- und Pflegemaßnahmen:

- a) Bereich ist als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Gem. § 13 Abs. 2 Buchst. d "zur Sicherung von Vielfalt, Eigenart oder Schönheit der Landschaft" Buchst. e "wegen der prägenden, belebenden oder gliedernden Funktion von Landschaftsbestandteilen", Buchst. f "zur Bewahrung von Lebensstätten" und Buchst. g "aus natur- und erdgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen" Fortbestand des Naturschutzes geplant.
- b) Erhaltung der bodenständigen Bestockung im Birkenbruchwald, Waldmantelanlage, Schließen der Gräben, Gerümpelbeseitigung, natürliche Sukzession der Brachflächen, Fernhalten von Ablaufwasser der Landstraße.

20 Laubholzbestand östlich der Straße Müllenbach-Holzzipper

Klassifikation des Wertes:

zoologisch

Wald

Charakterisierung des ökologischen Wertes:

Naturnaher, artenreicher Hainsimsen-Buchenwald und Saum mit Arten des Eschen-Hainbuchenwaldes, Buchenhochwald mit hohem Anteil an Traubeneiche und vereinzelt Eschen.

Zudem insektenreiche Talwiesen (feucht, z.T. mit Hochstauden bestanden und mit artenreichem Gehölzsaum) und Gerinne mit sauberem Wasser in begrdigtem Bett ohne Ausbau.

Gefährdung und Schäden:

Keine

Schutz- und Pflegemaßnahmen:

- a) Bereich steht unter Landschaftsschutz. Gemäß § 13 Abs. 2 Buchst. a "zur Erhaltung eines ausgewogenen Naturhaushaltes", Buchst. d "zur Sicherung von Vielfalt, Eigenart oder Schönheit der Landschaft" und Buchst. e "wegen der prägenden, belebenden oder gliedernden Funktion von Landschaftsbestandteilen" Verbleib im Landschaftsschutz.
- b) Zusätzliche feuchte und nasse sowie besonnte Stellen möglich, Erhaltung von Tal- und Hangwiesen, Verbot einer bestimmten Form der Endnutzung

und der Umwandlung von Laub- in Nadelholzbestände, Freihaltung des Wiesentals, Erhaltung der Traubeneichenbestände.

23 Laubwaldbereich Unnenberg mit Buchenbeständen

Klassifikation des Wertes :

zoologisch

geologisch-morphologisch

Wald

Charakterisierung des ökologischen Wertes:

Faunistisch und entomofaunistisch wertvoller naturnaher Wald mit abwechslungsreichen Kleinstrukturen und reicher Bodenflora im Wechsel mit Kahlstellen.

Repräsentativer Waldbiotop aus Laubwaldformen, vorwiegend Niederwald in Oberführung, naturnaher Eichen-Birkenwald, seltener Mittelwald, an Böschungen ausgedehnte Säume, Kahlschlag und Sukzessionen, reicher Buchenjungwuchs, naturnahe Buchenwälder vorherrschend. Vereinzelte Stellen mit Traubeneichen oder Birken, an feuchten Orten einzelne Erlen. Vorkommen von Jungbäumen in der Strauchschicht, stellenweise Hasel. Am NO-Hang und auf der Höhe Niederwald mit vielstämmigen Bäumen (Eschen und Birken).

Zudem geologisch/morphologisch bedeutende, aufgelassene eingestreute Steinbrüche mit vereinzelt völlig verwachsenen Bodenentnahmestellen.

Gefährdung und Schäden:

Keine

Schutz- und Pflegemaßnahmen:

- a) Bereich steht unter Landschaftsschutz. Fortbestand geplant gemäß § 13 Abs. 2 Buchst. a "zur Erhaltung eines ausgewogenen Naturhaushaltes" und Buchst. d "zur Sicherung von Vielfalt, Eigenart oder Schönheit der Landschaft".
- b) Verkleinerung der vorwiegend von Fichten bestandenen Flächen, keine Umwandlung von Laub- in Nadelholzbestände.

24 Tal der Genkel zwischen Genkel- und Agger-Talsperre

Klassifikation des Wertes:

botanisch

zoologisch

ornithologisch

Wald

Feuchtgebiet

Gewässer

Charakterisierung des ökologischen Wertes:

Naturnaher Bach in periodisch abgelassenem Stauraum der Agger-Talsperre, künstlicher See mit Schlammflächen als wertvolle Nahrungsbiotope für Lemikolen, gleichzeitig Amphibien- und Libellengewässer.

Zudem Verlandungszone, Sumpfwiese, zusammenhängender Bruchwald, einzelner wertvoller bachbegleitender Gehölzbewuchs sowie vertreibt auftretende Flußufergesellschaften, besonders artenreiche Hochstaudenfluren und Bruchwald in Obergängen.

Sohlentäl vorwiegend überflutet, im oberen, kleinsten Teil mit Schmalblattweiden und Aschweidegehölzen; im mittleren größten Teil Flutrasen im unteren Teil vegetationslose Schlammflächen. Am Nebenarm der Aggersperre stellenweise Röhrich- und Weidengehölze, im hinteren Bereich Bach-Erlen-Eschen- und Weidenbruchwald.

Gefährdung und Schäden:

Gewässerausbau

Schutz- und Pflegemaßnahmen

- a) Bereich steht unter Landschaftsschutz. Gemäß § 13 Abs. 2 Buchst. a "zur Erhaltung eines ausgewogenen Naturhaushaltes" und Buchst. f "zur Bewahrung von Lebensstätten bestimmter Tiere oder Pflanzen" Verbleib im Landschaftsschutz.
- b) Verbot der Erstaufforstung bzw. Verwendung bestimmter Baumarten, Verbot der Umwandlung von Laub- in Nadelholz, kein Ablassen der Gewässer, evtl. zusätzliche feuchte und nasse Stellen.

25 Tal nördlich Lantenbach

Klassifikation des Wertes:

botanisch

Feuchtgebiet

Gewässer

Charakterisierung des ökologischen Wertes:

Teilweise naturnaher Bach, in größeren Flächen Hochstaudengesellschaften (meist Filipendula). Zudem bachbegleitender Gehölbewuchs:

Bacherlen - Eschenwald und an Talhängen Stieleichen-Hainbuchenwald in verschiedenen Sukzessionsstadien. Übergang zu stark verwachsenen Gebüschen am Unterlauf.

Gefährdung und Schäden:

Müll und Abfall, Gewässerausbau,

Verfichtung

Schutz- und Pflegemaßnahmen:

- a) Bereich steht unter Landschaftsschutz. Gemäß § 13 Abs. 2 Buchst. a "zur Erhaltung eines ausgewogenen Naturhaushaltes" und Buchst. e "wegen der prägenden, belebenden oder gliedernden Funktion von Landschaftsbestandteilen" Fortbestand des Landschaftsschutzes geplant.
- b) Erhaltung von Tal- und Hangwiesen, Herrichtung von Abgrabungsflächen, Beseitigung verfallener Gebäude, keine Erstaufforstungen, keine Umwandlung von Laub- in Nadelholz. Beseitigung der querabriegelnden Fichtenparzellen.

26 Steinbruch südöstlich Unnenberg

Klassifikation des Wertes:

geologisch-morphologisch

Charakterisierung des ökologischen Wertes:

Geologisch-morphologisch bedeutender aufgelassener Steinbruch als Typolokalität für den im Oberbergischen häufigen Unnenbergsandstein, Grauwacke in deutlicher Schichtung. In Randbereichen bewachsen, vorwiegend Ruderalfluren. Schütterer Holzbewuchs auf der Oberkante der Hänge: Salweiden, junge Birken, Ginster Gräser, Moose. Potentieller Lebensraum für Arten, die vegetationsarme, sonnen-exponierte Flächen bevorzugen, z.B. Insekten, Kreuzkröte.

Gefährdung und Schäden:

Müll und Abfall

Schutz- und Pflegemaßnahmen:

- a) Bereich steht unter Landschaftsschutz. Gemäß § 13 Abs. 2 Buchst. a "Zur Erhaltung eines ausgewogenen Naturhaushaltes" und Buchst. e "wegen der prägenden, belebenden oder gliedernden Funktion von Landschaftsbestandteilen", Fortbestand des Landschaftsschutzes sowie Ausweisung von Teilen als Landschaftsbestandteil unter Naturschutz geplant.
- b) Erhaltung des Steinbruches als geologische Rarität, Gerümpelbeseitigung und teilweise Verfüllung, Anlegung von Laichtümpeln.

27 Waldbereiche im Wechsel mit Weiden westlich Lantenbach

Klassifikation des Wertes:

zoologisch

ornithologisch

Wald

Feuchtgebiet

Gewässer

Charakterisierung des ökologischen Wertes:

Insektenreiche Talwiese von prägender Bedeutung sowie größerer repräsentativer Waldbiotop.

Einzelner Bruchwald (am Westhang natürliche Sukzession im Birkenstadium, in der unteren Aue Bacherlen-Eschenwald mit Übergängen), kleinflächige Sumpfwiese, vereinzelte Amphibiengewässer, sehr artenreiche Entomofauna, kleines Fließgewässerbiotop sowie kleine Stellen mit ornithologisch wertvollem feuchten Extensivgrünland, Hutung ca. 1000 m².

Gefährdung und Schäden:

Meliorationen, Drainage

Schutz- und Pflegemaßnahmen:

- a) Bereich steht unter Landschaftsschutz. Gem. § 13 Abs. 2 Buchst. d "zur Sicherung von Vielfalt, Eigenart oder Schönheit der Landschaft" und Buchst. e "wegen der prägenden, belebenden oder gliedernden Funktion von Landschaftsbestandteilen" Verbleib im landschaftsschutz.
- b) Drainageverbot, Verhinderung der begonnenen Meliorationen, Anpflanzung von Hecken, Flurgehölzen, Baumgruppen, Erhaltung von Tal- und Hangwiesen, keine Erstaufforstung, keine Umwandlung von Laub- in Nadelholz.

28 Rutschkörper westlich Bredenbruch

Klassifikation des Wertes:

geologisch-morphologisch

Charakterisierung des ökologischen Wertes:

Eiszeitliches Relikt eines aus Sedimentmaterial bestehenden Rutschkörpers, Schutzwald aus Nadelforsten mit schlechter Ortskennzeichnung.

Gefährdung und Schäden:

Keine

Schutz- und Pflegemaßnahmen:

- a) Aus erdgeschichtlichen Gründen (§ 13 Abs. 2 Buchst. g) Verbleib im Landschaftsschutz.
- b) Ggf. Bestimmung eines Laubholzanteils bei der Wiederaufforstung.

Ökologisch wertvolle Gebiete im Südteil des Plangebietes

13 Waldbereiche mit aufgelassenen Steinbrüchen zwischen Berghof und Müllenbach

Klassifikation des Wertes:

botanisch
zoologisch
ornithologisch
Gewässer

Charakterisierung des ökologischen Wertes:

Faunistisch wertvolles Gebiet mit Steinbrüchen von prägender Bedeutung, dazu wertvolles Fließgewässer mit kleinen Stellen bachbegleitendem Gehölzbewuchses, vereinzelt Quellgesellschaften oder Extensivgrünland. Östlich Siepen Quellmulde mit Milzkraut, Lebermoose usw., eingestreute kleinflächige insektenreiche Talwiese, artenreiche Entomo- und Avifauna bei starkem Strukturwechsel, geringer Altwaldbestand (für Spechte, Greifvögel usw.) und Niederwaldvorkommen (für Haselwild).

Zudem vorwiegend in kleineren Teilbereichen naturnaher Wald, bei Siepen sehr artenreich mit Weiden, Hasel usw.. Sonst stark verlichtet, oft naturnahe Bestandsränder.

Gefährdung und Schäden:

Müll und Abfall

Schutz- und Pflegemaßnahmen:

- a) Bereich steht unter Landschaftsschutz. Gem. § 13 Abs. 2 Buchst. a "zur Erhaltung eines ausgewogenen Naturhaushaltes", Buchst. d "zur Sicherung von Vielfalt, Eigenart oder Schönheit der Landschaft" und Buchst. e "wegen der prägenden, belebenden oder gliedernden Funktion von Landschaftsbestandteilen" Verbleib im Landschaftsschutz.
- b) Schaffung von besonnten Stellen, teilweise Herrichtung von Abgrabungsflächen, Erhaltung von Tal- und Hangwiesen, bestimmter Laubholzanteil bei der Wiederaufforstung, keine Umwandlung von Laub- in Nadelholz.

14 Talbereich Langer Siefen nördlich Niedernhagen

Klassifikation

botanisch
zoologisch
Gewässer

Charakterisierung des ökologischen Wertes:

Naturnaher Bach mit bachbegleitendem Gehölzbewuchs, z.T. artenreicher Gehölzsaum mit naturnaher Entwicklung, insgesamt jedoch stark verlichtet. Eingestreute ausgeprägte Quellgesellschaften, z.T. mit Staudensaum, zudem kleines Amphibiengewässer.

Gefährdung und Schäden:

Gewässerausbau

Schutz- und pflegemaßnahmen:

- a) Bereich steht unter Landschaftsschutz. Gem. § 13 Abs. 2 Buchst. a "zur Erhaltung eines ausgewogenen Naturhaushaltes", Buchst. d "zur Sicherung von Vielfalt, Eigenart oder Schönheit der Landschaft" und Buchst. e "wegen der prägenden, belebenden oder gliedernden Funktion von Landschaftsbestandteilen" Verbleib im Landschaftsschutz.
- b) Schaffung von besonnten Stellen, Erhaltung von Tal- und Hangwiesen, keine Erstaufforstung bzw. Verwendung bestimmter Baumarten, bestimmter Laubholzanteil für die Wiederaufforstung, keine Umwandlung von Laub- in Nadelholz.

21 Talbereiche des Mühlenbaches mit Steinbruch östlich Niedernhagen

Klassifikation des Wertes:

botanisch

Charakterisierung des ökologischen Wertes:

Bachbegleitender Gehölzbewuchs, Flußfergesellschaften, angrenzender Laubwald mit Arten des Eichen-Hainbuchen- und Bacherlen-Eschenwaldes, einseitig Grünland angrenzend, Steinbruch in Betrieb mit verschiedenen Rekultivierungsphasen, reiche Naturverjüngung, einzelnes Amphibiengewässer sowie eingestreute insektenreiche Talwiese.

Gefährdung und Schäden:

Keine

Schutz- und Pflegemaßnahmen:

- a) Bereich steht unter Landschaftsschutz. Gemäß § 13 Abs. 2 Buchst. a "zur Erhaltung eines ausgewogenen Naturhaushaltes" Buchst. d "zur Sicherung von Vielfalt, Eigenart oder Schönheit der Landschaft" und Buchst. f "zur Bewahrung von Lebensstätten bestimmter Tiere oder Pflanzen" Verbleib im Landschaftsschutz.
- b) Erhaltung von Tal- und Hangwiesen, Verbot der Erstaufforstung bzw. nur Verwendung bestimmter Baumarten, keine Umwandlung von Laub- in Nadelholz.

22 Waldbereiche an der Thalbecke und ihren Nebenbächen mit Steinbrüchen

Klassifikation des Wertes:

botanisch

zoologisch

ornithologisch

geologisch-morphologisch

Wald

Feuchtgebiet

Gewässer

Charakterisierung des ökologischen Wertes:

Bis auf den Unterlauf naturnahe z.T. mäandrierende Bäche mit bachbegleitendem Gehölzbewuchs (bei Dahl Wiesentäler mit artenreichem Gehölzsaum), verteilten Flußfergesellschaften und besonders ausgeprägten Hochstaudenfluren aus Petasitis und Filipendula.

Zudem vereinzelte, z.T. trockene Brachflächen, Fließgewässerbiotop und ornithologisch wertvolles feuchtes Extensivgrünland, insektenreiche Talwiese und Amphibiengewässer. Insgesamt reiche Entomo- und Avifauna dank der vielgestaltigen, kleinräumlich wechselnden Strukturen, z.T. bemerkenswerte Amphibien-

vorkommen.

Kleiner vorwiegend verlichteter, an Nebenbächen naturnaher Wald, z.T. Hangwälder mit hohem Eichenanteil, sowie aufgelassene Steinbrüche von geologisch-morphologischer Bedeutung (große Anzahl mit unterschiedlicher Wertigkeit und Entwicklung).

Gefährdung und Schäden:

Müll und Abfall, Drainage, Gewässerausbau

Schutz- und Pflegemaßnahmen:

- a) Bereich steht unter Landschaftsschutz. Gemäß § 13 Abs. 2 Buchst. a "zur Erhaltung eines ausgewogenen Naturhaushalts", Buchst. d "zur Sicherung von Vielfalt, Eigenart oder Schönheit der Landschaft" und Buchst. e "wegen der prägenden, belebenden oder gliedernden Funktion von Landschaftsbestandteilen" Verbleib im Landschaftsschutz.
- b) Schaffung von zusätzlichen feucht-nassen Stellen, Waldmantelanlage, keine Erstaufforstung, keine Umwandlung von Laub- in Nadelholz, teilweise Herrichtung der Abgrabungsflächen, Erhaltung von Tal- und Hangwiesen.

30 Mischwaldflächen auf der Halbinsel Burg Zinne

Klassifikation des Wertes:

zoologisch

ornithologisch

Wald

Charakterisierung des ökologischen Wertes:

Vorwiegend Niederwald aus Eichen als Haselwildstandort, repräsentativer Waldbiotop, zudem naturnahe wirtschaftsbedingte Birkenniederwälder mit flächen-deckender Bodenvegetation aus Vaccinium. Verteilt vorkommender Auenwald im Überflutungsbereich der Talsperre, faunistisch wertvolles Gebiet aus Hangwiesen und Brachen mit Bedeutung für Avi- und Entomofauna, im Uferbereich wertvolle Laichplätze, z.T. durch im Wasser stehende Bäume geschützt.

Gefährdung und Schäden:

Verfichtung

zu intensive Freizeitnutzung

Schutz- und Pflegemaßnahmen:

- a) Bereich steht unter Landschaftsschutz. Gem. § 13 Abs. 2 Buchst. a "zur Erhaltung eines ausgewogenen Naturhaushalts", Buchst. d "zur Sicherung und Vielfalt, Eigenart oder Schönheit der Landschaft", Buchst. e "wegen der prägenden Funktion von Landschaftsbestandteilen", Buchst. f "zur Bewahrung von Lebensstätten bestimmter Tiere oder Pflanzen" und Buchst. g "aus natur- oder erdgeschichtlichen Gründen" Verbleib im Landschaftsschutz.
- b) Schaffung von Nistgelegenheiten und besonnten Stellen, keine Erstaufforstung oder Umwandlung von Laub- in Nadelholz, bei der Wiederaufforstung bestimmter Laubholzanteil.

31 Waldbereiche südöstlich der Agger-Talsperre mit aufgelassenen Steinbrüchen

Klassifikation des Wertes:

botanisch

Gewässer

zoologisch

ornithologisch

Wald

Charakterisierung des ökologischen Wertes:

Aufgelassene Steinbrüche, kleinere ältere (stark bewachsen) und ein großer Steinbruch, auf den Halden im unteren Teil nur selten Steine, hier dichter Bewuchs mit 12 m hohen Gehölzen (Hainbuche, Esche, Salweide, Hasel u.a.), am Boden Vorkommen von *Teucrium scorodina*, *Stellaria holostea*, *senecio spec.* usw., Agger und kleiner Stausee mit reichem Ufersaum aus Auenwald und Eichen-Hainbuchwald an den Hängen, verteilt auftretender repräsentativer Waldbiotop aus naturnahen Niederwäldern mit hohem Birkenanteil sowie seltenem Buchenniederwald in Oberführung.

Gefährdung und Schäden:

Müll und Abfall

Schutz- und Pflegemaßnahmen:

- a) Bereich steht in Teilen unter Landschaftsschutz. Gem. § 13 Abs. 2 Buchst. d "zur Erhaltung eines ausgewogenen Naturhaushalts", Buchst. e "wegen der prägenden, belebenden oder gliedernden Funktion von Landschaftsbestandteilen" und Buchst. f "zur Bewahrung von Lebensstätten bestimmter Tiere oder Pflanzen" Verbleib im Landschaftsschutz und Erweiterung des Landschaftsschutzes.
- b) Müll- und Abfallbeseitigung, Schaffung von besonnten Stellen, Herrichtung des großen Steinbruchs, Beseitigung verfallener Gebäude, Erhaltung von Tal- und Hangwiesen, Laubholzanteil bei der Wiederaufforstung, keine Umwandlung von Laub- in Nadelholz.

41 Talaue westlich Windhagen

Klassifikation des Wertes:

botanisch

zoologisch

Wald

Gewässer

Charakterisierung des ökologischen Wertes:

Klarer, rel. naturnaher, schnell fließender Bach mit nur mäßiger Vegetation, zumeist in wenig naturnahen Waldbereichen fließend, oberhalb Erlen-Eschenwald, verteilt auftretendes Extensivgrünland, einzelner Bruchwald von prägender Bedeutung, Amphibien- und natürliches Fischgewässer mit insektenreicher Talaue von zoologischem Wert, verteilte Flußufergesellschaften. Hang mit Fichten, alten Buchen und Eichen bestanden, im Süden Lichtung mit jungem Birken-, Eichen-, Eschen-, Ahorn- und Kiefernbestand, hier z.T. Kraut- und Strauchchicht (*Vaccinium myrtillus*) Unterlauf mit dichtem Nadelholzbestand.

Gefährdung und Schäden:

Gewässerausbau, Verunreinigung durch Anlieger

Schutz und Pflegemaßnahmen:

- a) Bereich steht unter Landschaftsschutz. Gemäß § 13 Abs. 2 Buchst. a "zur Erhaltung eines ausgewogenen Naturhaushalts", Buchst. d "zur Sicherung von Vielfalt, Eigenart oder Schönheit der Landschaft" und Buchst. e "wegen der prägenden, belebenden oder gliedernden Funktion von Landschaftsbestandteilen" Fortbestand des Landschaftsschutzes geplant.
- b) Gewässerausbauverbot, keine Erstaufforstung, Erhaltung von Tal- und Hangwiesen.

42 Grotenbachtalaue mit naturnahem Wald

Klassifikation des Wertes:

botanisch
zoologisch
Gewässer

Charakterisierung des ökologischen Wertes:

Naturnaher Bach mit bachbegleitendem Gehölzbewuchs und verteiltem Extensivgrünland, zoologisch wertvolles Gebiet als Laichplatz für Feuersalamander, Fadenmolch und Grasfrosch.

Zudem Flußufergesellschaften; naturnaher, über 100-jähriger Waldbestand mit Arten des Bacherlen-Eschen- und Eichen-Hainbuchenwaldes im Bachverlauf.

Gefährdung und Schäden:

Grundwasserabsenkung

Schutz- und Pflegemaßnahmen:

- a) Bereich steht unter Landschaftsschutz. Gem. § 13 Abs. 2 Buchst. a "zur Erhaltung eines ausgewogenen Naturhaushaltes", Buchst. d "zur Sicherung und Vielfalt, Eigenart oder Schönheit der Landschaft" und Buchst. e "wegen der prägenden, belebenden oder gliedernden Funktion von Landschaftsbestandteilen" Verbleib im Landschaftsschutz.
- b) Verbot der Grundwasserabsenkung, keine Erstaufforstung oder Umwandlung von Laub- in Nadelholz, Erhaltung von Tal- und Hangwiesen.

43 Waldbereiche mit aufgelassenen Steinbrüchen an der Nordhelle

Klassifikation des Wertes:

botanisch
zoologisch
ornithologisch
Wald

Charakterisierung des ökologischen Wertes:

Ornithologisch wertvoller Niederwald (Haselwild), entomofaunistisch wertvoll, zerstreut größere Flächen mit kulturhistorisch bedeutendem Wald, zudem aufgelassene Steinbrüche von Bedeutung.

Gefährdung und Schäden:

Verkipfung, Beanspruchung durch Straßenbau

Schutz- und Pflegemaßnahmen:

- a) Bereich steht unter Landschaftsschutz. Gem. § 13 Abs. 2 Buchst. a "zur Erhaltung eines ausgewogenen Naturhaushaltes" und Buchst. d "zur Sicherung von Vielfalt, Eigenart oder Schönheit der Landschaft" Verbleib im Landschaftsschutz.
- b) Schaffung besonnener Stellen, Laubholzanteil bei Wiederaufforstung, Beseitigung verfallener Gebäude und Rekultivierung in Verbindung mit Straßenbau.

44 Dachau südlich Lantenbach

Klassifikation des Wertes:

botanisch

zoologisch

Gewässer

Charakterisierung des ökologischen Wertes:

Größere Flächen Extensivgrünland, z.T. sumpfige Wiese, naturnaher Bachlauf mit verteiltem bachbegleitendem Gehölzbewuchs.

Gefährdung und Schäden:

Verunreinigung und Verrohrung des Baches

Schutz- und Pflegemaßnahmen:

- a) Bereich steht unter Landschaftsschutz. Gem. § 13 Abs. 2 Buchst. a "zur Erhaltung eines ausgewogenen Naturhaushaltes" und Buchst. d "zur Sicherung von Vielfalt, Eigenart oder Schönheit der Landschaft" Verbleib im Landschaftsschutz.
- b) Gewässerausbaubot, Erhaltung von Tal- und Hangwiesen, Verbot der Erstaufforstung.

45 Bachau östlich Hesselbach

Klassifikation des Wertes:

botanisch

zoologisch

ornithologisch

Feuchtgebiet

Gewässer

Charakterisierung des ökologischen Wertes:

Vorwiegend Extensivgrünland, vereinzelte Sumpfwiesen, durch Amphibien- bzw. Libellengewässer und großer insektenreicher Talwiese zoologisch wertvoll, alte Obstbestände mit hohem Wert für die Avi- und Entomofauna, Vorkommen eines Wasservogelbiotops. Teilweise noch naturnaher Bach und künstlicher Weiher durch Anlieger gefährdet (Einleitung), zudem mäßig große Flußufergesellschaft.

Gefährdung und Schäden:

Verunreinigung des Baches, Bebauung in Bachnähe

Schutz- und Pflegemaßnahmen:

- a) Bereich steht z.T. unter Landschaftsschutz. Gem. § 13 Abs. 2 Buchst. a "zur Erhaltung eines ausgewogenen Naturhaushaltes", Buchst. d "zur Sicherung von Vielfalt, Eigenart oder Schönheit der Landschaft", Buchst. e wegen der prägenden, belebenden oder gliedernden Funktion von Landschaftsbestandteilen" und Buchst. f "zur Bewahrung von Lebensstätten bestimmter Tiere oder Pflanzen" Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet geplant.
- b) Keine Erstaufforstung, Anlage von Flurgehölzen, Hecken, Baumgruppen, Erhaltung von Tal- und Hangwiesen.

und Wasseramsel. Ausgeprägtes Muldental mit hohem Anteil an naturnahen Gehölzsäumen, Waldrändern, Flußufergesellschaften, Hochstaudenfluren, hoher Brachanteil.

Gefährdung und Schäden:

Meliorationen, Drainage, Gewässerausbau

Schutz- und Pflegemaßnahmen:

- a) Bereich steht unter Landschaftsschutz. Gem. § 13 Abs. 2 Buchst. a "zur Erhaltung eines ausgewogenen Naturhaushaltes", Buchst. d "zur Sicherung von Vielfalt, Eigenart oder Schönheit der Landschaft" und Buchst. e "wegen der prägenden, belebenden oder gliedernden Funktion von Landschaftsbestandteilen" Verbleib im Landschaftsschutz.
- b) Verhinderung von Meliorationen, Drainage- und Gewässerausbauverbot, Erhaltung von Tal- und Hangwiesen, keine Erstaufforstung oder Umwandlung von Laub- in Nadelholz.

34 Talbereich des Leimbaches südöstlich Drieberhausen

Klassifikation des Wertes:

botanisch

zoologisch

Wald

Gewässer

Charakterisierung des ökologischen Wertes:

Rasch fließender Bach in naturnahem Bett, z.T. mäandrierend, größere Flächen Extensivgrünland, in Teilbereichen Brache mit üppigen z.T. nitratanzeigenden Hochstaudenfluren, naturnaher Wald in Hangbereichen mit vorgelagertem Weiden-saum, zudem bachbegleitender Gehölzbewuchs, Flußufergesellschaften, größere insektenreiche Talwiese und eingestreutes Amphibiengewässer von zoologischer Bedeutung sowie einige Fischteiche bei Drieberhausen.

Gefährdung und Schäden:

Drainage, Gewässerausbau, evtl. Meliorationen

Schutz- und Pflegemaßnahmen:

- a) Bereich steht unter Landschaftsschutz. Gem. § 13 Abs. 2 Buchst. a "zur Erhaltung eines ausgewogenen Naturhaushaltes", Buchst. d "zur Sicherung von Vielfalt, Eigenart oder Schönheit der Landschaft" und Buchst. 2 "wegen der prägenden, belebenden oder gliedernden Funktion von Landschaftsbestandteilen" Verbleib im Landschaftsschutz.
- b) Drainage- und Gewässerausbauverbot, Herrichtung von Abgrabungsflächen und geschädigten Grundstücken, Erhaltung von Tal- und Hangwiesen, keine Erstaufforstung oder Umwandlung von Laub- in Nadelholz.

35 Waldbereich nördlich der Agger-Talperre und des Rengsebaches mit Seitensiefen

Klassifikation des Wertes:

botanisch

ornithologisch

Wald

Gewässer

Charakterisierung des ökologischen Wertes:

Naturnahe Bäche z.T. mit hoher Fließgeschwindigkeit, geringeres Nährstoffangebot bei ganzjähriger Wasserführung mit bachbegleitendem Gehölzbewuchs, einige

störende Aufforstungen, ausgedehnte Niederwaldformen und naturnaher Birkenwald mit dichter Kraut- und Grasschicht, einige kleine Buchenstandorte, typische Wirtschaftsformen und Sukzessionen von Hochheide, Haselwildvorkommen in Niederwäldern, ornithologisch wertvoller Altwald, vereinzelt Quell- und kleinflächige Flußufergesellschaft.

Gefährdung und Schäden:

Keine

Schutz- und Pflegemaßnahmen:

- a) Bereich steht unter Landschaftsschutz. Gem. § 13 Abs. 2 Buchst. a "zur Erhaltung eines ausgewogenen Naturhaushaltes", Buchst. d "zur Sicherung von Vielfalt, Eigenart oder Schönheit der Landschaft" Buchst. e "wegen der prägenden, belebenden oder gliedernden Funktion von Landschaftsbestandteilen" und Buchst. f "zur Bewahrung von Lebensstätten bestimmter Tiere oder Pflanzen" Verbleib im Landschaftsschutz.
- b) Waldmantelanlage. Schaffung von Nistgelegenheiten und besonnten Stellen, Erhaltung von Tal- und Hangwiesen, Laubholzanteil bei der Wiederaufforstung, keine Umwandlung von Laub- in Nadelholz.

36 Siefensystem nordöstlich Oberregense

Klassifikation des Wertes:

Botanisch

zoologisch

Gewässer

Charakterisierung des ökologischen Wertes:

Scharf eingeschnittene Kerbtäler mit naturnahen schnellfließenden Bachläufen in vorwiegenden insektenreichen Talwiesen, wenige naturnahe Waldmäntel oder -stücke, häufig Buchendominanz. In Talbereichen mit Erle, Esche und Hainbuche, auf Hangwiesen Gruppen aus Vogelkirsche, Weißdorn, Hasel, geringe eingestreute Flächen mit bachbegleitendem Gehölzbewuchs, Flußufergesellschaft und Extensivgrünland, weitgehend fehlende Strauch und Krautschicht.

Gefährdung und Schäden:

Müll und Abfall, Meliorationen, Drainage, Gewässerausbau

Schutz- und Pflegemaßnahmen:

- a) Bereich steht unter Landschaftsschutz. Gem. § 13 Abs. 2 Buchst. a "zur Erhaltung eines ausgewogenen Naturhaushaltes", Buchst. d "zur Sicherung von Vielfalt, Eigenart oder Schönheit der Landschaft" und Buchst. e "wegen der prägenden, belebenden oder gliedernden Funktion von Landschaftsbestandteilen" Verbleib im Landschaftsschutz.
- b) Müll- und Abfallbeseitigung, Verhinderung der Meliorationen, Drainage- und Gewässerausbauverbot, evtl. Gewässerbepflanzung, keine Erstaufforstung oder Umwandlung von Laub- in Nadelholz, Laubholzanteil bei der Wiederaufforstung, Erhaltung von Tal- und Hangwiesen.

37 Waldbereiche südöstlich Würde

Klassifikation des Wertes:

botanisch

Wald

Charakterisierung des ökologischen Wertes:

Vorwiegend naturnaher Mittelwald in Oberführung, häufig Buche mit Trauben-

eiche, artenreiche Waldsäume, einige Brachen in geringer Ausdehnung, kleine Gebiete mit bachbegleitendem Gehölzbewuchs, Flußufergesellschaften mit Extensivgrünland.

Gefährdung und Schäden:

Keine

Schutz- und Pflegemaßnahmen:

- a) Bereich steht unter Landschaftsschutz. Gem. § 13 Abs. 2 Buchst. a "zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines ausgewogenen Naturhaushalts" und Buchst. d "zur Sicherung von Vielfalt, Eigenart oder Schönheit der Landschaft" Verbleib im Landschaftsschutz.
- b) Verkleinerung der mit Fichten bestandenen Flächen, evtl. Schaffung von besonnten Stellen, keine Umwandlung von Laub- in Nadelholz, Laubholzanteil bei der Wiederaufforstung, Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung.

38 Oberlauf des Rengsebachs östlich Hardt

Klassifikation des Wertes:

botanisch

Feuchtgebiet

Gewässer

Charakterisierung des ökologischen Wertes:

Natürlich mäandrierender Bach mit weitem Retardationsraum in den Wiesenbereichen, bachbegleitender Gehölzbewuchs, verteilte Flußufergesellschaften und Extensivgrünland, artenreicher Waldsaum z.T. mit Strauchgürtel, zudem feuchte und nasse Wiesen mit reichen Hochstaudenfluren und teilweise Binsenwiesen.

Gefährdung und Schäden:

Drainage, Gewässerausbau

Schutz- und Pflegemaßnahmen:

- a) Bereich steht unter Landschaftsschutz. Gemäß § 13 Abs. 2 Buchst. a "zur Erhaltung eines ausgewogenen Naturhaushaltes", Buchst. d "zur Sicherung von Vielfalt Eigenart oder Schönheit der Landschaft" und Buchst. e "wegen der prägenden, belebenden oder gliedernden Funktion von Landschaftsteilen" Verbleib im Landschaftsschutz.
- b) Drainage- und Gewässerausbauverbot, keine Erstaufforstung oder Umwandlung von Laub- in Nadelholz, Erhaltung von Tal- und Hangwiesen.

39 Waldbereich mit Steinbruch nördlich Piene

Klassifikation des Wertes:

botanisch

Charakterisierung des ökologischen Wertes:

Aufgelassener Grauwacke-Steinbruch, zur Hälfte Ginsterheide, restliche Bereiche mit Sukzessionen aus Birke, Brombeere usw. Birken meist nicht höher als Ginster, dazwischen Vorkommen von *Rubus idaeus*, *Digitalis spec.*, *Moose* usw.

Gefährdung und Schäden:

Verkipfung, Müll, Abfall

Schutz- und Pflegemaßnahmen:

- a) Bereich steht unter Landschaftsschutz. Gemäß § 13 Abs. 2 Buchst. e "wegen der prägenden, belebenden oder gliedernden Funktion von Landschaftsteilen" Verbleib im Landschaftsschutz.

- b) Schaffung von besonnten Stellen, keine Erstaufforstung.

40 Bachtal östlich Piene

Klassifikation des Wertes:

botanisch

zoologisch

Gewässer

Charakterisierung des ökologischen Wertes:

Ehemals begradigter, z.T. wieder mäandrierender Bach mit Forellen, verteilter bachbegleitender Gehölzsaum, z.T. Waldmantel vorwiegend aus Erle und div.

Weiden sowie Hochstaudenfluren, extensive Weiden, zu 1/3 vernäßt, insektenreiche Talwiese, zoologisch wertvolles natürliches Fischgewässer, zudem Amphibien-
gewässer, am Bachlauf Einzelbäume.

Breites Sohlenkerbtal mit vereinzelter Brachflächen (u.a. Phalaris, Filipendula), nach Norden angrenzende Fichten-, Buchen-, Eichen- oder Birkenbestände, lehmiger Boden, an der Straßenböschung vereinzelt gepflanzte Salweiden.

Gefährdung und Schäden:

Drainage, Meliorationen

Schutz- und Pflegemaßnahmen:

- a) Bereich steht unter Landschaftsschutz. Gem. § 13 Abs. 2 Buchst. a "zur Erhaltung eines ausgewogenen Naturhaushaltes", Buchst. d "zur Sicherung von Vielfalt, Eigenart oder Schönheit der Landschaft" und Buchst. e "wegen der prägenden, belebenden oder gliedernden Funktion von Landschaftsbestandteilen" Verbleib im Landschaftsschutz.
- b) Drainageverbot, Verhinderung der Meliorationen, keine Erstaufforstung, Erhaltung von Tal- und Hangwiesen.

3.2 Grundlagenkarte IIb

Die Grundlagenkarte IIb enthält die Darstellung der prägenden Landschaftsbestandteile, der gliedernden und belebenden Einzelemente und der örtlich begrenzten Schäden und Belastungen. Die kartographischen Darstellungen werden nachfolgend näher beschrieben und charakterisiert.

3.2.1 Prägende Landschaftsteile

Die Darstellung der Landschaftsstruktur im Plangebiet erfolgt durch Hervorhebung ausgeprägter oder naturnaher Strukturelemente, die den Charakter des Landschaftsraumes bestimmen und optisch stark wirksam sind. Die prägenden Landschaftsteile sind im Hinblick auf ihre Erhaltungswürdigkeit und -notwendigkeit und wegen ihres gestalterisch-erlebnismäßigen Wertes im Landschaftsbild unbedingt zu schützen. Eine Veränderung oder Beseitigung ist zu verhindern, da eine Wiederherstellung kaum möglich ist.

Für das Plangebiet bestimmend sind folgende prägende Landschaftsteile:

3.2.1.1 Bergrücken, Bergkegel, Hügelkuppen

Homert, Unnenberg, Aggerhomert, Kerrberg, Nordhelle, Bruchberg, Am breiten Stein, Moosberg bei Himmerkusen, Moosberg bei Griemeringhausen, Sieper Berg, Schieferstein, Schöttlenberg, Halbinsel Burg Zinne.

3.2.1.2 Wiesentäler

Bei den das Landschaftsbild stark prägenden Wiesentälern handelt es sich um grundwassernahe bis feuchte Grünlandbereiche, die durch nachfolgende Bäche durchflossen werden:

Agger, Hostbach, Leimbach, Leppe, Wipper, Lingesebach, Mühlenbach, Rengese.

3.2.1.3 Wälder und Wäldchen

Alle zusammenhängenden Waldflächen und einzelne Wäldchen sind im Wechsel mit landwirtschaftlich genutzten Flächen charakteristisches Merkmal der an natürlichen oder naturnahen Strukturelementen vielfältigen Landschaft im Plangebiet.

3.2.1.4 Talsperren und Vorstaubecken

Die vier im Talgebiet vorhandenen Talsperren stellen aufgrund ihrer großflächigen Erscheinungsform als stehende Gewässer markante Anziehungs- und Attraktionspunkte in der Landschaft dar.

3.2.2 Gliedernde und belebende Einzelelemente

Die für das Plangebiet bedeutsamen Strukturelemente der Landschaft werden in ihrer Anzahl und ihrer Verteilung von der Grundlagenkarte IIb wiedergegeben. Im Hinblick auf den besonderen Charakter dieses in der nördlichen und westlichen Plangebiethälfte durch eine intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägten Raumes und in der östlichen Plangebiethälfte durch die großflächige, zusammenhängende, in großen Teilen durch Fichtenforsten monostrukturierte Landschaft besitzt jedes (noch) vorhandene, kleinflächige Einzelelement einen hohen Stellenwert und dient der Erhaltung einer ökologisch und strukturell vielfältig gegliederten Landschaft.

Die gliedernden und belebenden Einzelelemente wurden in ihrer landschaftsgestaltenden und erlebnismäßigen Bedeutung über eine gesonderte Kartierung im Gelände im Jahre 1976 erfaßt und beurteilt. Dabei wurden als bedeutsame Einzelelemente aufgenommen:

Gewässer:

Bachlauf, Wassergraben, Quelle, Teich, Tümpel

Vegetation:

hervorragender Einzelbaum, Einzelbaum, Baumgruppen, Baumreihe, Allee, Feldgehölz, Obstwiese, Waldrand, Ufergehölz.

Die Einzelelemente wurden in speziell aufbereiteten Bewertungsbögen erfaßt. Als Hauptmerkmale wurden durchgängig Dimension, Zustand, Vegetation und Raumwirksamkeit in jeweils 5-stufigen Wertskala erfaßt.

Die für die Landschaft bedeutenden Baudenkmale sind in der Grundlagenkarte I dargestellt.

3.2.2.1 Gewässer

Die Bachläufe des Plangebietes sind als gliedernde und belebende Elemente dargestellt worden, soweit sie ständig wasserführend und mit oder ohne Bewuchs ausgestattet sind. Neben der Wipper, der Agger, der Leppe, des Hostbaches und der Rengse als besonders bedeutsam für das Landschaftsbild in Erscheinung tretende Wasserläufe handelt es sich zumeist um schmale Gewässer oder um kleine Zuflüsse. Ein Teil der Gewässer ist in einem noch relativ naturnahen Zustand vorhanden; ein weiterer Teil der Gewässer im Plangebiet ist durch die Flurbereinigung (Börlinghausen) ausgebaut worden; weitere geringfügige Ausbauabsichten bestehen für den östlichen Teilbereich des Plangebietes durch die Flurbereinigung Lieberhausen.

Besonders herauszuheben sind die Bäche im Zulaufbereich zur Lingesetalsperre, die Agger und die Leppe, die in Verbindung mit der vorhandenen, bachbegleitenden natürlichen Vegetation zu einer hervorragenden optischen und ökologischen Wertigkeit dieser Landschaftsbestandteile für diese Landschaftsräume beitragen.

Empfehlungen zur Erhaltung und Entwicklung:

- Erhaltung der Gewässer in ihrem naturnahen Charakter
- Rückführung und Entwicklung der Bachläufe als natürliche, auch optische Leitlinien in der Landschaft
- Einbeziehen in den Landschaftsschutz und in Teilen Ausweisung als Landschaftsbestandteile unter Naturschutz
- Sicherung der Quellbereiche
- Bepflanzung der Bachläufe mit standortgerechten Ufergehölzen zur Beschattung

der Gewässer

- natürliche Gestaltung bei unabwendbaren Ausbaumaßnahmen der Bachläufe und Aufbau von wirkungsvollen, standortgerechten Uferbepflanzungen.

3.2.2.2 Waldränder

Die Beurteilung der Waldränder zielt auf die Erhaltung und Verbesserung einer gesunden Waldstruktur bzw. Waldrandstruktur ab. Im Plangebiet ist die Waldrandsituation zufriedenstellend, notwendig sind an einigen Stellen

- der Aufbau von gesonderten bzw. von besser strukturierten Waldmänteln.
In der Regel sind diese Maßnahmen im Zusammenhang mit dem üblichen Abtrieb von Waldbeständen zu sehen und zu realisieren.
- die Pflege der Waldränder.

3.2.2.3 Einzelbäume und Baumgruppen

Im Plangebiet besonders dominierend ist eine Vielzahl hervorragender Einzelbäume, die teilweise schon als Naturdenkmale ausgewiesen sind. Sie stellen markante Punkte in der Landschaft dar und bilden weithin Sichtbeziehungen. In vielen Fällen ist ihr Standort in einer Hofstelle, bei einem historischen Gebäude, an einer alten Wegekreuzung etc.. Typische Einzelbäume im Plangebiet sind Eichen, Linden und Eschen. Sowohl die herausragenden als auch alle weiteren Einzelbäume und Baumgruppen im Plangebiet stellen eine wesentliche Bereicherung der Landschaft dar.

Empfehlungen zur Erhaltung und Entwicklung:

- Ausweisung der hervorragenden Bäume als Landschaftsbestandteile unter Naturschutz
- genereller Bestandsschutz aller bedeutsamen Einzelelemente bzw. bei unabwendbaren Einzelmaßnahmen, die die Erhaltung in Frage stellen, Ersatzbeschaffung mit standortgerechten Arten.

3.2.2.4 Baumreihen und Alleen

Baumreihen und Alleen haben in erster Linie eine besondere Leitwirkung in der Landschaft, die zur Gliederung und Belebung des Plangebietes wesentlich beitragen. Zusätzlich stellen sie eine bio-ökologische Bereicherung dar. Im Plangebiet dominiert der straßenbegleitende Baumbestand; er besteht vorwiegend aus Eichen, Linden, Ahorn, Birken und Ebereschen. Die vorhandenen Baumreihen und Alleen sind in der Regel lückenhaft und bedürfen dringend der Ergänzung, um das typisch linienhafte Strukturelement in der offenen Landschaft wiederherzustellen.

Hervorragende Bedeutung und Schutzcharakter wiesen die an der B 256 zwischen Kotthauser Höhe und Kalsbach an der nördlichen Straßenseite gelegene Baumreihe und die an der nördlichen Straßenseite gelegene Baumreihe an der Gemeindeverbindungsstraße zwischen Rodt und Müllenbach auf.

Empfehlungen zur Erhaltung und Entwicklung:

- Ausweisen der besonders schutzwürdigen Baumreihen als Landschaftsbestandteile unter Naturschutz
- Einbeziehen der schutzwürdigen Elemente in den Landschaftsschutz
- Ergänzung des Fehlbestandes mit den entsprechenden Arten
- Beibehaltung und Entwicklung der Verkehrswege als optische Leitlinien in der Landschaft
- Neuanpflanzung von Baumreihen und Alleen an vorhandenen und neuausgebauten Straßen als für das Landschaftsbild und die biologische Vielfalt bedeutsame Strukturelemente

- Erhaltung und Pflege aller Bestände

3.2.2.5 Flurgehölze

Ausgeprägte Feldgehölze als klein- oder großflächige Gruppen, Streifen etc. auf Rainen, Böschungen etc. mit einer reichen Artenzahl sind nur in geringer Zahl und nur in wenigen kleinen Teilbereichen im Plangebiet vorhanden. Ufergehölze sind meist abschnittsweise, selten ununterbrochen, in der Regel einseitig an den Bachläufen vorhanden und nur zum Teil in natürlichem Zustand. Gewässerbegleitende Gehölze von hervorragender Bedeutung kennzeichnen vor allem die Zulaufbäche der Lingesetalsperre, die Agger und die Leppe. Die busch- bzw. strauchartigen, flächendeckenden Bestände des Straßenbegleitgrüns sind in der Regel vorhanden und in ihrer optisch-räumlichen Wirkung gut ausgeprägt.

Empfehlungen zur Erhaltung und Entwicklung:

- Ausweisen der besonders schutzwürdigen Elemente als Landschaftsbestandteil unter Naturschutz
- Einbeziehen der schützenswerten Elemente in den Landschaftsschutz
- Ergänzung der Uferpflanzungen mit standortgerechten Gehölzen sowie Neuanpflanzungen zur Beschattung der Gewässer und Steigerung der bio-ökologischen Vielfalt
- Erhaltung und Pflege aller Bestände.

3.2.2.6 Obstwiesen

Wegen ihrer bio-ökologischen Bedeutung und ihrer ortseingrünenden landschaftlichen Funktion sind die Obstwiesen von besonderer Bedeutung. Die Erhaltung der wenigen Bestände im Plangebiet anzustreben sowie eine Neupflanzung von Obstbäumen, besonders in der Nähe der Ortslagen.

3.2.3 Besondere Landschaftsschäden

3.2.3.1 Geschädigte Landschaftsteile

Geschädigte Landschaftsteile im Plangebiet beinhalten großflächige Eingriffe, die durch den Menschen direkt oder indirekt hervorgerufen wurden und Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes geführt haben. Im Plangebiet treten die Kategorie "Ausgeräumte Landschaft" und in "in ihrer Oberflächenstruktur, ihrem Wirkungsgefüge und ihrem Erscheinungsbild stark geschädigter Landschaft" auf.

In der Grundlagenkarte IIb ist ein größerer Bereich als ausgeräumter Landschaftsteil dargestellt. Es ist das landwirtschaftliche Vorranggebiet um Holzzipper und Börtinghausen, das infolge der intensiven Nutzung weitgehend von Baum und Strauch entblößt worden ist. Der durch die weitgehende Ausräumung der Flurbereinigung biologisch verarmte Bereich ist einer erhöhten Windbelastung ausgesetzt; die Windoffenheit begünstigt Erosionserscheinungen, Deflation sowie die Austrocknung des Bodens. Als weitere geschädigte Landschaftsteile sind die großflächigen Abgrabungsbereiche in der Talbecke und südwestlich der Aggertalsperrenmauer anzuführen.

Als unmittelbare Schädigung sind jedoch nur der derzeit noch in Betrieb befindliche Abgrabungsbereich in der Talbecke und östlich davon die unrekultiviert belassenen großflächigen und tiefen Steinbruchlöcher einzustufen; des weiteren die erst seit wenigen Jahren eingestellte Abgrabung südwestlich der Aggertalsperrenmauer, die sich in der derzeitigen Form als unrekultiviertes, großflächiges und tiefes Steinbruchloch einschließlich der unschönen Betriebsgebäude darstellt. Bei den aufgeführten Abgrabungsbereichen handelt es sich insbesondere um durch ihr Erscheinungsbild

stark geschädigte Landschaftsteile.

3.2.3.2 Örtlich begrenzte Schäden und Belastungen

Nicht rekultivierte Abgrabungen und ungeordnete Müllkippen:

Im Plangebiet ist eine Vielzahl nicht rekultivierter Abgrabungen und ungeordneter Müllkippen vorhanden (s. Grundlagenkarte IIb). Da sich diese Schäden und Belastungen relativ gleichmäßig über das gesamte Plangebiet verteilen, wurden sie an dieser Stelle nicht gesondert aufgeführt. Das Erfordernis der Rekultivierung bzw. von Pflegemaßnahmen geht im Detail aus Kapitel 4.5 (Rekultivierungs- und Pflegemaßnahmen) hervor.

Zersiedlung:

Aufgeführt werden einzeln stehende Bauten oder vereinzelt stehende Bauten ohne baulichen Zusammenhang in der freien Landschaft. Sie liegen zum Teil im Landschaftsschutz, grenzen an ökologisch wertvolle Gebiete oder nehmen eine sonstige bevorzugte Lage, wie Höhenlage, ein:

- Obergogarten in Richtung Kempershöhe
- Schmitzwipper bis zur Mauer der Lingesetalsperre
- Wernscheid - Kattwinkel (obwohl durch Art- und Maßbebauungsplan bauleitplanerisch aufbereitet)
- nordwestliche Ortsrandlage Börlinghausen
- nordöstliche Ortsrandlage Drieberhausen
- nordwestlich von Frömmersbach (Wochenendbauten).

Verfallene Gebäude oder sonstige störende Anlagen:

Diesbezügliche Anlagen werden an dieser Stelle nicht aufgeführt; sie werden in der Regel über zusätzlich erforderliche Pflegemaßnahmen beseitigt.

Für die Landschaftsplanung relevante Emissionsquellen:

Auf zwei Anlagen wird hingewiesen, die eine erhebliche Geruchs- und Staubbelästigung hervorrufen:

- ein kunststoffverarbeitender Betrieb in der nordwestlichen Ortsrandlage Marienheide an der B 256
- ein Steinbruchbetrieb in Talbecke.

II TEXTLICHE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN MIT ERLÄUTERUNGEN

4.0 Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen zur Entwicklungs- und Festsetzungskarte

Die Entwicklungs- und Festsetzungskarte enthält die Abgrenzung und Kennzeichnung der Teilräume mit den dargestellten landschaftspflegerischen Entwicklungszielen nach § 18 LG von 1980, die Schutzausweisungen nach § 13 LG von 1975, die Zweckbestimmung für Brachflächen nach § 24 LG von 1980, die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung nach § 25 LG von 1980 sowie die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 LG von 1980, die zur Verwirklichung der Entwicklungsziele erforderlich sind.

Die in diesem Kapitel nach LG der Fassung vom 18.2.1975 noch verbliebenen textlichen Festsetzungen sind sinngemäß in gültiges Recht zu übertragen.

Die textlichen Darstellungen und Festsetzungen umfassen die Beschreibung der Entwicklungsziele, die näheren Bestimmungen für geschützte Flächen und Landschaftsbestandteile, die inhaltlichen Festsetzungen für Brachflächen, die forstliche Nutzung und die Einzelheiten der vorgesehenen Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen.

Die Erläuterungen enthalten die Angabe der Schutzgründe gemäß § 13 (2) Satz 2 LG, evtl. ergänzende Angaben zur Identifizierung der Flächen, für die Festsetzungen oder Darstellungen getroffen werden sowie ergänzende Hinweise und Erläuterungen zu den Entwicklungszielen, den Darstellungen und Festsetzungen.

4.1 Entwicklungsziele für die Landschaft

Die Entwicklungsziele für die Landschaft werden auf der Grundlage der Bestandsaufnahme und der Bewertung festgelegt. Sie geben über das Schwergewicht der landschaftspflegerischen Aufgaben im Plangebiet Auskunft. In bestimmten Teilräumen weisen sie auf die durch Nutzungsansprüche auftretenden erheblichen Landschaftsbeeinträchtigungen hin; sie sind miteinander in Einklang zu bringen.

Die Bedeutung der Entwicklungsziele liegt in ihrer Behördenverbindlichkeit; sie richten sich nicht an die Grundeigentümer oder die sonstigen Berechtigten. Für das Plangebiet werden folgende Entwicklungsziele festgesetzt:

4.1.1 Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft

Dieses Ziel trifft für den überwiegenden Teil des Plangebietes zu:

- Talauen der Sohlenkerbtäler der Wipper, Lingese und Agger
- Talauen kleinerer Sohlenkerbtäler wie Mühlenbach, Leppe, Sieperbach, Talbeckerbach, Dannerbergsiefen, Leimbach, Hostbach Rengse
- Gerinne der Nebentälchen mit ganzjähriger Wasserführung
- Talursprungsmulden mit vorwiegender Grünlandnutzung im Bereich:
nördlich Sattlerhöhe, Reppinghausen/Stüling hausen/Späinghausen/Däinghausen,
Rodd/Schemmen, östlich Gervershagener Forst, östlich und westlich Erlenhagen
und Lantenbacher Bucht
- Feuchte Hangbereiche mit ganzjährigem flächenhaften Austritt von Hangwasser,
vorwiegend in Grünlandnutzung bzw. forstlicher Nutzung
- Riedel des Wipper- und Leppequellgebietes vorwiegend in land- und forstwirtschaft-
licher Nutzung
- Riedel des Aggerberglandes vorwiegend in forstlicher Nutzung.

Das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung liegt hier auf der Erhaltung der Landschaftsräume aufgrund der vielfältigen Grün- und Landschaftsstruktur aufbauend auf Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft, der prägenden, gliedernden Landschaftsfaktoren und der ökologisch bedeutsamen Flächen.

Erläuterungen

Dieses Entwicklungsziel bedeutet insbesondere,

- die Erhaltung aller Waldflächen, insbesondere die Erhaltung des derzeitigen Laubwaldanteils, der wertvollen Auenwälder und der wertvollen Biotope,
- die Erhaltung der derzeitigen Flächenanteile in land- bzw. forstwirtschaftlicher Nutzung, insbesondere im Bereich der gekuppten Riedelrücken des Aggerberglandes und des Wipper- und Leppequellgebietes,
- die Erhaltung und Sicherung der wenigen noch vorhandenen natürlichen Bachläufe bzw. -abschnitte und der Talauen in ihrer jetzigen Struktur und als wertvolle Gewässerbiotope, insbesondere im Einzugsbereich der Lingesetalsperre, im gesamten Talauenbereich der Wipper, der Agger, der Rengse, des Hostbaches und im Quellbereich der Leppe,
- die Nichtaufforstung der wenigen noch nicht aufgeforsteten Talauen, Nebentäler und Siefen unter dem Gesichtspunkt der Minderung von Abflußextremen, des Kaltluftabflusses, des Biotopschutzes zum Schutz des Grundwassers, der besonderen Bedeutung für Flora und Fauna,
- die Erhaltung der Erholungslandschaft bezogen auf die Vielfalt der Landschaft. Ein landschaftsgebundener Ausbau für die ruhige Erholung ist nicht ausgeschlossen,
- die Sicherung des wertvollen Baumbestandes, vor allem der hervorragenden Alleen, Baumreihen, Einzelbäume und sonstigen prägenden und gliedernden Landschaftsbestandteile.

Insbesondere wird auf §§ 3 - 6 LG von 1980 in Verbindung mit § 33 LG von 1980 hingewiesen. Etwaige ausgleichende Maßnahmen sind den entsprechenden Landschaftseinheiten gemäß Grundlagenkarte II zu entnehmen und anzupassen.

Bei der Darstellung des Entwicklungszieles "Erhaltung" sind die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke berücksichtigt worden. Das Entwicklungsziel "Erhaltung" läßt sich insbesondere mit der vorwiegend land- und forstwirtschaftlichen Nutzung vereinbaren. Punktuelle Schädigungen wie z.B. Erd- und Abfallkippen, Abgrabungen, erhebliche schädigende Erstaufforstungen in diesem Gebiet können mit relativ geringem Aufwand beseitigt werden.

Die Realisierung von Straßenbaumaßnahmen wird sich auf die Teilräume dieses Gebietes erheblich auswirken, die durch das Vorkommen von Wasser besonders geprägt sind bzw. deren Wertigkeit sich daraus ableiten läßt. Hinzuzurechnen ist auch die Zerschneidung größerer intakter Waldflächen.

Ergänzende anreichernde Begrünungsmaßnahmen stehen der ausgesprochenen Zielsetzung nicht entgegen und dienen der Verbesserung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes.

4.1.2 Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen

Dieses Entwicklungsziel wird für vier abgegrenzte, ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Teilräume dargestellt:

- Bereich Wilbringhausen/Holzzipper/Börtinghausen
- Bereich Vorderscharde/Hinterscharde
- Bereich Niederwette/Himmerkusen
- Bereich Unnenberg/Lantenbach.

Das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung liegt hier auf der Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen, aber teilweise ausgeräumten bzw. ungegliederten Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen.

Erläuterungen

In Betracht kommen insbesondere die Pflanzung von Einzelbäumen, Baumreihen und Alleen, uferbegleitende Anpflanzungen, Straßenbegleitgrün, Aussiedlerhof- und Ortseingrünungen mit standortgerechten, vorwiegend der potentiellen natürlichen Vegetation entsprechenden Gehölzarten. Bei allen Eingriffen in die Landschaft ist eine ausreichende, auf die Landschaftseinheit in der Grundlagenkarte II abgestimmte Eingrünung vorzusehen; vor allem bei Straßenbaumaßnahmen, d.h., bei Neubau- strecken sowie beim Ausbau und bei Verbreiterung vorhandener Strecken sind diese mit standortgerechten Gehölzen - überwiegend Baumreihen oder Alleen als charakteristisches Merkmal in der Landschaft - zu bepflanzen.

Bei Rodung ortsnahe bzw. gehöftnahe Obstbaumbestände ist dafür Sorge zu tragen, daß Ersatzpflanzungen vorzunehmen sind, die dem Ziel der Orts- bzw. Hofeingrünung Rechnung tragen. Vordringlich ist die Uferbepflanzung der Bäche und der Vorflutgräben vorzunehmen; bei Veränderungen im Bereich von Gewässern ist eine Anreicherung mit standortgerechten Ufergehölzen durchzuführen. Die aufgezählten Maßnahmen besitzen keinen Ausschließlichkeitscharakter, es ist nur eine beispielhafte Aufzählung der wichtigsten Eingriffe und ihrer Regulierung.

Alle ausgleichenden Maßnahmen müssen mit dem Ziel "Anreicherung" vereinbar sein.

Bei Landschaftseingriffen sind landschaftspflegerische Begleitpläne nach Landschaftsgesetz aufzustellen.

Bei der Darstellung des Entwicklungszieles "Anreicherung" sind die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke berücksichtigt worden. Das Entwicklungsziel "Anreicherung" läßt sich insbesondere mit der vorwiegend landwirtschaftlichen Nutzung vereinbaren.

4.1.3 Wiederherstellung einer in ihrer Oberflächenstruktur, ihrem Wirkungsgefüge oder in ihrem Erscheinungsbild geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft

Dieses Entwicklungsziel wird flächenmäßig für das Thalbeckegebiet dargestellt, das durch eine in Betrieb befindliche, genehmigte größere Abgrabung und durch größere, jedoch nicht rekultivierte in unmittelbarer Nachbarschaft befindliche ehemalige Abgrabungsflächen erheblich beeinträchtigt und geschädigt ist.

Das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung liegt hier in der Wiederherstellung der Oberflächenstruktur und in ihrem Erscheinungsbild stark geschädigten Landschaft.

Erläuterungen

Mit dem Ziel der Wiederherstellung eines intakten Naturhaushaltes ist der Gesamtbereich zu rekultivieren; dies gilt kurzfristig insbesondere für den Abgrabungsbereich nordöstlich der Nordhelle bis hin zur K 46 n, der durch die Neubaumaßnahme der B 256 n tangiert wird. Dieser Teilbereich ist der ursprünglichen Geländegestalt anzupassen und durch Pflanzung eines Laubwaldes in die forstliche Nutzung zu überführen.

Der Teilbereich östlich der K 46 n bzw. der Talbeckestraße in Richtung Dannenberg ist nur teilweise durch Verfüllen der größeren Abgrabungslöcher zu rekultivieren; ansonsten die derzeit vorhandene Geländegestalt zu erhalten. Die aufgefüllten Abgrabungslöcher sind mit Laubgehölzen anschließend zu bepflanzen.

Der derzeit in Betrieb befindliche Abgrabungsbereich ist schrittweise, also je nach Abbaufortschritt, zu rekultivieren. Hierzu sind vor allem die Schutthalden im südlichen Teil dieses Abgrabungsbereiches und die Zwischenlagerungsbereiche in der Tallage zu nennen. Als Maßnahmen kommen Flächenpflanzungen für die Halten und Sichtschutzpflanzungen bzw. Schutzpflanzungen im Zwischenlagerungsbereich in Betracht.

Das Entwicklungsziel der Wiederherstellung der Landschaft trifft, verteilt auf das Gesamtgebiet des Landschaftsplanes Marienheide-Lieberhausen, auf mehrere kleinere Standorte zu. Es wurde jedoch nur dort dargestellt, wo das Ziel der Wiederherstellung eindeutig der Schwerpunkt der geplanten Landschaftsentwicklung ist.

4.1.4 Der Ausbau der Landschaft für die Erholung

Erläuterungen

Das Entwicklungsziel "Ausbau" der Landschaft für die Erholung korreliert mit dem Entwicklungsziel "Erhaltung". Aus Gründen der als gut zu bezeichnenden fußläufigen inneren Erschließung der Landschaft mittels eines verfeinerten Wanderwegenetzes im gesamten Plangebiet wird das Entwicklungsziel "Ausbau" nicht gesondert dargestellt; dementsprechend wurde auf die Ausweisung eines über den Bestand hinausgehenden Wanderwegenetzes verzichtet.

Der Verzicht auf diese Zielsetzung schließt den Neuausbau einzelner Wanderwege und Wandererparkplätze nicht aus.

Als Ergebnis der nach § 36 (2) LG von 1975 durch den Oberbergischen Kreis erlassenen ordnungsbehördlichen Verordnung über das Reiten in der freien Landschaft und im Walde ist in Verbindung mit den Vorstellungen der Stadt Gummersbach und der Gemeinde Marienheide das Reiten in vier Teilbereichen auf privaten Straßen und Wegen im Plangebiet untersagt:

- Naturschutzgebiet "Quellgebiet der Wupper"
- Erholungsschwerpunktbereich um die Lingese-Talsperre
- Erholungsschwerpunktbereich um die Brucher Talsperre
- Bereich um die Landesklinik in Marienheide-Oberwette.

Da mittels Sperrung einzelner durch Wanderer stark frequentierter Wege wesentliche Beeinträchtigungen bisher vermieden werden konnten, wird aus der generellen Reiterlaubnis auf privaten Straßen und Wegen in der freien Landschaft und im Walde nach § 36 (1) LG von 1975 der Ausbau eines gesonderten Reitwegenetzes im Plangebiet nicht für erforderlich gehalten. Das in der Grundlagenkarte I nachrichtlich dargestellte Reitwegenetz wird in einem Reitwegeplan, der ausschließlich bestehende Wege berücksichtigt, dargestellt.

Die Abstimmung mit den nach § 50 LG NW von 1980 zu Beteiligten ist vor Kennzeichnung der Reitwege durchzuführen.

4.1.5 Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes (Abgase, Lärm, Stäube) und des Sichtschutzes

Erläuterungen

Das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung liegt hier auf der Ausstattung der Landschaft mit Straßenbegleitgrün und Schutzgrün zur Minderung von Immissionen wie Abgasen, Lärm, Stäuben und zur Einbindung von baulichen Anlagen, die zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen.

Die Maßnahmen im Bereich der Straßen sind vom Straßenbaulastträger zu tragen. Für die orts- und hofnahen Bereiche sind ausreichend dichte und breite Anpflanzungen und geeignete Schutzmaßnahmen für die B 256 n durchzuführen, die in ihrem gesamten Verlauf beidseitig zu bepflanzen ist.

Die Gehölzartenauswahl sollte so weit wie möglich der potentiellen natürlichen Vegetation analog der Grundlagenkarte II entsprechen.

Die Maßnahmen im Bereich der Gewerbeansiedlung sind planungs- und bauordnungsrechtlich über die Bebauungsplanung zu qualifizieren; sie sind entweder von der Gemeinde zu realisieren oder nach dem Verursacherprinzip über Auflagen durch die jeweilige Firma (§ 2 LG in Verbindung mit § 23 LG).

In gleichem Maße gilt dies aus Gründen der landschaftlichen Einbindung, hier des **Sichtschutzes**, auch für die Ansiedlung von Campingplätzen, Zeltplätzen und Wochenendhausgebieten. Vorgenannte Maßnahmen sollen grundsätzlich landschaftspflegerischen Begutachtungen unterworfen werden. Bei Landschaftseingriffen ist analog der Eingriffsregelung des LG Ausgleich bzw. Ersatz zu schaffen.

Da das Entwicklungsziel Ausstattung schwerpunktmäßig im Landschaftsplangebiet nicht zum Tragen kommt, wird auf eine gesonderte Darstellung verzichtet.

4.1.6 Erhaltung bis zur baulichen Nutzung

Erläuterungen

Das Entwicklungsziel "Erhaltung bis zur baulichen Nutzung" wird für Flächen dargestellt, die derzeit "außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne" (§ 16 (1) LG von 1980) liegen, die jedoch durch Bauflächendarstellungen im Flächennutzungsplan in Zukunft einer baulichen Nutzung zugeführt werden sollen.

Bis zur Vorlage der planungsrechtlichen Grundlagen für die Beurteilung dieser Flächen als im Bereich von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen oder im Geltungsbereich von Bebauungsplänen liegend, gilt hier das Entwicklungsziel "Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft" (vgl. 4.1.1).

Die Herausnahme dieser Flächen aus dem Geltungsbereich soll durch den Nachweis einer landschaftsverträglichen Bebauung und über Maßnahmen zur landschaftlichen Eingliederung geschehen.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungsbericht

Nr.	Text	Erläuterungen
4.2	<u>Geschützte Flächen und Landschaftsbestandteile</u> (gem. § 13 (3) LG/Fassung vom 18.2.1975)	
4.2.1	<u>Flächen unter Naturschutz</u>	
	I. Naturschutzgebiet "Quellgebiet der Wupper"	
	Nach § 24 (1) LG (§ 34 (1) LG von 1980) sind im Bereich des Naturschutzgebietes alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder Veränderung des geschützten Gebietes führen können. Land- und Forstwirtschaft haben sich den Zielen des Naturschutzes unterzuordnen.	Die Abgrenzung und die von der Schutzausweisung betroffenen Grundstücke sind aus der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zu entnehmen. Ist aus dieser nicht genau ersichtlich, ob ein Grundstück oder Grundstücksteil unter Naturschutz steht, so gilt das Grundstück oder der Grundstücksteil als von der Schutzmaßnahme nicht betroffen.
	Verboten sind insbesondere:	
	a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 (2) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, öffentliche Verkehrsanlagen sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten oder bestehende Anlagen zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen,	Ein Flurstücksverzeichnis der zum Naturschutzgebiet gehörenden Flächen wird bei der Unteren Landschaftsbehörde geführt.
	b) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen,	
	c) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten sowie Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten von Tieren fortzunehmen oder zu beschädigen;	
	d) Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen;	
	e) Flächen außerhalb der Wege zu betreten, auf ihnen zu fahren, zu reiten oder Buden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Warenautomaten aufzustellen oder Kraftfahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;	
	f) in dem geschützten Gebiet zu lagern oder zu zelten oder Feuer zu machen;	
	g) Wasserläufe, Wasserflächen oder Quellen oder den Grundwasserspiegel künstlich zu verändern;	

X

Nr.	Text	Erläuterungen
4.3.2	<u>Pflege</u> Die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte festgesetzten Brachflächen sollen ihre frühere Funktion als Hangwiesen wieder erhalten. Hierzu ist es notwendig, daß sie beweidet oder mindestens zweimal im Jahr gemäht werden. Nach § 24 Abs. 4 LG (§ 34 (6) LG von 1980) sind Nutzungen, die dieser Festsetzung widersprechen, verboten.	Die Entscheidung darüber, wer die Pflegemaßnahmen durchzuführen hat, trifft die Untere Landschaftsbehörde nach § 38 (3) LG von 1980.
4.4	<u>Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG von 1980)</u>	
4.4.1	<u>Erstaufforstungsverbot</u> Die Aufforstung der Flächen ist untersagt; nach § 35 (1) LG von 1980 sind Erstaufforstungen der Flächen, die dieser Festsetzung entgegenstehen, verboten.	In der Entwicklungs- und Festsetzungskarte sind die offenzuhaltenden Bachtäler und Talwiesen mit der entsprechenden Signatur gekennzeichnet. Diese Täler sollen vor einer Aufforstung bewahrt werden. Die Ufergehölze sollen sich natürlich entwickeln, dazu ist das Gewässer beiderseits so weit wie möglich vor Viehtritt zu schützen. Dementsprechend sind Viehtränken nur in einer beschränkten Anzahl zuzulassen. An steilen Böschungen sind gegebenenfalls Bodenschutzpflanzungen vorzusehen. Wiesenflächen, die wegen ihrer Entfernung zur Hofstelle nicht beweidet oder wegen ihrer Feuchtigkeit maschinell schlecht gemäht werden können, sind als Wildäsaungsflächen oder Feuchtwiesen offenzuhalten. Diese Flächen sind mindestens zweimal im Jahr zu mähen. Waldwiesen und größere Wiesen, die von mehreren Seiten von Wald umschlossen werden, sind landwirtschaftlich zu bewirtschaften, dadurch offenzuhalten und vor einer natürlichen Strauch- und Baumbestockung zu bewahren. Die Talwiesen sind u.a. auch wegen des Kaltluftabflusses von einer Bestockung freizuhalten. Ufergehölze sollen sich natürlich entwickeln und entsprechend gepflegt werden. Die textlichen Darstellungen und Festsetzungen unter Punkt 4.2.3 "Flächen unter Landschaftsschutz" sind zu beachten.

Nr.	Text	Erläuterungen
4.4.2	<u>Erstaufforstungen mit Ausschluß bestimmter Baumarten</u> Im Falle der Aufforstung der Flächen ist ein standortgerechter Laubwald vorzusehen; nach § 35 (1) LG von 1980 sind Erstaufforstungen, die dieser Festsetzung entgegenstehen, verboten.	In der Entwicklungs- und Festsetzungskarte sind die potentiellen Aufforstungsflächen mit den entsprechenden Signaturen gekennzeichnet.
4.4.3	<u>Beibehaltung des Bestandes mit Laubholz bzw. überwiegend Laubholz</u> Bei Einhaltung des vorgesehenen Laubholzanteils, bezogen auf die jeweiligen Teilräume wie z.B. Burg Zinne, kann im Sinne einer sinnvollen forstwirtschaftlichen Betriebsplanung ein flächengleicher Austausch unter Beteiligung der Unteren Landschaftsbehörde vorgenommen werden.	In der Entwicklungs- und Festsetzungskarte sind die Bestände mit Laubholz bzw. überwiegend Laubholz gekennzeichnet. Ist aus der Entwicklungs- und Festsetzungskarte nicht hinreichend genau ersichtlich, ob ein Grundstück oder ein Grundstücksteil durch eine besondere Festsetzung für die forstliche Nutzung betroffen ist, so gilt das Grundstück oder der Grundstücksteil als von der besonderen Festsetzung nicht betroffen.
4.5	<u>Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG von 1980)</u>	
4.5.1	<u>Anpflanzungen</u> Anpflanzungen auf landwirtschaftlichen Flächen sind innerhalb etwaiger Flurbereinigungsverfahren abzustimmen. <u>Straßenbegleitpflanzungen</u>	
5.1.1	Entlang der K 18 zwischen der westlichen Plangebietsgrenze bei Sattlershöhe und der Straßenkreuzung am Schöttlenberg (westlicher Ortsrand Mahenheide) ist an der nördlichen Straßenseite eine Baumreihe mit Hochstämmen (Silberlinde) zu pflanzen, Abstand 20 - 25 m. Bei der Verwendung von Eichenhochstämmen sind nur Exemplare mit durchgehendem Leittrieb zu verwenden.	Diese Erläuterungen gelten für alle Maßnahmen nach 4.5.1 - 4.5.3. Die Durchführung der Maßnahmen wird von der Unteren Landschaftsbehörde nach Maßgabe der §§ 36 - 42 LG von 1980 geregelt. Dabei sollen vertragliche Vereinbarungen mit den Eigentümern angestrebt werden. Die Untere Landschaftsbehörde hat dafür Sorge zu tragen, daß nicht angewachsene Gehölze entsprechend ersetzt werden. Gleichzeitig hat die Untere Landschaftsbehörde dafür Sorge zu tragen, daß die Neuanpflanzungen fortdauernd gegen Viehverbiß gesichert werden.

Nr.	Text	Erläuterungen
5.1-3	-	Die aufgeführten Maßnahmen sind durch entsprechende Darstellungen in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte ausgewiesen. Dort ist hinreichend kenntlich gemacht, welche Grundstücke oder Grundstücksteile von Maßnahmen betroffen sind. In Zweifelsfällen gelten das Grundstück oder der Grundstücksteil bei Durchführungsschwierigkeiten als nicht betroffen. Die Entscheidung darüber trifft die Untere Landschaftsbehörde.
5.1-4	Zwischen Marienheide und Marienheide-Oberwette ist entlang der Leppestraße (L 97) zur Ergänzung des vorhandenen Baumbestandes eine Baumreihe mit Hochstämmen (Silberlinde) zu pflanzen; Abstand 20 - 25 m.	Die ostseitige Bepflanzung dient der Ergänzung der vorhandenen Baumreihe.
5.1-5	Entlang der L 97 zwischen Marienheide-Oberwette und der Ortslage Niederwette ist wechselseitig eine Baumreihe mit Hochstämmen (Silberlinde) zu pflanzen; Abstand 40 - 50 m	
5.1-6	Entlang der L 196 zwischen Niederwette und der Plangebietsgrenze (Richtung Däinghausen) ist südlich der Straße eine Baumreihe mit Hochstämmen (Eschen) zu pflanzen; Abstand 20 - 25 m.	
5.1-7	-	
5.1-8	Zwischen dem Moosberg und Domermühle an der L 196 sind entlang des Weges (Plangebietsgrenze) 4 Baumgruppen mit jeweils 3 Hochstämmen (Stieleichen) mit strauchartiger Gehölzunterpflanzung zu pflanzen. Die Maßnahme ist mit den anstehenden Flurbereinigungsverfahren abzustimmen. Die Pflanzflächen sollen in privater Hand verbleiben.	
5.1-9	Entlang der B 256 zwischen Eberg und Stülinghausen ist an der westlichen Straßenseite eine Baumreihe mit Hochstämmen (Sumpfeichen) zu pflanzen; Abstand 20 - 25 m.	
5.1-10	Entlang der B 256 zwischen Rodt und Kalsbach ist wechselseitig eine Baumreihe mit Hochstämmen (Bergahorn) zu pflanzen; Abstand 40 - 50 m.	Die Bepflanzung soll den durch Straßenbaumaßnahmen verringerten Baumbestand an der B 256 ergänzen.

Nr.	Text	Erläuterungen
5.1-11	Entlang der B 256 zwischen Kaisbach und Kotthäuser Höhe (Plangebietsgrenze) ist eine vorhandene Baumreihe durch Anpflanzung von Hochstämmen (Bergahorn) zu ergänzen; Abstand 20 - 25 m.	Die vorhandene Baumreihe ist gemäß § 13 LG als Landschaftsbestandteil unter Naturschutz ausgewiesen.
5.1-12	-	
5.1-13	Entlang der Gemeindeverbindungsstraße zwischen der L 337, der Ortslage Straße mit Weiterführung in Richtung Lienkamp ist eine Baumreihe mit Hochstämmen (Bergahorn) zu pflanzen; Abstand 20 - 25 m.	
5.1-14	Entlang der L 337 zwischen Holzwipper und Steinsmark (Plangebietsgrenze) ist wechselseitig eine Baumreihe mit Hochstämmen der Arten Stieleiche, Bergahorn, schwedische Maulbeere und Esche (jeweils gleiche Antelle) zu pflanzen; Abstand 20 - 25 m.	
5.1-15	Zwischen den Ortslagen Börlinghausen und Graben sind entlang der Verbindungsstraße Baumgruppen mit mehreren Hochstämmen (Abstand ca. 40 m) (Stieleichen und Eschen) zu pflanzen. Bei der Festlegung des Pflanzstandortes ist auf landwirtschaftliche Drainageleitungen zu achten.	
5.1-16	Westlich der Ortslage Unnenberg sind entlang der Gemeindeverbindungsstraße nach Dannenberg wechselseitig bzw. von der Straßengabelung bis zu den Waldrändern einseitig Baumgruppen mit Hochstämmen im Abstand von ca. 30 - 50 m pro Gruppe je nach Gehölzauswahl (Stieleiche und schwedische Maulbeere) zu pflanzen.	
5.1-17	Entlang der L 337 zwischen der Ortslage Unnenberg und den nördlich gelegenen Waldflächen ist eine Baumreihe mit Hochstämmen (Stieleiche und schwedische Maulbeere) zu pflanzen; Abstand 20 - 25 m.	

Nr.	Text	Erläuterungen
5.1.18	Zwischen dem südlich Unnenberg gelegenen Steinbruchgelände und den östlich Unnenberg gelegenen Waldflächen sind entlang des Wirtschaftsweges wechselseitig Baumgruppen mit Hochstämmen im Abstand von ca. 30 - 50 m pro Gruppe je nach Gehölzart (Stieleiche und schwedische Maulbeere) zu pflanzen.	Die angegebenen Pflanzenarten wie auch die Festsetzungen zu den Gruppenabständen bzw. Gruppenausdehnungen gelten auch für die Maßnahmen nach 5.1-20, 5.1-21 und 5.1-23.
	<u>Bachbegleitende Pflanzungen</u>	
5.1.19	Entlang des Mühlenbaches südlich Niederwette sind wechselseitig Ufergehölze in Gruppen von 15 - 20 Exemplaren (Roterle, Esche, Stieleiche, Bruchweide, Silberweide, Mandelweide, Hanfweide, Purpurweide, Wasserschnepf und vereinzelt Traubenkirschen) zu pflanzen; Gruppenabstand und Gruppenausdehnung 25 - 30 m. Die detaillierten Festlegungen für die bachbegleitenden Bepflanzungen werden zwischen der Unteren Landschaftsbehörde und dem Aggervorstand als Unterhaltungsträger dieser Gewässer abgestimmt.	
5.1-20	Zwischen Oberwipper und Glemmeringhausen sind entlang der Wipper wechselseitig Ufergehölze in Gruppierungen von 15 - 20 Exemplaren zu pflanzen; sonst sh. unter 5.1-19.	
5.1-21	Zwischen Marienheide-Reppinghausen und der Ortslage Späinghausen sind entlang der Lepppe und des aus südöstlicher Richtung zufließenden Seitengewässers wechselseitig Ufergehölze in Gruppen von 15 - 20 Exemplaren zu pflanzen; sonst sh. zu 5.1-19.	
5.1-22	Westlich von Wilbringhausen sind entlang des "gelben Abbaches" beidseitig Ufergehölze mit Hochstämmen und Heistern in Gruppen von 7 - 15 Exemplaren (Roterle, Silberpappel, Esche und vereinzelt Traubenkirschen) zu pflanzen; Gruppenabstand 25 - 30 m.	
5.1-23	Zwischen Börlinghausen und Holzkipper sind entlang der Wipper vorwiegend an der Süduferseite Ufergehölze in Gruppierungen von 15 - 20 Exemplaren zu pflanzen; sonst siehe zu 5.1-19. Bei der Festlegung des Pflanzstandortes ist auf landwirtschaftliche Drainageleitungen zu achten.	

Nr.	Text	Erläuterungen
<u>Eingrünung von Gehöften, Gewerbebetrieben und sonstigen baulichen Anlagen</u>		
5.1-24	Zur Eingrünung des landwirtschaftlichen Betriebes Sattlershöhe sind nördlich und östlich der baulichen Anlagen mindestens vier Baumgruppen mit Hochstämmen (Stieleiche, Silberlinde oder alternativ Winterlinde, Esche, Rotbuche, Bergahorn und Rostkastanie) zu pflanzen; von den aufgeführten Baumarten sind mindestens 3 verschiedene zu wählen. Gruppenabstand 20 - 25 m; Baumabstand in den Gruppen 8 - 12 m; Baumzahl pro Gruppe mindestens 3 Exemplare.	Nachfolgende Erläuterungen gelten für alle Maßnahmen nach 5.1-24 - 5.1-34. Sämtliche Eingrünungsmaßnahmen bei landwirtschaftlichen Betrieben (oder Gewerbebetrieben) sind vorgesehen für Standorte wie Böschungen, Feldraine, Hofrandflächen und sonstige Bereiche, die dem üblichen Bewirtschaftungsablauf nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen.
5.1-25	Zur Eingrünung des landwirtschaftlichen Betriebes westlich der Ortslage Vorderscharde an der K 18 sind östlich, nördlich und westlich der baulichen Anlagen mindestens fünf Baumgruppen mit Hochstämmen zu pflanzen; sonst sh. Erläuterungen zu 5.1-24.	Hinsichtlich der Artenauswahl und der Pflanzabstände gelten für die Durchführung der nachfolgenden Begrünungsmaßnahmen bis einschließlich Nr. 5.1-31, die Ausführungen gemäß Nr. 5.1-24.
5.1-26	Zur Eingrünung des landwirtschaftlichen Betriebes in der Ortslage Vorderscharde an der K 18 sind östlich, nördlich und westlich der baulichen Anlagen mindestens 6 Baumgruppen mit Hochstämmen zu pflanzen; sonst sh. Erläuterungen zu 5.1-24.	
5.1-27	Zur Eingrünung des landwirtschaftlichen Betriebes in der Ortslage Lehnkuhl sind östlich, südlich und westlich der baulichen Anlagen mindestens 4 Baumgruppen mit Hochstämmen zu pflanzen; sonst sh. Erläuterungen zu 5.1-24.	
5.1-28	Zur Eingrünung des landwirtschaftlichen Betriebes westlich der Ortslage Himmerkusen (Plangebietsgrenze) sind südöstlich, südwestlich und nordwestlich der baulichen Anlagen mindestens 4 Baumgruppen mit Hochstämmen zu pflanzen; sonst sh. Erläuterungen zu 5.1-24.	
5.1-29	Zur Eingrünung eines landwirtschaftlichen Betriebsgebäudes östlich Hinterscharde sind östlich, südlich und nördlich des Gebäudes mindestens 3 Baumgruppen mit Hochstämmen zu pflanzen; sonst sh. Erläuterungen zu 5.1-24.	

Nr.	Text	Erläuterungen
5.1-30	Zur Eingrünung des landwirtschaftlichen Betriebes westlich der Ortslage Börlinghausen sind nördlich, westlich und südlich der baulichen Anlagen mindestens 6 Baumgruppen mit Hochstämmen zu pflanzen; sonst sh. Erläuterungen zu 5.1-24, Beachtung von Drainageleitungen s. unter Nr. 5.1-23.	
5.1-31	Zur Eingrünung des landwirtschaftlichen Betriebes südwestlich der Ortslage Börlinghausen sind zur verbesserten Eingrünung des Fahrsilos mindestens 3 Baumgruppen mit Hochstämmen zu pflanzen. Sonst sh. Erläuterungen zu 5.1-24.	
5.1-32	Zur Eingrünung der Kläranlage an der Aggertalsperre in Benachbarung des Straßenanschlusses L 337/L 323 in Lantenbach sind Baumgruppen mit Hochstämmen zu pflanzen. Die Gehölzauswahl und die gebotenen Abstände zu den Anlagen werden im Einvernehmen zwischen dem Aggerverband und der Unteren Landschaftsbehörde getroffen.	
5.1-33	Zur Eingrünung des in der freien Landschaft südlich von Bracht befindlichen Gewerbebetriebes sind östlich, südlich und westlich der baulichen Anlagen und unter Einbeziehung des Parkplatzes mindestens 6 Gehölzgruppen mit Hochstämmen und Heistern bzw. Sträuchern (Stieleiche, Hainbuche, Eberesche, Vogelkirsche, Traubenkirsche und Haselnuß) zu pflanzen; Gruppenabstand 4 - 6 m; Gehölzabstand in den einzelnen Gruppen 1 - 2 m; Gehölzanzahl pro Gruppe mindestens 4 Exemplare; sonst sh. Erläuterungen zu 5.1-24.	
5.1-34	Zur Eingrünung des in der freien Landschaft zwischen Straße und Pflanzengraben an der L 173 befindlichen Gewerbebetriebes sind nördlich und östlich der baulichen Anlagen mindestens vier Gehölzgruppen mit Hochstämmen und Heistern bzw. Sträuchern zu pflanzen.	Hinsichtlich der Artenauswahl und der Pflanzabstände gelten die Ausführungen gemäß 5.1-33.

Nr.	Text	Erläuterungen
<u>Flächenhafte Abschirmungs- und Immissionsschutzpflanzungen</u>		
5. 1- 35	Die Schutzstreifen unterirdischer Ver- und Entsorgungsleitungen jeder Art sind in der jeweils festgelegten Breite zu berücksichtigen. Südlich der Ortslage Vorderscharde (Hauerberg) sind zur Einbindung militärischer Anlagen entlang der westlichen und nordöstlichen Abgrenzung flächenhaft Feldgehölze (Eberesche, Feldahorn, Hasel, Wasserschneeball, Hundsrose, Hartriegel und gemeine Heckenkirsche und zusätzlich Bäume I. Ordnung als Hochstämme und Stammbüsche (Stieleiche, Bergahorn, Rotbuche und Zitterpappel) und Bäume der II. Ordnung als Hochstämme und Stammbüsche (Hainbuche und Sandbirke) in einer Streifenbreite von 8 - 10 m zu pflanzen.	Der Anteil der Bäume I. und II. Ordnung soll 35 - 40 % der Gesamtflanzung ausmachen. Die Pflanzung ist in Reihen versetzt in 1 x 1 m Abstand anzulegen. Diese Regelung gilt für alle Maßnahmen nach 5.1-35 - 5.1-41; die Artenzusammensetzung gilt ebenfalls für die weiteren Maßnahmen bis einschl. 5.1-41.
5. 1- 36	Westlich der Ortslage Marienheide (südlich vom Schöttlienberg) sind zur Einbindung militärischer Anlagen entlang von Teilabschnitten der östlichen, südlichen und westlichen Abgrenzung flächenhaft Feldgehölze und zusätzlich Bäume der I. und II. Ordnung als Hochstämme und Stammbüsche in 8 - 10 m Streifenbreite zu pflanzen; sonst siehe Erläuterungen zu 5.1-35.	
5. 1- 37	Nördlich der Ortslage Schemmen sind zur Einbindung von Teilflächen des Gewerbegebietes Rodt und für Immissionsschutz Zwecke flächenhaft Feldgehölze und zusätzlich Bäume der I. und II. Ordnung als Hochstämme und Stammbüsche in einer Streifenbreite bis zu 30 m entsprechend den Darstellungen in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zu pflanzen; sonst siehe Erläuterungen zu 5.1-35.	
5. 1- 38	Nördlich der Ortslage Börlinghausen sind zur Einbindung des Lagerplatzes einer Baustoffhandlung entlang der östlichen, westlichen und nördlichen Abgrenzung flächenhaft Feldgehölze und zusätzlich Bäume der I. und II. Ordnung als Hochstämme und Stammbüsche in einer Streifenbreite von 5 m zu pflanzen; sonst sh. Erläuterungen zu 5.1-35. Zusätzlich ist der bis zum Naturschutzgebiet führende Graben	

Nr.	Text	Erläuterungen
5.1-39	mit bachbegleitenden Gehölzen abzapflanzen in wechselseitiger Gruppierung; Pflanzenauswahl s. 5.1-19. Westlich der Ortslage Unnenberg sind zur Einbindung der Gebäudesubstanz eines Reiterhofes entlang der westlichen und südlichen Abgrenzung flächenhaft Feldgehölze und zusätzlich Bäume der I. und II. Ordnung als Hochstämme und Stammbüsche in einer Streifenbreite von 8 - 10 m zu pflanzen; sonst sh. Erläuterungen zu 5.1-35.	Die Pflanzung ist in Reihen versetzt in 1 x 1 m Abstand durchzuführen. Aufforstungen werden von der Unteren Landschaftsbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Forstbehörde durchgeführt.
5.1-40	Westlich der Ortslage Deitenbach sind zur Einbindung des Sportplatzes und der dazugehörenden Gebäudesubstanz entlang der nördlichen Abgrenzung Feldgehölze und zusätzlich Bäume der I. und II. Ordnung als Hochstämme und Stammbüsche in einer Streifenbreite von 8 - 10 m zu pflanzen; sonst sh. Erläuterungen zu 5.1-35.	
5.1-41	Südlich der Ortslage Drieberhausen sind zur Abschirmung eines Campingplatzes entlang der nordwestlichen Abgrenzung flächenhaft Feldgehölze und zusätzlich Bäume der I. und II. Ordnung als Hochstämme und Stammbüsche in einer Streifenbreite von 8 - 10 m zu pflanzen; Artenzusammensetzung unter Ergänzung durch die Esche gemäß 5.1-35.	
4.5.2	<u>Aufforstungen</u>	
5.2-1	Die südlich der Ortslage Dannenberg dargestellte Fläche ist eine zum Dannenberger Siefen abfallende Böschung; die Fläche ist mit einem standortgemäßen Laubholzbestand und Feldgehölzen aufzuforsten und zwar unter Verwendung der Arten Roterle, Silberpappel, Mandelweide, Hanfweide (Arten für bachnahe Zonen) sowie Feldahorn, Vogelkirsche, Bergahorn, Hainbuche und Haselnuß für die Restflächen.	

Nr.	Text	Erläuterungen
4.5.3	Herrichtung von Abgrabungsflächen und anderen geschädigten Grundstücken Rekultivierung von ehemaligen Abgrabungsflächen Rekultivierungsaufgaben sind den Verursachern aufzuerlegen bzw. wurden diesen über die Genehmigung zur Abgrabung auferlegt. Erst wenn die rechtlichen Voraussetzungen zur Heranziehung des Verursachers nicht gegeben sind, wirkt hier der Landschaftsplan.	Die Rekultivierung wird von der Unteren Landschaftsbehörde unter Beteiligung der Unteren Forstbehörde durchgeführt. Bei allen Rekultivierungsmaßnahmen ist bei Bodenmodellierungen und Bodenauftrag grundsätzlich eine gestalterische Anpassung an das benachbarte Gelände herzustellen; diese Regelung gilt für alle Maßnahmen unter 5.3-1 bis 5.3-6 und 5.3-8 bis 5.3-16.
5.3-1	Der ehemalige Steinbruch südöstlich von Niedergogarten an der B 256 ist als Laubmischwald aufzuforsten. Nach Herrichtung einer Vegetationsschicht mit kulturfähigem Boden in einer Stärke von mindestens 50 cm ist die Fläche mit folgenden bestandbildenden Arten aufzuforsten; Stieleiche, Traubeneiche, Bergahorn, Hainbuche und vereinzelt in den Randbereichen Vogelkirsche, Eberesche und die Zitterpappel. Für den Unterbau und die Waldmantelgestaltung sind die Holzarten Haselnuß, Hartrieel, Faulbaum, Schlehe, Feldahorn und Hundrose zu verwenden.	Die Anfüllung der Abgrabungsflächen regelt sich im Rahmen der dafür vorgeschriebenen gesetzlichen Vorschriften und wird nicht durch den Landschaftsplan festgesetzt. Aus landschaftsplegerischer Sicht wird jedoch zu erkennen gegeben, daß - unbeschadet anderer Regelungen - die Anfüllung zu billigen ist.
5.3-2	Die westlich der Ortslage Schmitzwipper an der Westseite der Bahnlinie Martenheide-Wipperfurth gelegene frühere Deponiefläche ist als Laubmischwaldbestand aufzuforsten. Die Gesamtfläche ist vorher mit einer Vegetationsschicht aus kulturfähigem Boden in einer Mindeststärke von 50 cm zu überdecken; Artenzusammensetzung gemäß 5.3-1	Durch die Untere Landschaftsbehörde ist der Betreiber über dementsprechende Auflagen bereits zu einer Rekultivierung der vorgenannten Art verpflichtet.
5.3-3	Die noch in Betrieb befindliche genehmigte Deponie zwischen Oberwette und Lehmkuhl soll als Laubmischwald hergerichtet werden. Nach Abschluß der Verfüllung und Abdeckung der Fläche mit einer Vegetationsschicht aus kulturfähigem Boden in einer Stärke von mindestens 50 cm ist die Fläche aufzuforsten; Artenzusammensetzung gemäß 5.3-1	

Nr.	Text	Erläuterungen
5.3.4	Die östlich der Ortslage Schemmen unmittelbar an den Ortsrand anschließende geneigte Erddeponie ist derzeit noch in Betrieb; das Kippvolumen ist zu etwa 2/3 ausgefüllt. Die Deponie ist nach Abschluß der Aufkippung als Laubmischwald herzurichten. Nach der Abdeckung mit einer Vegetationsschicht aus kulturfähigem Boden in einer Mindeststärke von 50 cm ist die Fläche aufzuforsten; Artenzusammensetzung gemäß 5.3-1.	Durch die Untere Landschaftsbehörde ist der Betreiber über dementsprechende Auflagen bereits zu einer Rekultivierung in der vorgenannten Art verpflichtet.
5.3-5	Bei der südlich der Ortslage Schemmen gelegenen Fläche handelt es sich um eine ehemalige Abgrabung, die bereits als Erd- und Bauschuttdeponie genutzt wurde; die Anschüttung selbst ist abgeschlossen und überwiegend mit Rohboden abgedeckt. Die gesamte Deponiefläche soll als Laubmischwaldbestand hergerichtet werden. Nach Auflockerung der inzwischen verdichteten Plateaufläche und einer Abdeckung mit einer 0,5 m starken Schicht aus vegetationsfähigem Boden (einschl. Böschungflächen) ist der gesamte Bereich aufzuforsten; Artenzusammensetzung gem. 5.3-1	
5.3-6	Der südwestlich der Ortslage Möllenbach gelegene ehemalige Steinbruchelschnitt soll als Laubmischwald hergerichtet werden. Aufgrund der generellen Eignung als Erd- und Bauschuttdeponie und bereits in früheren Jahren begonnener Anschüttungen ist der Steinbruchbereich insgesamt zu verfüllen und lagenweise zu verdichten. Nach einer Abdeckung der Anfüllung mit einer mindestens 50 cm starken Schicht aus vegetationsfähigem Boden ist der gesamte Bereich aufzuforsten; Artenzusammensetzung gem. 5.3-1.	
5.3-7	Für den ehemaligen Steinbruch "Teufelsloch" lag für einen Betreiber bereits eine befristete Genehmigung vor. Diese wurde jedoch hinsichtlich ihrer Auflagen nicht eingehalten. Im weiteren Verfahrensablauf wurden daher vom Regierungspräsidenten Auflagen an den Betreiber weitergegeben mit dem Inhalt, den ehemaligen Steinbruch im teilverkippten Zustand folgendermaßen wiederherzustellen: Anlage eines Fuchstals mit Sumpfpflanzen, teilweise Aufforstung nach Bodenmodellierung.	In die Rekultivierungen zu Pkt. 5.3-7 - 5.3-9 soll einfließen, daß große Teile der Rekultivierungsflächen mit ökologischer Wertigkeit weiterhin einer natürlichen Entwicklung überlassen werden. Eine Erstaufforstung soll hier unterbleiben. Die Talwiesen dieses Bereiches sind im 1 - 3-jährigen Turnus zu mähen.

Nr.	Text	Erläuterungen
5.3-8	Die ehemalige Abbaufäche innerhalb des Gesamtsteinbruchbereiches Talbecke wird derzeit vom Steinbruchbetreiber selbst als Deponiefläche genutzt. Nach Abschluß der Erdschüttungen ist die Gesamtfläche nach Abdeckung mit einer mindestens 50 cm starken Schicht aus kulturfähigem Boden aufzuforsten; Artenzusammensetzung gemäß 5.3-1.	Ein Antrag für eine Verfüllung dieses Bereiches liegt bei der Unteren Landschaftsbehörde bereits vor.
5.3-9	Die ehemalige Abbaufäche innerhalb des Gesamtbereiches Talbecke soll als Laubmischwald hergerichtet werden. Nach Abschluß der Verfüllung und Abdeckung in einer Stärke von mindestens 50 cm mit kulturfähigem Boden ist die Fläche aufzuforsten. Artenzusammensetzung gemäß 5.3-1.	Für den dargestellten Bereich des ehemaligen Steinbruchs liegen bei der Unteren Landschaftsbehörde bereits Anträge zur Verkipfung vor.
5.3-10	Die ehemaligen Abbaufächen des Steinbruchs Talbecke sollen in ihrer Gesamtheit als Laubmischwald hergerichtet werden. Der dargestellte Bereich ist in seiner Gesamtheit zu verfüllen. Nach Abschluß der Verfüllung und Abdeckung mit vegetationsfähigem Boden in einer Stärke von mindestens 50 cm ist die Gesamtfläche aufzuforsten; Artenzusammensetzung gemäß 5.3-1.	Für die Verfüllung des Steinbruchs liegt der Unteren Landschaftsbehörde bereits ein Antrag vor.
5.3-11	Bei der dargestellten Fläche südlich der K 46 handelt es sich um die stillgelegten Abbaufächen des ehemaligen Steinbruchs Talbecke. In Verbindung mit dem Planfeststellungsverfahren zur B 256 n ist eine Rekultivierung des Gesamtbereiches vorgesehen.	
5.3-12	Die dargestellte Fläche südlich des Ortsrandes von Dannenberg ist ein alter Grauwackesteinbruch mit einer Vielzahl kleiner Terrassenabsätze. Der Bruch hat keinerlei Verbindung zum Grundwasser. Der ehemalige Steinbruch soll als Laubmischwald hergerichtet werden. Nach Abschluß der Verfüllung und Abdeckung mit kulturfähigem Boden in einer Stärke von mindestens 50 cm ist die Fläche aufzuforsten; Artenzusammensetzung gemäß 5.3-1.	

Nr.	Text	Erläuterungen
5.3-13	Das ehemalige Steinbruchgelände südlich Innenberg an der L 337 soll unter Freihaltung der geologischen Rarität (subaquatische Rutschungen) in seiner Gesamtheit aufgefüllt und als Laubmischwald aufgeforstet werden. Nach Abschluß der Verfüllung und Abdeckung mit kulturfähigem Boden ist die Fläche zu bepflanzen; Artenzusammensetzung gemäß 5.3-1.	Von der Unteren Landschaftsbehörde ist für den genannten Steinbruch eine Genehmigung zur Teilverfüllung bereits erteilt worden. Die Gesamtverfüllung in Verbindung mit § 7 des Abfallbeseitigungsgesetzes ist beantragt; unter Berücksichtigung der Auflagen zur Freihaltung der subaquatischen Rutschung sowie sonstiger Auflagen zur Geländestaltung bestehen seitens der Unteren Landschaftsbehörde hinsichtlich der Gesamtverfüllung keine Bedenken. Nach Abschluß der Verfüllungs- und Rekultivierungsmaßnahmen ist für Teilbereiche ein fremdenverkehrsbezogener Ausbau von Seiten der Stadt Gummersbach beabsichtigt.
5.3-14	Der westlich des Ortsrandes Lantenbach gelegene Steinbruch ist bereits gänzlich verfüllt worden. Die Deponieoberfläche soll als Laubmischwald hergerichtet werden. Nach Auflockerung der verdichteten Oberfläche und Abdeckung mit kulturfähigem Boden in einer Stärke von mindestens 50 cm ist die Fläche aufzuforsten. Die Artenzusammensetzung für die Bepflanzung ist gemäß 5.3-1 vorzunehmen.	Für die Verfüllung des ehemaligen Steinbruchs ist bei der Unteren Landschaftsbehörde ein Genehmigungsverfahren gelaufen. Zwischenzeitlich ist auf der Oberfläche der Anschüttungen illegal Haus- und Sperrmüll abgelagert worden, der vor Inangriffnahme der Rekultivierungsmaßnahmen zu beseitigen ist.
5.3-15	Der ehemalige Steinbruch zwischen Dümmlinghausen und der Aggertalsperre an der L 337 soll als Laubmischwald hergerichtet werden. Eine Ausnahme bilden dickbankige Sandsteinvorkommen mit Einschaltung von versteinierungsführenden Kalksteineinlagen, deren Erhaltung bzw. Freihaltung im Zuge der Rekultivierung überprüft werden sollte.	
5.3-16	Nach einer Verfüllung des Gesamtbereiches und Abdeckung der Oberfläche mit kulturfähigem Boden in einer Schichtstärke von mindestens 50 cm ist die Fläche aufzuforsten; Artenzusammensetzung gemäß 5.3-1. Bei der dargestellten Fläche handelt es sich um zwei ehemalige Steinbruchlöcher südlich der Ortslage Helberg. Die beiden Bereiche sind aufzufüllen und in einer Stärke von mind. 50 cm mit kulturfähigem Boden abzudecken. Nach Durchführung dieser Maßnahme sind beide Bereiche aufzuforsten; Artenzusammensetzung gemäß 5.3-1.	

Nr.	Text	Erläuterungen
<u>Rekultivierung von geschädigten Grundstücken</u>		
5.3-17	Die frühere Verladerampe sowie anschließende innerbetriebliche Verkehrrflächen des ehemaligen Steinbruchs an der L 337 zwischen Unnenberg und Lantenbach sind zu beseitigen, um die Wiederherstellung der ursprünglichen Talsituation zu ermöglichen. Zu diesem Zweck ist die gesamte vorhandene Mauer abzubereiten und in den gegenüberliegenden Steinbruch abzufahren. Zur Wiederherstellung der Hangflächen mit Ausrichtung zum wasserführenden Siefen sind des weiteren Bodenmassen aufzunehmen und abzuführen sowie entsprechende Geländemodellierungen durchzuführen. Der bisher abgestützte Hang hinter der Stützmauer zur Straße hin ist im Böschungsverhältnis von 1 : 2 abzuschneiden, d.h., mit anfallendem Material aufzuschütten und zu modellieren. Nach Durchführung dieser Maßnahmen sind die modellierten Flächen mit kulturfähigem Boden in einer Schichtstärke von mindestens 50 cm anzufüllen und aufzuforsten. Die bereits vorhandenen Gehölze auf der derzeitigen 2. und 3. Terrassenstufe sind durch Zusatzpflanzungen zu ergänzen; die Artenauswahl für den Gesamtbereich ist insgesamt gemäß 5.3-1 zu wählen. Für schattenreiche Standorte ist ergänzend die Grauerle zu verwenden.	
5.3-18	Die im Nordteil der Halbinsel Burg Zinne an der Ostseite befindliche Abraumphalde des oberhalb liegenden ehemaligen Steinbruchs soll in ihrer Gesamtheit aufgeforstet werden. Die nur sporadisch begrünte Abraumphalde ist unter Freihaltung dieser Bereiche mit kulturfähigem Boden in einer Mindeststärke von 30 cm zu überdecken und anzupflanzen, und zwar mit Stieleiche, Hainbuche, Vogelkirsche, Grauerle, Zitterpappel, Hartnagel, Schlehe, Hundsrose, Haselnuß und Gemeine Heckenkirsche.	
5.3-19	Die nordöstlich des Ortes Dannenberg im Anschluß an das Grundstück des Dorfgemeinschaftshauses gelegene Erd- und Bauschuttdeponie ist im Bereich der Böschungsflächen zu bepflanzen. Nach Herrichtung einer Mindestneigung von 1 : 1,5 und der Abdeckung mit kultur-	

Nr.	Text	Erläuterungen
5.5-1	Nordöstlich von Sattlershöhe an der K 18 ist ein im Bereich der Teichanlagen befindlicher alter Omnibus zu entfernen.	Der Siefen einschließlich des Gehölzbestandes ist als "Landschaftsbestandteil unter Naturschutz" ausgewiesen.
5.5-2	Ostlich der Ortslage Niedergogarten ist eine an der B 256 gelegene alte Deponiefläche (Böschungsbereiche) zu bepflanzen. Die zum Wipperufer abfallende ca. 15 m hohe Böschung besteht aus Grauwackesteinmaterial und Bauschutt sowie Sperrmüllresten. Als vorbereitende Maßnahme für eine Bepflanzung sind die Sperrmüllreste zu entfernen; die gesamten Böschungsf Flächen sind mit einer 50 cm starken Schicht aus vegetationsfähigem Boden abzudecken. Für die Bepflanzung sind folgende Gehölzarten zu verwenden: Roterle, Esche, Bergahorn, Silberpappel, Hasel, Traubenkirsche, Mandelweide, Purpurweide, Hanfweide, Faulbaum und Wasserschnepf. Der Niederungsbereich der Wipperraue zwischen dem Böschungsfuß und der Wipper ist überwiegend mit Roterlen, Silberpappeln und Eschen zu bepflanzen.	Die bestehenden alten Wasserrechte für diese Teichanlage wurden aufgrund eines dementsprechenden Antrages im 1978 in eine wasserbehördliche Erlaubnis zum Fortbestand der jahrzehntealten Anlage umgewandelt.
5.5-3	Im Bereich der nicht mehr betriebenen Fischteichanlagen östlich Niedergogarten an der B 256 stehen 2 verfallene Hütten, die zu entfernen sind.	
5.5-4	Südwestlich des Bahnhofs Marienheide zwischen der Landwehrstraße und der Firma Westglas ist eine vorhandene Erdschüttung an der Böschung flächendeckend zu bepflanzen. Es sind die Holzarten Stieleiche, Bergahorn, Eberesche, Sandbirke, Zitterpappel, Hainbuche, Hasel, Traubenkirsche, Schlehe, Hundsrose, Hartriegel und Gemeine Heckenkirsche zu verwenden.	
5.5-5	Ostlich der Ortslage Kattwinkel ist eine auf einer hofnahen Weide befindliche Ansammlung von Kleinviehställen und Hütten und sonstigen Unterküften in der Gesamtheit zu sanieren. Die gesamte Anlage ist innerhalb der beanspruchten Fläche nach landschaftspflegerischen Gesichtspunkten gänzlich neu zu ordnen und entlang der Grundstücksgrenzen mit einem 5 m breiten Gehölzstreifen abzusichern. Für die flächendeckende Bepflanzung sind folgende standortgerechte Gehölze zu verwenden:	

Nr.	Text	Erläuterungen
5.5-6	Stieleiche, Hainbuche, Vogelkirsche, Bergahorn, Eberesche, Hartnichel, Traubenkirsche, Schlehe, Hundsrose, Liguster, Haselnuß und Gemeine Heckenkirsche. Es ist sicherzustellen, daß die Kleinviehhaltung keinerlei Schäden an der Gehölzpflanzung nach sich zieht. Westlich der Ortslage Oberrhagen ist eine in Benachbarung zu einem Grundwasserteich befindliche Schutzhütte zu entfernen. Die innerhalb eines Steinbruchs gelegene Wasserfläche hat in Verbindung mit der durch Selbstbegrünung entstandenen stabilisierten Randvegetation Biotopcharakter.	Das Biotop ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte als "Landschaftsbestandteil unter Naturschutz" ausgewiesen.
5.5-7	Das Gewässerbiotop nordwestlich der Ortslage Frömmersbach ist im Bereich des südlichen Zugangs gänzlich einzuzäunen.	Ausweisung als Landschaftsbestandteil unter Naturschutz mit der Nr. 50.
5.5-8	Südlich der Ortslage Unnenberg ist eine zwischen der Ortslage und der L 337 gegen den Talraum abriegelnde Bepflanzung aus Fichten und Pappeln zu beseitigen. Nach Abschluß der Baumfällungen und Beseitigung der Wurzelstöcke ist die Gesamtfläche für eine Grünlandnutzung einzuzäuen.	
5.5.-9	In direkter Benachbarung zur Ortslage Deitenbach ist die innerhalb des Seitenarms des Vorbeckens der Aggertalsperre vorhandene, das Landschafts- und Ortsbild beeinträchtigende Verunreinigung (Holzreste, Plastikmüll etc.) zu beseitigen. Beanspruchte Flächen sind einzuzäuen.	
5.5.-10	Nördlich der Ortslage Deitenbach an der Gemeindeverbindungsstraße nach Helberg ist eine illegale Anschüttung mit Bauaushub, Wegebaumaterial bzw. Bitumenresten zu entfernen; das Gelände ist in Anpassung an die angrenzenden Flächen muldenförmig einzuplanieren und mit einer Abdeckung aus kulturfähigem Boden in einer Mindeststärke von 30 cm zu versehen und für eine spätere Grünlandnutzung einzuzäuen. Die Böschungsoberkante zur Straße hin ist in einer Breite von 2 m mit Laubgehölzen (Hainbuche, Haselnuß, Feldahorn, Hundsrose und Heckenkirsche) zu bepflanzen.	

Erläuterungen

Nr. Text

5.5.-11 Die westlich der Ortslage von Drierbhausen befindliche Erdschüttung ist in Teilen zu beseitigen und in den Böschungsbereichen zu bepflanzen. Zur Freihaltung des unterhalb gelegenen Hostbaches ist der Böschungsfuß bei gleichzeitiger Herstellung einer Böschungseigung von mindestens 1 : 1,5 um mindestens 3 m zurückzunehmen. Die Böschung ist zu pflanzen und mit standortgerechten Gehölzen wie Eberesche, Bergahorn, Steleiche, Roterle (Ufernahe), Vogelkirsche, Haselnuß, Faulbaum, Feldahorn, Hundsrose und Gemeine Heckkirsche zu bepflanzen. Die verbleibende Plateaufläche zwischen der Böschungskrone und der Straße kann entsprechend der bisher erkennbaren Absicht als Gartenfläche hergestellt werden.

5.5.-12 Nördlich der Ortslage Drierbhausen ist eine zwischen einem Wirtschaftsweg und dem Hostbach befindliche illegale Erdschüttung zu entfernen.

Die durch die Anschüttung unterbrochene Wegerandbegrünung ist mit einer Anpflanzung durch standortgerechte Feldgehölze (Hainbuche, Hasel, Wasserschneball und Hundsrose) wieder zu schließen.

5.5.-13 Nördlich der Ortslage Oberengse ist eine im Wald befindliche illegale Ablagerung von Müll und landwirtschaftlichen Abfällen sowie Bau-schutt zu beseitigen. Nach Beseitigung des Mülls ist die beanspruchte Fläche mit kulturfähigem Boden (mindestens 20 cm Schichtstärke) zu überdecken, einzuplanieren und der natürlichen Selbstbegrünung zu überlassen.

5.5.-14 Zwischen den Ortschaften Piene und Hardt an der L 173 ist das innerhalb des Reingebiets gelegene Grauwackesteinmaterial zu beseitigen. Nach der Beseitigung und Abfuhr des Materials ist die beanspruchte Fläche einzuzäunen.

Nr.	Text	Erläuterungen
5.5.-15	Ostlich der Ortschaft Plene an der Südseite der L 173 ist eine von dem Gelände der Firma Wenzel/Werkzeugbau befindliche ungeordnete Anschnittung aus Grauwackeschotter zu modellieren; die Böschungen sind an die ursprüngliche Geländegehalt anzupassen. Die östlich gelegene feuchte Wiese ist zu erhalten.	Die Maßnahmen zur Bepflanzung sind bei 5.1.-34 geregelt.
5.5.-16	Ostlich der Ortschaft Plene ist gegenüber der Anbindung der L 173 an die B 54 ein Fichtenbestand zu beseitigen. Der auf der gleichen Parzelle in Bachnähe vorhandene Bestand aus Weiden und Erlen ist zu belassen. Die gerodete Fläche ist bis auf einen 10 m breiten Reststreifen an der B 54 für eine zukünftige Grünlandnutzung einzusäen; die Anlage eines 10 m breiten Pflanzstreifens an der B 54 ist aus verkehrstechnischen Gründen erforderlich. Die Bepflanzung ist durchzuführen mit standortgerechten Gehölzen wie Bergahorn, Stieleiche, Eberesche, Hainbuche, Haselnuß, Feldahorn und Faulbaum. Die vorhandene Saumpflanzung aus Lärchen kann als zukünftiger Bestandteil des Laubholzstreifens erhalten bleiben.	
4.5.6	<u>Ausgestaltung und Erschließung von Uferbereichen</u>	
	Ziel der Landschaftsplanung nach dem Landschaftsgesetz NW ist es u.a., Ufergrundstücke zum Zwecke der Erholung in angemessenem Umfang herzurichten und freizugeben (§ 56 LG von 1980) bzw. bei der Herstellung oder wesentlichen Umgestaltung eines Gewässers für die Erschließung der Uferbereiche in angemessener Weise Sorge zu tragen (§ 58 LG von 1980). An drei der vier im Plangebiet vorhandenen Talsperren wird den Aussagen des § 40 LG über bauleitplanerische Maßnahmen Rechnung getragen.	
5.6.-1	Lingese-Talsperre (Gemeinde Marienheide)	Derzeitig sind die Bebauungspläne Nr. 44, 45 und 46 im Verfahren. Sie überdecken flächenmäßig u.a. die Uferflächen der Osthälfte der Lingese-Talsperre. Über eine Neuordnung der vorhandenen Campingplätze ist es Ziel der Bauleitplanung, Uferflächen freizumachen und durch eine Wegeerschließung zum Zwecke der Erholungsnutzung für die Allgemeinheit her-

Nr.	Text	Erläuterungen
5.6.-2	Brucher-Talsperre (Gemeinde Marienheide)	zurichten. Der überplante Bereich des Süd- und Ostufers der Talsperre wird gleichfalls über die planerische Ausweisung öffentlicher Grünflächen erschlossen. Die außerhalb der B-Pläne liegenden Uferflächen sind durch bereits vorhandene Wege ausreichend erschlossen. Das gesamte Westufer sowie ein Teilabschnitt des Südufers der Talsperre werden durch den im Verfahren befindlichen Bebauungsplan Nr. 42 überdeckt. Dem Landschaftsgesetz (§ 56 LG von 1980) wird durch Ausweisung öffentlicher Grünflächen und einer fußläufigen Erschließung über die Konsequenz der Zurücknahme von Campingflächen Rechnung getragen. Die außerhalb des Bebauungsplanes liegenden Uferflächen sind durch vorhandene Wege ausreichend erschlossen. Die überwiegenden Uferstrecken der Aggertalsperre sind bereits hinreichend erschlossen. In Verbindung mit dem Neuausbau des Campingplatzes Lantenbach und dem im Verfahren befindlichen (das Planverfahren ruht seit längerer Zeit) Bebauungsplan Nr. 51 ist dem Landschaftsgesetz (insbesondere § 40, § 56 LG von 1980) durch die planerische Ausweisung einer öffentlichen Grünfläche einschl. eines Erschließungsweges als Verbindung zwischen dem Jugendzeitplatz und den Parkplätzen in Höhe der Kläranlage ausreichend Rechnung getragen. Die Genkeltalsperre dient ausschließlich der Trinkwassergewinnung und fällt somit unter eine strenge Schutzzonenausweisung. Das vorhandene von den Uferbereichen abgesonderte Wegenetz kann daher lediglich für eine ruhige Erholung genutzt werden.
5.6.-3	Aggertalsperre (Stadt Gummersbach)	
5.6.-4	Genkeltalsperre	
4.5.7	Anlage von Wanderwegen, Reitwegen und Parkplätzen	
5.7.-1	Wanderwege	Auf gesonderte Ausweisung zur Anlage neuer Wanderwege konnte verzichtet werden, da das Plangebiet überproportional durch Wege erschlossen ist. Zu dem vorhandenen Wanderwegenetz ist ergänzend festzustellen, daß allein die Unterhaltung und Instandsetzung die zuständigen Kommunen in den nächsten Jahren mit nicht unerheblichen Kosten belasten wird.

Nr.	Text	Erläuterungen
5.7.-2	Reitwege	Bedingt durch die gesetzliche Regelung des Landschaftsgesetzes, das Reiten in der freien Landschaft und im Wald auch auf privaten Straßen und Wegen zu gestatten, sollte unter Realisierung dieser gesetzlichen Zielsetzung auf die Anlegung eines gesonderten kostenintensiven Reitwegenetzes verzichtet werden. Diese Vorstellung wurde bis zum heutigen Tage dadurch untermauert, daß unzumutbare Schäden an den berittenen Wegen nur in unbedeutendem Maße bisher entstanden sind. Diese Nichtausweisung eines gesonderten Reitwegenetzes wurde auch von der Stadt Gummersbach und der Gemeinde Marienheide bisher getragen. Nach der Novellierung des Landschaftsgesetzes Anfang Mai 1980 ist das Reiten im Walde nur noch auf den nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung als Reitwege gekennzeichneten privaten Straßen und Wegen gestattet. Zusätzlich dürfen nach den Vorschriften des Landschaftsgesetzes gekennzeichnete Wanderwege und Wanderpfade sowie Sport- und Lehrpfade nicht als Reitwege gekennzeichnet werden. Als Ergebnis des novellierten Landschaftsgesetzes ist somit das Reiten über den Gemeindegebrauch an öffentlichen Verkehrsflächen hinaus in der freien unbewaldeten Landschaft auf privaten Wegen und Straßen gestattet, im Wald jedoch nur noch auf den dafür gekennzeichneten Reitwegen. Im Zusammenwirken von Unterer Landschaftsbehörde, Unterer Forstbehörde, der Stadt Gummersbach, der Gemeinde Marienheide, von Waldbesitzern und Reiterverbänden ist somit für ein ausreichendes und geeignetes Reitwegenetz zu sorgen. Das in der Grundlagenkarte I nachrichtlich dargestellte Reitwegenetz wird in einem Reitwegeplan, der ausschließlich bestehende Wege berücksichtigt, dargestellt. Die Abstimmung mit den nach § 50 LG NW (v. 1980) zu Beteiligten ist vor Kennzeichnung der Reitwege gesondert durchzuführen.

Erläuterungen

Nr. Text

5.7.-3 Parkplätze

5.7.-3.1 Auf der in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellten Fläche südwestlich Unnenberg an der Gemeindeverbindungsstraße nach Främmerbach ist der vorhandene Parkplatz um 20 Stellplätze für PKW zu erweitern. Die Erweiterungsfäche ist mit Hochstämmen (Bergahorn) im Rastermaß von 10 x 10 zu überstellen. Der Parkplatz ist als solcher deutlich zu beschildern.

5.7.-3.2 Auf der in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellten Fläche zwischen Unnenberg und Lantenbach an der L 337 ist die ausgewiesene Fläche als Wandererparkplatz mit einer Größenordnung von 30 Stellplätzen für Pkw in wassergebundener Befestigung anzulegen. Die Fläche ist mit Hochstämmen (Scheinakazie) im Rastermaß von 10 x 10 m zu überstellen. Der Wandererparkplatz ist als solcher deutlich zu beschildern.

5.7.-3.3 Auf der in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellten Fläche zwischen der Ortslage Lantenbach und der Aggertalsperre an der L 337 ist ein Rast- und Wandererparkplatz in einer Größenordnung von 50 Stellplätzen für Pkw in wassergebundener Befestigung anzulegen. Die Fläche ist mit Hochstämmen (Bergahorn) im Rastermaß 10 x 10 zu überstellen. Der Parkplatz ist als solcher deutlich zu beschildern.

Die standörtliche Ausweisung des Parkplatzes bezieht sich auf die mit der Rekultivierung des gegenüberliegenden Steinbruchs verbundene Hervorhebung der geologischen Rarität als erholungsrelevante Attraktion.

4.6 DURCHFÜHRUNGSZEITRAUM (1982 - 1993) UND KOSTENSCHÄTZUNG

Vordringliche Maßnahmen bis 1986:

- Pflegemaßnahmen zur Wiederherstellung der ursprünglichen Schutzwürdigkeit des Naturschutzgebietes "Quellgebiet der Wupper"
- Ankauf von schutzwürdigen Gebieten - hier: Landschaftsbestandteilen unter Naturschutz, vor allem Feuchtgebiete
- Pflegemaßnahmen an den Landschaftsbestandteilen unter Naturschutz (Bäume, Gehölze)
- Ankauf des Naturschutzgebietes "Schieferstein" südlich Ortslage (Höllöcher)
- Pflegemaßnahmen in den unter Landschaftsschutz gestellten ökologisch wertvollen Gebieten
- Unterhaltung und Instandsetzung von Wanderwegen, Schutzhütten, Autowandererparkplätzen etc.
- Uferbepflanzung an der Wipper
- Rekultivierung von ehemaligen Müllkippen, Abgrabungsbereichen; Pflege von Talwiesen, Waldwiesen, Brachflächen
- Entschädigungszahlungen für Nutzungsbeschränkungen durch Festsetzungen im Landschaftsplan

Mittelfristige Maßnahmen bis 1989

- Ankauf von schutzwürdigen Gebieten - hier: Landschaftsbestandteilen unter Naturschutz
- Uferbepflanzung am Mühlenbach, Leppe (einschl an Zuflüssen), Gelber Abbach
- Rekultivierung von ehemaligen Müllkippen, sonstigen Landschaftsschäden
- Pflanzung von Baumgruppen an Gehöften, Gewerbebetrieben
- Anlage und Ergänzung von Straßenbegleitgrün, Pflanzung von Baumreihen, -gruppen und Einzelbäumen an der L 337 (Holzwipper), L 337 (Unnenberg), K 18, L 97, B 256, Gemeindestraße zwischen Rodt und Müllenbach, Gemeindestraße zwischen Niederwette und Däinghausen
- Pflege von Talwiesen, Brachflächen
- Aufforstung von Hangwiesen
- Errichtung und Abpflanzung von Autowandererparkplätzen
- Entschädigungszahlungen für Nutzungsbeschränkungen durch Festsetzungen im Landschaftsplan

Langfristige Maßnahmen bis Ende 1993

- Pflanzung von Baumreihen an Wirtschaftswegen, Gemeindestraßen
- Pflegemaßnahmen an Naturschutzgebieten und Landschaftsbestandteilen unter Naturschutz
- Rekultivierung von ehemaligen Müllkippen, Abgrabungsbereichen
- Entschädigungszahlungen für Nutzungsbeschränkungen durch Festsetzungen im Landschaftsplan

Kostenschätzung

a)	Vordringliche Maßnahmen - Zeitraum 1982 - 1986	1.300.000,-- DM
b)	Mittelfristige Maßnahmen - Zeitraum 1987 - 1989	1.700.000,-- DM
c)	Langfristige Maßnahmen - Zeitraum 1990 - 1993	750.000,-- DM
Gesamtkosten - Zeitraum 1982 - 1993		3.750.000,-- DM =====

A	ERLÄUTERUNGSBERICHT	Seite:
0	Einleitende Bemerkungen	1
0.1	Rechtsgrundlage	1
0.2	Ablauf des Verfahrens	1
0.3	Planbestandteile	2
0.3.1	Planbestandteile mit Satzungscharakter	2
0.3.2	Planbestandteile ohne Satzungscharakter	2
0.4	Hinweise	2
0.4.1	Kartographische Grundlage	2
0.4.2	Abgrenzung des Plangebietes	3
0.4.3	Planungsablauf	4
0.4.4	Nummerierungssystem in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte	7
1.0	Charakterisierung des Plangebietes	8
1.1	Allgemeiner Charakter	8
1.1.1	Lage, Größe, Begrenzung und Verkehrsbeziehungen des Plangebietes	8
1.1.2	Geographischer Überblick	8
1.2	Landschaftliche Struktur	9
1.3	Sozioökonomische Prägung	9
2.0	Erläuterungen zur Grundlagenkarte I	10
2.1	Planerische Vorgaben	10
2.1.1	Landesplanerische Vorgaben	10
2.1.2	Darstellungen der Flächennutzungsplanung	14
2.1.2.1	Gemeinde Marienheide	14
2.1.2.2	Stadt Cummersbach	15
2.1.3	Straßenbaumaßnahmen	16
2.1.4	Landschaftsrahmenplanung	16
2.1.5	Flurbereinigung	17
2.1.6	Schutzausweisungen	19
2.1.6.1	Naturschutzgebiet	19
2.1.6.2	Landschaftsschutzgebiete	19
2.1.6.3	Naturdenkmale	20
2.1.7	Kulturdenkmäler	21
2.2	Wirtschaftliche Nutzungen, Eigentums- und Besitzstruktur	23
2.2.1	Landwirtschaft	23
2.2.1.1	Landwirtschaftliche Nutzungstendenzen	23
2.2.1.2	Flächen- und Bodennutzung	23
2.2.1.3	Standortbedingungen, Betriebssituation und Betriebsstruktur	24
2.2.1.4	Voraussichtliche Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe	25
2.2.1.5	Auswirkungen der landwirtschaftlichen Entwicklung auf die Landschaft	25
2.2.2	Forstwirtschaft	26
2.2.2.1	Forstwirtschaftliche Nutzungstendenzen	26
2.2.2.2	Flächen- und Bodennutzung	26
2.2.2.3	Standortbedingungen, Betriebssituation und Betriebsstruktur	26
2.2.2.4	Schutzfunktion des Waldes	27
2.2.2.5	Entwicklungsziele aus forstlicher Sicht	27

2.2.3	Abgrabungs- und abfallwirtschaftliche Nutzungen	28
2.2.4	Wasserwirtschaft	29
2.2.5	Erholungsnutzung	30
2.2.5.1	Situation	30
2.2.5.2	Entwicklungstendenzen	30
3.0	Erläuterungen zur Grundlagenkarte II	31
3.1	Grundlagenkarte IIa	31
3.1.1	Naturräumliche Gliederung	31
3.1.2	Planungsrelevante, ökologisch begründete Landschaftseinheiten	32
3.1.3	Schutzwürdige Biotope	64
3.2	Grundlagenkarte IIb	89
3.2.1	Prägende Landschaftsteile	89
3.2.1.1	Berggrücken, Bergkegel, Hügelskuppen	89
3.2.1.2	Wiesentäler	89
3.2.1.3	Wälder und Wäldchen	89
3.2.1.4	Talsperren und Vorstaubecken	90
3.2.2	Gliedernde und belebende Einzelelemente	90
3.2.2.1	Gewässer	90
3.2.2.2	Waldränder	91
3.2.2.3	Einzelbäume und Baumgruppen	91
3.2.2.4	Baumreihen und Alleen	91
3.2.2.5	Flurgehölze	92
3.2.2.6	Obstwiesen	92
3.2.3	Besondere Landschaftsschäden	92
3.2.3.1	Geschädigte Landschaftsteile	92
3.2.3.2	Örtlich begrenzte Schäden und Belastungen	93
B	TEXTLICHE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN MIT ERLÄUTERUNGEN	
4.0	Textliche Darstellungen und Festsetzungen Erläuterungen zur Entwicklungs- und Festsetzungskarte	94
4.1	Entwicklungsziele für die Landschaft	94
4.1.1	Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft	94
4.1.2	Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen	95
4.1.3	Wiederherstellung einer in ihrer Oberflächenstruktur, ihrem Wirkungsgefüge oder in ihrem Erscheinungsbild geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft	96
4.1.4	Der Ausbau der Landschaft für die Erholung	97
4.1.5	Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissions- schutzes (Abgase, Lärm, Staub) und des Sichtschutzes	97
4.1.6	Erhaltung bis zur baulichen Nutzung	98
4.2	Geschützte Flächen und Landschaftsbestandteile	99
4.2.1	Flächen unter Naturschutz	99
4.2.2	Landschaftsbestandteile unter Naturschutz	105
4.2.3	Flächen unter Landschaftsschutz	120
4.3	Zweckbestimmung für Brachflächen	123
4.3.1	Natürliche Entwicklung	123
4.3.2	Pflege	124

	Seite:
4.4	Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung 124
4.4.1	Erstaufforstungsverbot 124
4.4.2	Erstaufforstung mit Ausschluß bestimmter Baumarten 125
4.4.3	Beibehaltung des Bestandes mit Laubholz bzw. überwiegend Laubholz 125
4.5	Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen 125
4.5.1	Anpflanzungen 125
4.5.2	Aufforstungen 132
4.5.3	Herrichtung von Abgrabungsflächen und anderen Grundstücken 133
4.5.4	Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen 138
4.5.5	Pflegemaßnahmen 138
4.5.6	Ausgestaltung und Erschließung von Uferbereichen 142
4.5.7	Anlage von Wanderwegen, Reitwegen und Parkplätzen 143
4.6	Durchführungszeitraum und Kosten (Kostenschätzung) 146

Oberbergischer Kreis

Landschaftsplan Nr. 1 Marienheide-Lieberhausen

2. förmliche Änderung und Ergänzung
Beschluss vom 04.12.2003,
geändert mit Beschluss vom 22.09.2005

Text, Erläuterungen, Karten

Bearbeitung:
Amt für Umwelt und Landschaftsentwicklung
Abt. 67/2 Untere Landschaftsbehörde

PRÄAMBEL

zur 2. förmlichen Änderung und Ergänzung des Landschaftsplanes Nr. 1 Marienheide-Lieberhausen

Satzungsbeschluss vom 04.12.2003, geändert mit Beschluss vom 22.09.2005

Rechtsgrundlage

Diese Landschaftsplanänderung und -ergänzung ist aufgestellt nach folgenden Vorschriften:

- *Gesetz zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der jeweils gültigen Fassung (SGV NRW 791)*
- *Durchführungsverordnung zum Landschaftsgesetz in der jeweils gültigen Fassung (SGV NRW 791)*
- *Kreisordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung (SGV NRW 2021)*
- *Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht in der jeweils gültigen Fassung (SGV NRW 2023)*
- *Hauptsatzung des Oberbergischen Kreises in der jeweils gültigen Fassung*
- *Bürgerliches Gesetzbuch, Allgemeiner Teil - Viertes Abschnitt, in der jeweils gültigen Fassung*

Inhalt der Planänderung

1.) Darstellung der Schutzzwecke und Schutzziele für die Natura 2000 (FFH) - Gebietsflächen unter der neuen Gliederungs-Nr. 4.1.8

2.) Ergänzung der Festsetzungen „Naturschutzgebiete“

a) Die unter Nr. 4.2.1 genannten Naturschutzgebiete werden im Text an die aktuellen Vorschriften des Landschaftsgesetzes sowie an die Vorgaben des Landes NRW im Hinblick auf die Natura 2000-Gebiete angepasst und erhalten zusätzlich den Buchstaben „N“ und eine fortlaufende Nummerierung in Text und Karte.

b) Es werden 4 neue Naturschutzgebiete in Text und Karte festgesetzt. Es handelt sich um die im Bereich der Gemeinde Marienheide gelegenen Teilflächen des Natura 2000-Gebietes DE-4810-301 „Wipper/Wupper bei Wipperfürth“. Wegen zusätzlicher Flächenkäufe geht das Naturschutzgebiet N 4 „Wipperraue Eulenbecke“ über die Abgrenzung als Natura 2000-Teilfläche hinaus.

Die Gesamtzahl der Naturschutzgebiete erhöht sich damit von bisher 3 auf nunmehr 7.

c) Mit Schreiben vom 20.09.2002, Az.: J3-16.09.04.01-03/87+09/88+27/89 hat das Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd als Obere Jagdbehörde das Einvernehmen bzgl. der jagdlichen Regelungen in den von dem Änderungsverfahren betroffenen Naturschutzgebieten erteilt.

3.) Bereinigung von Festsetzungen

a) Die unter Nr. 4.2.2 genannten „Landschaftsbestandteile unter Naturschutz“ (N-Festsetzungen) werden in Text und Karte gestrichen und - sofern die Festsetzung aus fachlicher Sicht vertretbar ist - als „Geschützte Landschaftsbestandteile“ und „Naturdenkmale“ neu festgesetzt.

Zur Erleichterung der Zuordnung wird im Textteil die alte N-Nummer in Klammern als Zusatzinformation weiter aufgeführt. Die Naturdenkmale werden unter der Gliederungs-Nr. 4.2.3 und die Geschützten Landschaftsbestandteile unter der Gliederungs-Nr. 4.2.4 aufgeführt.

Alte N-Festsetzungen, die aus fachlichen bzw. rechtlichen Gründen nicht mehr haltbar sind (z.B. abgängige Bäume), werden ersatzlos gestrichen. (s. Anlage: Liste der gestrichenen „N-Festsetzungen“)

b) Die unter Nr. 4.2.3 aufgeführten „Flächen unter Landschaftsschutz“ werden zukünftig unter Gliederungs-Nr. 4.2.2 geführt. Der Text wird an die aktuellen Rechtsvorschriften des Landschaftsgesetzes angepasst.

c) Die unter 4.5.4-2 aufgeführte Festsetzung (Beseitigung störender Anlagen) wird ersatzlos gestrichen, da sie in der Örtlichkeit nicht mehr vorhanden ist.

d) In der Entwicklungs- und Festsetzungskarte erhalten die Geschützten Landschaftsbestandteile die Buchstaben „LB“ mit neuer Nummerierung und die Naturdenkmale die Buchstaben „ND“ mit neuer Nummerierung.

e) In der Entwicklungs- und Festsetzungskarte wird die geographische Lage der neuen Naturdenkmale jeweils durch einen schwarzen Punkt gekennzeichnet.

f) In der Entwicklungs- und Festsetzungskarte wird die geographische Lage der neuen Geschützten Landschaftsbestandteile entweder durch einen schwarzen Punkt (bei punktförmig erscheinenden Festsetzungen) oder durch eine grüne Fläche (bei flächig erscheinenden Festsetzungen) gekennzeichnet.

g) In der Entwicklungs- und Festsetzungskarte werden die aus fachlichen oder rechtlichen Gründen entfallenden N-Festsetzungen, für die keine neue Schutzkategorie „ND“ oder „LB“ festgesetzt wird, mit gekreuzten Linien durchgestrichen. Gleiches gilt für die Festsetzung 4.5.4-2.

Wirksamkeit der Darstellungen und Festsetzungen

Die Wirksamkeit dieses Landschaftsplanes richtet sich nach den §§ 33 bis 41 LG.

Im Geltungsbereich dieses Landschaftsplanes sind Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne des Artikels 4 Abs. 4 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) enthalten. Im Rahmen der Vorschläge der Tranche 2 des Landes Nordrhein-Westfalen wurde das FFH-Gebiet DE-4810-301 „Wipper und Wupper bei Wipperfürth“ am 16.03.2001 durch das Bundesumweltministerium an die Kommission der Europäischen Union gemeldet. Gemäß § 48c Abs. 1 LG ist das vorgenannte FFH-Gebiet in diesem Landschaftsplan in Teilflächen als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Zusätzlich zu den Festsetzungen in diesem Landschaftsplan sind die Vorschriften der §§ 48a bis 48e LG zu beachten.

Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch treten mit dessen/deren Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Plan nicht widersprochen hat.

Ein Landschaftsplan muss geändert oder neu aufgestellt werden, wenn sich die ihm zugrunde liegenden Ziele oder Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung geändert haben. In diesem Fall kann die Landesregierung eine entsprechende Änderung verlangen.

Räumlicher Geltungsbereich

Diese Landschaftsplanänderung gilt nach § 16 Abs. 1 LG nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne. Soweit ein Bebauungsplan die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festsetzt, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken, wenn sie im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen. Soweit in dieser Landschaftsplanänderung Flächen ausgespart worden sind, liegt hierin keine Entscheidung baurechtlicher Art.

Wird durch den Landschaftsplan irrtümlich ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil oder der Geltungsbereich eines Bebauungsplanes überdeckt, ist der Landschaftsplan insoweit ungültig.

Bei der exakten Bestimmung des Geltungsbereiches von Festsetzungen ist der äußere Rand der im Landschaftsplan festgelegten durchgezogenen Abgrenzungslinien maßgebend. Ist mit den festgelegten Abgrenzungen die räumliche Lage irrtümlich nicht eindeutig bestimmt, so gilt das / der in dieser Form tangierte Grundstück / Grundstücksteil als nicht betroffen.

Planbestandteile

Diese Landschaftsplanänderung und -ergänzung besteht aus:

- der in Teilen geänderten Entwicklungs- und Festsetzungskarte im Maßstab 1 : 10.000 (nur Darstellung der geänderten Festsetzungen)*
- den in Teilen geänderten textlichen Darstellungen und Festsetzungen*
- dem in Teilen geänderten Erläuterungsbericht*

Kartographische Grundlage

Diese Landschaftsplanänderung und -ergänzung wurde aus Verkleinerungen der Deutschen Grundkarte 1 : 5.000 auf den Maßstab 1 : 10.000 mit Genehmigung des Katasteramtes in Gummersbach hergestellt und vervielfältigt durch das Amt für Umwelt und Landschaftsentwicklung des Oberbergischen Kreises.

Ersatzlose Streichung von N-Festsetzungen im 2. förm. Änderungsverfahren zum LP 1

Bereinigung von fachlich nicht mehr begründeten Festsetzungen

Alte Festsetzung Nr.	Innenbereich	Streichung aus fachl. Gründen	Nr. im Original nicht belegt
N 2	X		
N 3	X		
N 7		X	
N 8		X	
N 11		X	
N 12		X	
N 14			X
N 15			X
N 16	X		
N 17	X		
N 22		X	
N 23		X	
N 24	X	X	
N 26			X
N 27		X	
N 28	X	X	
N 29	X	X	
N 30	X	X	
N 32		X	
N 33		X	
N 34		X	
N 45		X	
N 46		X	
N 50		X	
N 51		X	
N 53	X		
N 57	X		
N 58		X	
N 61	X		
N 66		X	
N 67			X
N 68			X
N 69		X	
N 70		X	
N 72			X
N 76			X
N 80		X	
N 81			X
N 82		X	
N 83		X	
N 84		X	
N 85		X	
N 87		X	
N 88		X	
N 90		X	
N 91		X	

Alle anderen in der vorstehenden Liste nicht aufgeführten bisherigen N-Festsetzungen fallen unter eine neue Schutzkategorie als ND oder LB (mit neuer Nummerierung) !

**Beschluss zur 2. förmlichen Änderung des Landschaftsplan Nr. 1
„Marienheide/Lieberhausen“ sowie zur Bürger- und Behördenbeteiligung**

Aufstellungsbeschluss

Der Kreistag des Oberbergischen Kreises hat gemäß § 27 (1) LG NW in der derzeit rechtskräftigen Fassung am 27. September 2001 die 2. förmliche Änderung des rechtskräftigen Landschaftsplanes Nr. 1 „Marienheide/Lieberhausen“ beschlossen und die Verwaltung beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange gemäß den Vorschriften der §§ 27 bis 27 b Landschaftsgesetz NW (LG NW) durchzuführen.

51643 Gummersbach, den 01.04.2004

gez .Wolter

gez. Schuchardt

(In Vertretung: Kreisdirektor)

(Kreistagsmitglied)

Bekanntmachung

Der Beschluss des Kreistags zur 2. förmlichen Änderung dieses Landschaftsplan sowie zur frühzeitigen Bürger- und Behördenbeteiligung vom 27. September 2001 wurde am 07./08. September 2002 ortsüblich bekannt gemacht.

51643 Gummersbach, den 01.04.2004

gez. Wolter

(In Vertretung: Kreisdirektor)

Anhörung/frühzeitige Bürger- und Behördenbeteiligung

Die frühzeitige Beteiligung gemäß §§ 27 a bis 27 b LG NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 07./08. September 2002 hat in der Form

- a) der öffentlichen Darlegung
 - in der Kreisverwaltung Gummersbach in der Zeit vom 07. Oktober bis 08. November 2002
 - und zum Zwecke einer allgemeinen Information im Rathaus Marienheide in der Zeit vom 07. Oktober bis 08. November 2002
- b) der Anhörung am 08. Oktober 2002 im Kreishaus in Gummersbach

stattgefunden.

51643 Gummersbach, den 01.04.2004

gez. Wolter

(In Vertretung: Kreisdirektor)

gez. Schuchardt

(Kreistagsmitglied)

Beschluss zur Offenlegung

Der Kreistag des Oberbergischen Kreis wertete am 27. März 2003 die Anregungen und Bedenken aus der frühzeitigen Bürger- und Behördenbeteiligung zu dieser Landschaftsplanänderung und beschloss die öffentliche Auslegung gemäß § 27 c (1) LG NW in der zu diesem Zeitpunkt rechtskräftigen Fassung.

51643 Gummersbach, den 01.04.2004

gez. Wolter

(In Vertretung: Kreisdirektor)

gez. Welp

(Kreistagsmitglied)

Bekanntmachung

Der Beschluss des Kreistags vom 27. März 2003 zur Offenlegung dieser Landschaftsplanänderung gemäß § 27 c (1) LG NW wurde am 21./22. Juni 2003 ortsüblich bekannt gemacht.

51643 Gummersbach, den 01.04.2004

gez. Wolter

(In Vertretung: Kreisdirektor)

Öffentliche Auslegung

Die öffentliche Auslegung gemäß § 27 c (1) LG NW in der zu diesem Zeitpunkt rechtskräftigen Fassung hat in der Form der öffentlichen Darlegung

- in der Kreisverwaltung Gummersbach in der Zeit vom 30. Juni bis 01. August 2003
- und zum Zwecke einer allgemeinen Information im Rathaus Marienheide in der Zeit vom 30. Juni bis 01. August 2003

stattgefunden.

51643 Gummersbach, den 01.04.2004

gez. Wolter

(In Vertretung: Kreisdirektor)

Anregungen und Bedenken aus der öffentlichen Auslegung

Nach Prüfung der Anregungen und Bedenken aus der öffentlichen Auslegung dieser Landschaftsplanänderung wurde mit Beschluss des Kreistages des Oberbergischen Kreises am 04. Dezember 2003 der Entwurf der 2. förmlichen Änderung des rechtskräftigen Landschaftsplanes Nr. 1 „Marienheide/Lieberhausen“ in Teilen geändert (siehe Text und Karte).

51643 Gummersbach, den 01.04.2004

gez. Wolter

(In Vertretung: Kreisdirektor)

gez. Schuchhardt

(Kreistagsmitglied)

Satzungserlass

Diese 2. förmliche Änderung des rechtskräftigen Landschaftsplanes Nr. 1 „Marienheide/Lieberhausen“ wurde gemäß § 16 (2) LG NW in der derzeit rechtskräftigen Fassung in Verbindung mit den §§ 5 (1) und 26 (1), Buchstabe f der Kreisordnung für das Land NW in der derzeit rechtskräftigen Fassung vom Kreistag des Oberbergischen Kreises am 04. Dezember 2003 als Satzung erlassen.

51643 Gummersbach, den 01.04.2004

gez. Wolter

(In Vertretung: Kreisdirektor)

gez. Schuchardt

(Kreistagsmitglied)

Genehmigung

Diese 2. förmliche Änderung des rechtskräftigen Landschaftsplanes Nr. 1 „Marienheide/Lieberhausen“ ist gemäß § 28 (1) LG NW in der derzeit rechtskräftigen Fassung mit Verfügung vom 22.07.2004, AZ 51.2.-2/GM LP1, geändert am 23.12.2004, AZ 51.2.-2/GM LP1 mit Auflagen genehmigt worden.

50667 Köln, den 23.12.2004

Die Bezirksregierung Köln

gez. Weyer-Schopmans

Beschluss zur erneuten Offenlegung

Aufgrund der Auflagen aus der Genehmigung der Bezirksregierung Köln vom 22.07.2004, AZ 51.2.-2/GM LP1, geändert am 23.12.2004, AZ 51.2.-2/GM LP1 beschloss der Kreistag des Oberbergischen Kreis in seiner Sitzung am 10.03.2005 die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 27 c (2) LG NW in der zu diesem Zeitpunkt rechtskräftigen Fassung.

51643 Gummersbach, den 06.03.2006

gez. Jobi

gez. Müller

(Landrat)

(Kreistagsmitglied)

Bekanntmachung

Der Beschluss des Kreistags vom 10.03.2005 zur erneuten Offenlegung dieser Landschaftsplanänderung gemäß § 27 c (2) LG NW wurde am 27.05.2005 ortsüblich bekannt gemacht.

51643 Gummersbach, den 06.03.2006

gez. Jobi

(Landrat)

Erneute öffentliche Auslegung

Die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 27 c (2) LG NW in der zu diesem Zeitpunkt rechtskräftigen Fassung hat in der Form der öffentlichen Darlegung

- in der Kreisverwaltung Gummersbach in der Zeit vom 30.05.2005 bis 15.07.2005
- und zum Zwecke einer allgemeinen Information im Rathaus Marienheide in der Zeit vom 30.05.2005 bis 15.07.2005

stattgefunden.

51643 Gummersbach, den 06.03.2006

gez. Jobi

(Landrat)

Anregungen und Bedenken aus der erneuten öffentlichen Auslegung

Nach Prüfung der Anregungen und Bedenken aus der erneuten öffentlichen Auslegung dieser Landschaftsplanänderung wurde mit Beschluss des Kreistages des Oberbergischen Kreises am 22.09.2005 der geänderten Fassung der 2. förmlichen Änderung des rechtskräftigen Landschaftsplanes Nr. 1 „Marienheide/Lieberhausen“ zugestimmt.

51643 Gummersbach, den 06.03.2006

gez. Jobi

(Landrat)

gez. Frielingsdorf

(Kreistagsmitglied)

Bekanntmachung der Genehmigung

Gemäß § 28 a LG NW in der derzeit rechtskräftigen Fassung ist die Genehmigung der 2. förmlichen Änderung des rechtskräftigen Landschaftsplanes Nr. 1 „Marienheide/Lieberhausen“ am 19.12.2005 ortsüblich bekannt gemacht worden.

In dieser Bekanntmachung wurde ebenfalls auf die §§ 7, 30 und 33 bis 41 LG NW und §§ 5 und 26 der Kreisordnung für das Land NW in der derzeit rechtskräftigen Fassung in Verbindung mit § 22 der Hauptsatzung des Oberbergischen Kreises hingewiesen.

Die 2. förmliche Änderung des rechtskräftigen Landschaftsplanes Nr. 1 „Marienheide/Lieberhausen“ tritt mit Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung in Kraft.

51643 Gummersbach, den 06.03.2006

gez. Jobi

(Landrat)

4.1.8 FFH-Schutzgebiete gemäß Richtlinie 92/43/EWG – Natura 2000

FFH-Schutzgebiete sind Gebiete, die aufgrund der Richtlinie 92/43/EWG zum Erhalt europaweit bedrohter Lebensräume oder wegen bestimmter Tier- und Pflanzenarten unter besonderen Schutz gestellt werden müssen. Aufgrund § 48c LG sind Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Maßgabe des Artikels 4 der Richtlinie 92/43/EWG entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne der §§ 20 bis 23 LG zu erklären.

Die FFH - Schutzgebiete gemäß Richtlinie 92/43/EWG sind keine eigene Schutzkategorie innerhalb dieses Landschaftsplanes. Sie sind als Naturschutzgebiete nach Ziffer 4.2.1 ausgewiesen.

Hinweis:

Die textlichen Festsetzungen und Erläuterungen sowie die nachfolgenden Darstellungen beziehen sich auf die Gebietsmeldung des Landes Nordrhein-Westfalen vom Dezember 2000, die am 16.03.2001 über das Bundesumweltministerium an die Kommission der Europäischen Union weitergeleitet wurde.

Die Naturschutzgebiete N 4 bis N 7 (Ziff. 4.2.1-4 bis 4.2.1-7) beinhalten Lebensräume und Tierarten, die im Sinne des europaweiten Schutzgebietssystems Natura 2000 nach der Richtlinie 92/43/EWG zu schützen sind. Die Flächen sind Bestandteil des Natura 2000 – Gebietes Nr. DE-4810-301 „Wupper und Wipper bei Wipperfürth“.

Vorrangige Schutzzwecke und Schutzziele für die Naturschutzgebiete mit den Ziffern 4.2.1-4 bis 4.2.1-7 gemäß § 48c LG und EU-Richtlinie 92/43/EWG, soweit die nachfolgend genannten Lebensräume und Arten in den einzelnen Gebieten vorkommen bzw. potenziell vorkommen können:

a) Schutzgegenstand

aa) Für die Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG ausschlaggebende Lebensräume und Arten, die zu erhalten sind

- Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis (3260)
- Erlen-Eschen- und Weichholzaauenwälder an Fließgewässern (91E0, Prioritärer Biotop)
- Groppe (*Cottus gobio*)
- Bachneunauge (*Lampetra planeri*)
- Eisvogel (*Alcedo atthis*)
- ab) Weitere bedeutende Lebensräume und Arten, die nach den Richtlinien 92/43/EWG und 79/409/EWG zu schützen sind
- Hainsimsen-Buchenwälder (9110)

b) Schutzziele für die unter aa) genannten Lebensraumtypen und Arten

ba) Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen und der Dynamik des Fließgewässers mit seiner typischen Vegetation und Fauna entsprechend dem jeweiligen Leitbild des Fließgewässertyps und in seiner kulturlandschaftlichen Prägung durch

- Erhaltung und Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik
- Erhaltung und Entwicklung der Durchgängigkeit des Fließgewässers für seine typische Fauna im gesamten Verlauf
- Möglichst weitgehende Reduzierung der die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und diffusen Einleitungen, Schaffung von Pufferzonen
- Vermeidung von Trittschäden
- Erhaltung und Entwicklung der typischen Strukturen und Vegetation in der Aue, Rückbau von Uferbefestigungen

bb) Erhaltung und Entwicklung der Erlen- und Eschenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren durch

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
- Vermehrung der Erlen- und Eschenwälder
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen und Uraltbäumen
- Nutzungsaufgabe wegen der Seltenheit vorkommender Biotope, zumindest auf Teilflächen
- Erhaltung/Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser- und/oder Überflutungsverhältnisse
- Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen

bc) Erhaltung und Förderung der Groppen-Population durch

- Sicherung und Entwicklung naturnaher, linear durchgängiger, kühler, sauerstoffreicher und totholzhaltiger Gewässer mit naturnaher steiniger Sohle und gehölzreichen Gewässerrändern

bd) Erhaltung und Förderung der Bachneunaugen-Population durch

- Erhaltung und Entwicklung naturnaher, linear durchgängiger, lebhaft strömender, sauberer Gewässer mit lockerem, sandigen bis feinkiesigen Sohlsubstraten (Laichbereiche) und ruhigen Bereichen mit organischen Auflagen (Larvenhabitat), mit natürlichem Geschiebetransport und gehölzreichen Gewässerrändern
- Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen
- Erhaltung von Habitatstrukturen im Gewässer wie Steine, Wurzelgeflecht und Anschwemmung von Blatt- und Pflanzenresten

be) Schutzziele für die Art Eisvogel entsprechen den unter ba) bis bd) aufgeführten Grundsätzen

c) Schutzziele für den unter ab) genannten Lebensraumtyp

ca) Erhaltung und Entwicklung großflächig zusammenhängender, naturnaher Hainsimsen-Buchenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder durch

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft

- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen und Uraltbäumen
- Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen
- Vermehrung des Hainsimsen-Buchenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten (v.a. im weiteren Umfeld von Quellbereichen oder Bachläufen)

d) Weitere Schutzziele für landesweit bedeutsame Lebensraumtypen und Arten, die nicht in den maßgeblichen Anhängen der Richtlinien 92/43/EWG und 79/409/EWG aufgeführt sind

- Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Fließgewässerstrukturen insbesondere als Lebensraum der Wasserramsel
- Erhaltung u. Entwicklung von Nass- und Feuchtgrünland (§ 62 LG)
- Erhaltung u. Entwicklung von naturnahen Quellbereichen (§ 62 LG)

Nr.	Text	Erläuterungen
4.2	BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gemäß § 34 Abs.4 Baugesetzbuch treten mit dessen/deren Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Plan nicht widersprochen hat.	
4.2.1	Naturschutzgebiete Aufgrund §§ 19 und 20 LG in Verbindung mit § 34 Abs. 1 LG ist festgesetzt : Die nachstehend näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihren Grenzen festgesetzten Gebiete sind Naturschutzgebiete	
N 1 bis N 7	Schutzzwecke für die Gebiete mit den Ziffern 4.2.1-1 bis 4.2.1-7 gemäß § 20 LG a) Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten b) Seltenheit, besondere Eigenart oder hervorragende Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteils - Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte im Sinne von Buchstabe a) Gemäß § 34 Abs. 1 LG sind nach Maßgabe nähere Bestimmungen im Landschaftsplan alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Verstöße gegen Ge- und Verbote der Festsetzungen: Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die unter Nr. 4.2.1-1 bis 4.2.1-7 aufgeführten Gebote oder Verbote können nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 in Verbindung mit § 71 LG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden. Befreiungen: Gemäß § 69 Abs. 1 LG kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Befreiung von den Ge- und Verboten erteilen, wenn a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder	Für die Naturschutzgebiete 4.2.1-4 bis 4.2.1-7 gelten zusätzlich die unter 4.1.8 genannten Schutzzwecke und Schutzziele Auf die Strafvorschriften des § 329 Abs. 3 und Abs. 4 Strafgesetzbuch wird zusätzlich hingewiesen.

Nr.	Text	Erläuterungen
(noch 4.2.1)	bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern. Die §§ 4 – 6 LG finden bezüglich erforderlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Anwendung. Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden sein sowie widerruflich oder befristet erteilt werden. Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Oberbergischen Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden. Um die Erfüllung von Bedingungen und Auflagen bei Befreiungen und Ausnahmen von den Festsetzungen, Verboten und Geboten zu sichern, kann die Hinterlegung von Geldbeträgen oder eine sonstige Sicherheit gefordert werden.	

Nr.		Text	Erläuterungen
4.2.1-1	N 1	<u>Naturschutzgebiet „Quellgebiet der Wupper“</u> Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung eines wertvollen Quellmoores mit Vegetations- und Faunenelementen der Feuchtheide, zur Bewahrung und Entwicklung von Lebensstätten bedrohter Tier- und Pflanzenarten Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist insbesondere verboten: 1. bauliche Anlagen gemäß den Bestimmungen des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen sowie der Bergbehörde unterliegende Anlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen einschließlich deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen. 2. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftung zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung und den Schutzzweck hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind oder als Ortshinweise oder Warntafel dienen oder sich auf den Verkehr und die Verkehrslenkung beziehen. 3. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen. 4. Wohnwagen, Zelte oder ähnliche, dem dauernden oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen sowie der Unterbringung von Tieren dienenden Anlagen aufzustellen oder abzustellen. 5. Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwege oder Plätze zu errichten oder zu ändern 6. mit Fahrzeugen außerhalb der Fahrwege, Park- und Stellplätze und Hofräume zu	nördlich Börlinghausen (Marienheide) Die Größe des Naturschutzgebietes beträgt ca. 3,5 ha Als bauliche Anlagen gelten mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Anschüttungen, Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze, Dauercamping- und Dauerzeltplätze sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen. Bauliche Anlagen sind insbesondere auch: a) Landungs-, Boots- und Angelstege b) am Ufer oder auf dem Grund des Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote c) Dauercamping- und Zeltplätze d) Sport- und Spielplätze e) Lager- und Ausstellungsplätze f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen mit Ausnahme von Weide- oder Koppel- sowie Forstkulturzäunen g) Aufschüttungen oder Abgrabungen h) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen i) Fernmeldeeinrichtungen j) jagdliche Einrichtungen Die Auflistung der baulichen Anlagen ist nur beispielhaft und nicht abschließend.

Nr.	Text	Erläuterungen
noch 4.2.1-1	fahren und diese dort abzustellen	
7.	Verfüllungen, Auf- oder Abtragungen, Ausschachtungen vorzunehmen oder die Boden- und Geländegestalt auf andere Weise zu verändern oder Gelände- oder Böschungskanten abzuschleifen oder zu verändern	Hierunter fällt auch die Auffüllung von Oberboden zur landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Bodenverbesserung
8.	Brachflächen, Feucht- und Nasswiesen, Quellsümpfe und Trockenrasen in andere Nutzungen umzuwandeln, zu dränieren oder hier Flächendränierungen vorzunehmen	
9.	landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige oder in sonstiger Form vorliegende Abfallstoffe wie z.B. Schutt- oder Altmaterial oder organische Abfälle an anderen als an den dafür mit Genehmigung oder behördlicher Zustimmung zugelassenen Plätzen wegzuwerfen, abzuladen, zu lagern oder einzubauen	
10.	Gülle, Silageabwässer, Düngemittel oder sonstige gewässerverschmutzende oder belastende oder die Gewässerqualität vermindernde Stoffe in Gewässer einzuleiten oder oberflächlich in Siefen, Gewässer oder Quellbereiche abzuleiten oder diese oberflächlich konzentriert zur Versickerung zu bringen	Auf das Verbot Nr. 23 wird verwiesen.
11.	Wildfütterstellen oder Wildäcker anzulegen oder Wildtiere auszusetzen	
12.	Gehölzbestände wie z.B. Hecken, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumalleen sowie Baumreihen und Gehölzstreifen teilweise oder gänzlich zu beseitigen oder zu beschädigen bzw. deren Beseitigung oder Beschädigung durch Weidetiere zuzulassen	Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen, nicht jedoch die ordnungsgemäße Pflege in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar.
13.	Waldflächen zu beweiden	
14.	die Erstaufforstung sowie das Anlegen von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen	
15.	Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen	Hierzu zählt auch das Beweiden von Quellen. Nach Möglichkeit sind Viehtränken an Quellen durch Selbsttränkanlagen, aber keine Badewannen oder ähnliches, zu ersetzen.
16.	Einrichtungen für den Wasser- und Luftsport bereitzuhalten, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern	
17.	Frei- und Erdverkabelungen oder Rohrleitungen zu verlegen, zu bauen oder zu verändern	
18.	das Gebiet über den bisherigen Umfang hinaus für die Erholung zu nutzen	
19.	Flächen außerhalb der Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu betreten und auf ihnen zu reiten oder dort Pferde zu führen	
20.	zu lagern oder Feuer zu machen	

Nr.	Text	Erläuterungen
noch 4.2.1-1	21. Hunde frei laufen zu lassen 22. Motorsport- oder Modellsportveranstaltungen sowie den Einzelbetrieb von Motormodellgeräten durchzuführen 23. Futtermieten anzulegen, Dung- oder Mistmieten anzulegen, Düngemittel zu lagern, Faul- und Klärschlamm oder Gärfutter oder Gülle oder sonstige organischen Stoffe und ähnliches auszubringen oder zu lagern, Stickstoffdünger anzuwenden, zu lagern oder einzubringen 24. Pflanzenbehandlungsmittel einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden oder zu lagern 25. Bäume, Sträucher, Kräuter, Stauden, sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen 26. wildlebende Tiere einschließlich ihrer Entwicklungsformen - wie z. B. Eier, Puppen, Larven - zu beunruhigen, zu stören, zu verletzen, zu beschädigen, zu fangen, zu entnehmen, zu zerstören oder zu töten; zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen; ihre Brut- und Lebensstätten fortzunehmen, zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören 27. Bäume, Sträucher und sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise zu beschädigen 28. Gewässer -einschließlich Fischteiche- anzulegen oder zu erweitern, zu beseitigen oder umzugestalten sowie die Eigenschaften der oberirdischen Gewässer, einschließlich ihrer Quellen, zu verändern oder Aufstaumaßnahmen durchzuführen 29. den Grundwasserstand zu verändern, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen 30. die Beweidung mit Pferden 31. die Ausbildung von Jagdhunden 32. Laubholzbestände in Nadelholzbestände umzuwandeln 33. in Holzbeständen Kahlschlag vorzunehmen 34. der Holzeinschlag in der Zeit vom 01.03. bis 31.08. eines jeden Jahres Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist geboten: • die Erarbeitung und Umsetzung eines Biotopmanagementplanes	Ausgenommen bleiben Jagdhunde in Ausübung ihrer jagdlichen Aufgaben. Das Verbot betrifft auch die ordnungsgemäße Düngung mit Gülle im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung. Ausgenommen bleiben von der Landschaftsbehörde im Rahmen von Renaturierungen von Lebensräumen angeordnete Einbringung und Anpflanzungen zur Realisierung oder Erhaltung des Schutzzweckes. Pferdebeweidung kann zur ökologisch unverträglichen Pflanzenartenverarmung sowie zur Belastung der Vegetationsdecke durch Tritt führen. Alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen größer als 0,3 ha und Eingriffe, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken, gelten als Kahlschläge. Das Schutzgebiet ist in der Grundlagenkarte II und im Erläuterungsbericht unter ökologisch wertvolles Gebiet Nr. 20 näher charakterisiert

Nr.	Text	Erläuterungen
noch 4.2.1-1	• die extensive Nutzung der Grünlandflächen a) extensive Beweidung mit Rindern und Schafen (max. 2 GVE/ha bis zum 30.06., danach max. 3 GVE/ha) b) ein- bis zweimalige Mahd ab dem 01. Juli und Entfernung des Mahdgutes • die abschnittsweise Mahd der Grünlandbrachen alle 3 - 5 Jahre ab dem 15. Oktober sowie das Entfernen des Mahdgutes • Maßnahmen zur Wiederherstellung des ursprünglichen Wasserhaushaltes / Wasserdargebotes • die naturnahe Waldbewirtschaftung (Einzelbaumentnahme, Naturverjüngung, Erhalt von Anteilen an Alt- und Totholz) • Pflegehieb von Sträuchern und Gebüschern zur Offenhaltung strauchfreier Heidemoor-komplexe Sämtliche Maßnahmen sind schriftlich der Unteren Landschaftsbehörde vor der Ausführung zur Abstimmung vorzulegen oder ersatzweise gemäß einem mit der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten abgestimmten Biotopmanagementplan umzusetzen. Unberührt bleiben: a) die im Rahmen des Landschaftsplanes festgesetzten oder von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten und im Falle von Wald im engen Zusammenwirken mit der Unteren Forstbehörde abgestimmten Maßnahmen zur Pflege, Sicherung oder Entwicklung b) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen c) mit der Unteren Landschaftsbehörde einvernehmlich abgestimmte Maßnahmen zur Unfallverhütung und Sicherung der Flächen vor unbefugtem Zutritt d) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote 7-10, 12-15, 17, 23, 24, 28-30, 32-34 e) die vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßigen Nutzungen aufgrund rechtskräftiger behördlicher Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang f) die Ausübung der Jagd hinsichtlich Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild sowie das Errichten, Nutzen und Versetzen von Ansitzleitern und Jagdschutzmaßnahmen gem. § 25 LJG g) die ordnungsgemäße Pflege der Bäume und Sträucher im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar, jedoch sind sämtliche Pflegemaßnahmen vor der Ausführung schriftlich der Unteren Landschaftsbehörde zur Abstimmung vorzulegen	Von zentraler Bedeutung für die Regeneration des Naturschutzgebietes sind Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserdargebotes, um den Austrocknungstendenzen entgegenzuwirken. Vgl. zur guten fachlichen Praxis die Kriterienkataloge in § 5 (4) BNatSchG für die Landwirtschaft und in § 1b LFoG NW für die Forstwirtschaft in der jeweils gültigen Fassung der Regelungen.

Nr.	Text	Erläuterungen
noch 4.2.1-1	h) die vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes nach den Vorgaben des § 63 Bundesnaturschutzgesetz zweckbestimmten Flächennutzungen. Die zur bestimmungsgemäßen Nutzung erforderlichen Maßnahmen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde vor ihrer Durchführung abzustimmen.	

Nr.		Text	Erläuterungen
4.2.1-2	N 2	<u>Naturschutzgebiet „Steinbruch mit Höhle am Schieferstein (Höllöcher)“</u> Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung von wertvollen Laubwaldbeständen in einem ehemaligen Kalk-Steinbruchgebiet, zur Bewahrung und Entwicklung von Lebensstätten bedrohter Tier- und Pflanzenarten Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist insbesondere verboten: 1. bauliche Anlagen gemäß den Bestimmungen des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen sowie der Bergbehörde unterliegende Anlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen einschließlich deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen. 2. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftung zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung und den Schutzzweck hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind oder als Ortshinweise oder Warntafel dienen oder sich auf den Verkehr und die Verkehrslenkung beziehen. 3. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen. 4. Wohnwagen, Zelte oder ähnliche, dem dauernden oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen sowie der Unterbringung von Tieren dienenden Anlagen aufzustellen oder abzustellen. 5. Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwege oder Plätze zu errichten oder zu ändern	nordöstlich Jedinghagen (Marienheide) Die Größe des Naturschutzgebietes beträgt ca. 7,6 ha Als bauliche Anlagen gelten mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Anschüttungen, Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze, Dauercamping- und Dauerzeltplätze sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen. Bauliche Anlagen sind insbesondere auch: a) Landungs-, Boots- und Angelstege b) am Ufer oder auf dem Grund des Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote c) Dauercamping- und Zeltplätze d) Sport- und Spielplätze e) Lager- und Ausstellungsplätze f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen mit Ausnahme von Weide- oder Koppel- sowie Forstkulturzäunen g) Aufschüttungen oder Abgrabungen h) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen i) Fernmeldeeinrichtungen j) jagdliche Einrichtungen Die Auflistung der baulichen Anlagen ist nur beispielhaft und nicht abschließend.

Nr.	Text	Erläuterungen
noch 4.2.1-2	6. mit Fahrzeugen außerhalb der Fahrwege, Park- und Stellplätze und Hofräume zu fahren und diese dort abzustellen 7. Verfüllungen, Auf- oder Abtragungen, Ausschachtungen vorzunehmen oder die Boden- und Geländegestalt auf andere Weise zu verändern oder Gelände- oder Böschungskanten abzuschleifen oder zu verändern 8. Brachflächen, Feucht- und Nasswiesen, Quellsümpfe und Trockenrasen in andere Nutzungen umzuwandeln, zu dränieren oder hier Flächendränierungen vorzunehmen 9. landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige oder in sonstiger Form vorliegende Abfallstoffe wie z.B. Schutt- oder Altmaterial oder organische Abfälle an anderen als an den dafür mit Genehmigung oder behördlicher Zustimmung zugelassenen Plätzen wegzuwerfen, abzuladen, zu lagern oder einzubauen 10. Gülle, Silageabwässer, Düngemittel oder sonstige gewässerverschmutzende oder belastende oder die Gewässerqualität vermindernde Stoffe in Gewässer einzuleiten oder oberflächlich in Siefen, Gewässer oder Quellbereiche abzuleiten oder diese oberflächlich konzentriert zur Versickerung zu bringen 11. Wildfütterstellen oder Wildäcker anzulegen oder Wildtiere auszusetzen 12. Gehölzbestände wie z.B. Hecken, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumalleen sowie Baumreihen und Gehölzstreifen teilweise oder gänzlich zu beseitigen oder zu beschädigen bzw. deren Beseitigung oder Beschädigung durch Weidetiere zuzulassen 13. Waldflächen zu beweiden 14. die Erstaufforstung sowie das Anlegen von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen 15. Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen 16. Einrichtungen für den Wasser- und Luftsport bereitzuhalten, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern 17. Frei- und Erdverkabelungen oder Rohrleitungen zu verlegen, zu bauen oder zu verändern 18. das Gebiet über den bisherigen Umfang hinaus für die Erholung zu nutzen 19. Flächen außerhalb der Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu betreten und auf	Hierunter fällt auch die Auffüllung von Oberboden zur landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Bodenverbesserung Auf das Verbot Nr. 23 wird verwiesen. Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen, nicht jedoch die ordnungsgemäße Pflege in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar. Hierzu zählt auch das Beweiden von Quellen. Nach Möglichkeit sind Viehtränken an Quellen durch Selbsttränkanlagen, aber keine Badewannen oder ähnliches, zu ersetzen.

Nr.	Text	Erläuterungen
noch 4.2.1-2	ihnen zu reiten oder dort Pferde zu führen	
	20. zu lagern oder Feuer zu machen	
	21. Hunde frei laufen zu lassen	Ausgenommen bleiben Jagdhunde in Ausübung ihrer jagdlichen Aufgaben.
	22. Motorsport- oder Modellsportveranstaltungen sowie den Einzelbetrieb von Motormodellgeräten durchzuführen	
	23. Futtermieten anzulegen, Dung- oder Mistmieten anzulegen, Düngemittel zu lagern, Faul- und Klärschlamm oder Gärfutter oder Gülle oder sonstige organischen Stoffe und ähnliches auszubringen oder zu lagern, Stickstoffdünger anzuwenden, zu lagern oder einzubringen	Das Verbot betrifft auch die ordnungsgemäße Düngung mit Gülle im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung.
	24. Pflanzenbehandlungsmittel einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden oder zu lagern	
	25. Bäume, Sträucher, Kräuter, Stauden, sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen	Ausgenommen bleiben von der Landschaftsbehörde im Rahmen von Renaturierungen von Lebensräumen angeordnete Einbringung und Anpflanzungen zur Realisierung oder Erhaltung des Schutzzweckes.
	26. wildlebende Tiere einschließlich ihrer Entwicklungsformen - wie z. B. Eier, Puppen, Larven - zu beunruhigen, zu stören, zu verletzen, zu beschädigen, zu fangen, zu entnehmen, zu zerstören oder zu töten; zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen; ihre Brut- und Lebensstätten fortzunehmen, zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören	
	27. Bäume, Sträucher und sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise zu beschädigen	
	28. Gewässer -einschließlich Fischteiche- anzulegen oder zu erweitern, zu beseitigen oder umzugestalten sowie die Eigenschaften der oberirdischen Gewässer, einschließlich ihrer Quellen, zu verändern oder Aufstaumaßnahmen durchzuführen	
	29. den Grundwasserstand zu verändern, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen	
	30. die Ausbildung von Jagdhunden	
	31. Laubholzbestände in Nadelholzbestände umzuwandeln	
	32. in Holzbeständen Kahlschlag vorzunehmen	Alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen größer als 0,3 ha und Eingriffe, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken, gelten als Kahlschläge.
	33. der Laubholzeinschlag in der Zeit vom 15.03. bis 31.08. eines jeden Jahres sowie ganzjährig Großhöhlenbäume (Öffnung > 5 cm) und artenschutzrelevante Horst- und	

Nr.	Text	Erläuterungen
noch 4.2.1-2	Höhlenbäume (z.B. Bäume mit mehreren Kleinhöhlen, Bäume mit intakten Horsten) zu fällen Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist geboten: • die Erarbeitung und Umsetzung eines Biotopmanagementplanes • die naturnahe Waldbewirtschaftung (Einzelbaumentnahme, Naturverjüngung, Erhalt von Anteilen an Alt- und Totholz) • Offenhaltung des Höhleneingangs sowie Erhalt der Höhlenformation • Maßnahmen des Biotopschutzes für Fledermäuse und Baumhöhlenbrüter Sämtliche Maßnahmen sind schriftlich der Unteren Landschaftsbehörde vor der Ausführung zur Abstimmung vorzulegen oder ersatzweise gemäß einem mit der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten abgestimmten Biotopmanagementplan umzusetzen. Unberührt bleiben: a) die im Rahmen des Landschaftsplanes festgesetzten oder von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten und im Falle von Wald im engen Zusammenwirken mit der Unteren Forstbehörde abgestimmten Maßnahmen zur Pflege, Sicherung oder Entwicklung b) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen c) mit der Unteren Landschaftsbehörde einvernehmlich abgestimmte Maßnahmen zur Unfallverhütung und Sicherung der Flächen vor unbefugtem Zutritt d) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote 7-10, 12-15, 17, 23, 24, 28, 29, 31-33 e) die vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßigen Nutzungen aufgrund rechtskräftiger behördlicher Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang f) die Ausübung der Jagd hinsichtlich Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild sowie das Errichten, Nutzen und Versetzen von Ansitzleitern und Jagdschutzmaßnahmen gem. § 25 LJG	Das Schutzgebiet ist in der Grundlagenkarte II und im Erläuterungsbericht unter ökologisch wertvolles Gebiet Nr. 5 näher charakterisiert Vgl. zur guten fachlichen Praxis die Kriterienkataloge in § 5 (4) BNatSchG für die Landwirtschaft und in § 1b LFoG NW für die Forstwirtschaft in der jeweils gültigen Fassung der Regelungen.

Nr.	Text	Erläuterungen
(noch 4.2.1-2)	g) die ordnungsgemäße Pflege der Bäume und Sträucher im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar, jedoch sind sämtliche Pflegemaßnahmen vor der Ausführung schriftlich der Unteren Landschaftsbehörde zur Abstimmung vorzulegen h) die vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes nach den Vorgaben des § 63 Bundesnaturschutzgesetz zweckbestimmten Flächennutzungen. Die zur bestimmungsgemäßen Nutzung erforderlichen Maßnahmen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde vor ihrer Durchführung abzustimmen.	

Nr.		Text	Erläuterungen
4.2.1-3	N 3	<u>Naturschutzgebiet „Nass- und Feuchtgrünlandkomplex östlich Holzzipper“</u> Die Ausweisung als Naturschutzgebiet erfolgt zu folgendem Zweck • Erhalt eines Grünland-Brache-Gewässerkomplexes mit seiner für eine Grünlandbrache des Bergischen Landes charakteristischen Morphologie (bereits schwach reliefiertes Sohlental) und typischen Strukturelementen • Erhalt und Entwicklung der standörtlich differenzierten Grünlandvegetation, insbesondere des Naß- und Feuchtgrünlandes • Sicherung und Entwicklung der vorhandenen Biotopfunktion als lineares Vernetzungselemente im Biotopverbund Wipperquellenbereiche/Wipperbach und Wipperaue/Wupper Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist insbesondere verboten: 1. bauliche Anlagen gemäß den Bestimmungen des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen sowie der Bergbehörde unterliegende Anlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen einschließlich deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen. 2. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftung zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung und den Schutzzweck hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind oder als Ortshinweise oder Warntafel dienen oder sich auf den Verkehr und die Verkehrslenkung beziehen. 3. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen. 4. Wohnwagen, Zelte oder ähnliche, dem dauernden oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen sowie der Unterbringung von Tieren dienenden Anlagen aufzustellen oder abzustellen.	(Marienheide) Die Größe des Naturschutzgebietes beträgt ca. 2,3 ha Die mit der rechtskräftigen Fassung des Landschaftsplanes ursprünglich festgesetzten Empfehlungen des forstlichen Fachbeitrages sind mit den textlichen Festsetzungen zum NSG berücksichtigt. Als bauliche Anlagen gelten mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Anschüttungen, Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze, Dauercamping- und Dauercampplätze sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen. Bauliche Anlagen sind insbesondere auch: a) Landungs-, Boots- und Angelstege b) am Ufer oder auf dem Grund des Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote c) Dauercamping- und Zeltplätze d) Sport- und Spielplätze e) Lager- und Ausstellungsplätze f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen mit Ausnahme von Weide- oder Koppel- sowie Forstkulturzäunen g) Aufschüttungen oder Abgrabungen h) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen i) Fernmeldeeinrichtungen j) jagdliche Einrichtungen Die Auflistung der baulichen Anlagen ist nur beispielhaft und nicht abschließend.

Nr.	Text	Erläuterungen
(noch 4.2.1-3)	5. Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwege oder Plätze zu errichten oder zu ändern 6. mit Fahrzeugen außerhalb der Fahrwege, Park- und Stellplätze und Hofräume zu fahren und diese dort abzustellen 7. Verfüllungen, Auf- oder Abtragungen, Ausschachtungen vorzunehmen oder die Boden- und Geländegestalt auf andere Weise zu verändern oder Gelände- oder Böschungskanten abzuschleifen oder zu verändern 8. Brachflächen, Feucht- und Naßwiesen, Quellsümpfe und Trockenrasen in andere Nutzungen umzuwandeln, zu drainieren oder hier Flächendrainierungen vorzunehmen 9. landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige oder in sonstiger Form vorliegende Abfallstoffe wie z. B. Schutt- oder Altmaterial oder organische Abfälle an anderen als an den dafür mit Genehmigung oder behördlicher Zustimmung zugelassenen Plätzen wegzuwerfen, abzuladen, zu lagern oder einzubauen 10. Gülle, Silageabwässer, Düngemittel oder sonstige gewässerverschmutzende oder -belastende oder die Gewässerqualität vermindernde Stoffe in Gewässer einzuleiten oder oberflächlich in Siefen, Gewässer oder Quellbereiche abzuleiten oder diese oberflächlich konzentriert zur Versickerung zu bringen 11. Wildfütterstellen oder Wildäcker anzulegen oder Wildtiere auszusetzen 12. Gehölzbestände wie z. B. Hecken, Gebüsch, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumalleen sowie Baumreihen und Gehölzstreifen teilweise oder gänzlich zu beseitigen oder zu beschädigen bzw. deren Beseitigung oder Beschädigung durch Weidetiere zuzulassen 13. die Erstaufforstung sowie das Anlegen von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen 14. Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen 15. Einrichtungen für den Wasser- und Luftsport bereitzuhalten, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern 16. Frei- und Erdverkabelungen oder Rohrleitungen zu verlegen, zu bauen oder zu verändern 17. das Gebiet über den bisherigen Umfang hinaus für die Erholung zu nutzen 18. Flächen außerhalb der Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu betreten und auf ihnen zu reiten oder dort Pferde zu führen 19. zu lagern oder Feuer zu machen	Hierunter fällt auch die Auffüllung von Oberboden zur landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Bodenverbesserung Auf das Verbot Nr. 22 wird verwiesen. Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen, nicht jedoch die ordnungsgemäße Pflege in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28./ 29. Februar. Hierzu zählt auch das Beweiden von Quellen. Nach Möglichkeit sind Viehtränken an Quellen durch Selbsttränkanlagen, aber keine Badewannen oder ähnliches zu ersetzen.

Nr.	Text	Erläuterungen
(noch 4.2.1-3)	20. Hunde frei laufen zu lassen	Ausgenommen bleiben Jagdhunde in Ausübung ihrer jagdlichen Aufgaben.
	21. Pflanzenbehandlungsmittel einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden oder zu lagern	
	22. Futtermieten anzulegen, Dung- oder Mistmieten anzulegen, Düngemittel zu lagern, Faul- und Klärschlamm oder Gärfutter oder Gülle oder sonstige organischen Stoffe und ähnliches auszubringen oder zu lagern, Stickstoffdünger anzuwenden, zu lagern oder einzubringen	Das Verbot betrifft auch die ordnungsgemäße Düngung mit Gülle im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung.
	23. Bäume, Sträucher, Kräuter, Stauden, sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen	Ausgenommen bleiben von der Landschaftsbehörde im Rahmen von Renaturierungen von Lebensräumen angeordnete Einbringung und Anpflanzungen zur Realisierung oder Erhaltung des Schutzzweckes.
	24. wildlebende Tiere einschließlich ihrer Entwicklungsformen - wie z. B. Eier, Puppen, Larven - zu beunruhigen, zu stören, zu verletzen, zu beschädigen, zu fangen, zu entnehmen, zu zerstören oder zu töten; zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen; ihre Brut- und Lebensstätten fortzunehmen, zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören	
	25. Gewässer -einschließlich Fischteiche- anzulegen oder zu erweitern, zu beseitigen oder umzugestalten sowie die Eigenschaften der oberirdischen Gewässer, einschließlich ihrer Quellen, zu verändern oder Aufstaumaßnahmen durchzuführen	
	26. Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden, zu schwimmen, zu tauchen oder ihre Eisdecke zu betreten oder zu befahren	
	27. Bäume, Sträucher und sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise zu beschädigen	
	28. den Grundwasserstand zu verändern, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen	
	29. die Beweidung mit Pferden	
	30. die Ausbildung von Jagdhunden	Pferdebeweidung des Auengrünlandes führt zur ökologisch unverträglichen Pflanzenartenverarmung sowie zur Belastung der Vegetationsdecke durch Tritt
	31. Motorsport- oder Modellsportveranstaltungen sowie den Einzelbetrieb von Motormodellgeräten durchzuführen	
	Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist geboten:	
	• die Erarbeitung und Umsetzung eines Biotopmanagementplanes • die extensive Nutzung der Grünlandflächen a) extensive Beweidung mit Rindern und Schafen (max. 2 GVE/ha bis zum 30.06., danach max. 3 GVE/ha)	

Nr.	Text	Erläuterungen
(noch 4.2.1-3)	b) ein- bis zweimalige Mahd ab dem 01. Juli und Entfernung des Mahdgutes • die abschnittsweise Mahd der Grünlandbrachen alle 3 - 5 Jahre ab dem 15. Oktober sowie das Entfernen des Mahdgutes • die Erhaltung der Überschwemmungsdynamik • die naturnahe Gewässerunterhaltung der Wipper (gemäß der Richtlinie für naturnahen Ausbau und Unterhaltung der Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen) Dabei sind sämtliche Maßnahmen schriftlich der Unteren Landschaftsbehörde vor der Ausführung zur Abstimmung vorzulegen oder ersatzweise gemäß einem mit der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten abgestimmten Biotopmanagementplan umzusetzen. Unberührt bleiben: a) die im Rahmen des Landschaftsplanes festgesetzten oder von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten und im Falle von Wald im engen Zusammenwirken mit der Unteren Forstbehörde abgestimmten Maßnahmen zur Pflege, Sicherung oder Entwicklung b) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen c) mit der Unteren Landschaftsbehörde einvernehmlich abgestimmte Maßnahmen zur Unfallverhütung und Sicherung der Flächen vor unbefugtem Zutritt d) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen mit Ausnahme der Verbote Nr. 7-10, 12-14, 16, 21-23, 25, 28 und 29 e) die vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßigen Nutzungen aufgrund rechtskräftiger behördlicher Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang f) die Ausübung der Jagd hinsichtlich Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild sowie das Errichten, Nutzen und Versetzen von Ansitzleitern und Jagdschutzmaßnahmen gem. § 25 LJG g) die ordnungsgemäße Pflege der Bäume und Sträucher im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar, jedoch sind sämtliche Pflegemaßnahmen vor der Ausführung schriftlich der Unteren Landschaftsbehörde zur Abstimmung vorzulegen h) die vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes nach den Vorgaben des § 63 Bundesnaturschutzgesetz zweckbestimmten Flächennutzungen. Die zur bestimmungsgemäßen Nutzung erforderlichen Maßnahmen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde vor ihrer Durchführung abzustimmen.	Vgl. zur guten fachlichen Praxis die Kriterienkataloge in § 5 (4) BNatSchG für die Landwirtschaft und in § 1b LFoG NW für die Forstwirtschaft in der jeweils gültigen Fassung der Regelungen.

Nr.	Text	Erläuterungen
4.2.1-4 N 4	<u>Naturschutzgebiet „Wipperaue Eulenbecke“</u> Die Ausweisung als Naturschutzgebiet erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher Bach- und Auenlebensräume mit Erlenauwäldern und Nassgrünlandbrachen. Eine erhebliche Bedeutung hat das Gebiet als Trittstein für den Biotopverbund nicht nur innerhalb des Bergischen Landes sondern im Rahmen der Festsetzung als Natura 2000-Schutzgebiet auch europaweit. DE-4810-301 Der größte Teil des Naturschutzgebietes ist als Teilbereich des Schutzgebietes DE-4810-301 nach den Bestimmungen der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) Bestandteil des europäischen kohärenten Netzes von besonderen Schutzgebieten (Natura 2000). Schutzzweck und Hinweise zur Verwirklichung der Schutzziele im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie sind für das Naturschutzgebiet unter Punkt 4.1.8 (Seiten 98a, 98b) dargestellt. Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist insbesondere verboten: 1. bauliche Anlagen gemäß den Bestimmungen des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen sowie der Bergbehörde unterliegende Anlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen einschließlich deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen. 2. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftung zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung und den Schutzzweck hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind oder als Ortshinweise oder Warntafel dienen oder sich auf den Verkehr und die Verkehrslenkung beziehen. 3. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen. 4. Wohnwagen, Zelte oder ähnliche, dem dauernden oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen sowie der Unterbringung von Tieren dienenden Anlagen aufzustellen oder abzustellen. 5. Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwege oder Plätze zu errichten oder zu ändern	(Marienheide, nördlich der Bruchertalsperre) Die Größe des Naturschutzgebietes beträgt ca. 21,9 ha Pläne und Projekte, die das FFH-Schutzgebiet erheblich beeinträchtigen können, sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung im Hinblick auf die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Gebietes zu überprüfen. Als bauliche Anlagen gelten mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Anschüttungen, Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze, Dauercamping- und Dauerzeltplätze sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen. Bauliche Anlagen sind insbesondere auch: a) Landungs-, Boots- und Angelstege b) am Ufer oder auf dem Grund des Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote c) Dauercamping- und Zeltplätze d) Sport- und Spielplätze e) Lager- und Ausstellungsplätze f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen mit Ausnahme von Weide- oder Koppel- sowie Forstkulturzäunen g) Aufschüttungen oder Abgrabungen h) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen i) Fernmeldeeinrichtungen j) jagdliche Einrichtungen Die Auflistung der baulichen Anlagen ist nur beispielhaft und nicht abschließend.

Nr.	Text	Erläuterungen
(noch 4.2.1-4)	6. mit Fahrzeugen außerhalb der Fahrwege, Park- und Stellplätze und Hofräume zu fahren und diese dort abzustellen 7. Verfüllungen, Auf- oder Abtragungen, Ausschachtungen vorzunehmen oder die Boden- und Geländegestalt auf andere Weise zu verändern oder Gelände- oder Böschungskanten abzuschleifen oder zu verändern 8. Brachflächen, Feucht- und Nasswiesen, Quellsümpfe und Trockenrasen in andere Nutzungen umzuwandeln, zu dränieren oder hier Flächendränierungen vorzunehmen 9. landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige oder in sonstiger Form vorliegende Abfallstoffe wie z.B. Schutt- oder Altmaterial oder organische Abfälle an anderen als an den dafür mit Genehmigung oder behördlicher Zustimmung zugelassenen Plätzen wegzuwerfen, abzuladen, zu lagern oder einzubauen 10. Gülle, Silageabwässer, Düngemittel oder sonstige gewässerverschmutzende oder belastende oder die Gewässerqualität vermindernde Stoffe in Gewässer einzuleiten oder oberflächlich in Siefen, Gewässer oder Quellbereiche abzuleiten oder diese oberflächlich konzentriert zur Versickerung zu bringen 11. Wildfütterstellen oder Wildäcker anzulegen oder Wildtiere auszusetzen 12. Gehölzbestände wie z.B. Hecken, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumalleen sowie Baumreihen und Gehölzstreifen teilweise oder gänzlich zu beseitigen oder zu beschädigen bzw. deren Beseitigung oder Beschädigung durch Weidetiere zuzulassen 13. Waldflächen zu beweiden 14. die Erstaufforstung sowie das Anlegen von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen 15. Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen 16. Einrichtungen für den Wasser- und Luftsport bereitzuhalten, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern 17. Frei- und Erdverkabelungen oder Rohrleitungen zu verlegen, zu bauen oder zu verändern 18. das Gebiet über den bisherigen Umfang hinaus für die Erholung zu nutzen 19. Flächen außerhalb der Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu betreten und auf ihnen zu reiten oder dort Pferde zu führen	Hierunter fällt auch die Auffüllung von Oberboden zur landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Bodenverbesserung Auf das Verbot Nr. 23 wird verwiesen. Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen, nicht jedoch die ordnungsgemäße Pflege in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar. Hierzu zählt auch das Beweiden von Quellen. Nach Möglichkeit sind Viehtränken an Quellen durch Selbsttränkanlagen, aber keine Badewannen oder ähnliches zu ersetzen.

Nr.	Text	Erläuterungen
(noch 4.2.1-4)	20. zu lagern oder Feuer zu machen	
	21. Hunde frei laufen zu lassen	Ausgenommen bleiben Jagdhunde in Ausübung ihrer jagdlichen Aufgaben.
	22. Motorsport- oder Modellsportveranstaltungen sowie den Einzelbetrieb von Motormodellgeräten durchzuführen	
	23. Futtermieten anzulegen, Dung- oder Mistmieten anzulegen, Düngemittel zu lagern, Faul- und Klärschlamm oder Gärfutter oder Gülle oder sonstige organischen Stoffe und ähnliches auszubringen oder zu lagern, Stickstoffdünger anzuwenden, zu lagern oder einzubringen	Das Verbot betrifft auch die ordnungsgemäße Düngung mit Gülle im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung.
	24. Pflanzenbehandlungsmittel einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden oder zu lagern	
	25. Bäume, Sträucher, Kräuter, Stauden, sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen	Ausgenommen bleiben von der Landschaftsbehörde im Rahmen von Renaturierungen von Lebensräumen angeordnete Einbringung und Anpflanzungen zur Realisierung oder Erhaltung des Schutzzweckes.
	26. wildlebende Tiere einschließlich ihrer Entwicklungsformen - wie z. B. Eier, Puppen, Larven - zu beunruhigen, zu stören, zu verletzen, zu beschädigen, zu fangen, zu entnehmen, zu zerstören oder zu töten; zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen; ihre Brut- und Lebensstätten fortzunehmen, zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören	
	27. Bäume, Sträucher und sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise zu beschädigen	
	28. Gewässer -einschließlich Fischteiche- anzulegen oder zu erweitern, zu beseitigen oder umzugestalten sowie die Eigenschaften der oberirdischen Gewässer, einschließlich ihrer Quellen, zu verändern oder Aufstaumaßnahmen durchzuführen	
	29. den Grundwasserstand zu verändern, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen.	
	30. Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden, zu schwimmen, zu tauchen oder ihre Eisdecke zu betreten oder zu befahren	
	31. die Beweidung mit Pferden	Pferdebeweidung des Auengrünlandes führt zur ökologisch unverträglichen Pflanzenartenverarmung sowie zur Belastung der Vegetationsdecke durch Tritt
	32. die Ausbildung von Jagdhunden	
	33. Grünland umzubrechen, zu dränieren oder in eine andere Nutzung zu überführen	
	34. das Fließgewässer mit nicht-heimischen Fischarten zu besetzen, die Fütterung von Fischen sowie die Düngung des Fließgewässers	

Nr.	Text	Erläuterungen
(noch 4.2.1-4)	35. Laubholzbestände in Nadelholzbestände umzuwandeln	
	36. in Holzbeständen Kahlschlag vorzunehmen	Alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen größer als 0,3 ha und Eingriffe, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken, gelten als Kahlschläge.
	37. Totholz - einschließlich Baumstümpfe und Stubben sowie starkes liegendes Bruch- und Windwurfholz - zu entfernen	Art und Umfang regelt der Waldpflegeplan bzw. das Sofortmaßnahmenkonzept
	38. Gehölzarten, die nicht zu den natürlichen Waldgesellschaften des jeweiligen Standortes gehören sowie Pflanzmaterial ungeeigneter Herkünfte in Bestände der natürlichen Waldgesellschaften einzubringen	
	39. Großhöhlenbäume (Öffnung > 5 cm) sowie weitere artenschutzrelevante Horst- und Höhlenbäume (z.B. Bäume mit mehreren Kleinhöhlen, Bäume mit intakten Horsten) zu fällen	Die betreffenden Bäume werden nach Möglichkeit dauerhaft markiert. Näheres regelt der Waldpflegeplan bzw. das Sofortmaßnahmenkonzept
	40. Altholz und alte Bäume mit Bartflechtenbewuchs zu fällen, deren Erhalt im Rahmen der Festlegungen des Waldpflegeplans bzw. des Sofortmaßnahmenkonzeptes vorgesehen ist	Die betreffenden Bäume werden nach Möglichkeit dauerhaft markiert. Näheres regelt der Waldpflegeplan bzw. das Sofortmaßnahmenkonzept
	Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist neben den unter 4.1.8 genannten Grundsätzen geboten:	
	• die Erarbeitung und Umsetzung einer für die Verwirklichung des Schutzgebietes geeigneten Fachplanung • die extensive Nutzung der Grünlandflächen a) extensive Beweidung mit Rindern und Schafen (max. 2 GVE/ha bis zum 30.06., danach max. 3 GVE/ha) b) ein- bis zweimalige Mahd ab dem 01. Juli und Entfernung des Mahdgutes • die abschnittsweise Mahd der Grünlandbrachen alle 3 - 5 Jahre ab dem 15. Oktober sowie das Entfernen des Mahdgutes • die Erhaltung der Überschwemmungsdynamik • die naturnahe Gewässerunterhaltung der Wipper (gemäß der Richtlinie für naturnahen Ausbau und Unterhaltung der Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen)	Geeignete Fachplanungen sind z.B. Sofortmaßnahmenkonzepte, Waldpflegepläne, Biotopmanagementpläne, etc.

Nr.	Text	Erläuterungen
(noch 4.2.1-4)	Unberührt bleiben: a) die im Rahmen des Landschaftsplanes festgesetzten oder von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten und im Falle von Wald im engen Zusammenwirken mit der Unteren Forstbehörde abgestimmten Maßnahmen zur Pflege, Sicherung oder Entwicklung b) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen c) mit der Unteren Landschaftsbehörde einvernehmlich abgestimmte Maßnahmen zur Unfallverhütung und Sicherung der Flächen vor unbefugtem Zutritt d) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote 7-10, 12-15, 17, 23, 24, 28, 29, 31, 33, 35-40 e) die vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßigen Nutzungen aufgrund rechtskräftiger behördlicher Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang f) die Ausübung der Jagd wie folgt: - Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild - das Errichten, Nutzen und Versetzen von Ansitzleitern - Jagdschutzmaßnahmen gemäß § 25 LJG - die ausnahmsweise Aufstellung und Nutzung von Jagdkanzeln zur Vermeidung von akuten, übermäßigen Wildschäden nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Jagdbehörde - die Anlegung von Wildfutterstellen nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Jagdbehörde, wenn dadurch die umgebende Bodenlebewelt sowie Vegetation keinen Schaden nimmt - die Anlegung von Wildäckern in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Jagdbehörde - die Anpflanzung von Wildverbissgehölzen nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Jagdbehörde g) die ordnungsgemäße Pflege der Bäume und Sträucher im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar, jedoch sind sämtliche Pflegemaßnahmen vor der Ausführung schriftlich der Unteren Landschaftsbehörde zur Abstimmung vorzulegen h) die vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes nach den Vorgaben des § 63 Bundesnaturschutzgesetz zweckbestimmten Flächennutzungen. Die zur bestimmungsgemäßen Nutzung erforderlichen Maßnahmen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde vor ihrer Durchführung abzustimmen.	Vgl. zur guten fachlichen Praxis die Kriterienkataloge in § 5 (4) BNatSchG für die Landwirtschaft und in § 1b LFoG NW für die Forstwirtschaft in der jeweils gültigen Fassung der Regelungen.

Nr.	Text	Erläuterungen
4.2.1-5 N 5	<u>Naturschutzgebiet „Wipperaue bei Gogarten“</u> Die Ausweisung als Naturschutzgebiet erfolgt zum Erhalt und zur Entwicklung naturnaher Bach- und Auenlebensräume. Eine erhebliche Bedeutung hat das Gebiet als Trittstein für den Biotopverbund nicht nur innerhalb des Bergischen Landes sondern im Rahmen der Festsetzung als Natura 2000 – Schutzgebiet auch europaweit. DE-4810-301 Das Naturschutzgebiet ist als Teilbereich des Schutzgebietes DE-4810-301 nach den Bestimmungen der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) Bestandteil des europäischen kohärenten Netzes von besonderen Schutzgebieten (Natura 2000). Schutzzweck und Hinweise zur Verwirklichung der Schutzziele im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie sind für das Naturschutzgebiet unter Punkt 4.1.8 (Seiten 98a, 98b) dargestellt. Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist insbesondere verboten: 1. bauliche Anlagen gemäß den Bestimmungen des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen sowie der Bergbehörde unterliegenden Anlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen einschließlich deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen. 2. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftung zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung und den Schutzzweck hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind oder als Ortshinweise oder Warntafel dienen oder sich auf den Verkehr und die Verkehrslenkung beziehen. 3. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen. 4. Wohnwagen, Zelte oder ähnliche, dem dauernden oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen sowie der Unterbringung von Tieren dienenden Anlagen aufzustellen oder abzustellen. 5. Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwege oder Plätze zu errichten oder zu ändern	(Marienheide, östlich Niedergogarten) Die Größe des Naturschutzgebietes beträgt ca. 7,0 ha Pläne und Projekte, die das FFH-Schutzgebiet erheblich beeinträchtigen können, sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung im Hinblick auf die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Gebietes zu überprüfen. Als bauliche Anlagen gelten mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Anschüttungen, Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze, Dauercamping- und Dauerzeltplätze sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen. Bauliche Anlagen sind insbesondere auch: a) Landungs-, Boots- und Angelstege b) am Ufer oder auf dem Grund des Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote c) Dauercamping- und Zeltplätze d) Sport- und Spielplätze e) Lager- und Ausstellungsplätze f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen mit Ausnahme von Weide- oder Koppel- sowie Forstkulturzäunen g) Aufschüttungen oder Abgrabungen h) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen i) Fernmeldeeinrichtungen j) jagdliche Einrichtungen Die Auflistung der baulichen Anlagen ist nur beispielhaft und nicht abschließend.

Nr.	Text	Erläuterungen
(noch 4.2.1-5)	6. mit Fahrzeugen außerhalb der Fahrwege, Park- und Stellplätze und Hofräume zu fahren und diese dort abzustellen 7. Verfüllungen, Auf- oder Abtragungen, Ausschachtungen vorzunehmen oder die Boden- und Geländegestalt auf andere Weise zu verändern oder Gelände- oder Böschungskanten abzuschleifen oder zu verändern 8. Brachflächen, Feucht- und Nasswiesen, Quellsümpfe und Trockenrasen in andere Nutzungen umzuwandeln, zu dränieren oder hier Flächendränierungen vorzunehmen 9. landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige oder in sonstiger Form vorliegende Abfallstoffe wie z.B. Schutt- oder Altmaterial oder organische Abfälle an anderen als an den dafür mit Genehmigung oder behördlicher Zustimmung zugelassenen Plätzen wegzuwerfen, abzuladen, zu lagern oder einzubauen 10. Gülle, Silageabwässer, Düngemittel oder sonstige gewässerverschmutzende oder belastende oder die Gewässerqualität vermindernde Stoffe in Gewässer einzuleiten oder oberflächlich in Siefen, Gewässer oder Quellbereiche abzuleiten oder diese oberflächlich konzentriert zur Versickerung zu bringen 11. Wildfütterstellen oder Wildäcker anzulegen oder Wildtiere auszusetzen 12. Gehölzbestände wie z.B. Hecken, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumalleen sowie Baumreihen und Gehölzstreifen teilweise oder gänzlich zu beseitigen oder zu beschädigen bzw. deren Beseitigung oder Beschädigung durch Weidetiere zuzulassen 13. Waldflächen zu beweiden 14. die Erstaufforstung sowie das Anlegen von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen 15. Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen 16. Einrichtungen für den Wasser- und Luftsport bereitzuhalten, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern 17. Frei- und Erdverkabelungen oder Rohrleitungen zu verlegen, zu bauen oder zu verändern 18. das Gebiet über den bisherigen Umfang hinaus für die Erholung zu nutzen 19. Flächen außerhalb der Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu betreten und auf ihnen zu reiten oder dort Pferde zu führen	Hierunter fällt auch die Auffüllung von Oberboden zur landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Bodenverbesserung Auf das Verbot Nr. 23 wird verwiesen. Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen, nicht jedoch die ordnungsgemäße Pflege in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar. Hierzu zählt auch das Beweiden von Quellen. Nach Möglichkeit sind Viehtränken an Quellen durch Selbsttränkanlagen, aber keine Badewannen oder ähnliches zu ersetzen.

Nr.	Text	Erläuterungen
(noch 4.2.1-5)	20. zu lagern oder Feuer zu machen	
	21. Hunde frei laufen zu lassen	Ausgenommen bleiben Jagdhunde in Ausübung ihrer jagdlichen Aufgaben.
	22. Motorsport- oder Modellsportveranstaltungen sowie den Einzelbetrieb von Motormodellgeräten durchzuführen	
	23. Futtermieten anzulegen, Dung- oder Mistmieten anzulegen, Düngemittel zu lagern, Faul- und Klärschlamm oder Gärfutter oder Gülle oder sonstige organischen Stoffe und ähnliches auszubringen oder zu lagern, Stickstoffdünger anzuwenden, zu lagern oder einzubringen	Das Verbot betrifft auch die ordnungsgemäße Düngung mit Gülle im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung.
	24. Pflanzenbehandlungsmittel einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden oder zu lagern	
	25. Bäume, Sträucher, Kräuter, Stauden, sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen	Ausgenommen bleiben von der Landschaftsbehörde im Rahmen von Renaturierungen von Lebensräumen angeordnete Einbringung und Anpflanzungen zur Realisierung oder Erhaltung des Schutzzweckes.
	26. wildlebende Tiere einschließlich ihrer Entwicklungsformen - wie z. B. Eier, Puppen, Larven - zu beunruhigen, zu stören, zu verletzen, zu beschädigen, zu fangen, zu entnehmen, zu zerstören oder zu töten; zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen; ihre Brut- und Lebensstätten fortzunehmen, zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören	
	27. Bäume, Sträucher und sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise zu beschädigen	
	28. Gewässer -einschließlich Fischteiche- anzulegen oder zu erweitern, zu beseitigen oder umzugestalten sowie die Eigenschaften der oberirdischen Gewässer, einschließlich ihrer Quellen, zu verändern oder Aufstaumaßnahmen durchzuführen	
	29. den Grundwasserstand zu verändern, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen.	
	30. Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden, zu schwimmen, zu tauchen oder ihre Eisdecke zu betreten oder zu befahren	
	31. die Beweidung mit Pferden	Pferdebeweidung des Auengrünlandes führt zur ökologisch unverträglichen Pflanzenartenverarmung sowie zur Belastung der Vegetationsdecke durch Tritt
	32. die Ausbildung von Jagdhunden	
	33. Grünland umzubrechen, zu dränieren oder in eine andere Nutzung zu überführen	
	34. das Fließgewässer mit nicht-heimischen Fischarten zu besetzen, die Fütterung von Fischen sowie die Düngung des Fließgewässers	

Nr.	Text	Erläuterungen
(noch 4.2.1-5)	35. Laubholzbestände in Nadelholzbestände umzuwandeln	
	36. in Holzbeständen Kahlschlag vorzunehmen	Alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen größer als 0,3 ha und Eingriffe, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken, gelten als Kahlschläge.
	37. Totholz - einschließlich Baumstümpfe und Stubben sowie starkes liegendes Bruch- und Windwurfholz - zu entfernen	Art und Umfang regelt der Waldpflegeplan bzw. das Sofortmaßnahmenkonzept
	38. Gehölzarten, die nicht zu den natürlichen Waldgesellschaften des jeweiligen Standortes gehören sowie Pflanzmaterial ungeeigneter Herkünfte in Bestände der natürlichen Waldgesellschaften einzubringen	
	39. Großhöhlenbäume (Öffnung > 5 cm) sowie weitere artenschutzrelevante Horst- und Höhlenbäume (z.B. Bäume mit mehreren Kleinhöhlen, Bäume mit intakten Horsten) zu fällen	Die betreffenden Bäume werden nach Möglichkeit dauerhaft markiert. Näheres regelt der Waldpflegeplan bzw. das Sofortmaßnahmenkonzept
	40. Altholz und alte Bäume mit Bartflechtenbewuchs zu fällen, deren Erhalt im Rahmen der Festlegungen des Waldpflegeplans bzw. des Sofortmaßnahmenkonzeptes vorgesehen ist	Die betreffenden Bäume werden nach Möglichkeit dauerhaft markiert. Näheres regelt der Waldpflegeplan bzw. das Sofortmaßnahmenkonzept
	Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist neben den unter 4.1.8 genannten Grundsätzen geboten:	
	• die Erarbeitung und Umsetzung einer für die Verwirklichung des Schutzgebietes geeigneten Fachplanung	Geeignete Fachplanungen sind z.B. Sofortmaßnahmenkonzepte, Waldpflegepläne, Biotopmanagementpläne, etc.
	• die extensive Nutzung der Grünlandflächen a) extensive Beweidung mit Rindern und Schafen (max. 2 GVE/ha bis zum 30.06., danach max. 3 GVE/ha) b) ein- bis zweimalige Mahd ab dem 01. Juli und Entfernung des Mahdgutes	
	• die abschnittsweise Mahd der Grünlandbrachen alle 3 - 5 Jahre ab dem 15. Oktober sowie das Entfernen des Mahdgutes	
	• die Erhaltung der Überschwemmungsdynamik	
	• die naturnahe Gewässerunterhaltung der Wipper (gemäß der Richtlinie für naturnahen Ausbau und Unterhaltung der Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen)	

Nr.	Text	Erläuterungen
(noch 4.2.1-5)	Unberührt bleiben:	
	a) die im Rahmen des Landschaftsplanes festgesetzten oder von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten und im Falle von Wald im engen Zusammenwirken mit der Unteren Forstbehörde abgestimmten Maßnahmen zur Pflege, Sicherung oder Entwicklung	
	b) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen	
	c) mit der Unteren Landschaftsbehörde einvernehmlich abgestimmte Maßnahmen zur Unfallverhütung und Sicherung der Flächen vor unbefugtem Zutritt	
	d) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote 7-10, 12-15, 17, 23, 24, 28, 29, 31, 33, 35-40	Vgl. zur guten fachlichen Praxis die Kriterienkataloge in § 5 (4) BNatSchG für die Landwirtschaft und in § 1b LFoG NW für die Forstwirtschaft in der jeweils gültigen Fassung der Regelungen.
	e) die vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßigen Nutzungen aufgrund rechtskräftiger behördlicher Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang	
	f) die Ausübung der Jagd hinsichtlich Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild sowie das Errichten, Nutzen und Versetzen von Ansitzleitern und Jagdschutzmaßnahmen gem. § 25 LJG	
	g) die ordnungsgemäße Pflege der Bäume und Sträucher im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar, jedoch sind sämtliche Pflegemaßnahmen vor der Ausführung schriftlich der Unteren Landschaftsbehörde zur Abstimmung vorzulegen	
	h) die vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes nach den Vorgaben des § 63 Bundesnaturschutzgesetz zweckbestimmten Flächennutzungen. Die zur bestimmungsgemäßen Nutzung erforderlichen Maßnahmen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde vor ihrer Durchführung abzustimmen.	

Nr.	Text	Erläuterungen
4.2.1-6 N6	<u>Naturschutzgebiet „Quellbach- und Laubwaldbereich im Gervershagener Forst“</u> Die Ausweisung als Naturschutzgebiet erfolgt zur Sicherung und Entwicklung eines naturnahen Quellbaches mit bachbegleitenden und angrenzenden Laubholzbeständen. Eine erhebliche Bedeutung hat das Gebiet als Trittstein für den Biotopverbund nicht nur innerhalb des Bergischen Landes sondern im Rahmen der Festsetzung als Natura 2000 – Schutzgebiet auch europa- weit. DE- 4810-301 Das Naturschutzgebiet ist als Teilbereich des Schutzgebietes DE-4810-301 nach den Bestimmungen der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) Bestandteil des europäischen kohärenten Netzes von besonderen Schutzgebieten (Natura 2000). Schutzzweck und Hinweise zur Verwirklichung der Schutzziele im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie sind für das Naturschutzgebiet unter Punkt 4.1.8 (Seiten 98a, 98b) dargestellt. Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist insbesondere verboten: 1. bauliche Anlagen gemäß den Bestimmungen des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen sowie der Bergbehörde unterliegende Anlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen einschließlich deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen. 2. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftung zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung und den Schutzzweck hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind oder als Ortshinweise oder Warntafel dienen oder sich auf den Verkehr und die Verkehrslenkung beziehen. 3. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen. 4. Wohnwagen, Zelte oder ähnliche, dem dauernden oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen sowie der Unterbringung von Tieren dienenden Anlagen aufzustellen oder abzustellen. 5. Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwege oder Plätze zu errichten oder zu ändern	(Marienheide, südlich Holzzipper) Die Größe des Naturschutzgebietes beträgt ca. 13,8 ha Pläne und Projekte, die das FFH-Schutzgebiet erheblich beeinträchtigen können, sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung im Hinblick auf die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Gebietes zu überprüfen. Als bauliche Anlagen gelten mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Anschüttungen, Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze, Dauercamping- und Dauerzeltplätze sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen. Bauliche Anlagen sind insbesondere auch: a) Landungs-, Boots- und Angelstege b) am Ufer oder auf dem Grund des Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote c) Dauercamping- und Zeltplätze d) Sport- und Spielplätze e) Lager- und Ausstellungsplätze f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen mit Ausnahme von Weide- oder Koppel- sowie Forstkulturzäunen g) Aufschüttungen oder Abgrabungen h) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen i) Fernmeldeeinrichtungen j) jagdliche Einrichtungen Die Auflistung der baulichen Anlagen ist nur beispielhaft und nicht abschließend.

Nr.	Text	Erläuterungen
(noch 4.2.1-6)	6. mit Fahrzeugen außerhalb der Fahrwege, Park- und Stellplätze und Hofräume zu fahren und diese dort abzustellen 7. Verfüllungen, Auf- oder Abtragungen, Ausschachtungen vorzunehmen oder die Boden- und Geländegestalt auf andere Weise zu verändern oder Gelände- oder Böschungskanten abzuschleifen oder zu verändern 8. Brachflächen, Feucht- und Nasswiesen, Quellsümpfe und Trockenrasen in andere Nutzungen umzuwandeln, zu dränieren oder hier Flächendränierungen vorzunehmen 9. landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige oder in sonstiger Form vorliegende Abfallstoffe wie z.B. Schutt- oder Altmaterial oder organische Abfälle an anderen als an den dafür mit Genehmigung oder behördlicher Zustimmung zugelassenen Plätzen wegzuwerfen, abzuladen, zu lagern oder einzubauen 10. Gülle, Silageabwässer, Düngemittel oder sonstige gewässerverschmutzende oder belastende oder die Gewässerqualität vermindernde Stoffe in Gewässer einzuleiten oder oberflächlich in Siefen, Gewässer oder Quellbereiche abzuleiten oder diese oberflächlich konzentriert zur Versickerung zu bringen 11. Wildfütterstellen oder Wildäcker anzulegen oder Wildtiere auszusetzen 12. Gehölzbestände wie z.B. Hecken, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumalleen sowie Baumreihen und Gehölzstreifen teilweise oder gänzlich zu beseitigen oder zu beschädigen bzw. deren Beseitigung oder Beschädigung durch Weidetiere zuzulassen 13. Waldflächen zu beweiden 14. die Erstaufforstung sowie das Anlegen von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen 15. Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen 16. Einrichtungen für den Wasser- und Luftsport bereitzuhalten, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern 17. Frei- und Erdverkabelungen oder Rohrleitungen zu verlegen, zu bauen oder zu verändern 18. das Gebiet über den bisherigen Umfang hinaus für die Erholung zu nutzen 19. Flächen außerhalb der Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu betreten und auf ihnen zu reiten oder dort Pferde zu führen	Hierunter fällt auch die Auffüllung von Oberboden zur landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Bodenverbesserung Auf das Verbot Nr. 23 wird verwiesen. Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen, nicht jedoch die ordnungsgemäße Pflege in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar. Hierzu zählt auch das Beweiden von Quellen. Nach Möglichkeit sind Viehtränken an Quellen durch Selbsttränkanlagen, aber keine Badewannen oder ähnliches zu ersetzen.

Nr.	Text	Erläuterungen
(noch 4.2.1-6)	20. zu lagern oder Feuer zu machen	
	21. Hunde frei laufen zu lassen	Ausgenommen bleiben Jagdhunde in Ausübung ihrer jagdlichen Aufgaben.
	22. Motorsport- oder Modellsportveranstaltungen sowie den Einzelbetrieb von Motormodellgeräten durchzuführen	
	23. Futtermieten anzulegen, Dung- oder Mistmieten anzulegen, Düngemittel zu lagern, Faul- und Klärschlamm oder Gärfutter oder Gülle oder sonstige organischen Stoffe und ähnliches auszubringen oder zu lagern, Stickstoffdünger anzuwenden, zu lagern oder einzubringen	Das Verbot betrifft auch die ordnungsgemäße Düngung mit Gülle im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung.
	24. Pflanzenbehandlungsmittel einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden oder zu lagern	
	25. Bäume, Sträucher, Kräuter, Stauden, sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen	Ausgenommen bleiben von der Landschaftsbehörde im Rahmen von Renaturierungen von Lebensräumen angeordnete Einbringung und Anpflanzungen zur Realisierung oder Erhaltung des Schutzzweckes.
	26. wildlebende Tiere einschließlich ihrer Entwicklungsformen - wie z. B. Eier, Puppen, Larven - zu beunruhigen, zu stören, zu verletzen, zu beschädigen, zu fangen, zu entnehmen, zu zerstören oder zu töten; zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen; ihre Brut- und Lebensstätten fortzunehmen, zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören	
	27. Bäume, Sträucher und sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise zu beschädigen	
	28. Gewässer -einschließlich Fischteiche- anzulegen oder zu erweitern, zu beseitigen oder umzugestalten sowie die Eigenschaften der oberirdischen Gewässer, einschließlich ihrer Quellen, zu verändern oder Aufstaumaßnahmen durchzuführen	
	29. den Grundwasserstand zu verändern, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen.	
	30. Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden, zu schwimmen, zu tauchen oder ihre Eisdecke zu betreten oder zu befahren	
	31. die Beweidung mit Pferden	Pferdebeweidung des Auengrünlandes führt zur ökologisch unverträglichen Pflanzenartenverarmung sowie zur Belastung der Vegetationsdecke durch Tritt
	32. die Ausbildung von Jagdhunden	
	33. Grünland umzubrechen, zu dränieren oder in eine andere Nutzung zu überführen	
	34. das Fließgewässer mit nicht-heimischen Fischarten zu besetzen, die Fütterung von Fischen sowie die Düngung des Fließgewässers	

Nr.	Text	Erläuterungen
(noch 4.2.1-6)	35. Laubholzbestände in Nadelholzbestände umzuwandeln 36. in Holzbeständen Kahlschlag vorzunehmen 37. Totholz - einschließlich Baumstümpfe und Stubben sowie starkes liegendes Bruch- und Windwurfholz - zu entfernen 38. Gehölzarten, die nicht zu den natürlichen Waldgesellschaften des jeweiligen Standortes gehören sowie Pflanzmaterial ungeeigneter Herkünfte in Bestände der natürlichen Waldgesellschaften einzubringen 39. Großhöhlenbäume (Öffnung > 5 cm) sowie weitere artenschutzrelevante Horst- und Höhlenbäume (z.B. Bäume mit mehreren Kleinhöhlen, Bäume mit intakten Horsten) zu fällen 40. Altholz und alte Bäume mit Bartflechtenbewuchs zu fällen, deren Erhalt im Rahmen der Festlegungen des Waldpflegeplans bzw. des Sofortmaßnahmenkonzeptes vorgesehen ist Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist neben den unter 4.1.8 genannten Grundsätzen geboten: • die Erarbeitung und Umsetzung einer für die Verwirklichung des Schutzgebietes geeigneten Fachplanung • die extensive Nutzung der Grünlandflächen a) extensive Beweidung mit Rindern und Schafen (max. 2 GVE/ha bis zum 30.06., danach max. 3 GVE/ha) b) ein- bis zweimalige Mahd ab dem 01. Juli und Entfernung des Mahdgutes • die abschnittsweise Mahd der Grünlandbrachen alle 3 - 5 Jahre ab dem 15. Oktober sowie das Entfernen des Mahdgutes • die Erhaltung der Überschwemmungsdynamik • die naturnahe Unterhaltung der Fließgewässer (gemäß der Richtlinie für naturnahen Ausbau und Unterhaltung der Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen) • die naturnahe Waldbewirtschaftung	Alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen größer als 0,3 ha und Eingriffe, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken, gelten als Kahlschläge. Art und Umfang regelt der Waldpflegeplan bzw. das Sofortmaßnahmenkonzept Die betreffenden Bäume werden nach Möglichkeit dauerhaft markiert. Näheres regelt der Waldpflegeplan bzw. das Sofortmaßnahmenkonzept Die betreffenden Bäume werden nach Möglichkeit dauerhaft markiert. Näheres regelt der Waldpflegeplan bzw. das Sofortmaßnahmenkonzept Geeignete Fachplanungen sind z.B. Sofortmaßnahmenkonzepte, Waldpflegepläne, Biotopmanagementpläne, etc.

Nr.	Text	Erläuterungen
(noch 4.2.1-6)	Unberührt bleiben: a) die im Rahmen des Landschaftsplanes festgesetzten oder von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten und im Falle von Wald im engen Zusammenwirken mit der Unteren Forstbehörde abgestimmten Maßnahmen zur Pflege, Sicherung oder Entwicklung b) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen c) mit der Unteren Landschaftsbehörde einvernehmlich abgestimmte Maßnahmen zur Unfallverhütung und Sicherung der Flächen vor unbefugtem Zutritt d) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote 7-10, 12-15, 17, 23, 24, 28, 29, 31, 33, 35-40 e) die vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßigen Nutzungen aufgrund rechtskräftiger behördlicher Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang f) die Ausübung der Jagd wie folgt: - Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild - das Errichten, Nutzen und Versetzen von Ansitzleitern - Jagdschutzmaßnahmen gemäß § 25 LJG - die ausnahmsweise Aufstellung und Nutzung von Jagdkanzeln zur Vermeidung von akuten, übermäßigen Wildschäden nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Jagdbehörde - die Anlegung von Wildfutterstellen nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Jagdbehörde, wenn dadurch die umgebende Bodenlebewelt sowie Vegetation keinen Schaden nimmt - die Anlegung von Wildäckern in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Jagdbehörde - die Anpflanzung von Wildverbissgehölzen nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Jagdbehörde g) die ordnungsgemäße Pflege der Bäume und Sträucher im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar, jedoch sind sämtliche Pflegemaßnahmen vor der Ausführung schriftlich der Unteren Landschaftsbehörde zur Abstimmung vorzulegen h) die vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes nach den Vorgaben des § 63 Bundesnaturschutzgesetz zweckbestimmten Flächennutzungen. Die zur bestimmungsgemäßen Nutzung erforderlichen Maßnahmen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde vor ihrer Durchführung abzustimmen.	Vgl. zur guten fachlichen Praxis die Kriterienkataloge in § 5 (4) BNatSchG für die Landwirtschaft und in § 1b LFoG NW für die Forstwirtschaft in der jeweils gültigen Fassung der Regelungen.

Nr.	Text	Erläuterungen
4.2.1-7 N 7	<u>Naturschutzgebiet „Quellbach- und Laubwaldbereich Deipensiefen“</u> Die Ausweisung als Naturschutzgebiet erfolgt zur Sicherung und Entwicklung eines naturnahen Quellbachbereiches mit bachbegleitenden und angrenzenden Laubholzbeständen sowie zum Erhalt von an den Wald angrenzendem Extensivgrünland . Eine erhebliche Bedeutung hat das Gebiet als Trittstein für den Biotopverbund nicht nur innerhalb des Bergischen Landes sondern im Rahmen der Festsetzung als Natura 2000 – Schutzgebiet auch europaweit. DE-4810-301 Das Naturschutzgebiet ist als Teilbereich des Schutzgebietes DE-4810-301 nach den Bestimmungen der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) Bestandteil des europäischen kohärenten Netzes von besonderen Schutzgebieten (Natura 2000). Schutzzweck und Hinweise zur Verwirklichung der Schutzziele im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie sind für das Naturschutzgebiet unter Punkt 4.1.8 (Seiten 98a, 98b) dargestellt. Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist insbesondere verboten: 1. bauliche Anlagen gemäß den Bestimmungen des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen sowie der Bergbehörde unterliegende Anlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen einschließlich deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen. 2. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftung zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung und den Schutzzweck hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind oder als Ortshinweise oder Warntafel dienen oder sich auf den Verkehr und die Verkehrslenkung beziehen. 3. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen. 4. Wohnwagen, Zelte oder ähnliche, dem dauernden oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen sowie der Unterbringung von Tieren dienenden Anlagen aufzustellen oder abzustellen. 5. Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwege oder Plätze zu errichten oder zu ändern	(Marienheide, südwestlich Börlinghausen) Die Größe des Naturschutzgebietes beträgt ca. 7,3 ha Pläne und Projekte, die das FFH-Schutzgebiet erheblich beeinträchtigen können, sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung im Hinblick auf die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Gebietes zu überprüfen. Als bauliche Anlagen gelten mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Anschüttungen, Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze, Dauercamping- und Dauerzeltplätze sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen. Bauliche Anlagen sind insbesondere auch: a) Landungs-, Boots- und Angelstege b) am Ufer oder auf dem Grund des Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote c) Dauercamping- und Zeltplätze d) Sport- und Spielplätze e) Lager- und Ausstellungsplätze f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen mit Ausnahme von Weide- oder Koppel- sowie Forstkulturzäunen g) Aufschüttungen oder Abgrabungen h) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen i) Fernmeldeeinrichtungen j) jagdliche Einrichtungen Die Auflistung der baulichen Anlagen ist nur beispielhaft und nicht abschließend.

Nr.	Text	Erläuterungen
(noch 4.2.1-7)	6. mit Fahrzeugen außerhalb der Fahrwege, Park- und Stellplätze und Hofräume zu fahren und diese dort abzustellen 7. Verfüllungen, Auf- oder Abtragungen, Ausschachtungen vorzunehmen oder die Boden- und Geländegestalt auf andere Weise zu verändern oder Gelände- oder Böschungskanten abzuschleifen oder zu verändern 8. Brachflächen, Feucht- und Nasswiesen, Quellsümpfe und Trockenrasen in andere Nutzungen umzuwandeln, zu dränieren oder hier Flächendränierungen vorzunehmen 9. landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige oder in sonstiger Form vorliegende Abfallstoffe wie z.B. Schutt- oder Altmaterial oder organische Abfälle an anderen als an den dafür mit Genehmigung oder behördlicher Zustimmung zugelassenen Plätzen wegzuwerfen, abzuladen, zu lagern oder einzubauen 10. Gülle, Silageabwässer, Düngemittel oder sonstige gewässerverschmutzende oder belastende oder die Gewässerqualität vermindernde Stoffe in Gewässer einzuleiten oder oberflächlich in Siefen, Gewässer oder Quellbereiche abzuleiten oder diese oberflächlich konzentriert zur Versickerung zu bringen 11. Wildfütterstellen oder Wildäcker anzulegen oder Wildtiere auszusetzen 12. Gehölzbestände wie z.B. Hecken, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumalleen sowie Baumreihen und Gehölzstreifen teilweise oder gänzlich zu beseitigen oder zu beschädigen bzw. deren Beseitigung oder Beschädigung durch Weidetiere zuzulassen 13. Waldflächen zu beweiden 14. die Erstaufforstung sowie das Anlegen von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen 15. Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen 16. Einrichtungen für den Wasser- und Luftsport bereitzuhalten, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern 17. Frei- und Erdverkabelungen oder Rohrleitungen zu verlegen, zu bauen oder zu verändern 18. das Gebiet über den bisherigen Umfang hinaus für die Erholung zu nutzen 19. Flächen außerhalb der Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu betreten	Hierunter fällt auch die Auffüllung von Oberboden zur landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Bodenverbesserung Auf das Verbot Nr. 23 wird verwiesen. Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen, nicht jedoch die ordnungsgemäße Pflege in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar. Hierzu zählt auch das Beweiden von Quellen. Nach Möglichkeit sind Viehtränken an Quellen durch Selbsttränkanlagen, aber keine Badewannen oder ähnliches zu ersetzen.

Nr.	Text	Erläuterungen
(noch 4.2.1-7)	20. zu lagern oder Feuer zu machen	
	21. Hunde frei laufen zu lassen	Ausgenommen bleiben Jagdhunde in Ausübung ihrer jagdlichen Aufgaben.
	22. Motorsport- oder Modellsportveranstaltungen sowie den Einzelbetrieb von Motormodellgeräten durchzuführen	
	23. Futtermieten anzulegen, Dung- oder Mistmieten anzulegen, Düngemittel zu lagern, Faul- und Klärschlamm oder Gärfutter oder sonstige organischen Stoffe und ähnliches auszubringen oder zu lagern, Stickstoffdünger anzuwenden, zu lagern oder einzubringen	Das Verbot betrifft die ordnungsgemäße Düngung mit Gülle im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung nur soweit, als die Entfernung zu einem offenen Gewässer weniger als 50 Meter beträgt.
	24. Pflanzenbehandlungsmittel einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden oder zu lagern	Das Verbot betrifft die ordnungsgemäße Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung nur soweit, als die Entfernung zu einem offenen Gewässer weniger als 50 Meter beträgt.
	25. Bäume, Sträucher, Kräuter, Stauden, sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen	Ausgenommen bleiben von der Landschaftsbehörde im Rahmen von Renaturierungen von Lebensräumen angeordnete Einbringung und Anpflanzungen zur Realisierung oder Erhaltung des Schutzzweckes.
	26. wildlebende Tiere einschließlich ihrer Entwicklungsformen - wie z. B. Eier, Puppen, Larven - zu beunruhigen, zu stören, zu verletzen, zu beschädigen, zu fangen, zu entnehmen, zu zerstören oder zu töten; zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen; ihre Brut- und Lebensstätten fortzunehmen, zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören	
	27. Bäume, Sträucher und sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise zu beschädigen	
	28. Gewässer -einschließlich Fischteiche- anzulegen oder zu erweitern, zu beseitigen oder umzugestalten sowie die Eigenschaften der oberirdischen Gewässer, einschließlich ihrer Quellen, zu verändern oder Aufstaumaßnahmen durchzuführen	
	29. den Grundwasserstand zu verändern, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen.	
	30. Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden, zu schwimmen, zu tauchen oder ihre Eisdicke zu betreten oder zu befahren	
	31. die Ausbildung von Jagdhunden	
	32. Grünland umzubereiten, zu dränieren oder in eine andere Nutzung zu überführen	
	33. das Fließgewässer mit nicht-heimischen Fischarten zu besetzen, die Fütterung von Fischen sowie die Düngung des Fließgewässers	

Nr.	Text	Erläuterungen
(noch 4.2.1-7)	34. Laubholzbestände in Nadelholzbestände umzuwandeln	
	35. in Holzbeständen Kahlschlag vorzunehmen	Alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen größer als 0,3 ha und Eingriffe, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken, gelten als Kahlschläge.
	36. Totholz - einschließlich Baumstümpfe und Stubben sowie starkes liegendes Bruch- und Windwurfholz - zu entfernen	Art und Umfang regelt der mit den Grundstückseigentümern abgestimmte Waldpflegeplan bzw. das Sofortmaßnahmenkonzept
	37. Gehölzarten, die nicht zu den natürlichen Waldgesellschaften des jeweiligen Standortes gehören sowie Pflanzmaterial ungeeigneter Herkünfte in Bestände der natürlichen Waldgesellschaften einzubringen	
	38. Großhöhlenbäume (Öffnung > 5 cm) sowie weitere artenschutzrelevante Horst- und Höhlenbäume (z.B. Bäume mit mehreren Kleinhöhlen, Bäume mit intakten Horsten) zu fällen	Die betreffenden Bäume werden nach Möglichkeit dauerhaft markiert. Art und Umfang regelt der mit den Grundstückseigentümern abgestimmte Waldpflegeplan bzw. das Sofortmaßnahmenkonzept
	39. Altholz und alte Bäume mit Bartflechtenbewuchs zu fällen, deren Erhalt im Rahmen der Festlegungen des Waldpflegeplans bzw. des Sofortmaßnahmenkonzeptes vorgesehen ist	Die betreffenden Bäume werden nach Möglichkeit dauerhaft markiert. Art und Umfang regelt der mit den Grundstückseigentümern abgestimmte Waldpflegeplan bzw. das Sofortmaßnahmenkonzept
	Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist neben den unter 4.1.8 genannten Grundsätzen geboten:	
	• die Erarbeitung und Umsetzung einer für die Verwirklichung des Schutzgebietes geeigneten Fachplanung • die möglichst extensive Nutzung der Grünlandflächen durch entsprechende Beweidung und ein- bis zweimalige Mahd nicht vor dem 15. Juni und 01. September • die Erhaltung der Überschwemmungsdynamik des Fließgewässers • die naturnahe Unterhaltung der Fließgewässer (gemäß der Richtlinie für naturnahen Ausbau und Unterhaltung der Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen) • die naturnahe Waldbewirtschaftung	Geeignete Fachplanungen sind z.B. Sofortmaßnahmenkonzepte, Waldpflegepläne, Biotopmanagementpläne, etc.

Nr.	Text	Erläuterungen
(noch 4.2.1-7)	Unberührt bleiben: a) die im Rahmen des Landschaftsplanes festgesetzten oder von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten und im Falle von Wald im engen Zusammenwirken mit der Unteren Forstbehörde abgestimmten Maßnahmen zur Pflege, Sicherung oder Entwicklung b) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen c) mit der Unteren Landschaftsbehörde einvernehmlich abgestimmte Maßnahmen zur Unfallverhütung und Sicherung der Flächen vor unbefugtem Zutritt d) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote 7-10, 12-15, 17, 23, 24, 28, 29, 32, 34-39 e) die vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßigen Nutzungen aufgrund rechtskräftiger behördlicher Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang f) die Ausübung der Jagd wie folgt: - Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild - das Errichten, Nutzen und Versetzen von Ansitzleitern - Jagdschutzmaßnahmen gemäß § 25 LJG - die ausnahmsweise Aufstellung und Nutzung von Jagdkanzeln zur Vermeidung von akuten, übermäßigen Wildschäden nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Jagdbehörde - die Anlegung von Wildfutterstellen nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Jagdbehörde, wenn dadurch die umgebende Bodenlebewelt sowie Vegetation keinen Schaden nimmt - die Anlegung von Wildäckern in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Jagdbehörde - die Anpflanzung von Wildverbissgehölzen nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Jagdbehörde g) die ordnungsgemäße Pflege der Bäume und Sträucher im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar, jedoch sind sämtliche Pflegemaßnahmen vor der Ausführung schriftlich der Unteren Landschaftsbehörde zur Abstimmung vorzulegen h) die vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes nach den Vorgaben des § 63 Bundesnaturschutzgesetz zweckbestimmten Flächennutzungen. Die zur bestimmungsgemäßen Nutzung erforderlichen Maßnahmen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde vor ihrer Durchführung abzustimmen.	Vgl. zur guten fachlichen Praxis die Kriterienkataloge in § 5 (4) BNatSchG für die Landwirtschaft und in § 1b LFoG NW für die Forstwirtschaft in der jeweils gültigen Fassung der Regelungen.

Nr.	Text	Erläuterungen
4.2.2	<u>Flächen unter Landschaftsschutz</u> Nach § 34 Abs. 2 LG sind im Bereich der Landschaftsschutzgebiete alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen. Verboten ist insbesondere: a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen sowie bauliche Änderungen an den Außenseiten bestehender baulicher Anlagen vorzunehmen; b) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen; c) das Zelten, das Abstellen von Wohnwagen und Mobilheimen, das Anlegen und Ändern von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge, Bootsstege oder sonstige feste Einrichtungen für den Wassersport oder die Nutzung des Gewässers zu errichten; d) Frei- oder Rohrleitungen zu errichten oder zu ändern; e) Zäune oder andere Einfriedigungen zu errichten oder zu ändern; f) Feld- und Ufergehölze gänzlich oder teilweise zu beseitigen oder zu beschädigen; Bäume, sei es als Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen, Alleen mit einem Stammdurchmesser von mehr als 0,20 m, gemessen in 1 m vom Boden, in der freien Landschaft zu beseitigen oder zu beschädigen; als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerks und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen; g) Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen; h) Wasserflächen oder Wasserläufe anzulegen oder zu verändern; i) Abfälle jeglicher Art und landschaftsfremde Materialien wegzuerwerfen, abzuladen oder zu lagern, Baumaterialien zu lagern und Abfallbeseitigungsanlagen zu errichten; j) mit Kraftfahrzeugen und Krafträdern außerhalb der befestigten Fahrwege zu fahren oder Kraftfahrzeuge oder Krafträder dort abzustellen; k) derzeitig landwirtschaftlich genutzte und nutzbare Flächen aufzuforsten oder auf ihnen Anpflanzungen z. B. in Form von Weihnachtsbaumkulturen, Schmuckreisigkulturen etc. vorzunehmen; zusätzlich sind jegliche weiteren Anpflanzungen unzulässig, soweit sie nicht einem nach § 35 Abs.1 BBauG privilegierten Gartenbaubetrieb zuzurechnen sind; l) Werbeanlagen zu errichten oder Werbemittel anzubringen; m) Böschungen, Raine, Wegränder, Ufer, Ödland, bewirtschaftete und unbewirtschaftete Flächen abzuflämmen.	Die Schutzausweisungen sind nach Maßgabe der Entwicklungsziele für die Landschaft getroffen worden. Die aufgeführten Gebiete stehen derzeitig bereits überwiegend unter Landschaftsschutz (s. Grundlagenkarte I). Die Schutzausweisung dient gemäß § 21 LG der Sicherung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft und zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Die Abgrenzung und die von der Schutzausweisung als Landschaftsschutzgebiet betroffenen Flächen sind aus der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zu entnehmen. Die ausgewiesenen Gebiete sind in der Karte kenntlich gemacht. Sollte aus der Entwicklungs- und Festsetzungskarte nicht deutlich zu entnehmen sein, ob ein Grundstück oder Grundstücksteil unter Landschaftsschutz steht, so gilt das Grundstück oder der Grundstücksteil als von der Schutzmaßnahme nicht betroffen.

Nr.	Text	Erläuterungen
(noch 4.2.2)	Unberührt hiervon bleiben: 1. die ordnungsgemäße und pflegliche Bewirtschaftung und Nutzung land- und forstwirtschaftlicher oder dem Erwerbsgartenbau dienender Flächen und ihre Umwandlung im Rahmen dieser Bewirtschaftungsarten mit Ausnahme der unter k) beschriebenen Aufforstung landwirtschaftlich nutzbarer Flächen und der Beseitigung oder Beschädigung der unter f) bezeichneten Feld- oder Ufergehölze; diese dürfen ordnungsgemäß mit der Maßgabe genutzt werden, dass ihr Fortbestehen nicht gefährdet wird; 2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei; 3. eine sonstige bei Inkrafttreten des Landschaftsplanes ausgeübte Nutzung; 4. das Errichten von ortsüblichen Weidezäunen oder für den Forstbetrieb notwendigen Kulturzäunen; 5. das Aufstellen von Wildfütterungen, Jagdhochsitzen, Melkständen oder Schutzdächern für das Weidevieh; 6. die Führung von unterirdischen Draht- oder Rohrleitungen für die in den Nummern 1. und 2. genannten Tätigkeiten bzw. für die unter Nr. 3 aufgeführte Nutzung; 7. der Bau von land- oder forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen sowie die zur Unterhaltung der Gewässer notwendigen Maßnahmen Gemäß § 69 Abs. 1 LG kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Befreiung von den Ge- und Verboten erteilen, wenn a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern. Die §§ 4 - 6 LG finden bezüglich erforderlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Anwendung. Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden sein sowie widerruflich oder befristet erteilt werden. Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Oberbergischen Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.	Vgl. zur guten fachlichen Praxis die Kriterienkataloge in § 5 (4) BNatSchG für die Landwirtschaft und in § 1b LFoG NW für die Forstwirtschaft in der jeweils gültigen Fassung der Regelungen. Der Landschaftsplan geht davon aus, dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme-genehmigung/Befreiung nach § 69 Abs. 1 LG gegeben sind für Maßnahmen, die unmittelbar einem land- oder forstwirtschaftlichen oder erwerbsgartenbaulichen Betrieb dienen, wenn ihre Auswirkungen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild durch Art, Ausführung und Standortwahl möglichst gering gehalten werden und die zum Ausgleich notwendigen entsprechenden Nebenbestimmungen getroffen werden. Insbesondere wird auch auf § 34 Abs. 4a LG hingewiesen.

Nr.	Text	Erläuterungen
(noch 4.2.2)	Um die Erfüllung von Bedingungen und Auflagen bei Befreiungen und Ausnahmen von den Festsetzungen, Verboten und Geboten zu sichern, kann die Hinterlegung von Geldbeträgen oder eine sonstige Sicherheit gefordert werden. Eine Ausnahme ist ferner zuzulassen: 1. für das Errichten oder Ändern baulicher Anlagen., die unmittelbar dem land- oder forstwirtschaftlichen oder erwerbsgartenbaulichen Betrieb dienen einschließlich der Landarbeiter-, Forstarbeiter- oder Altenteilerstellen oder für eine sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzung erforderlich sind und das Landschaftsbild möglichst schonen; 2. für das Errichten und Ändern von Frei- und Rohrleitungen, sofern sie das Landschaftsbild bzw. den Naturhaushalt möglichst schonen; 3. für eine nach der Lage und Beschaffenheit des Grundstücks gegebene Nutzung, wenn der Antragsteller nach Satzungsbeschluss des Landschaftsplanes bereits nach außen erkennbare Vorbereitungen getroffen hatte und er auf die Zulässigkeit der Nutzung vertrauen durfte. Verstöße gegen Ge- und Verbote der Festsetzung: Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die unter Nr. 4.2.2 aufgeführten Gebote oder Verbote können nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 in Verbindung mit § 71 LG als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.	

Nr.	Text	Erläuterungen
4.2.3	ND <u>Naturdenkmale</u> Aufgrund der §§ 19 und 22 LG in Verbindung mit § 34 Abs. 3 LG ist festgesetzt: Die im folgenden näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte festgesetzten Einzelschöpfungen der Natur sind Naturdenkmale.	Der Festsetzung als Naturdenkmal liegt die Bewertung als hervorragendes Landschaftselement oder als schutzwürdiges Gebiet zugrunde.
ND 1 bis 24	Schutzzweck für alle Naturdenkmale gemäß § 22 LG: a) wissenschaftliche, naturgeschichtliche, landeskundliche oder erdgeschichtliche Gründe b) Seltenheit, Eigenart oder Schönheit Nach § 34 Abs. 3 LG sind die Beseitigung eines Naturdenkmales sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmales oder seiner geschützten Umgebung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan verboten. Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist insbesondere verboten: 1.) bauliche Anlagen gemäß den Bestimmungen des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen sowie der Bergbehörde unterliegende Anlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen einschließlich deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen.	Als bauliche Anlagen gelten mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Anschüttungen, Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze, Dauercamping- und Dauerzeltplätze sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen. Bauliche Anlagen sind insbesondere auch: a) Landungs-, Boots- und Angelstege b) am Ufer oder auf dem Grund des Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote c) Dauercamping- und Zeltplätze d) Sport- und Spielplätze e) Lager- und Ausstellungsplätze f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen mit Ausnahme von Weide- oder Koppel- sowie Forstkulturzäunen g) Aufschüttungen oder Abgrabungen h) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen i) Fernmeldeeinrichtungen j) jagdliche Einrichtungen Die Auflistung der baulichen Anlagen ist nur beispielhaft und nicht abschließend.

Nr.	Text	Erläuterungen
(noch 4.2.3)	2.) Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftung zu errichten, anzubringen oder zu ändern	
	3.) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen	
	4.) Wohnwagen, Zelte oder ähnliche, dem dauernden oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen sowie der Unterbringung von Tieren dienenden Anlagen aufzustellen oder abzustellen	
	5.) den Bereich des Naturdenkmals mit Asphalt, Beton, Fertigsteinen oder einer anderen wasserundurchlässigen Decke zu versiegeln	Bei Bäumen und Baumbeständen bezieht sich das Verbot insbesondere auch auf den Wurzelbereich (im Regelfall Kronentraufe plus 1,50 m im Radius).
	6.) Silagemieten, Mist- oder Dungmieten anzulegen, Düngemittel und Kalk, Faul- oder Klärschlamm oder Gärfutter oder Gülle oder sonstige organische Stoffe sowie Baumaterialien, Holz, Kraftstoffe oder sonstige feste oder flüssige Materialien und Stoffe auszubringen oder zu lagern.	Bei Bäumen und Baumbeständen bezieht sich das Verbot insbesondere auch auf den Wurzelbereich (im Regelfall Kronentraufe plus 1,50 m im Radius).
	7.) Salze oder Pflanzenbehandlungsmittel einschließlich Pflanzenschutzmittel zu lagern sowie zu streuen, zu spritzen oder einzuarbeiten	Bei Bäumen und Baumbeständen bezieht sich das Verbot insbesondere auch auf den Wurzelbereich (im Regelfall Kronentraufe plus 1,50 m im Radius).
	8.) im Bereich des Naturdenkmals oder unmittelbar an Bäumen und Baumbeständen Feuer zu machen	Im Regelfall ist ein Abstand von mindestens 50 m zur Kronentraufe von Bäumen und Baumbeständen einzuhalten.
	9.) Bäume zu fällen, zu roden oder zu beschädigen	Als Beschädigung gilt jede Verletzung des Wurzelwerks und der Rinde (auch durch Weidevieh) sowie das Ausasten und das Absägen oder Abbrechen von Zweigen
	10.) an oder auf dem Naturdenkmal Fahrzeuge, landwirtschaftliche oder sonstige Geräte abzustellen oder zu lagern	Bei Bäumen und Baumbeständen bezieht sich das Verbot insbesondere auch auf den Wurzelbereich (im Regelfall Kronentraufe plus 1,50 m im Radius)
	11.) an oder auf dem Naturdenkmal Viehställe oder -unterstände, Jagdstände oder sonstige Jagdeinrichtungen zu errichten	Bei Bäumen und Baumbeständen bezieht sich das Verbot insbesondere auch auf den Wurzelbereich (im Regelfall Kronentraufe plus 1,50 m im Radius)
	12.) den Bestands-/Waldsaum oder -mantel zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu beseitigen	
	13.) das Naturdenkmal durch Veränderungen des Wasserhaushaltes sowie des Grundwasserspiegels zu schädigen oder zu beeinträchtigen	
	14.) im Bereich des Naturdenkmals Frei- und Erdverkabelungen oder Rohrleitungen zu verlegen, zu bauen oder zu verändern.	Bei Bäumen und Baumbeständen bezieht sich das Verbot insbesondere auch auf den Wurzelbereich (im Regelfall Kronentraufe plus 1,50 m im Radius)
	15.) alle Maßnahmen, die dazu führen, die Standortgrundlagen oder die Standortbedingungen zu verändern, einschließlich des Umbruchs von Grünland	

Nr.	Text	Erläuterungen
(noch 4.2.3)	Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist geboten: - die fachgerechte Erhaltung und Pflege von Einzelbäumen und Baumgruppen - der fachgerechte Schutz von Bäumen ,Baumgruppen, Baumbeständen durch Anlage von Koppel - oder Weidezäunen, soweit zum Schutz vor Weidevieh erforderlich - die Erhaltung und Pflege von Ameisenhaufen - forstliche Nutzungen bzw. forstliche Maßnahmen nur zur Erhaltung des Naturdenkmales in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Forstbehörde durchzuführen - für abgängige, nicht sanierungsfähige bzw. nicht sanierungswürdige Bäume oder für mit Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde oder verbotswidrig ohne deren Zustimmung entfernte Gehölze Ersatzpflanzungen - nach Möglichkeit am selben Ort - durchzuführen Unberührt bleiben: a) die fachgerechte Pflege der Bäume , Sträucher und Gehölzbestände mit dem Ziel der langfristigen Erhaltung des Naturdenkmals oder Pflegemaßnahmen die zur Verkehrssicherung und zur Herstellung der Verkehrssicherheit erforderlich sind; jedoch sind sämtliche Pflegemaßnahmen vor der Ausführung schriftlich der Unteren Landschaftsbehörde zur Abstimmung vorzulegen b) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr ; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen c) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang d) die vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes nach den Vorgaben des § 63 Bundesnaturschutzgesetz zweckbestimmten Flächennutzung . Die zur bestimmungsgemäßen Nutzung erforderlichen Maßnahmen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde vor ihrer Durchführung abzustimmen e) die Errichtung von Weide-, Forstkultur- und Koppelzäunen (Koppelzäune bis zu einer Höhe von maximal 1,40 m), soweit sie den Baum oder Baumbestand nicht gefährden oder beschädigen Befreiung I.) Gemäß § 69 Abs. 1 LG kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Befreiung erteilen von den Ge- und Verboten, wenn a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.	Die Sanierungsfähigkeit oder Sanierungswürdigkeit stellt die Untere Landschaftsbehörde fest. Vgl. zur guten fachlichen Praxis die Kriterienkataloge in § 5 (4) BNatSchG für die Landwirtschaft und in § 1b LFoG NW für die Forstwirtschaft in der jeweils gültigen Fassung der Regelungen.

Nr.	(Nr. alt)	Text	Erläuterungen
		Die §§ 4 bis 6 LG finden bezüglich erforderlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Anwendung.	
		Befreiungen können mit Nebenstimmungen verbunden sein sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.	
		Um die Erfüllung von Bedingungen und Auflagen bei Befreiung und Ausnahmen von den Festsetzungen/ Ver- und Geboten zu sichern, kann die Hinterlegung von Geldbeträgen oder eine sonstige Sicherheit gefordert werden.	
		Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Oberbergischen Kreises oder ein von ihr beauftragten Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.	
		Verstöße gegen Ge- und Verbote der Festsetzung: Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die unter Nr. 4.2.3 aufgeführten Gebote oder Verbote können nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 in Verbindung mit § 71 LG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.	
4.2.3-1	ND 1	(4.2.2 - N 1) Zwei Einzelbäume Eiche	nördlich Lehmkuhl (Marienheide)
4.2.3-2	ND 2	(4.2.2 - N 4) Felsbildung „Subaquatische Rutschung“	Steinbruch südlich Unnenberg (Gummersbach)
4.2.3-3	ND 3	(4.2.2 - N 10) Einzelbaum Linde	Schöttlerberg westlich Marienheide (Marienheide)
4.2.3-4	ND 4	(4.2.2 - N 13) Einzelbaum Esche	südlicher Ortsrand von Kalsbach (Marienheide)
4.2.3-5	ND 5	(4.2.2 - N 18) Einzelbaum Eiche	Ortslage Stülinghausen (Marienheide)
4.2.3-6	ND 6	(4.2.2 - N 19) Baumgruppe 3 Linden	Ortslage Niederwette (Marienheide)
4.2.3-7	ND 7	(4.2.2 - N 20) Einzelbaum Eiche	südwestlicher Ortsrand von Reppinghausen (Marienheide)
4.2.3-8	ND 8	(4.2.2 - N 21) Einzelbaum Eiche	nördlich Kalsbach (Marienheide)
4.2.3-9	ND 9	(4.2.2 - N 31) Baumgruppe 4 Rotbuchen und 2 Eichen	zwischen Oberwette und Lehmkuhl (Marienheide)
4.2.3-10	ND 10	(4.2.2 - N 48) Einzelbaum Buche	nördlich Däinghausen (Marienheide)
4.2.3-11	ND 11	(4.2.2 - N 54) Baumgruppe 2 Linden	südöstlicher Ortsrand von Dahl (Marienheide)
4.2.3-12	ND 12	(4.2.2 - N 55) Einzelbaum Eiche	südwestlich Dahl (Marienheide)

Nr.		(Nr. alt)	Text	Erläuterungen	
4.2.3-13	ND 13	(4.2.2 - N 56)	Einzelbaum Eiche	östlich Unnenberg	(Gummersbach)
4.2.3-14	ND 14	(4.2.2 - N 59)	Baumgruppe 3 Linden	nördlich Straße	(Marienheide)
4.2.3-15	ND 15	(4.2.2 - N 62)	Baumgruppe 4 Eichen	nordwestlich Börlinghausen	(Marienheide)
4.2.3-16	ND 16	(4.2.2 - N 63)	Baumgruppe Eichen und Buchen	zwischen Börlinghausen und Holzzipper	(Marienheide)
4.2.3-17	ND 17	(4.2.2 - N 64)	Baumgruppe 3 Eichen	südöstlich Dahl	(Marienheide)
4.2.3-18	ND 18	(4.2.2 - N 71)	Baumgruppe 2 Eichen	westlicher Ortsrand von Oberrengse	(Gummersbach)
4.2.3-19	ND 19	(4.2.2 - N 73)	Baumgruppe 3 Buchen	nordwestlich Oberrengse	(Gummersbach)
4.2.3-20	ND 20	(4.2.2 - N 75)	Einzelbaum Eiche	nordwestlich Börlinghausen	(Marienheide)
4.2.3-21	ND 21	(4.2.2 - N 86)	Einzelbaum Eiche	südlich Erlenhagen	(Gummersbach)
4.2.3-22	ND 22	(4.2.2 - N 89)	Einzelbaum Eiche	östlich Unnenberg	(Gummersbach)
4.2.3-23	ND 23	(4.2.2 - N 49)	Baumgruppe 2 Buchen	westlich Oberwipper	(Marienheide)
4.2.3-24	ND 24	(4.2.2 - N 52)	Einzelbaum Rosskastanie	Ortskern Börlinghausen	(Marienheide)

Nr.	Text	Erläuterungen
4.2.4	<u>Geschützte Landschaftsbestandteile</u> Aufgrund der §§ 19 und 23 in Verbindung mit § 34 Absatz 4 LG ist festgesetzt: Die im folgenden näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte nach Lage bzw. in ihren Grenzen festgesetzten Teile von Natur und Landschaft sind Geschützte Landschaftsbestandteile.	Der Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil liegt in der Regel die landschaftsökologische Bewertung als hervorragendes Landschaftselement oder die Bewertung als schutzwürdiges Gebiet zugrunde.
LB 1 bis 24	Schutzzweck für alle Landschaftsbestandteile gemäß § 23 LG: a) Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes b) Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes c) Abwehr schädlicher Einwirkungen Nach § 34 Abs. 4 LG sind die Beseitigung eines Geschützten Landschaftsbestandteiles sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Geschützten Landschaftsbestandteiles führen können, nach näherer Bestimmungen im Landschaftsplan verboten. Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die unter Nr. 4.2.4 aufgeführten Gebote oder Verbote können nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 in Verbindung mit § 71 LG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden. Befreiungen: Gemäß § 69 Abs. 1 LG kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Befreiung von den Ge- und Verboten erteilen, wenn a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern. Die §§ 4 - 6 LG finden bezüglich erforderlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Anwendung. Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden sein sowie widerruflich oder befristet erteilt werden. Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Oberbergischen Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden. Um die Erfüllung von Bedingungen und Auflagen bei Befreiungen und Ausnahmen von den Festsetzungen, Verboten und Geboten zu sichern, kann die Hinterlegung von Geldbeträgen oder eine sonstige Sicherheit gefordert werden.	

Nr.	Text	Erläuterungen
(noch 4.2.4)	<u>I. Baumbestände und Gehölzstrukturen</u> Geschützte Landschaftsbestandteile wie Baumgruppen, Alleen, Gehölzstreifen, gehölzbestandene Geländestufen, Ufergehölze, Feldgehölze, Hecken und dergleichen Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist insbesondere verboten: 1.) bauliche Anlagen gemäß den Bestimmungen des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen sowie der Bergbehörde unterliegende Anlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen einschließlich deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen. 2.) Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftung zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung und den Schutzzweck hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind oder als Ortshinweise oder Warntafel dienen oder sich auf den Verkehr und die Verkehrslenkung beziehen 3.) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen 4.) Wohnwagen, Zelte oder ähnliche, dem dauernden oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen sowie der Unterbringung von Tieren dienenden Anlagen aufzustellen oder abzustellen 5.) Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwege oder Plätze zu errichten oder zu ändern 6.) den Bereich des Geschützten Landschaftsbestandteils mit Asphalt, Beton, Fertigsteinen oder einer anderen wasserundurchlässigen Decke zu versiegeln 7.) Futtermieten anzulegen, Dung- oder Mistmieten anzulegen, Düngemittel zu lagern, Faul- und Klärschlamm oder Gärfutter oder Gülle oder sonstige organischen Stoffe und ähnliches auszubringen oder zu lagern, Stickstoffdünger anzuwenden, zu lagern oder einzubringen	Als bauliche Anlagen gelten mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Anschüttungen, Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze, Dauercamping- und Dauercampplätze sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen. Bauliche Anlagen sind insbesondere auch: a) Landungs-, Boots- und Angelstege b) am Ufer oder auf dem Grund des Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote c) Dauercamping- und Zeltplätze d) Sport- und Spielplätze e) Lager- und Ausstellungsplätze f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen mit Ausnahme von Weide- oder Koppel- sowie Forstkulturzäunen g) Aufschüttungen oder Abgrabungen h) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen i) Fernmeldeeinrichtungen j) jagdliche Einrichtungen Die Auflistung der baulichen Anlagen ist nur beispielhaft und nicht abschließend. Bei Bäumen und Baumbeständen bezieht sich das Verbot insbesondere auch auf den Wurzelbereich (im Regelfall Kronentraufe plus 1,50 m im Radius). Bei Bäumen und Baumbeständen bezieht sich das Verbot insbesondere auch auf den Wurzelbereich (im Regelfall Kronentraufe plus 1,50 m im Radius).

Nr.	Text	Erläuterungen
(noch 4.2.4)	8.) landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige oder in sonstiger Form vorliegende Abfallstoffe wie z.B. Schutt- oder Altmateriale oder organische Abfälle an anderen als an den dafür mit Genehmigung oder behördlicher Zustimmung zugelassenen Plätzen wegzuerwerfen, abzuladen, zu lagern oder einzubauen	Bei Bäumen und Baumbeständen bezieht sich das Verbot insbesondere auch auf den Wurzelbereich (im Regelfall Kronentraufe plus 1,50 m im Radius).
	9.) Salze oder Pflanzenbehandlungsmittel einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel zu lagern oder zu streuen, zu spritzen oder einzuarbeiten	Bei Bäumen und Baumbeständen bezieht sich das Verbot insbesondere auch auf den Wurzelbereich (im Regelfall Kronentraufe plus 1,50 m im Radius).
	10.) Verfüllungen, Auf- oder Abtragungen, Ausschachtungen, Sprengungen vorzunehmen oder die Boden- und Geländegestalt auf andere Weise zu verändern oder Gelände- oder Böschungskanten abzuschleifen oder zu verändern	Hierunter fällt auch die Auffüllung von Oberboden zur landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Bodenverbesserung.
	11.) im Bereich des Geschützten Landschaftsbestandteils oder unmittelbar an Bäumen und Gehölzbeständen Feuer zu machen	Im Regelfall ist eine Abstand von mindestens 50 m zur Kronentraufe von Bäumen und Gehölzbeständen einzuhalten.
	12.) Gehölzbestände wie z.B. Hecken, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumalleen sowie Baumreihen und Gehölzstreifen teilweise oder gänzlich zu beseitigen oder zu beschädigen bzw. deren Beseitigung oder Beschädigung durch Weidetiere zuzulassen	Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen, nicht jedoch die ordnungsgemäße Pflege in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar.
	13.) mit Fahrzeugen außerhalb der Fahrwege, Park- und Stellplätze und Hofräume zu fahren und diese dort abzustellen oder landwirtschaftliche oder sonstige Geräte abzustellen oder zu lagern	Bei Bäumen und Baumbeständen bezieht sich das Verbot insbesondere auch auf den Wurzelbereich (im Regelfall Kronentraufe plus 1,50 m im Radius)
	14.) den Grundwasserstand zu verändern, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen, einschließlich der Instandsetzung von Dränagen und Abzugsgräben, vorzunehmen.	
	15.) außerhalb von Wegen zu reiten oder dort Pferde zu führen	
	16.) Frei- und Erdverkabelungen oder Rohrleitungen zu verlegen, zu bauen oder zu verändern	Bei Bäumen und Baumbeständen bezieht sich das Verbot insbesondere auch auf den Wurzelbereich (im Regelfall Kronentraufe plus 1,50 m im Radius)
	17.) Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen	
	18.) Gewässer -einschließlich Fischteiche- anzulegen oder zu erweitern, zu beseitigen oder umzugestalten oder Aufstaumaßnahmen durchzuführen	
	19.) Viehställe oder –unterstände oder Jagdeinrichtungen zu errichten	Bei Bäumen und Baumbeständen bezieht sich das Verbot insbesondere auch auf den Wurzelbereich (im Regelfall Kronentraufe plus 1,50 m im Radius)
	20.) Laubholzbestände in Nadelholzbestände umzuwandeln	
	21.) alle Maßnahmen, die dazu führen, die Standortgrundlagen oder die Standortbedingungen zu verändern, einschließlich des Umbruchs und der Nutzungsänderung von Grünland und Grünlandbrachen	

Nr.	(Nr. alt)	Text	Erläuterungen
		Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist geboten:	
		- die fachgerechte Erhaltung und Pflege von Einzelbäumen und Baumgruppen - der fachgerechte Schutz von Bäumen ,Baumgruppen, Baumbeständen durch Anlage von Koppel - oder Weidezäunen, soweit zum Schutz vor Weidevieh erforderlich - die Erhaltung und Pflege von Ameisenhaufen - forstliche Nutzungen bzw. forstliche Maßnahmen nur zur Erhaltung des Landschaftsbestandteils in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Forstbehörde durchzuführen - für abgängige, nicht sanierungsfähige bzw. nicht sanierungswürdige Bäume oder für mit Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde oder verbotswidrig ohne deren Zustimmung entfernte Gehölze Ersatzpflanzungen - nach Möglichkeit am selben Ort - durchzuführen	Die Sanierungsfähigkeit oder Sanierungswürdigkeit stellt die Untere Landschaftsbehörde fest.
		Unberührt bleiben:	
		a) die fachgerechte Pflege der Bäume , Sträucher und Gehölzbestände mit dem Ziel der langfristigen Erhaltung des Landschaftsbestandteils oder Pflegemaßnahmen die zur Verkehrssicherung und zur Herstellung der Verkehrssicherheit erforderlich sind; jedoch sind sämtliche Pflegemaßnahmen vor der Ausführung schriftlich der Unteren Landschaftsbehörde zur Abstimmung vorzulegen b) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr ; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen c) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen nach guter fachlicher Praxis zur Erhaltung der Schutzausweisung d) die vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes nach den Vorgaben des § 63 Bundesnaturschutzgesetz zweckbestimmten Flächennutzung . Die zur bestimmungsgemäßen Nutzung erforderlichen Maßnahmen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde vor ihrer Durchführung abzustimmen e) die Errichtung von Weide-, Forstkultur- und Koppelzäunen (Koppelzäune bis zu einer Höhe von maximal 1,40 m), soweit sie den Baum oder Baumbestand nicht gefährden oder beschädigen	Vgl. zur guten fachlichen Praxis die Kriterienkataloge in § 5 (4) BNatSchG für die Landwirtschaft und in § 1b LFoG NW für die Forstwirtschaft in der jeweils gültigen Fassung der Regelungen.
4.2.4-2	LB 2	(4.2.2 - N 5) Baumgruppe Rotbuchen	nördlicher Ortsrand von Winkel (Marienheide)
4.2.4-4	LB 4	(4.2.2 - N 9) Baumreihe Ahorn, Birke, Eberesche, Linde	südwestlich Kalsbach (Marienheide)
4.2.4-5	LB 5	(4.2.2 - N 25) Baumgruppe Rotbuchen und Eichen	nordwestlich Neuenhaus (Marienheide)
4.2.4-6	LB 6	(4.2.2 - N 35) Ufergehölz am Lingesebach	zwischen Wernscheid und Kattwinkel (Marienheide)
4.2.4-7	LB 7	(4.2.2 - N 36) Ufergehölz am Zufluss der Lingese	südlich Kattwinkel (Marienheide)
4.2.4-8	LB 8	(4.2.2 - N 37) Ufergehölz entlang des Richelssiefens	östlich Linge (Marienheide)
4.2.4-9	LB 9	(4.2.2 - N 38) Ufergehölz am Quellzufluss der Leppe	südöstlich Reppinghausen (Marienheide)
4.2.4-10	LB 10	(4.2.2 - N 39) Ufergehölz entlang der Leppe	südlich Reppinghausen (Marienheide)

Nr.		(Nr. alt)	Text	Erläuterungen	
4.2.4-11	LB 11	(4.2.2 - N 40)	Ufergehölz entlang der Leppe	südlich Reppinghausen	(Marienheide)
4.2.4-12	LB 12	(4.2.2 - N 41)	Feldgehölz entlang einer Geländebruchkante	südlich Reppinghausen	(Marienheide)
4.2.4-13	LB 13	(4.2.2 - N 42)	Ufergehölz entlang des Mühlenbaches	östlich Niederwette	(Marienheide)
4.2.4-15	LB 15	(4.2.2 - N 44)	Ufergehölz entlang eines namenlosen Siefens	westlich Niedernhagen	(Gummersbach)
4.2.4-17	LB 17	(4.2.2 - N 65)	Baumgruppe	westlich Holzzipper	(Marienheide)
4.2.4-19	LB 19	(4.2.2 - N 77)	Feldgehölz entlang einer Geländebruchkante	westlich Drieberhausen	(Gummersbach)
4.2.4-20	LB 20	(4.2.2 - N 78)	Feldgehölz entlang einer Geländebruchkante	westlich Oberrengse	(Gummersbach)
4.2.4-21	LB 21	(4.2.2 - N 79)	Feldgehölz entlang einer Geländebruchkante	südlich Wörde	(Gummersbach)
4.2.4-24	LB 24	(4.2.2 - N 60)	Baumgruppe Buchen	nördlicher Ortsrand von Wilbringhausen	(Marienheide)

II. Geologische, morphologische und kulturhistorische Elemente

Geschützte Landschaftsbestandteile wie natürliche Felsbildungen, Höhlen und Stollen, Hohlwege, natürliche und naturnahe Blockschutt- und Geröllhalden und dergleichen

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist insbesondere verboten:

1.) bauliche Anlagen gemäß den Bestimmungen des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen sowie der Bergbehörde unterliegende Anlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen einschließlich deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen.

Als bauliche Anlagen gelten mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Anschüttungen, Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze, Dauercamping- und Dauerzeltplätze sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen. Bauliche Anlagen sind insbesondere auch:

- Landungs-, Boots- und Angelstege
- am Ufer oder auf dem Grund des Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote
- Dauercamping- und Zeltplätze
- Sport- und Spielplätze
- Lager- und Ausstellungsplätze
- Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen mit Ausnahme von Weide- oder Koppel- sowie Forstkulturzäunen
- Aufschüttungen oder Abgrabungen
- oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen
- Fernmeldeeinrichtungen
- jagdliche Einrichtungen

Die Auflistung der baulichen Anlagen ist nur beispielhaft und nicht abschließend.

Nr.	Text	Erläuterungen
(noch 4.2.4)	2.) Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftung zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung und den Schutzzweck hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind oder als Ortshinweise oder Warntafel dienen oder sich auf den Verkehr und die Verkehrslenkung beziehen 3.) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen 4.) Wohnwagen, Zelte oder ähnliche, dem dauernden oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen sowie der Unterbringung von Tieren dienenden Anlagen aufzustellen oder abzustellen 5.) Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwege oder Plätze zu errichten oder zu ändern 6.) den Bereich des Geschützten Landschaftsbestandteils mit Asphalt, Beton, Fertigsteinen oder einer anderen wasserundurchlässigen Decke zu versiegeln 7.) Futtermieten anzulegen, Dung- oder Mistmieten anzulegen, Düngemittel zu lagern, Faul- und Klärschlamm oder Gärfutter oder Gülle oder sonstige organischen Stoffe und ähnliches anzubringen oder zu lagern, Stickstoffdünger anzuwenden, zu lagern oder einzubringen 8.) landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige oder in sonstiger Form vorliegende Abfallstoffe wie z.B. Schutt- oder Altmaterial oder organische Abfälle an anderen als an den dafür mit Genehmigung oder behördlicher Zustimmung zugelassenen Plätzen wegzuerwerfen, abzuladen, zu lagern oder einzubauen 9.) Salze oder Pflanzenbehandlungsmittel einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel zu lagern oder zu streuen, zu spritzen oder einzuarbeiten 10.) Verfüllungen, Auf- oder Abtragungen, Ausschachtungen, Sprengungen vorzunehmen oder die Boden- und Geländegestalt auf andere Weise zu verändern oder Gelände- oder Böschungskanten abzuschleifen oder zu verändern 11.) im Bereich des Geschützten Landschaftsbestandteils oder unmittelbar an Bäumen und Gehölzbeständen Feuer zu machen 12.) Gehölzbestände wie z.B. Hecken, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumalleen sowie Baumreihen und Gehölzstreifen teilweise oder gänzlich zu beseitigen oder zu beschädigen bzw. deren Beseitigung oder Beschädigung durch Weidetiere zuzulassen 13.) mit Fahrzeugen außerhalb der Fahrwege, Park- und Stellplätze und Hofräume zu fahren und diese dort abzustellen oder landwirtschaftliche oder sonstige Geräte abzustellen oder zu lagern 14.) den Grundwasserstand zu verändern, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen, einschließlich der Instandsetzung von Dränagen und Abzugsgräben, vorzunehmen.	Bei Bäumen und Baumbeständen bezieht sich das Verbot insbesondere auch auf den Wurzelbereich (im Regelfall Kronentraufe plus 1,50 m im Radius). Bei Bäumen und Baumbeständen bezieht sich das Verbot insbesondere auch auf den Wurzelbereich (im Regelfall Kronentraufe plus 1,50 m im Radius). Bei Bäumen und Baumbeständen bezieht sich das Verbot insbesondere auch auf den Wurzelbereich (im Regelfall Kronentraufe plus 1,50 m im Radius). Bei Bäumen und Baumbeständen bezieht sich das Verbot insbesondere auch auf den Wurzelbereich (im Regelfall Kronentraufe plus 1,50 m im Radius). Hierunter fällt auch die Auffüllung von Oberboden zur landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Bodenverbesserung. Im Regelfall ist ein Abstand von mindestens 50 m zur Kronentraufe von Bäumen und Gehölzbeständen einzuhalten. Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen, nicht jedoch die ordnungsgemäße Pflege in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar. Bei Bäumen und Baumbeständen bezieht sich das Verbot insbesondere auch auf den Wurzelbereich (im Regelfall Kronentraufe plus 1,50 m im Radius)

Nr.	Text	Erläuterungen
(noch 4.2.4)	15.) außerhalb von Wegen zu reiten oder dort Pferde zu führen 16.) Frei- und Erdverkabelungen oder Rohrleitungen zu verlegen, zu bauen oder zu verändern 17.) Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen 18.) Gewässer -einschließlich Fischteiche- anzulegen oder zu erweitern, zu beseitigen oder umzugestalten oder Aufstaumaßnahmen durchzuführen 19.) Viehställe oder –unterstände oder Jagdeinrichtungen zu errichten 20.) Laubholzbestände in Nadelholzbestände umzuwandeln 21.) alle Maßnahmen, die dazu führen, die Standortgrundlagen oder die Standortbedingungen zu verändern, einschließlich des Umbruchs und der Nutzungsänderung von Grünland und Grünlandbrachen Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist geboten: - die fachgerechte Erhaltung und Pflege von Einzelbäumen und Baumgruppen - der fachgerechte Schutz von Bäumen ,Baumgruppen, Baumbeständen durch Anlage von Koppel - oder Weidezäunen, soweit zum Schutz vor Weidevieh erforderlich - die Erhaltung und Pflege von Ameisenhaufen - forstliche Nutzungen bzw. forstliche Maßnahmen nur zur Erhaltung des Landschaftsbestandteils in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Forstbehörde durchzuführen - für abgängige, nicht sanierungsfähige bzw. nicht sanierungswürdige Bäume oder für mit Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde oder verbotswidrig ohne deren Zustimmung entfernte Gehölze Ersatzpflanzungen - nach Möglichkeit am selben Ort - durchzuführen Unberührt bleiben: a) die fachgerechte Pflege der Bäume , Sträucher und Gehölzbestände mit dem Ziel der langfristigen Erhaltung des Landschaftsbestandteils oder Pflegemaßnahmen die zur Verkehrssicherung und zur Herstellung der Verkehrssicherheit erforderlich sind; jedoch sind sämtliche Pflegemaßnahmen vor der Ausführung schriftlich der Unteren Landschaftsbehörde zur Abstimmung vorzulegen b) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr ; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen c) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen zur Erhaltung der Schutzausweisung d) die vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes nach den Vorgaben des § 63 Bundesnaturschutzgesetz zweckbestimmten Flächennutzung . Die zur bestimmungsgemäßen Nutzung erforderlichen Maßnahmen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde vor ihrer	Bei Bäumen und Baumbeständen bezieht sich das Verbot insbesondere auch auf den Wurzelbereich (im Regelfall Kronentraufe plus 1,50 m im Radius) Bei Bäumen und Baumbeständen bezieht sich das Verbot insbesondere auch auf den Wurzelbereich (im Regelfall Kronentraufe plus 1,50 m im Radius) Die Sanierungsfähigkeit oder Sanierungswürdigkeit stellt die Untere Landschaftsbehörde fest. Vgl. zur guten fachlichen Praxis die Kriterienkataloge in § 5 (4) BNatSchG für die Landwirtschaft und in § 1b LFoG NW für die Forstwirtschaft in der jeweils gültigen Fassung der Regelungen.

Nr.	(Nr. alt)	Text	Erläuterungen	
		Durchführung abzustimmen e) die Errichtung von Weide-, Forstkultur- und Koppelzäunen (Koppelzäune bis zu einer Höhe von maximal 1,40 m), soweit sie den Baum oder Baumbestand nicht gefährden oder beschädigen		
4.2.4-14	LB 14 (4.2.2 - N 43)	Hohlweg	nördlich Niederwette	(Marienheide)
<u>III. Quellen und Wasserläufe, Kleingewässer</u> Geschützte Landschaftsbestandteile wie Quellen, Quellmulden, Quellwiesen, Quellgehölze, Kleingewässer wie Tümpel und Teiche, Siefen-, Bach- und sonstige Wasserläufe, Verlandungszonen von Stillgewässern Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist insbesondere verboten: 1.) bauliche Anlagen gemäß den Bestimmungen des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen sowie der Bergbehörde unterliegende Anlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen einschließlich deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen. 2.) Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftung zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung und den Schutzzweck hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind oder als Ortshinweise oder Warntafel dienen				
			Als bauliche Anlagen gelten mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Anschüttungen, Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze, Dauercamping- und Dauerzeltplätze sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen. Bauliche Anlagen sind insbesondere auch: a) Landungs-, Boots- und Angelstege b) am Ufer oder auf dem Grund des Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote c) Dauercamping- und Zeltplätze d) Sport- und Spielplätze e) Lager- und Ausstellungsplätze f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen mit Ausnahme von Weide- oder Koppel- sowie Forstkulturzäunen g) Aufschüttungen oder Abgrabungen h) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen i) Fernmeldeeinrichtungen j) jagdliche Einrichtungen Die Auflistung der baulichen Anlagen ist nur beispielhaft und nicht abschließend.	

Nr.	Text	Erläuterungen
(noch 4.2.4)	oder sich auf den Verkehr und die Verkehrslenkung beziehen	
	3.) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen	
	4.) Wohnwagen, Zelte oder ähnliche, dem dauernden oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen sowie der Unterbringung von Tieren dienenden Anlagen aufzustellen oder abzustellen	
	5.) Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwege oder Plätze zu errichten oder zu ändern	
	6.) den Bereich des Geschützten Landschaftsbestandteils mit Asphalt, Beton, Fertigsteinen oder einer anderen wasserundurchlässigen Decke zu versiegeln	Bei Bäumen und Baumbeständen bezieht sich das Verbot insbesondere auch auf den Wurzelbereich (im Regelfall Kronentraufe plus 1,50 m im Radius).
	7.) Futtermieten anzulegen, Dung- oder Mistmieten anzulegen, Düngemittel zu lagern, Faul- und Klärschlamm oder Gärfutter oder Gülle oder sonstige organischen Stoffe und ähnliches auszubringen oder zu lagern, Stickstoffdünger anzuwenden, zu lagern oder einzubringen	Bei Bäumen und Baumbeständen bezieht sich das Verbot insbesondere auch auf den Wurzelbereich (im Regelfall Kronentraufe plus 1,50 m im Radius).
	8.) landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige oder in sonstiger Form vorliegende Abfallstoffe wie z.B. Schutt- oder Altmaterial oder organische Abfälle an anderen als an den dafür mit Genehmigung oder behördlicher Zustimmung zugelassenen Plätzen wegzuerwerfen, abzuladen, zu lagern oder einzubauen	Bei Bäumen und Baumbeständen bezieht sich das Verbot insbesondere auch auf den Wurzelbereich (im Regelfall Kronentraufe plus 1,50 m im Radius).
	9.) Salze oder Pflanzenbehandlungsmittel einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel zu lagern oder zu streuen, zu spritzen oder einzuarbeiten	Bei Bäumen und Baumbeständen bezieht sich das Verbot insbesondere auch auf den Wurzelbereich (im Regelfall Kronentraufe plus 1,50 m im Radius).
	10.) Verfüllungen, Auf- oder Abtragungen, Ausschachtungen, Sprengungen vorzunehmen oder die Boden- und Geländegestalt auf andere Weise zu verändern oder Gelände- oder Böschungskanten abzuschleifen oder zu verändern	Hierunter fällt auch die Auffüllung von Oberboden zur landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Bodenverbesserung.
	11.) im Bereich des Geschützten Landschaftsbestandteils oder unmittelbar an Bäumen und Gehölzbeständen Feuer zu machen	Im Regelfall ist eine Abstand von mindestens 50 m zur Kronentraufe von Bäumen und Gehölzbeständen einzuhalten.
	12.) Gehölzbestände wie z.B. Hecken, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumalleen sowie Baumreihen und Gehölzstreifen teilweise oder gänzlich zu beseitigen oder zu beschädigen bzw. deren Beseitigung oder Beschädigung durch Weidetiere zuzulassen	Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen, nicht jedoch die ordnungsgemäße Pflege in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar.
	13.) mit Fahrzeugen außerhalb der Fahrwege, Park- und Stellplätze und Hofräume zu fahren und diese dort abzustellen oder landwirtschaftliche oder sonstige Geräte abzustellen oder zu lagern	Bei Bäumen und Baumbeständen bezieht sich das Verbot insbesondere auch auf den Wurzelbereich (im Regelfall Kronentraufe plus 1,50 m im Radius)
	14.) den Grundwasserstand zu verändern, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen, einschließlich der Instandsetzung von Dränagen und Abzugsgräben, vorzunehmen.	
	15.) außerhalb von Wegen zu reiten oder dort Pferde zu führen	

Nr.	Text	Erläuterungen
(noch 4.2.4)	16.) Frei- und Erdverkabelungen oder Rohrleitungen zu verlegen, zu bauen oder zu verändern 17.) Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen 18.) Gewässer -einschließlich Fischteiche- anzulegen oder zu erweitern, zu beseitigen oder umzugestalten oder Aufstaumaßnahmen durchzuführen 19.) Viehställe oder –unterstände oder Jagdeinrichtungen zu errichten 20.) Laubholzbestände in Nadelholzbestände umzuwandeln 21.) Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden, zu schwimmen, zu tauchen oder ihre Eisdecke zu betreten oder zu befahren 22.) alle Maßnahmen, die dazu führen, die Standortgrundlagen oder die Standortbedingungen zu verändern, einschließlich des Umbruchs und der Nutzungsänderung von Grünland und Grünlandbrachen Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist geboten: - die fachgerechte Erhaltung und Pflege von Einzelbäumen und Baumgruppen - der fachgerechte Schutz von Bäumen ,Baumgruppen, Baumbeständen durch Anlage von Koppel - oder Weidezäunen, soweit zum Schutz vor Weidevieh erforderlich - der fachgerechte Schutz von Quellen, Quellbereichen und Quellrinnen, Fließgewässern sowie Gewässerrändern vor Zerstörung durch Weidetiere durch die Anlage und Einzäunung von Tränkstellen - die extensive Bewirtschaftung und Mahd von Uferstreifen und sonstigen Vegetationssäumen an Gewässern - forstliche Nutzungen bzw. forstliche Maßnahmen nur zur Erhaltung des Landschaftsbestands in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Forstbehörde durchzuführen - für abgängige, nicht sanierungsfähige bzw. nicht sanierungswürdige Bäume oder für mit Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde oder verbotswidrig ohne deren Zustimmung entfernte Gehölze Ersatzpflanzungen - nach Möglichkeit am selben Ort - durchzuführen Unberührt bleiben: a) die fachgerechte Pflege der Bäume , Sträucher und Gehölzbestände mit dem Ziel der langfristigen Erhaltung des Landschaftsbestands oder Pflegemaßnahmen die zur Verkehrssicherung und zur Herstellung der Verkehrssicherheit erforderlich sind; jedoch sind sämtliche Pflegemaßnahmen vor der Ausführung schriftlich der Unteren Landschaftsbehörde zur Abstimmung vorzulegen	Bei Bäumen und Baumbeständen bezieht sich das Verbot insbesondere auch auf den Wurzelbereich (im Regelfall Kronentraufe plus 1,50 m im Radius) Bei Bäumen und Baumbeständen bezieht sich das Verbot insbesondere auch auf den Wurzelbereich (im Regelfall Kronentraufe plus 1,50 m im Radius) Die Sanierungsfähigkeit oder Sanierungswürdigkeit stellt die Untere Landschaftsbehörde fest.

Nr.				Text	Erläuterungen	
(noch 4.2.4)				b) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen c) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen zur Erhaltung der Schutzausweisung d) die vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes nach den Vorgaben des § 63 Bundesnaturschutzgesetz zweckbestimmten Flächennutzung . Die zur bestimmungsgemäßen Nutzung erforderlichen Maßnahmen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde vor ihrer Durchführung abzustimmen e) die Errichtung von Weidezäunen zum Schutz von Quellen, Wasserläufen und Kleingewässern, soweit sie den Baumbestand nicht gefährden oder beschädigen	Vgl. zur guten fachlichen Praxis die Kriterienkataloge in § 5 (4) BNatSchG für die Landwirtschaft und in § 1b LFoG NW für die Forstwirtschaft in der jeweils gültigen Fassung der Regelungen.	
4.2.4-1	LB 1	---	(nicht besetzt)		Das vormalige LB 1 „Talaue der Wipper / Wipperfließ“ liegt jetzt innerhalb des neuen Naturschutzgebietes N 4 „Wipperaue Eulenbecke“ (vgl. Ziff. 4.2.1-4.)	
4.2.4-6	LB 3	(N 6)	Quellsiefen und Quellteiche		zwischen Sattlershöhe und Vorderscharde	(Marienheide)
4.2.4-16	LB 16	(N 47)	Bachlauf mit Verlandungszone der Lingesetalsperre		östlich der Lingesetalsperre	(Marienheide)
4.2.4-18	LB 18	(N 74)	Bachlauf mit Verlandungszone des Vorstaubeckens zur Aggertalsperre		östlich Deitenbach	(Gummersbach)
4.2.4-22	LB 22	(N 92)	Quellsiefen zur Bruchertalsperre		nordöstlich der Bruchertalsperre	(Marienheide)
4.2.4-23	LB 23	(N 93)	Quellsiefen zur Bruchertalsperre		östlich der Bruchertalsperre	(Marienheide)

Nr.	(Nr. alt)	Text	Erläuterungen
4.3		<u>Zweckbestimmungen für Brachflächen (§ 24 LG)</u>	Die Abgrenzung und die Kennzeichnung der Zweckbestimmungen für Brachflächen sowie die von den Zweckbestimmungen betroffenen Grundstücke sind aus der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zu entnehmen. Ist aus der Entwicklungs- und Festsetzungskarte nicht hinreichend genau ersichtlich, ob ein Grundstück oder ein Grundstücksteil von einer Zweckbestimmung für Brachflächen betroffen ist, so gilt das Grundstück oder der Grundstücksteil als von der Zweckbestimmung nicht betroffen. Die Pflegemaßnahmen werden von der Unteren Landschaftsbehörde veranlasst. Die Durchführung der Maßnahmen wird nach den §§ 36 – 41 LG geregelt. Eine vertragliche Vereinbarung mit den Eigentümern wird angestrebt.
4.3.1		<u>Natürliche Entwicklung (nE)</u> Die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte festgesetzten Brachflächen sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Nach § 34 (6) LG sind Nutzungen der Flächen, die dieser Festsetzung entgegen stehen, verboten. Gelegentliche Pflegemaßnahmen können im Einzelfall erforderlich sein.	Unter Berücksichtigung der Charakterisierung der Landschaftseinheiten (vgl. A 3.1.2) bzw. des schutzwürdigen Gebietes (vgl. A 3.1.3) werden sich artenreiche Baum- und Strauchbestände entwickeln.

Nr.	Text	Erläuterungen
(noch 4.5.3)	Fähigem Boden in einer Schichtstärke von mindestens 50 cm ist eine Bepflanzung unter Berücksichtigung der vorhandenen Einzelbäume durchzuführen. Die Bepflanzung ist durchzuführen mit den Gehölzarten Stieleiche, Hainbuche, Eberesche, Vogelkirsche, Sandbirke, Zitterpappel, Haselnuss, Hartriegel, Schlehe, Hundsrose und Gemeine Heckenkirsche.	
5.3-21	<u>Rekultivierung von derzeit in Betrieb befindlichen Abgrabungen</u> Bei der dargestellten Fläche handelt es sich um den in Betrieb befindlichen Steinbruch Thalbecke an der K 46. Bezogen auf den derzeitigen Abbaustand sind vom Betreiber aktualisierte Rekultivierungsplanungen vorzulegen, die insbesondere den Bereich entlang der K 46 zu berücksichtigen haben. Im weiteren Verfahrensablauf sind umgehend nach dem Abschluss einzelner Abbauflächen sukzessive die dafür erforderlichen Rekultivierungsplanungen vorzulegen. Insgesamt besteht die Absicht, den Gesamtbereich nach Abschluss der Abgrabungen wieder einer forstlichen Nutzung zuzuführen.	Derzeit liegen für Teilbereiche Rekultivierungsplanungen mit Festsetzungen zur Ersatzbiotopgestaltung, Bodenmodellierung und Aufforstung vor.
4.5.4	<u>Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen</u>	
5.4-1	Nordöstlich der Ortslage Däinghausen (nahe Plangebietsgrenze) sind im Bereich einer Fischteichanlage eine Hütte sowie die ungeordnet lagernden Baumaterialien verschiedener Art insgesamt zu beseitigen.	Für die Errichtung der Hütte liegt keine Genehmigung vor.
5.4-2	- nicht besetzt -	
4.5.5	<u>Pflegemaßnahmen</u> Die hier verzeichneten Maßnahmen korrelieren eng mit Maßnahmen zur Beseitigung von störenden Anlagen, zur Anpflanzung, zur Sanierung von Naturdenkmalen etc.. Der Maßnahmenplan wird hier unter dem Aspekt der Pflege gebündelt und nicht gesondert unter der Einzelmaßnahmen aufgeführt.	